Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
Institution: WiREG mbH, Keine Abteilung **ID: 1103**	**<u>Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt, Inhalt zum Bezug zum Landesentwicklungsplan</u>** Im Regionalplan findet aus Sicht der WiREG keine Auseinandersetzung mit den Fragen der Energiewende statt. Angesichts der Ziele der Landesregierung wird diese Auseinandersetzung jedoch als zwingend erforderlich angesehen. Das hängt natürlich auch damit zusammen, dass das Thema bisher kein Thema im aktuell gültigen Landesentwicklungsplan ist und die LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ noch in Vorbereitung ist. Nichtsdestotrotz sollte aus Sicht der WiREG auch in den Regionalplänen aufgegriffen werden. Auf Bundesebene wird das Thema bereits behandelt. Die WiREG verweist hier auf das "Überblickspapier Solarpakt" vom 16.08.2023. Gemäß dem Papier sollte die Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Photovoltaikanlagen angemessen beschränkt werden, während ein bestimmter Anteil der Anlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder Lärmschutzwällen errichtet werden sollte. Dieser beispielhafte Aspekt sowie die offensichtliche raumplanerische Bedeutung erneuerbarer Energien werden im Entwurf der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt. Dem Land Schleswig-Holstein und unserer Teilregion entgehen Potenziale in Bezug auf die weitere Infrastruktur, die genutzt werden könnten. Dies betrifft insbesondere die Aspekte der Sektorenkopplung, Ansiedlung von energieintensiven Betrieben, Speichervorhaben und daraus resultierenden Clusterbildungen. Ein mit dem Kreis Schleswig-Flensburg erarbeitetes Positionspapier, welches auf das Potenzial von Umspannwerken im Kontext von Ansiedlungsbestrebungen hinweist, liegt der Landesplanung bereits vor.	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Das Thema Energiewende wird in erster Linie im Landesentwicklungsplan behandelt. Nach den in Kapitel 4.5 des LEP 2021 festgelegten Zielen und Grundsätzen soll die Energieversorgung in Schleswig-Holstein im Rahmen der Energiewende klimafreundlich, sicher, effizient und wirtschaftlich gestaltet werden. Ziel ist der vollständige Umstieg auf erneuerbare Energien bis Mitte des Jahrhunderts. Dafür werden der Ausbau von Wind-, Solar-, Biomasse-, Wasser- und Geothermieanlagen, Energieeinsparung, Effizienzsteigerung, Digitalisierung, Sektorenkopplung (Strom, Wärme, Mobilität) sowie Speicher- und Netzinfrastrukturen gefördert. Forschung, Innovation und kommunale Wärmeplanung spielen eine zentrale Rolle. Erneuerbare Energien und Technologien wie Kraft-Wärme-Kopplung, grüner Wasserstoff und LNG werden unterstützt, während fossile Energieträger langfristig ersetzt werden sollen. Im Übrigen wird auf die LEP Teilfortschreibung zum Thema "Gewerbe und Energie" und zum Thema "Windenergie an Land" sowie auf den Gemeinsamen Beratungserlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 9. September 2024 verwiesen. Darüber hinaus findet sich in Kapitel 4.8 dieses Entwurfs ein Kapitel zum Thema Leitungsnetze. Schließlich ist auch noch auf die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land hinzuweisen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
Institution: WiREG mbH, Keine Abteilung **ID: 1103**	**<u>Ausgangslage und Entwicklungstendenzen, Wirtschaft</u>** *"Der Planungsraum leistet den größten Beitrag zur Energiewende im Land. Die rund 1.3200 Windkraftanlagen in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg liefern zusammen 446 Prozent der gesamten Leistung aus betriebenen Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein. Zudem liegt mehr als die Hälfte der Flächen, die in Schleswig-Holstein für Solar-Freiflächenanlagen genutzt wird, im Planungsraum (rund 780 Hektar, Stand November 2022). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Biogasanlagen."* Ebendies unterstützt unsere o.g. Aussage. Die Energie sollte möglichst auch genutzt werden (können).	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1113**	Unser Anliegen ist eine stärkere Berücksichtigung des Artenschutzes, des Schutzes besonderer Landschaftselemente der Naturraumes Angeln mit seinen natürlichen Lebensräumen sowie den Schutzbelangen der Bevölkerung – insbesondere in Einzellagen und sogenannten Splittersiedlungen im Außenbereich. <u>Zu Ausgangslage / räumliche Gliederung(S.16):</u> Es ist festzustellen, dass mit ca. 70% der Einwohner des Planungsraumes nicht in städtischen Siedlungsstrukturen leben. Wir bitte um die folgende Modifikation/ Ergänzung zu prüfen:	**Zu Ausgangslage / räumliche Gliederung:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die bisherigen Ausführungen sind aus Sicht des Plangebers ausreichend, um die räumliche Struktur des Planungsraumes zu beschreiben. **Zu Wohnungsbauentwicklung / Flächenneuinanspruchnahme:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ebene der konkreten Bauleitplanungen beziehungsweise Fachplanungen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	„Der Planungsraum ist ländlich geprägt, mit einer Vielzahl kleiner Dörfer und einem historisch bedingtem hohen Zersiedlungsgrad. Zahlreiche Einzellagen und Splittersiedlungen im Außenbereich stellen ein historisches und prägendes Element der Landschaft Angelns dar und sind neben den Küstenbereichen ein wichtiges Element für den auch touristisch geschätzten Erholungswert der Landschaft Angelns.“ <u>Zu Wohnungsbauentwicklung (S. 18 ff)/Flächenneuinanspruchnahme:</u> Im Hinblick auf die Flächenneuinanspruchnahme wird ausgeführt: „Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen.“ Hierfür bitten wir um eine Begründung, die wir bitten zu ergänzen. Wir möchten auch vorbehaltlich der Begründung seitens des Landes die Zielrichtung der Landesplanung in diesem Aspekt in Frage stellen. Begründung: der ländlich geprägte Planungsraum ist geprägt durch eine Nutzung zu Wohnzwecken in Form unzähliger Einzellagen und Siedlungen im wesentlichen im Außenbereich und mit dem größten Flächenanteil: der landwirtschaftlichen Nutzung. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Großteils der Flächen führt zu biologischen Monokulturen und einer quasi nicht mehr existenten Flora und Fauna. Siedlungsbereiche stellen - wenn Sie nicht zu stark verdichtet werden - hierzu einen Kontrapunkt und ein wesentliches Element der Artenvielfalt in Landschaften dar.1 Untersuchungen dazu finden Sie auch in den Jahresberichten zu biologischen Vielfalt, (Siehe: Jahresberichte zur biologischen Vielfalt (2017 & 2023) der Landesregierung Schleswig-Holstein	**Zu Klimawandel:** Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert und abschließend geregelt wird. Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Der Ausbau regenerativer Energie ist ein landesweites Entwicklungsziel, welches somit im Rahmen des Landesentwicklungsplanes adressiert und abschließend geregelt wird. Zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung ist außerdem eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans geplant, die dieses Thema aufgreifen wird. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen. Darüber hinaus wird auf einschlägige Fachveröffentlichungen und sowie Landesstrategien der Fachressorts des Landes verwiesen; damit wird aus Sicht des Plangebers den genannten Aspekten hinreichend Rechnung getraqen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	1) Tuck et al. (2014): „Land-use intensity and the effects of organic farming on biodiversity: a hierarchical meta-analysis“ • Journal of Applied Ecology, 51(3), 746–755. • DOI: 10.1111/1365-2664.12219 • Umfassende Metaanalyse zeigt, dass Biodiversität auf ökologischen Flächen durchschnittlich um 30 % höher ist als auf konventionellen. „The city as a refuge for insect pollinators“ • Conservation Biology, 31(1), 24–29. • DOI: 10.1111/cobi.12840 • Zeigt, dass urbane Gärten, Friedhöfe und Parks in Städten wie London überraschend hohe Bestäuberdiversität aufweisen. 2. Biodiversität in Siedlungsräumen ► Säumel et al. (2021): „Urban gardens promote plant diversity in Berlin, Germany“ • Urban Ecosystems, 24(6), 1225–1237. • Link: https://link.springer.com/article/10.1007/s11252-021-01198-0 • In Berliner Stadtgärten wurden 404 Pflanzenarten gezählt – vergleichbar mit artenreichen	

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Kulturlandschaften. ► Aronson et al. (2014): „A global analysis of the impacts of urbanization on bird and plant diversity reveals key anthropogenic drivers“ • Proceedings of the Royal Society B, 281(1780), 20133330. • DOI: 10.1098/rspb.2013.3330 • Weltweite Analyse urbaner Biodiversität, zeigt: Stadtflächen können Refugien sein, aber mit geänderten Artengemeinschaften. 3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen ► Bengtsson et al. (2005): „The effects of organic agriculture on biodiversity and abundance: a meta-analysis“ • Journal of Applied Ecology, 42(2), 261–269. • DOI: 10.1111/j.1365-2664.2005.01005.x • Zeigt signifikant höhere Artenzahlen und Populationsdichten auf ökologisch bewirtschafteten Flächen. ► Stein-Bachinger et al. (2020): „Förderung der biologischen Vielfalt durch den ökologischen Landbau – Eine Bilanz aus 30 Jahren Forschung“	

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	(Siehe: Jahresberichte zur biologischen Vielfalt (2017 & 2023) der Landesregierung Schleswig-Holstein Insbesondere der Jahresbericht 2017 widmet dem Thema Lebensraum und Artenvielfalt im Siedlungsraum einen eigenen Abschnitt) Wir bitten daher um eine Begründung für den im Rahmen des Regionalplans gewählten Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und des Artenreichtums des Planungsraumes und ggf. ein Überdenken des Schutzes vorhandener Siedlungsstrukturen und der Neuinanspruchnahme von Flächen als integralen Bestandteil der Bemühungen zum Erhalt der Artenvielfalt und dem Artenschutz gemäß europäischer und nationaler Vorgaben. Zu Klimawandel (S. 21f): Der Regionalplan fokussiert im Hinblick auf das Thema Klimawandel sehr einseitig auf den Ausbau der erneuerbaren Energien: „Zum globalen Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen muss auch im Planungsraum ein Beitrag geleistet werden. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und 21Ausgangslage und Entwicklungstendenzen Planungsraum I umweltfreundliche Mobilität.“ Der Planungsraum I trägt mit 4,39% Vorranggebieten für Windkraftanlage einen weit überhöhten Beitrag an der Erfüllung eines in sich schon überhöhten Zieles von 3,4% Vorranggebieten für Windkraftanlagen für das Bundesland Schleswig-Holstein insgesamt (vgl. hierzu https://bolapla-sh.de/file/c091a652-3224-4074-ba7d-b27882b67cb4/cd01b5a2-d5ff-4de8-9812-d483f465c2da sowie https://www.bolapla-sh.de/file/f25a8c78-4ea6-4120-bb82-c71f21e62b07/aa03fc87-df10-4be0-8eac-97d440e279f4).	

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	In Verbindung mit - der ebenfalls massiv ausgebauten Flächenphotovoltaik (zu der wir im vorliegenden Entwurf ein eigenes Kapitel vermissen und bitten dies nachzureichen) - einer stabilen Produktion von Strom aus Biomasse - einer bereits jetzt existenten mehrfachen Produktion von Strom aus regenerativen Quellen im Verhältnis zum Eigenverbrauch in Schleswig-Holstein bzw. dem Planungsgebiet - und einem in zeitlicher und Kapazitätssicht weit zurückliegendem Ausbau der Netzinfrastruktur und/oder Speicherkapazität regenerativer Energien vermissen wir ein schlüssiges Gesamtkonzept „Regenerative Energien in Schleswig-Holstein“ als effektive Reaktion auf den unbestrittenen Klimawandel. Wir bitten dies nachzureichen. Statt der Verfolgung eines solchen noch zu erstellenden Gesamtkonzeptes sehen wir in der einseitigen und unkoordinierten (Über-)Betonung einzelner Aspekte wie einem übermäßigen Ausbau von Windenergie- und/oder Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Schädigung anderer wichtiger Aspekte einer angemessenen Reaktion auf den Klimawandel. Wir möchten hier zusätzlich drauf hinweisen, dass eine einseitiger Fokussierung auf den Ausbau erneuerbarer Energien und der Leitungsnetze nach dem Stand der wissenschaftlichen und politischen Diskussion nicht die angemessene Reaktion auf die Bedrohungen des Klimawandels darstellt: IPCC (Weltklimarat) & IPBES (Weltbiodiversitätsrat) • Gemeinsame Stellungnahme (2021): „Klimawandel und Biodiversitätsverlust sind untrennbar miteinander verbunden. Ihre gleichzeitige und koordinierte Bekämpfung bietet die besten Chancen auf langfristigen Erfolg.“	

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	• UN-Konferenzen (CBD & UNFCCC) erkennen Artenvielfalt als Schlüsselelement für Resilienz, CO_2-Bindung und Anpassung. Wir möchten daher darum bitten, die Zielrichtung der Landesplanung zu überarbeiten. Eine neue Form der Monokultur in Form von Windkraft- und Freiflächenphotovoltaik sind im Hinblick auf eine koordinierte Vorgehensweise gegen das Fortschreiten des Klimawandels nicht die richtige Vorgehensweise. Ein ausgewogene Strategie unter Berücksichtigung des Artenschutzes, Entwicklung der Artenvielfalt und auch dem Schutz der Landschaft und deren Bevölkerung sind im aktuellen Entwurf nicht erkennbar.	
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	**<u>Wohnungsbauentwicklung (S.18/19, letzter / erster Absatz)</u>** <u>Stellungnahme:</u> Die letzten Prognosezahlen deuten darauf hin, dass es in der Stadt Flensburg auch nach 2035 einen signifikanten Wohnungsneubaubedarf gibt. <u>Textvorschlag:</u> „während in Flensburg ~~erst~~ *auch* nach 2035~~0 weniger~~ *weiterhin* neue Wohnungen gebaut werden müssen. **Wohnungsbauentwicklung, (S. 19: 3. Absatz)** <u>Stellungnahme:</u> In Flensburg besteht besonderer Bedarf an bezahlbarem und angemessenem Wohnraum (ohne Schimmel, Feuchtigkeit etc.) für Familien mit Kindern, v.a. auch für Mehrkindfamilien, allein- und getrennterziehende Familien, Familien mit Flucht-/Migrationshintergrund, junge	**Zu Wohnungsbauentwicklung (S.18/19, letzter / erster Absatz):** Aufgrund neuer Bevölkerungsvorausberechnungen und der Berücksichtigung aktualisierter Daten werden die Ausführungen im Kapitel Ausgangslage und Entwicklungstendenzen entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt. **Zu Wohnungsbauentwicklung (S. 19: 3. Absatz) („Haushalte mit Kindern“):** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die vorgeschlagene Formulierung der Intention der inhaltlichen Schwerpunktsetzung nicht mehr entsprechend würde. **Zu Wohnungsbauentwicklung (S. 19, 3. Absatz**):

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	Menschen im Übergang Schule-Beruf. Textvorschlag: „…Es fehlt zudem sowohl in den Städten als auch im ländlichen Raum Wohnraum für junge Single-Haushalte wie Auszubildende, Studierende und Berufsstartende *sowie für Haushalte mit Kindern*." **Wohnungsbauentwicklung (S. 19, 3. Absatz**) Stellungnahme: Die Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen / Zweitwohnungen ist kein Phänomen, das sich auf Inseln und Tourismusgemeinden beschränkt. Textvorschlag: „*Insbesondere* [a]uf den Inseln und Tourismusgemeinden…"	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend geändert.
Institution: Minderheitenbeauftragter, Beauftragter des Ministerpräsidenten **ID: M1041**	Als Minderheitenbeauftragter rege ich an, insbesondere für den Planungsraum I auf Seite 17 nach dem Hinweis auf die dänische Minderheit und die Volksgruppe der Friesen folgendes anzufügen: Zusammen mit der deutschen Minderheit in Nordschleswig versteht sich die deutsch-dänische Grenzregion als eine Modellregion für europäische Minderheitenpolitik. Sie zeichnet sich auch deswegen durch eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht aus, die weiter ausgebaut werden soll.	Der LEP 2021 geht in Kapitel 1 (Vernetzung und Kooperation) auf die deutsch-dänische Zusammenarbeit ein. Die Regionalpläne sind grundsätzlich mit dem LEP zusammen zu lesen. Auf reine Wiederholung des LEP wird zu Gunsten eines schlanken Regelwerks verzichtet. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 1. Raumstruktur

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	1. Raumstruktur - Zur nachhaltigen Entwicklung von Tourismus und Erholung sind entsprechende Konzepte und deren zeitnahe Umsetzung erforderlich, die insbesondere auch die Interessen der Einwohner berücksichtigen (Beispiel: Tourismusakzeptanz und Lebensqualität St. Peter-Ording 2024, DI Tourismusforschung/FH-Westküste, Dr. Sabrina Seeler).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich nicht auf die Ebene der Regionalplanung.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.1 Natur und Landschaft

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Institution: Gemeinde Sylt **ID: M1129**	**Zu 2.1 Natur und Landschaft:** Nicht zuletzt aufgrund der gesetzlich vorgegebenen kommunalen Wärmeplanung wird der Flächenbedarf für die Errichtung von Anlagen für die klimaneutrale Wärmeversorgung in den Gemeinden ansteigen. Vor dem Hintergrund ist eine Abwägung über die Nutzungskonkurrenzen auf übergeordneter Planungsebene angezeigt. Die zeigt sich zum Beispiel an der Fläche Flughafen Sylt, die bei den engen Entwicklungsmöglichkeiten insularer Flächen als vorbelastete Fläche an Infrastrukturen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen vorrangig geeignet scheint. Dies wird jedoch durch die Darstellung als Vorranggebiet deutlich eingeschränkt und setzt ein Zielabweichungsverfahren voraus. Eine entsprechende Abwägung schon auf übergeordneter Planungsebene könnte Hürden für den Ausbau der kommunalen Wärmeversorgung abbauen und gleichzeitig dem Steuerungsbedürfnis im Hinblick auf die angestrebte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz von Freiräumen und Natur und Landschaft Rechnung tragen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1130. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. **ID: M1128**	2 Wenn die Landschaftsrahmenplanung in der Lage ist, zusätzlich zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes neuere Planungen, wie z. B. den nachträglich beschlossenen Bundesverkehrswegeplan zu berücksichtigen, gibt es keinen Grund, warum die Regionalplanung nicht in der Lage ist, aktuelle Daten bzw. naturschutzfachliche Vorhaben wie z. B. die vom Landtag beschlossene Biodiversitätsstrategie mit ihren Maßnahmen zu berücksichtigen, auch wenn diese erst nach Verabschiedung des LEP beschlossen wurden. So sind sowohl die bereits entwickelten als auch die geplanten Kernaktionsräume in die Planung aufzunehmen. 3 Es fehlen Aussagen zur Umsetzung der Ziele des „Nature Restoration Law“, ein Gesetzesvorhaben der Europäischen Kommission. Diese Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist ein zentraler Baustein des europäischen Green Deals.	**Zu 2:** Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage für die Festlegungen der Regionalplanung sind die Landschaftsrahmenpläne. Diese stellen die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dar. Die Biodiversitätsstrategie und die Kernaktionsräume sind dort bislang nicht eingeflossen. Die Fachplanung sollte zunächst im Hinblick dieser Strategien aktualisiert werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu 3:** Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
		keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1143. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1113**	2.1 Natur und Landschaft Wir möchten an dieser Stelle einen bislang nicht berücksichtiges Element der Angeliter Landschaft als schützenswerte Element ergänzen: Im Bereich Angelns gibt es eiszeitliche Tunneltäler, für die wir beantragen, sie die in die Liste der schützenswerte Geotope und auch Biotope aufzunehmen. Es handelt sich um Tunneltäler der Zuflüsse der Lippingau bei Boltoftheck, Esgrus und dem Esgruser Mühlenstrom insbesondere im Bereich des Waldes bei Schadelund. Nach unseren Erkenntnissen handelt es sich hierbei um einzigartige Strukturen der Landschaft Schleswig-Holsteins, die besonderen Schutz verdienen.	Die Festlegung von Geotopen beziehungsweise Biotopen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Fachplanung. Der Hinweis wird daher nur zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1096**	1. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung In Vorbehaltsgebieten sollen bestimmte Ziele – in diesem Fall der Naturschutz – vorrangig berücksichtigt werden. Dies beeinträchtigt die langfristige Planungssicherheit meines Betriebs. Für Investitionen in Stallbau, Hofnachfolge oder Flächenerweiterung ist jedoch eine verlässliche Grundlage erforderlich. Die Vorrangstellung anderer Nutzungsziele schafft Unsicherheit und gefährdet eine zukunftsfähige Bewirtschaftung. 2. Keine Abwägung mit der Landwirtschaft als gleichwertigem Raumanspruch Die Landwirtschaft ist gemäß Raumordnungsgesetz ein gleichrangiges Ziel der Raumordnung. Im Regionalplan wird sie jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung prägt seit Generationen die Kulturlandschaft. Eine einseitige Ausweisung verkennt den Beitrag der Landwirtschaft zur Landschaftspflege, Biodiversität und Ernährungssicherung.	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden gemäß der Kriterien des LEP 2021 ausgewiesen. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Die gemäß § 35 BauGB gesetzlich verankerte Privilegierung von landwirtschaftlichen Betrieben bleibt davon unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	3. Zukunftsrisiken bei betrieblicher Entwicklung Die geplante Ausweisung erschwert oder verzögert künftig notwendige Vorhaben wie: Hofumbauten oder Neubauten, • die Installation von Agri-PV-Anlagen, • die Erweiterung des Wegenetzes oder • Infrastrukturanschlüsse. Solche Projekte könnten im Genehmigungsverfahren mit den Festlegungen des Vorbehaltsgebiets kollidieren. 4. Einschränkung von Eigentumsrechten und Wertminderung Die Ausweisung führt faktisch zu einer Einschränkung meiner Eigentumsrechte. Zudem ist mit einer spürbaren Wertminderung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und des gesamten Hofes zu rechnen. 5. Für den Erhalt meiner Mutterviehherde wird angemessenes Winterfutter benötigt. Ohne diese Grundlage bekomme ich meine Tiere nicht artgerecht durch den Winter. Somit wäre eine Beweidung der jetzigen gepachteten Stiftungsflächen nicht mehr möglich und die wertvollen artenreichen Grünlandstandorte würden durch Verbuschung verloren gehen. 6. Wie kann es sein, dass Kleinbetriebe mit kleinen Strukturen, überproportional durch Schutzmaßnahmen drangsaliert werden. Wir sorgen durch kleine Flächen mit wechselhaften Anbaustrukturen für Artenvielfalt. Entsprechend § 47 VwGO wiederspreche ich der willkürlichen Kennzeichnung aller meiner Flächen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Durch den neuen Regionalplan sehe ich mich überproportional benachteiligt. Bitte nehmen Sie für folgende Flurstücke die Kennzeichnung als Vorbehaltsgebiet für Natur	konkrete Änderung des Regionalplans wird nicht vorgetragen. Die Auffassung der nicht ausreichenden Berücksichtigung der Landwirtschaft wird seitens des Plangebers nicht geteilt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	und Landschaft heraus: - [redacted] - [redacted] - [redacted] - [redacted] Somit wären immer noch 1/3 meiner Flächen betroffen, jedoch wären die landwirtschaftlich interessantesten und überlebensnotwendigen Flächen für den Betrieb weiterhin verfügbar. Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegung in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Im Gegenschluss hierzu hat eine entsprechende Festsetzung zu unterbleiben, wenn sie nicht erforderlich ist. Die Einordnung der Flächen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist aufgrund der fehlenden Berücksichtigung privater Belange unverhältnismäßig. Zudem fehlt hinreichend Begründung, wodurch die Einordnung formell rechtswidrig ist.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1094**	Mein Name ist [redacted] ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in [redacted]. Laut der Karte der neuen Regionalplanung soll im Tal der oberen Lippingau ein Naturschutzvorranggebiet eingerichtet bzw. vergrößert werden. Der genaue Verlauf ist durch die ungenaue Skizzierung leider nicht festzustellen.	Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Ich spreche mich klar gegen das Naturschutzvorranggebiet aus. Im Bereich des Tunneltales ist die Stiftung Naturschutz bereits jetzt im Besitz großer Flächen. Dort entwickelt sich die Natur in gewünschter Weise. Das Naturschutzvorranggebiet auf von mir bewirtschaftete Ackerflächen mit rein mineralischen Böden auszuweiten, widerspricht der nach Raumordnungsgesetz und Landesentwicklungsplan gewünschten Koexistenz von Naturschutz und Landwirtschaft. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Interessen der Landwirtschaft mindestens gleichrangig gewichtet werden. Dies besonders vor der Tatsache, dass der Landwirtschaft in immer stärkerem Ausmaß Flächen entzogen werden. Alleine in der Gemeinde Sörup sind ca. 80 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen gebaut, genehmigt oder geplant. Als bäuerlicher Familienbetrieb werde ich der starken Konkurrenz um die Fläche auf Dauer nicht standhalten können. [redacted] Ich bitte meine Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Landschaft nicht verbunden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet zudem in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Nutzungsansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: [redacted] **ID: M1109**	Planungsraum 1 Die [redacted] betreibt in der [redacted] eine Asphaltmischanlage. Der Betrieb der Asphaltmischanlage erfolgt auf Grundlage bestandskräftiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen. Die Betriebsfläche mit Zufahrt sowie potenzielle Entwicklungsflächen der Asphaltmischanlage Flensburg sind im 2. Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Aufgrund der Produktionsleistung und der wichtigen und zentralen Lage handelt es sich bei der Asphaltmischanlage um eine Mischanlage der Zukunft und somit um einen Kernstandort der [redacted]. Der Standort trägt in erheblichem Maße zur Versorgung des regionalen norddeutschen Raums mit Straßenbaustoffen bei.	Das in der Stellungnahme angesprochene Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft erfüllt die Kriterien des LEP 2021. Damit ist kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen verbunden. Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist eine Auseinandersetzung mit den planerischen und fachlichen Belangen erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Um die Aspekte des bestandsgeschützten Betriebs und die Sicherung angemessener Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, regen wir an, die Fläche aus Anlage 1 nicht als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, sondern als Weißfläche auszuweisen.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1122**	hiermit nehme ich Stellung zum 2. Entwurf des Regionalplans, Planungsraum 1, vom 08. April 2025, den ich im Großen und Ganzen für ausgewogen und zielführend halte. Zu Ziff. 2.1 Natur und Landschaft Ich begrüße, dass Sie an dieser Stelle auf die Kapitel 6.2, 6.2.1 und 6.2.2 LEP 2021 verweisen. Hierzu hatte ich Ihnen bereits meine Stellungnahme zugeleitet, auf die ich wiederum verweise1. Diese Stellungnahme soll inhaltlich entsprechend für dieses Kapitel des Regionalplans gelten. Insbesondere verweise ich auf meine Stellungnahme und die Begründungen hinsichtlich der Flächen um Oldenswort. Diese Flächen dürfen keinesfalls aus der „Z"-Kategorie herausfallen. Ihr naturschutzfachlicher Wert sowie ihr Schutzbedürfnis unterscheidet sich nicht von den übrigen „Z"-Flächen in Eiderstedt. Es ist auch kein fachlicher Beleg dafür geliefert worden, warum dies anders sein könnte. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung (Z) vor dem Hintergrund des jüngst beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nochmals wichtiger, dringlicher und bedeutender geworden ist.	Die Hinweise beziehen sich vermutlich auf die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein. Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.
Öffentlichkeit: Privatperson	mein Name ist [redacted]. Der größte Teil meiner	Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
ID: 1091	Feldfrüchte, die in vielfältiger Fruchtfolge angebaut werden, werden in der eigenen Schweinehaltung verfüttert. Ich bin auf sämtliche Ackerflächen des Betriebes angewiesen, auch um einen gesunden Nährstoffkreislauf gewährleisten zu können. Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung eines Naturschutzvorranggebietes auf meinen Flächen ab. Ein Naturschutzvorranggebiet gefährdet die Entwicklungsfähigkeit und damit die Existenz unseres Familienbetriebes. [redacted]. Ein Naturschutzvorranggebiet bedroht seine berufliche Zukunft. Schon jetzt werden unsere Flächen umweltfreundlich bewirtschaftet. Unsere Ackerflächen werden von Grünlandflächen, Flächen der Stiftung Naturschutz und Sukzessionsflächen gesäumt. Dadurch bietet sich Flora und Fauna ein sehr Abwechselung reiches Habitat. Eine Ausweisung von Flächen von oben herab, ohne Einbeziehung der Menschen vor Ort ist undemokratisch und schadet der Akzeptanz des Naturschutzes. Laut Raumordnungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan muss die Landwirtschaft gleichrangig berücksichtigt werden, da sie eine wesentliche Rolle im ländlichen Raum spielt. Ich würde es begrüßen, wenn unsere Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen würden. Unserem Betrieb droht der Verlust von Pachtflächen durch die Genehmigung von Freiflächen PV Anlagen. Auf der anderen Seite drohen Einschränkungen durch das geplante Naturschutzvorranggebiet. Wir waren bisher ein gesunder Betrieb der seine Steuern in der Region gezahlt hat und der nur vor Ort investiert hat. Durch die geplante Verschlechterung der Agrarstruktur ist das in der Zukunft nicht mehr sicher.	die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet zudem in der Regel nicht den Ausschluss jeglicher anderer Nutzungsansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbotes), sondern lediglich derjenigen, die mit den Schutz- beziehungsweise den Erhaltungszielen nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften. Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft gibt es im Landesentwicklungsplan keine Ermächtigungsgrundlage Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung	**<u>2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Natur und Landschaft</u>** Die weitgehende Festschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz wird kritisch gesehen. Für einen Teil der genannten Gebiete bedarf es einer planerischen Vorrangstellung nicht, da diese bereits ausreichend durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt sind und dieser Schutz im Rahmen von anderweitigen Planungen	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
ID: 1083	und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen werden die Vorranggebiete übermäßig ausgedehnt, indem bereits solche Flächen darunterfallen sollen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen oder bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus den Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 13 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 23 Bundesnaturschutzgesetz keine eindeutige und flächenscharfe Abgrenzung ableiten lässt. Vielmehr ist der Naturschutzverwaltung nach der Rechtsprechung bei der Unterschutzstellung und Abgrenzung von Naturschutzgebieten ein sehr weitgehender Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Vorbehaltsräume umfassen in viel zu großem Umfang ganze Landstriche und insgesamt einen erheblichen Anteil des Landes. Diese Darstellung ist damit viel zu pauschal, um eine differenzierte Abwägung auf den weiteren Planungsebenen zu ermöglichen. Den differenzierten Planungsentscheidungen vor Ort, die die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen, ist der Vorzug zu geben. Auf die Festschreibung der Vorbehaltsräume ist deshalb zu verzichten. Wir begrüßen aber die Ausführungen zu den rechtlichen Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.	1031. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	• Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete müssen deutlich erweitert werden. Es sind großflächige Pufferzonen vorzusehen, die auch optische Beeinträchtigungen verhindern. Nur so sind vernunftbasierter Tourismus und Naherholung möglich. • Auch Gebiete unter 20 Hektar sind relevant, insbesondere, wenn sie als Trittsteine/Teile von Verbundachsen wirken können. • Vorhandene und geplante Verbundachsen sind hervorzuheben. • WKA und großflächige PV-Anlagen beinträchtigen Naturhaushalt und Landschaftsbild erheblich. • Zu den geplanten NSG fehlen Angaben zur Umsetzung.	Die Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ergeben sich aus dem LEP 2021. Die weiteren Ausführungen beziehen sich nicht auf die Regionalplanebene, sondern auf die jeweiligen Fachplanungen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Institution: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **ID: M1084**	**Kapitel 2.1 Natur und Landschaft, 1Z und 2G:** In der Kartendarstellung sollen die Vorranggebiete (VRG) für Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete (VBG) für Natur und Landschaft dargestellt werden, allerdings ohne die bereits in der Hauptkarte des LEP 2021 eingetragenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Schifffahrt“. In den Textteilen der REPL I-III wird zwar auf die Verbindlichkeit der Festlegungen des LEP 2021 verwiesen, aber sowohl die alleinige Darstellung von naturschutzfachlichen Festlegungen als auch die im Vergleich zum LEP 2021 erfolgte Neuaufnahme von entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. diesbezügliche Aufwertungen von Vorbehaltsgebieten zu Vorranggebieten könnten aus hiesiger Sicht zu Fehlinterpretationen und zu Ableitungen neuer Rechtslagen führen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass in den REPL I-III selbst in den lt. Hauptkarte des LEP 2021 festgeschriebenen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten „Schifffahrt“ zum Teil Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsbereiche Naturschutz ausgewiesen sind (siehe Anlagen 1 und 2). • Um die Rechtslage jedoch eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, sollten die VRG und VBG „Schifffahrt“ nachrichtlich in die Kartendarstellungen der REP I-III übernommen werden. Nur so ist sicherzustellen, dass die Belange der Schifffahrt bei Überschneidungen mit den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Naturschutz in angemessenem Maße berücksichtigt werden. • Darüber hinaus sollte ein gesonderter textlicher Hinweis in allen Kartendarstellungen gegeben werden, dass für alle ausgewiesenen Schifffahrtswege die Befahrensvorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (§§ 5 und 6 WaStrG) und die Regelungen zur Funktionssicherung der Seeschifffahrt im Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 BNatschG) gelten.	Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt ist dem Landesentwicklungsplan vorbehalten. Eine Übernahme in die Regionalpläne ist im Landesentwicklungsplan nicht vorgesehen. Im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass die Regionalpläne immer in Verbindung mit dem LEP 2021 gelten. Der geforderte textliche Hinweis auf §§ 5 und 6 WaStrG und § 4 BNatschG ist in der Begründung zu Kapitel 2.1 für die Überlagerungen der Bundeswasserstraßen mit Vorranggebieten für den Naturschutz enthalten. Darüber hinaus wird auf die gesetzlichen Grundlagen in Kapitel 4.3.3 des LEP 2021 Bezug genommen. Weitere textliche Hinweise sind daher aus Sicht der Landesplanung nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde List auf	Zu 2.1 Natur und Landschaft - 1 Z: Auf dem Gebiet der Gemeinde List auf Sylt bestehen Flächen im Außenbereich, die aus	Die Kriterien des LEP 2021 für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz werden auf den genannten Flächen erfüllt (gesetzlich geschützte

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
Sylt **ID: M1043**	dem umliegenden Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgenommen wurden. Das betrifft unter anderem Flächen für die Strandversorgung, das Gebäudeensemble Üthörn auf dem Ellenbogen und bebaute Grundstücke an der Straße Blidsel. Diese Flächen sollten entsprechend nicht als Vorranggebiet dargestellt werden.	Biotope). Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1016**	I. Zum Sachverhalt Die betreffenden Grundstücke der [redacted] sind im Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025 als Vorranggebiet für den Naturschutz bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Betroffen hiervon sind ca. 30 Hektar Ackerland von hoher Qualität (55 Bodenpunkte), die im Eigentum des Einwendungsführers stehen. Aktuell wird dort Raps angebaut. Der Ackerbau bildet die Futtergrundlage für eine nach BImSchG genehmigte Hähnchenmast mit über 30.000 Mastplätzen. Die Flächen machen ca. 50 % der gesamten Ackerfläche des landwirtschaftlichen Betriebes aus. Die nachfolgenden Lichtbildaufnahmen veranschaulichen die hohe Qualität des Ackerlands auf den betroffenen Flächen: II. Zur Rechtslage Die Einordnung der Flächen hat erhebliche Auswirkungen auf den Einwendungsführer, ist nicht hinreichend begründet und nicht erforderlich. 1. Wirkung der Maßnahme a) Einordnung als Vorranggebiet i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG Vorranggebiete sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausschluss beeinträchtigender Nutzungen führt zu einem absoluten innergebietlichen Schutz der planerisch festgelegten Funktionen und Nutzungen, weshalb Vorranggebiete ein	Die genannten Flurstücke sind als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen, da die Kriterien des LEP 2021 erfüllt werden. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht verbunden. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	potentiell sehr wirkungsvolles Instrument hinsichtlich der Sicherung bestimmter Flächen für bestimmte Raumfunktionen und Nutzungen darstellen. Albrecht, in: PdK Bu F-2, § 7 ROG, Rn. 52 ff. b) Einordnung als Vorbehaltsgebiet i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG Vorbehaltsgebiete sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Gegenüber den Vorranggebieten ermöglicht das Vorbehaltsgebiet eine abgeschwächte Form der Sicherung von Flächen für Nutzungen und Funktionen, die ihrer Eigenart auch für eine Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommen. Wesensmerkmal des Vorbehaltsgebiets ist es, Abwägungsentscheidungen vorauszusetzen, um sich als Abwägungsvorgabe einzubringen. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten sind Vorbehaltsgebiete einer Abwägung zugänglich, können somit im Wege nachfolgender Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen überwunden werden. Die im Vorbehaltsgebiet bezeichneten Funktionen und Nutzungen sollen dementsprechend nicht ausschließlich realisiert werden, sondern sind gegenüber anderen konkurrierenden Funktionen und Nutzungen bevorzugt zu berücksichtigen und somit relativ geschützt. Im Einzelfall kann der Vorbehaltsbelang jedoch überwunden werden. Albrecht, in: PdK Bu F-2, § 7 ROG, Rn. 58 ff. c) Zwischenergebnis Insofern ist die Einordnung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 ROG geeignet, die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Flächen erheblich zu beeinflussen. Durch diese Folge stellt die Einordnung als Vorranggebiet einen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, welcher der Rechtfertigung bedarf.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	2. Zum Begründungserfordernis § 7 Abs. 5 ROG stellt für den Raumnutzungsplan ein Begrünungserfordernis auf. Aus § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG folgt, dass die Begründung bereits dem Planentwurf im Aufstellungsverfahren beizufügen ist. Die Begründung dient dem Verständnis und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen des Raumordnungsplans. Es soll den Adressaten der von dem Plan ausgehenden Bindungen die wesentlichen Gründe für die getroffenen Festlegungen, insbesondere mit Zielcharakter, erläutern und so auch deren Nachprüfung im Rahmen gerichtlicher Verfahren ermöglichen. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 93 f. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind auch die privaten Belange in die Abwägung zur Aufstellung der Raumordnungspläne einzubeziehen. Die Begründung dient auch der Nachprüfung dieser Anforderung, sodass für den Privaten erkennbar ist, inwiefern seine Belange berücksichtigt wurden. Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG entfaltet insoweit drittschützende Wirkung. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 95. 3. Fehlende Begründung Eine Begründung der Einordnung der betroffenen Flächen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet liegt nicht vor. Insofern sind die privaten Interessen des Einwendungsführers nicht in die Abwägung einbezogen worden und fanden somit keine hinreichende Berücksichtigung. a) Anlage 1 zu § 1 Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung: Teil A und B – Plantext Regionalplan Planungsraum I Neuaufstellung 202x Teil B der „Anlage 1 zu § 1 Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung: Teil A und B –	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Plantext Regionalplan Planungsraum I Neuaufstellung 202X“ (im Folgenden auch Plantext) führt auf Seite 147 eine auf das betreffende Gebiet bezogene Passage. Hier findet die Einordnung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet jedoch keine Erwähnung. Auf den Seiten 135, 173 und 180 finden sich zwar Ausführungen zu der Einordnung als Vorranggebiet für den Naturschutz, diese beziehen sich allerdings auf andere Flächen. Auch Ausführungen zu einer Einordnung als Vorbehaltsgebiet existieren in Bezug auf die Flächen des Einwendungsführers nicht. Insofern erfolgt die Einordnung ohne textliche Fixierung. Die textliche Fixierung der Einordnung gibt demnach keinen Aufschluss über die hinter der Einordnung stehenden Beweggründe. Die vorgenommene Einordnung bezieht sich auf einen Bereich, der in süd-westlicher und süd-östlicher Ausdehnung ein Waldstück umfasst und insofern nachvollziehbar ist. Insbesondere die weite nördliche Ausdehnung stellt allerdings eine begründungsbedürftige Auffälligkeit in der Planung dar. Dies betrifft insbesondere die Flurstücke [redacted]. Diese ragen in ihrer Ausdehnung aus dem Bereich hinaus, der bei wohlwollender Betrachtung als Nahbereich des Hechtmoors und der anschließenden Bewaldung gesehen werden kann. Insbesondere fehlt eine Begründung dafür, wieso die nördliche Ausdehnung aus naturschutzrechtlichen Belangen erforderlich ist. Außerdem fehlt der Einordnung eine Berücksichtigung der Belange des Betroffenen. Auf Seite 250 führt der Plantext das NSG Hechtmoor als im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegt. Dass hierbei jedoch eine erhebliche Ausdehnung des festgelegten Gebiets auf nicht zum NSG Hechtmoor gehörende Bereiche erfolgt, wird nicht begründet. Die Einordnung orientiert sich zudem nicht am Umfang des NSG Hechtmoor als Natura 2000 Gebiet, FFH 500 sowie FFH 25000 Gebiet. Insofern ist eine weitere Ausdehnung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet begründungsbedürftig. b) Anlage 1 zu § 1 Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung: Teil D – Umweltbericht Regionalplan Planungsraum I Neuaufstellung 202X Anlage 1 zu § 1 Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung: Teil D – Umweltbericht Regionalplan Planungsraum I Neuaufstellung 202X (im Folgenden auch Umweltbericht) führt das NSG Hechtmoor auf Seite 24 als Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	auf Seite 27 als Naturschutzgebiet, auf Seite 31 als gesetzlich geschütztes Biotop und auf S. 42 als Gemäß LRP 2020 für die Entwicklung von Biotopkomplexen hoher Komplexität und Großflächigkeit von besonderer Bedeutung. Auch hieraus folgt keine Begründung, weshalb eine Ausdehnung der ohnehin schon unter Schutz gestellten Flächen im Sinne einer Einordnung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet erforderlich ist. Auch wenn die betreffenden Gebiete auf Seite 50 mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit ausgewiesen werden, begründet dies keine Einordnung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet. c) Möglicher Wegfall landwirtschaftlicher Produktionsflächen Der betroffene Bereich ist zu einem erheblichen Teil Ackerland eines in unmittelbarer Nähe ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs. Die Einordnung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet betrifft ca. 50 % der Ackerflächen des Einwendungsführers. Es handelt sich hierbei um bestes Ackerland (55 Bodenpunkte), wo derzeit Raps angebaut wird. Ein möglicher Wegfall bzw. eine teilweise oder gänzliche Unbenutzbarkeit der Ackerfläche für landwirtschaftliche Zwecke stellt im Verhältnis zu den nicht dargelegten Belangen des Naturschutzes eine unverhältnismäßige Belastung dar. d) Wegfall der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten Die Flächen dienen maßgeblich der Futtergrundlage einer genehmigten Hähnchenmast des Einwendungsführers. Der drohende Wegfall der Produktionsfläche kann sich daher erheblich auf die Fortführungsperspektive des Betriebes auswirken, wenn die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erforderliche überwiegend eigene Futtergrundlage nach § 201 BauGB wegzufallen droht. Hierdurch wird dem Betrieb des Einwendungsführers eine zukünftige Entwicklungsperspektive genommen. Für etwaige zukünftige Vorhaben können die Voraussetzungen an ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB möglicherweise nicht mehr erfüllt werden, wenn eine Ausweisung der in Rede stehenden Flächen als Naturschutzgebiet vorbereitet werden soll. Auch dies ist im Verhältnis zu den nicht hinreichend dargelegten und begründeten Belangen des Naturschutzes unverhältnismäßig. e) Drohender Wertverlust	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	Die Einordnung der betreffenden Flächen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet stellt eine Belastung des Eigentums in tatsächlicher Hinsicht dar. Während die Einordnung als Vorranggebiet einer künftigen Entwicklung der Fläche durch den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers absolut im Wege steht und somit einen erheblichen Eingriff darstellt, lässt die Einordnung als Vorbehaltsgebiet einen Ermessensspielraum zu. Allerdings führt auch letztere Maßnahme zu einer Priorisierung der Belange des Naturschutzes, was ein Überwiegen etwaiger künftiger Belange des Einwendungsführers unwahrscheinlicher werden lässt. Insgesamt ergibt sich aus einer solchen Einordnung eine Verringerung des Verkehrswerts der betreffenden Flächen, da in Zukunft mit einer eingeschränkten Nutzbarkeit zu rechnen ist. Dies führt zu einem Sinken des Realvermögens des Einwendungsführers. Hieraus folgt zudem ein Sinken der Beleihungsgrundlage in Bezug auf die Betroffenen Flächen. Dies wirkt sich negativ auf Finanzierungsmöglichkeiten aus und schränkt insofern die Möglichkeit von Investitionen in eine nachhaltige und zukunftssichere Landwirtschaft ein. Vor dem Hintergrund einer unzureichenden Darlegung und Begründung berücksichtigungswerter naturschutzrechtlicher Belange sind diese Konsequenzen unverhältnismäßig. 4. Keine Erforderlichkeit der Raumplanung Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Vgl. Kersten, in: Schoch/Eifert BesVerwR, 2. Aufl. 2024, Kap. 3 Rn. 44. Im Gegenschluss hierzu hat eine entsprechende Festsetzung zu unterbleiben, wenn sie nicht erforderlich ist. Eine fehlende Erforderlichkeit kann sich etwa aus einer Unmöglichkeit der Erreichung planerischer Ziele ergeben. Vgl.: Dirnberger, in: BeckOK BauGB, 66. Ed. 1.5.2025, BauGB § 1 Rn. 40 ff. Im vorliegenden Fall betreibt der Einwendungsführer auf den in Rede stehenden Flächen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Tätigkeit umfasst hierbei den Betrieb einer nach § 4 Abs. 1 BImschG genehmigten Hähnchenmast sowie den hierzu erforderlichen Futteranbau auf den von der Einordnung betroffenen Flächen. Insofern ist ein Erreichen der planerischen Ziele durch die Legalisierungswirkung der Baugenehmigung für den Betrieb des Einwendungsführers unmöglich. Es handelt sich bei dem Betrieb des Einwendungsführers um einen modernen Betrieb. Im Jahre 2008 wurden die Stallungen errichtet. Der Betrieb ist insbesondere aufgrund der eigenen Futterproduktion ökonomisch rentabel und soll dauerhaft fortgeführt werden. Etwa einer zukünftigen Ausweisung als Naturschutzgebiet steht dies entgegen, sodass das planerische Ziel nicht erreicht werden kann. Die Einordnung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ist somit nicht erforderlich und damit rechtswidrig. 5. Ergebnis Die Einordnung der Flächen des Einwendungsführers als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet ist aufgrund der fehlenden Berücksichtigung privater Belange unverhältnismäßig. Zudem fehlt eine hinreichende Begründung, wodurch die Einordnung formell rechtswidrig ist. Außerdem ist die Einordnung nicht erforderlich und insofern materiell rechtswidrig. 6. Lösungsvorschläge Eine Einordnung der betreffenden Flächen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet kann unterlassen werden. Zudem ist der Einwendungsführer zu einem Flächentausch grundsätzlich bereit.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1007**	3. Naturschutz, Moorwiedervernässung, Aufforstung Angesichts der Klimakrise erscheint es mir unerlässlich, natürliche CO_2-Speicher gezielt zu fördern. Daher rege ich an:	Die genannten Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern beziehen sich auf die Fachplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	eine systematische Erfassung und planerische Unterstützung der Wiedervernässung regionaler Moorflächen, die Ermöglichung von Aufforstungsmaßnahmen auf geeigneten Flächen, einschließlich ihrer raumbedeutsamen Verankerung, sowie den Erhalt und Ausbau bestehender Biotopverbünde.	Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1006**	3. Naturschutz, Moorwiedervernässung, Aufforstung Ich halte es für unerlässlich, in Zeiten der Klimakrise verstärkt natürliche CO_2-Speicher zu fördern. Daher rege ich an: die Wiedervernässung von Mooren in der Region systematisch zu erfassen und planerisch zu unterstützen, Aufforstungsmaßnahmen auf geeigneten Flächen zu ermöglichen und als raumbedeutsam zu verankern, bestehende Biotopverbünde zu sichern und auszubauen.	Die genannten Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern beziehen sich auf die Fachplanung. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
Institution: Gemeinde Wenningstedt-Braderup **ID: M1126**	**Zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren - 2 Z:** Um das weitere Zusammenwachsen der Orte Kampen und Wenningstedt zu vermeiden, sollte eine Grünzäsur ab nördlich der Bebauung am Norderweg (Norddörfer Schule) bis zu den dargestellten Baugebietsgrenzen Kampens dargestellt werden.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1132. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Südtondern, SG Bauordnung, Planung und Liegenschaften **ID: 1102**	[Gemeinde Dagebüll] Die im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I festgelegten regionalen Grünzüge und Grünzäsuren haben unmittelbare Auswirkungen auf die künftige städtebauliche Entwicklung und die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet der Gemeinde Dagebüll. Diese Festsetzungen bestimmen, in welchen Bereichen eine bauliche Entwicklung dauerhaft eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, und beeinflussen damit sowohl die planerische Handlungsfreiheit der Gemeinde als auch die langfristige Siedlungsstruktur. Da die Festlegung der Grünzüge und Grünzäsuren maßgeblich in die gemeindliche Bauleitplanung eingreift, bestehende Entwicklungsmöglichkeiten berühren und zugleich wichtige Funktionen für Natur, Landschaft, Erholung und Klimaschutz erfüllen, ist es für die Gemeinde von zentraler Bedeutung, zu den vorgesehenen Darstellungen eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Ziel der Stellungnahme ist es, sicherzustellen, dass die Belange der Gemeinde – insbesondere im Hinblick auf eine ausgewogene Abwägung zwischen Freiraumschutz und bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung – angemessen berücksichtigt werden. Die Gemeinde Dagebüll beabsichtigt die Ansiedlung einer Kinderreha-Klinik sowie die Fortentwicklung touristischer Angebote im Geltungsbereich der 9. Änderung F-Plan / B-Plan Nr. 26. Beide Vorhaben sind von erheblicher Bedeutung für die künftige Entwicklung des Ortes. Sie tragen dazu bei, die Gesundheitsversorgung und Gesundheitsprävention zu stärken, den nachhaltigen Tourismus zu fördern, Arbeitsplätze zu sichern und die ganzjährige Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu verbessern.	**Zur 9. Änderung Flächennutzungsplan / Bebauungsplan Nummer 26:** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Argumentation der Gemeinde zur beabsichtigten Entwicklung der 9. Änderung Flächennutzungsplan / Bebauungsplan Nummer 26 (Am Badedeich) ist aus Sicht der Landesplanung plausibel. Der regionale Grünzug wird daher an dieser Stelle reduziert. **Zur Kinderreha-Klinik:** Zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für den dritten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans I war noch keine abschließende Beurteilung zur geplanten Reha-Klinik möglich. Daher erfolgt keine Berücksichtigung im Regionalplan. Der regionale Grünzug bleibt daher bestehen. **Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans:** Der Anregung der Gemeinde zur Erweiterung des regionalen Grünzuges um den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird gefolgt. Die Wertigkeit dieses Bereiches für die Freiraumsicherung

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Der im Entwurf des Regionalplans dargestellte Verlauf regionaler Grünzüge und Grünzäsuren berührt Flächen, die in räumlicher Nähe zu diesen Projekten liegen. Die Gemeinde sieht es daher als notwendig an, im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abzugeben, um ihre Entwicklungsziele mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Die geplanten Projekte stehen nach Auffassung der Gemeinde nicht im Widerspruch zu den in Kapitel 6.3.1 des Landesentwicklungsplans 2021 genannten Funktionen regionaler Grünzüge. Vielmehr tragen sie aktiv zu deren Umsetzung bei, indem sie Gesundheit und Erholung fördern, siedlungsnahe, landschaftsgebundene Erholungsmöglichkeiten stärken und eine nachhaltige, flächensparende Entwicklung unterstützen. Darüber hinaus liegen beide Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die geplante Kinderreha-Klinik deckt einen überregionalen medizinischen Bedarf in der Kinder- und Jugendrehabilitation. Die touristische Fortentwicklung gemäß der 9. Änderung F-Plan / B-Plan Nr. 26 trägt zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur ganzjährigen Auslastung der Gemeinde bei. Beide Projekte werden damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung wesentlicher raumordnerischer Zielsetzungen im Bereich Gesundheit, Tourismus und regionale Entwicklung leisten. Die touristische Fortentwicklung erfolgt vollständig innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen und verursacht somit keine neue Zersiedlung. Sie unterstützt eine kompakte, flächensparende Siedlungsentwicklung und nutzt die vorhandene Infrastruktur optimal. Die Kinderreha-Klinik hingegen wird an einem leicht abgesetzten Standort geplant. Dies gewährleistet eine ruhige und naturnahe Lage, die für den Genesungsprozess der jungen Patienten von entscheidender Bedeutung ist. Gleichzeitig ist der Standort infrastrukturell sehr gut angebunden, sodass er über Straßenverbindungen und den öffentlichen Personennahverkehr (Bus, angrenzende Bahn) gut erreichbar sein wird. Durch die Absetzung vom Ortskern werden Verkehrsspitzen im Zentrum reduziert und die Hauptverkehrsströme gezielt gelenkt. Der Standort bietet zudem ausreichend Fläche, um die erforderlichen medizinischen Einrichtungen, Freiflächen für Bewegungstherapie sowie begleitende Servicebereiche zu errichten, ohne in ökologisch wertvolle Bereiche einzugreifen. Im Rahmen der im Zuge der landesplanerischen Forderungen durchgeführten Standortalternativenprüfung wurde eine begleitende Umweltprüfung durch das Fachbüro [redacted] vorgenommen. Diese Untersuchung hat bestätigt, dass am vorgesehenen Standort	wird plausibel dargelegt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	keine erheblichen Beeinträchtigungen ökologisch wertvoller Flächen zu erwarten sind und dass Natur- und städtebauliche Entwicklung an diesem Standort in Einklang gebracht werden können. Eine landschaftlich angepasste Gestaltung wird zudem dazu beitragen, wichtige Sichtbeziehungen und die ökologischen Funktionen der Umgebung zu erhalten. Die Gemeinde hat darüber hinaus vorausschauend die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um den Wiesenvogelschutz planerisch zu sichern. Hierfür wurde eine geeignete Fläche ausgewählt, die künftig grundsätzlich von Bebauung freigehalten wird. Diese Fläche eignet sich aus Sicht der Gemeinde hervorragend für die Festlegung eines regionalen Grünzuges, da sie einen klaren Beitrag zum Natur- und Vogelschutz leistet und nicht im Widerspruch zu den gemeindlichen Entwicklungsabsichten steht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt dabei eine von mehreren denkbaren Möglichkeiten dar, den Schutzgedanken planerisch zu sichern. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass südlich der Bahnlinie derzeit keine baulichen Entwicklungen geplant sind. Dieser Bereich kann somit im Sinne einer ausgewogenen Zielverfolgung – also dem Einklang zwischen Tourismusentwicklung und Sicherung des Grünzuges – weiterhin als Freiraum festgelegt bleiben. Auf diese Weise wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielen des Freiraumschutzes und den Entwicklungsbedarfen der Gemeinde gewährleistet. Da die im Regionalplan dargestellten Grünzüge und Grünzäsuren nicht flächenscharf sind, sollte die genaue Abgrenzung im Rahmen der Bauleitplanungen erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die geplanten Projekte umsetzbar bleiben, ohne die wesentlichen Freiraumfunktionen zu beeinträchtigen. Die Gemeinde Dagebüll bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen des Regionalplans zum Schutz und zur Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Die Ansiedlung einer Kinderreha-Klinik und die geplante touristische Entwicklung im Bebauungsplan Nr. 26 stehen diesen Zielen nicht entgegen. Beide Vorhaben erfüllen wesentliche raumordnerische Funktionen und tragen zu einer nachhaltigen, wirtschaftlich stabilen und ökologisch verträglichen Ortsentwicklung bei. Die Gemeinde bittet daher, die dargestellten Belange im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und den Vorschlag zur Reduzierung eines regionalen Grünzuges auf die Bereiche der ausgewiesenen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Wiesenvogelschutzfläche sowie südlich der Bahnlinie im Bereich Dagebüll-Hafen in den Regionalplan aufzunehmen.	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung **ID: 1027**	Teil B; Regionale Freiraumstruktur 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die Unternehmen, die in den Regionalen Grünzügen ihren Standort haben, müssen auch weiterhin Entwicklungspotenziale erschließen können, um den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein insbesondere in den wichtigen Tourismusgebieten breit aufzustellen. Daher fordern wir, dass in den Regionalen Grünzügen bei bestehenden Unternehmen bauliche Veränderungen und Erweiterungen auch weiterhin möglich sind. [obere Teil Planungsraumübergreifend für alle drei PLR] Die Zurücknahme größerer Areale aus den Regionalen Grünzügen begrüßen wir. Die Grünzäsuren stellen aus unserer Sicht eine starke Einschränkung für interkommunal abgestimmte Siedlungsentwicklung dar. Konkret für den Planungsraum I betrachten wir die Sachlage wie folgt: Die Festsetzung der Grünzäsuren zwischen Wees und Flensburg sowie innerhalb der Gemeinde Handewitt zwischen den Ortsteilen Weding und Jarplund erachten wir als nicht sinnvoll. Beim Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete sehen wir hier keine Problemlage, zudem sich beide Areale durch die gute Anbindung an bestehender Infrastruktur auch für eine gewerbliche Nutzung eignen würden. Wir fordern daher die Streichung dieser beiden Grünzäsuren aus dem Plan.	**Zu den regionalen Grünzügen:** Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu den Grünzäsuren:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Beide Bereiche stellen wichtige Grünzäsuren im städtischen Gefüge von Flensburg und Umland dar.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1019**	2.2. | 2 Z: Hier - als auch in der Karte - fehlt die Grünzäsur auf der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kampen und Wenningstedt-Braderup. Diese Zäsur ist sowohl ein wertvoller Landschaftszug, als auch aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert. Auch sollte das Zusammenwachsen der Gemeinden unbedingt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und eine Anpassung der Kulisse für Grünzäsuren wurde erneut geprüft. Der Stellungnahme wird jedoch nicht gefolgt, da eine Begrenzung der

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	verhindert werden. Die Tatsache, dass Kampen seine Bebauung weiter nach Süden ausdehnen möchte und sich zudem der Außenhof am Fuße des Leuchtturms in Investorenhand befindet, läßt eine Festlegung im REP für unabdingbar erscheinen, um die Grünzäsur zu sichern.	Siedlungsentwicklung bereits durch die Baugebietsgrenzen erfolgt. Zudem ist der Bereich aus Sicht der Landesplanung zu groß, als dass ein Zusammenwachsen der Ortslagen mittelfristig zu befürchten wäre.
Institution: Amt Pellworm, Bauverwaltung **ID: M1039**	[Gemeinde Pellworm] HIER: Stellungnahme für die Gemeinde Pellworm Die Insel Pellworm ist im Landesentwicklungsplan als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung […] zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge darzustellen (Kapitel 4.7.1 Absatz 4 LEP). Daher sind im gegenwärtigen Entwurf des Regionalplans (Kapitel 2.2 1 Z & B zu 1 RP) für Pellworm regionale Grünzüge dargestellt. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan 2021 dienen regionale • Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen der Gliederung der Ordnungsräume (des Ordnungsraums) und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz, • dem Geotopschutz,	Das Instrument der regionalen Grünzüge dient der Sicherung großräumig zusammenhängender Freiräume in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Sie werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt und sind nicht flächenscharf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand sowie bestehende Bauleitpläne sind von dieser Festlegung nicht betroffen. Die Stellungnahme wird zum Anlass genommen, die Darstellbarkeit einzelner, isoliert liegender Gebäude/Siedlungssplitter erneut zu prüfen. Es stellt sich heraus, dass regelmäßig Flächengrößen kleiner als 5 Hektar innerhalb der regionalen Grünzüge maßstabsbedingt nicht darstellbar sind. Daher wird den Anregungen der Gemeinde Pellworm zur Herausnahme einzelner Flächen aus den regionalen Grünzügen nicht gefolgt. In der Konsequenz werden jedoch einzelne bisher ausgenommene Bereiche wieder vollständig in die regionalen Grünzüge integriert. Darüber hinaus schlägt die Gemeinde Pellworm vor, auch bei randlichen Betroffenheiten, die regionalen Grünzüge zurückzunehmen. Dieser Anregung wird

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	• dem Grundwasserschutz, • der Klimaverbesserung und der Lufthygiene sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung. Im Hinblick auf diese Multifunktionalität wurden für die Festlegung der regionalen Grünzüge folgende Kriterien herangezogen: • Vorranggebiete für den Naturschutz, • Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, • Bestehende Landschaftsschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 BNatSchG erfüllen, • Niederungsgebiete beziehungsweise Hochwasserrisikogebiete (HW 200 und HQ 200), • Historische Kulturlandschaften, • Gesamtmoorkulisse, • Trinkwasserschutzgebiete, • Geotope (ohne Geotoppotenzialgebiete), • Wälder, • Naturparke, • Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte erfolgt unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr	ebenfalls maßstabsbedingt nicht gefolgt, da die Darstellung der der regionalen Grünzüge nicht flächenscharf ist. Es werden weitere Flächen genannt, bei denen erkennbar keine Überschneidung mit regionalen Grünzügen vorliegt. Hieraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Die regionalen Grünzüge werden im Maßstab 1:100.000 festgelegt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen. Der bauliche Bestand ist von dieser Festlegung nicht betroffen. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzugs vereinbar ist. Die Gemeinde Pellworm beurteilt die Darstellung der Grünzüge im angepassten Regionalplanentwurf weiterhin als erheblichen Eingriff in die eigene Planungshoheit. Die Gemeinde Pellworm hat nur im Bereich Tammen- und Ostersiel ein kompaktes Ortsbild. Beinahe sämtliche übrigen besiedelten Bereiche auf Pellworm liegen im Außenbereich bzw. sind nur zu einem sehr geringen Teil einem Bereich nach § 30 oder § 34 BauGB zugeordnet. Dies liegt in den lokalen Gegebenheiten der Insel begründet. Aufgrund der sehr hohen Grundwasserstände und der wenigen hochwassersicheren Bereiche, sowie dem Mangel an geeignetem Baugrund auf der Insel, hat eine Besiedelung vorwiegend an oder auf Deichen bzw. Warften stattgefunden. Infolge dessen sind Straßendörfer eine sehr weit verbreitete und beachtliche Siedlungsform in der Gemeinde. Diese Straßendörfer sind daher oft entlang der Landesstraße 97 verortet, welche auf oder entlang eines alten Mitteldeiches verläuft. Laut Regionalplanentwurf (Kapitel 2.2 B zu 1), wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen innerhalb der regionalen Grünzüge liegen, gleichwohl wird angegeben, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber den einzelnen Ortslagen in der Karte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt sei. Diese Aussagen finden bzgl. der Gemeinde Pellworm aber keinen Niederschlag in der kartographischen Darstellung des Regionalplanes. Dort werden nämlich Splittersiedlungen, Gebäude, und sogar Gebiete nach §§ 30 oder 34 BauGB der Gemeinde regelmäßig von den regionalen Grünzügen überlagert, sodass keine Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten erkennbar ist! Die einzelfallabhängige Prüfung von gemeindlichen Vorhaben zur Aufstellung von	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	Bebauungsplänen, Innen- wie Außenbereichssatzungen auf Kompatibilität mit der Funktion der regionalen Grünzüge birgt für die Gemeinde Pellworm bei vielen Entwicklungsüberlegungen große planerische Unsicherheit. Durch das aussparen der unten dargestellten bereits besiedelten Bereiche in den regionalen Grünzügen ließe sich dieser planerische Konflikt entschärfen. Daher besteht die Gemeinde Pellworm auf eine entsprechende Anpassung der dargestellten regionalen Grünzüge.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag **ID: M1018**	Insbesondere diejenigen Gemeinden, die von regionalen Grünzügen betroffen sind, hätten sich eine detailliertere und zum Teil angepasste Festlegung gewünscht. Die Landesplanung hat jedoch in der Abwägung auf den großen Maßstab und die Tatsache verwiesen, dass immer im konkreten Einzelfall geprüft werde, ob die beabsichtigte Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar ist. Die Gemeinden sind in großer Sorge, dass dies in Zukunft zu erheblichen bürokratischen Hürden bei neuen Bauleitplanverfahren führen wird. Die jetzige Praxis zeigt bereits, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Zusammenspiel mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort regelmäßig zu Problemen führt und die Gemeinden dabei in den seltensten Fällen ihre Vorhaben realisieren können. Von daher wäre eine detailliertere Darstellung für alle Seiten hilfreich. Zum Teil drängt sich bei betroffenen Gemeinden der Eindruck auf, dass eine konkretere Darstellung nicht gewünscht ist und der Beurteilungsrahmen bewusst großzügig offengelassen werden soll. Ein Blick in die Abwägungstabelle macht deutlich, dass sich sehr viele Stellungnahmen auf die regionalen Grünzüge beziehen und eine Anpassung dieser überwiegend pauschal ablehnt wird. Viele Gemeinden sehen sich dadurch stark eingeschränkt und befürchten für die Zukunft regelmäßige Auseinandersetzungen zu diesem Themenkomplex. Mögliche Zielabweichungsverfahren sind regelmäßig mit einem großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden.	Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Eine präzise, flächenscharfe Ausweisung kann und soll auf dieser Maßstabsebene nicht erfolgen, um Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Die konkreten Hinweise und Anregungen, die Kommunen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht haben, wurden geprüft und – soweit im Maßstab des Regionalplans möglich – berücksichtigt. Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Durch die Neuaufstellung der Regionalpläne und der damit verbundenen Aktualisierung und abgestimmten

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		längerfristigen Ausrichtung der räumlichen Entwicklung können Zielabweichungsverfahren vermieden werden.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.3 Grundwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	• Zu den Angaben zu den Grund-und Trinkwasservorkommen fehlen Angaben zu den Kapazitäten.	Im Hinblick auf den räumlichen Bezug der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz enthält die Tabelle Angaben zur Größe der jeweiligen Vorranggebiete. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Kampen **ID: M1059**	Zu 2.3 Grundwasserschutz - 1 Z: Der Wegfall des Absatzes zum Schutz des Grundwassers und der Unterstützung der Grundwasserneubildung ist zu revidieren und der Inhalt wieder aufzunehmen. Aufzunehmen sind hier auch als Schutz des Grundwassers das ausdrückliche Verbot von Bohrungen aller Art in den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten, Ausnahmen sind Bohrungen, die von den öffentlichen Trinkwasserversorgern zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen werden. Die derzeit festgelegten Grenzen des Wasserschutzgebietes (Vorranggebiet für den Grundwasserschutz) sind für einen umfassenden Grundwasserschutz nicht ausreichend und müssen gemäß Grundwassermodell „Inselkern Sylt" erweitert werden.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1040. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.4 Binnenhochwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich Koordination und Vollzug **ID: M1112**	<u>d) Stellungnahme der Fachbereiche 42 – 44 (Wasserwirtschaft,als Bewilligungsbehörden für Förderprogramme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen)</u> • Von den Regionalplänen sind keine wesentlichen Auswirkungen bzw. Einschränkungen auf die wasserwirtschaftlichen Ziele in der FGE Eider, der FGE Schlei/Trave und dem TEZG Elbe zu erwarten. Dennoch ist eine ausführlichere Ausführung zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL), vergleichbar mit der im 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, wünschenswert. Zudem wird eine ergänzende Betrachtung der Ziele der Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein in den Regionalplänen, bzw. in einer zukünftigen Fortschreibung des LEP, angeregt. – Erläuterung: Da die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP) 2021 auf Ebene der Regionalpläne Anwendung finden, werden die Themenkomplexe EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL) nur bedingt behandelt. In Übereinstimmung mit dem LEP 2021 ist das Ziel, die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern sowie Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Die WRRL wird in den Umweltberichten, insbesondere mit Bezug zu den Landschaftsrahmenplänen 2020, thematisiert. Für eine vertiefte Betrachtung der Berücksichtigung der WRRL wäre auf den LEP 2021 zurückzugreifen. Die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein wird in den Regionalplänen nicht explizit genannt, soll jedoch im Umweltbericht berücksichtigt worden sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers sind die Ausführungen zum Hochwasserschutz entsprechend der Regionalplanebene hinreichend. Der Hinweis zur Niederungsstrategie wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Gebietskulisse im Rahmen der „Niederungsstrategie Schleswig-Holstein“ ist nicht mehr eng in den Bezug zum Hochwasserrisikomanagement (HWRM) gestellt worden. Somit ist die Grundlage für die Übernahme einer Flächenkulisse in die Regionalplanung nicht mehr gegeben. Die weiteren Inhalte der Niederungsstrategie betreffen häufig nicht die Maßstabsebene der Regionalplanung und sind daher für eine entsprechende Übernahme nicht geeignet. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	• Zu den Retentionsflächen fehlen nähere Angaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
Privatperson **ID: 1078**		Sicht des Plangebers sind keine weiteren Angaben zu Retentionsflächen auf Ebene der Regionalplanung erforderlich.
Institution: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **ID: M1084**	**Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz, 1Z und 2G:** Ich weise darauf hin, dass in den Planungsräumen I-III grundsätzliche Betroffenheiten der WSV vorliegen, so dass im Rahmen geplanter Maßnahmen jeweils Abstimmungen mit der WSV erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	**<u>Untere Wasserbehörde:</u>** Es wird erneut auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung verwiesen. Nach wie vor sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz 1 zu 1 die Risikogebiete nach HWRL übernommen worden. Allerdings ist die landesseitige Beschränkung auf die Gewässerflächen samt Vorland zwischen den Binnendeichen im Risikoplan zu kurz gegriffen. Auf Grund des Klimawandels ist absehbar, dass an vielen Gewässersystemen weitere Flächen für den Hochwasserschutz benötigt werden. Die bislang festgesetzten Flächen sind nicht ausreichend, um mittelfristig den Binnenhochwasserschutz zu gewährleisten. Unbedeichte Gewässer sind nicht betrachtet und für bedeichte Gewässer ist nur der Status quo, nicht aber ein Blick in die Zukunft hinsichtlich möglicher Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt. Insofern sind die Inhalte der geltenden Hochwassergefahrenkarten als unzureichend zu bewerten, weil sie die tatsächliche Gefahren von Hochwasserereignissen insbesondere in bedeichten Gebieten nicht umfassend genug betrachten. Die Datengrundlage der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist zu ungenügend, als dass der Regionalplan darauf basierend hinreichende Aussagen für die räumliche Steuerung treffen könnte. Insofern wird die grundsätzliche Überarbeitung dieser Datengrundlage gefordert. Auch im vergangenen Winter haben zwei Ereignisse für eine äußerst angespannte Hochwassersituation im bedeichten Bereich der Lecker Au gesorgt. Deshalb scheinen die	**Zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:** Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1099. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.Zur Stellungnahme des Fachdienstes Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung: Der Stellungnahme des Fachdienstes Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Landesplanung wird den genannten Belangen im Rahmen der Regionalplanung ausreichend Rechnung getragen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	von hier eingebrachten Bedenken sehr wohl begründet, dass man das Maß einer Gefährdung im Falle eines Binnendeichbruchs verdeutlichen sollte. Immer wieder erfahren wir als Fachbehörde, dass bei Planungen seitens Gemeinden und von Infrastrukturprojekten aufgrund weißer Flächen in Bezug auf eine Überschwemmungsgefahr kein Bewusstsein vorhanden ist. Sicherlich ist die Auswirkung eines versagenden Landesschutzdeiches eine Andere als bei einem Binnendeich, das begründet allerdings nicht, das eine Potenzial darzustellen und das andere zu ignorieren. Ferner wird eine Auseinandersetzung des Regionalplanes mit den wasserwirtschaftlichen Vorgaben der „Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100" für erforderlich gehalten. Der derzeitige Kenntnisstand deutet bereits an, dass sich hieraus weitere raumbedeutsame Vorgaben ergeben werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, auf diese be(vor)stehenden Nutzungskonkurrenzen einzugehen und diese bestmöglich auszuräumen. Die Umsetzung der Niederungsstrategie in dem Sinne, dass zukünftig mehr Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im gesellschaftlichen Einklang vorgehalten werden müssen, ist mithin auch in landesseitigem Interesse und kein lokales oder regionales Problem. Das Ignorieren dieser Umstände kann nicht nachvollzogen werden. Es wird deswegen erneut gefordert, dass bereits jetzt Grundlagen zur räumlichen Steuerung in den Regionalplan aufgenommen werden müssen, um notwendige Flächenbedarfe zu sichern und kenntlich zu machen, um darüber dann eine verbesserte Umsetzung der Strategie zu ermöglichen. Die bisher nicht berücksichtigten potentiellen Überschwemmungsflächen stellen letztendlich auch den Suchraum für die gewünschte Polderentwicklung im Rahmen der Klimaanpassung und Umsetzung der Niederungsstrategie dar. Diese müssen insofern unbedingt Einzug in den Regionalplan finden, damit diese Flächen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden können. **<u>Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung:</u>** Aus der zwischenzeitlich vorliegenden Synopse der Abwägung der Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan, Sachthema Wind, wird seitens des Verordnungsgebers	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	dargestellt, dass hinsichtlich der für Klima- und Klimafolgenpassung erforderlichen Flächenbedarfe nur Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz berücksichtigt werden. Die Regionalplanung ist und bleibt der Hebel, diese Nutzungsanforderung und damit einhergehende Nutzungskonkurrenzen zu steuern und aufzulösen. Insofern wird gefordert, ein zusätzliches Kriterium als Vorranggebiet für Klimaanpassung mit den o. g. Zielsetzungen zu definieren. Es werden zukünftig ansonsten nur sehr schwerlich ausreichende räumliche Möglichkeiten gesehen, eine Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen im gesellschaftlichen Einklang umzusetzen. Dem Gestaltungsauftrag des Regionalplanes muss aus hiesiger Sicht diesbezüglich unbedingt nachgekommen werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1035**	<u>Planungsraum I, Nr. 2.4, Seite: 38</u> Thema: Regionale Freiraumstruktur, Binnenhochwasserschutz, 2 G westl. Entwässerung fehlt/geändert: es fehlt: der Raum Flensburg (westlich des Ochsenweges in Flensburg - dazu die östliche Binnenhochwasserentwässerung) siehe https://www.deichbauamt.de/aufgaben/klimaanpassung-klimaschutz "... Das Bearbeitungsgebiet 2 "Bongsieler Kanal" der EU- Wasserrahmenrichtlinie erstreckt sich von den westlichen Randbereichen der Stadt Flensburg über die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland mit einem Einzugsgebiet von ca. 72.000ha in westlicher Richtung bis zum Seedeichsiel Schlüttsiel im Hauke-Haien-Koog u. entwässert dort frei in die Nordsee." <u>Planungsraum I, Nr. 2.4, Seite 37:</u> Thema: Regionale Freiraumstruktur, Binnenhochwasserschutz, 1 Z und 2 G, Grundsätze und Ziele der Raumordnung, Die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen sind als Vorranggebiete in der Karte festgelegt... Die grenznahen Regionen sind von mit bei der	**Zu Planungsraum I, Nummer 2.4, Seite 38:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zu 2 G wird bereits auf den Bongsieler Kanal Bezug genommen. Weitergehende Aussagen sind aus Sicht des Plangebers auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. **Zu Planungsraum I, Nummer 2.4, Seite 37:** Die Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz ergeben sich aus der LEP-Fortschreibung 2021. Danach erfüllen die genannten Gebiete nicht die erforderlichen Kriterien.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
	Abb. 2-22 nicht gefunden worden.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1113**	Zu Regionale Freiraumstruktur B3 zu 3: Im Hinblick auf den Küstenschutz wird ausgeführt: „Zum Schutz von Menschen sowie ihren Siedlungen, Infrastrukturen und Sachwerten werden in den Küstenzonen des Planungsraumes I unterschiedliche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen verfolgt." Wir bitte vor diesem Hintergrund zu detaillieren, was unter dem Begriff „Siedlungen" zu verstehen ist? Sind damit reale Siedlungsstrukturen gemeint, die auch Einzellagen und „Splitter"siedlungen im Außenbereich einschließen oder bezieht sich die Landesplanung ausschließlich auf Siedlungen in Planungsbereichen?	Die zitierte Aussage bezieht sich auf Kapitel 2.5 Absatz 3, in dem die Verstärkung von Landesschutzdeichen thematisiert wird. Landesschutzdeiche dienen dem Schutz des dahinter liegenden Binnenlandes und damit allen dort vorhandenen Infrastrukturen, Siedlungen und baulichen Anlagen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich Koordination und Vollzug **ID: M1112**	a) Stellungnahme des Fachbereiches 40 (unteren Küstenschutzbehörde) Allgemeine Anmerkungen • Im Plantext_Teil A_und B sollte im Punkt 2.5 „Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich" unter Begründung „B zu 1" der Stichpunkt - Deichvorland, auch wenn er nicht bewachsen ist ergänzt werden, da hier der Bezug zu § 82 LWG genommen wird. • Im Plantext_Teile_A_und_ B unter „2.5 Küstenschutz...B zu 3" steht (Seite 45): „Nach § 65 LWG werden Landesschutzdeiche, Regionaldeiche, Mitteldeiche und Binnendeiche unterschieden. Für die Unterhaltung der Landesschutzdeiche sowie die Regionaldeiche auf den nordfriesischen Inseln und Halligen ist das Land zuständig." Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 LWG ist das Land hinsichtlich der Regionaldeiche auf den Halligen und Inseln für die Unterhaltung zuständig, d. h. auch für die Regionaldeiche auf Fehmarn. Das Wort „nordfriesischen" sollte gestrichen werden. • Die „Vorrangebiete für den Küstenschutz…" auf der Karte_Teil_C werden	**Zum Thema Deichvorland:** Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die zitierte Stelle ist aus dem LEP 2021 entnommen. **Zum Thema Regionaldeiche:** Dem Hinweis wird gefolgt. Das Wort „nordfriesische" wird gestrichen. **Zum Thema Hochwassergefahrenkarte:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Zu 2 Z:** Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßgeblich für die Regionalpläne sind die Vorgaben des LEP 2021. **Zum Bundesraumordnungsplan Hochwasser:**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	voraussichtlich Ende 2025/Anfang 2026 nicht mehr aktuell sein, da die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten anzupassen sind (werden alle 6 Jahre überprüft). • In Bezug auf die textlichen Ausführungen zum Themenbereich 2.5 „Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ gibt es folgende Anmerkungen: • Zu 2Z:Für die Ausnahmen zur Bebauung sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans dem § 82 (2) Nr. 4 LWG angepasst werden und daher auf 09.09.2016 fest datiert werden (nicht wie hier: Inkrafttreten des LEP 2021) • Im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz heißt es unter Ziffer III 4 (G): „III.4 (G) Siedlungen sollen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickelt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht beeinträchtigt, und wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall soll für die baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.“ Hier sollte der § 82 (3) LWG im Wortlauf übernommen werden und nicht der Bezug zum Bundesraumordnungsplan, da § 82 (3) das dringende öffentliche Interesse voraussetzt. • Zu allen Karten: Darstellung erfolgt nur für Landesschutzdeiche: Planung, in Bau .Diese sollte für Regionaldeiche ergänzt werden. [...] • Bereich Holnis Die Abgrenzung des Vorranggebietes in der nord-östlichen Ecke in Holnis sollte auf das HWRG angepasst werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es soll ein Bezug zu Vorgaben zur Siedlungsentwicklung des BRPH hergestellt werden, während sich § 82 LWG im Wesentlichen auf die Genehmigungsebene bezieht. **Zur kartographischen Darstellung:** Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kartographische Darstellung beschränkt sich entsprechend der Maßstabsebene auf die Landesdeiche. **Zum Bereich Holnis:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Karte wird entsprechend angepasst. **Zum Thema Sicherungsdämme:** Der Anregung wird gefolgt. Der Grundsatz 3 G wird um eine Aussage zu den Sicherungsdämmen ergänzt. **Zum Thema Arbeitsbereiche:** Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich die angesprochenen Arbeitsbereiche in der Regel entweder im Deichvorland oder im direkten räumlichen Zusammenhang mit den Landesschutz- oder Regionaldeichen befinden dürften und somit bereits Teil der Vorranggebietskulisse sind. **Zu 3 G:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zur kartographischen Darstellung Halligen:**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	c) Stellungnahme Fachbereich 51 (Träger der Unterhaltungslast) Planungsraum 1 • Die Dämme zu den Inseln und Halligen dienen vorrangig der Wattsicherung, eventuell könnten diese textlich unter 3 G erfasst werden z.B. beim Thema Inseln und Warften. Gemäß § 58 Abs. 5 LWG sind „Sicherungsdämme (...) künstliche, wallartige Erhöhungen, die dazu dienen, schädliche Umströmungen von Inseln und Halligen zu unterbinden und zur langfristigen Stabilität des Wattenmeeres beitragen“. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob diese als Vorranggebiet für den Küstenschutz darstellt werden können. (z.B. Hindenburgdamm und Damm zwischen Dagebüll-Oland-Langeneß) • Zu B zu 1: Ich bitte um Prüfung ob Arbeitsbereiche, z.B. temporäre Baugruben für die Herstellung von Deichen und Deckwerken textlich erfasst werden könnten. Folgenden Flächen könnten zudem als Shape-Datei für die Kartendarstellung bei Bedarf nachgereicht werden: Arbeitsbereiche, Fahrwege, Kajedeich bei Landesschutzdeichen u. Regionaldeichen, Deckwerksbau, Bereiche des Lahnungsbaus. • Zu 3 G: die genannten Abschnitte beziehen sich auf den Generalplan Küstenschutz und unterliegen i.d.R. einer 10jährlichen Überprüfung. Die Listung stellt eine Momentaufnahme dar. Auch Regionaldeiche könnten zu einem späteren Zeitpunkt in die Listung fallen. Auf Warften wäre denkbar, dass nicht nur Warften sondern auch deren Deckwerke verstärkt werden müssten (Verbreiterung, Erhöhung). • Im Besonderen bitte ich um Prüfung möglicher Flächenergänzungen im Detail: – Verbreiterung der grafischen Darstellung der Vorranggebiete um die Halligen herum um die Deckwerke, event. sogar zuzüglich ihrer potentiellen Baugruben. – Sylt: Küstenbereich zwischen Vogelkoje und Westerheide ergänzen (Lückenschluss)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die kartographische Darstellung folgt einer einheitlichen Vorgehensweise und wird für die Halligen nicht geändert. **Zur kartographischen Darstellung Sylt:** Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund der erforderlichen Generalisierung für den Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 ist der genannte Bereich nicht mehr darstellbar. **Zur kartographischen Darstellung Amrum:** Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Aufgrund der erforderlichen Generalisierung für den Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 ist der genannte Bereich nicht mehr darstellbar. **Zum einleitenden Absatz der Stellungnahme des Fachbereiches 31:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. **Zur Herangehensweise:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. **Zur Überschneidung von Bundeswasserstraßen mit Vorranggebieten für den Naturschutz:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. **Zum Thema Nordsee-Befahrensverordnung:** Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt ein Hinweis auf

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	– Amrum: Küstenbereich im Osten nördlich von Nebel ergänzen (Lückenschluss) (s.o.). e) Stellungnahme des Fachbereiches 31 (Nationalparkverwaltung) Sehr geehrte Damen und Herren, am 19.04.2025 hatten Sie den FB31 (NPV) im LKN.SH bzgl. der Neufassung der Regionalpläne ohne Wind um die Abgabe einer Stellungnahme geben. Die folgenden Punkte gelten aus Sicht der Nationalparkverwaltung für sämtliche Bereiche an der Westküste Schleswig-Holsteins, in denen sich der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer erstreckt. Meine Stellungnahme bezieht sich daher auf die Planungsräume I und III. Nach Sichtung der Unterlagen möchte ich zu dazu folgendes mitteilen: • Bei den hier vorliegenden Entwürfen handelt es sich ausschließlich um eine Ergänzung aus der 1. TÖB-Beteiligungsrunde. Änderungen und Ergänzungen werden in den Unterlagen farblich hervorgehoben. Diese Herangehensweise ist zu begrüßen. • Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen erwähnt wird, dass „Vorranggebiete für den Naturschutz in der Karte auch im unmittelbaren Küstenbereich festgelegt werden. Bei Überschneidungen mit den Vorranggebieten für die Schifffahrt, die im LEP 2021 festgelegt sind, gelten wie bei allen Bundeswasserstraßen, weiterhin die Befahrensvorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (§§ 5 und 6 WaStrG) und die Regelungen zur Funktionssicherung der Seeschifffahrt im Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 BNatSchG).“ (sh Begründung B zu 1-2 in den Plantexten A und B zu den Regionalplänen I und III.) • Ich möchte dazu ergänzen, dass es seit dem 25.04.2023 eine Neufassung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung - NordSBefV) gibt. Ich würde	die NordSBefV. **Zum Thema Wattenmeer:** Die Regionalpläne weisen innerhalb des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres lediglich Vorranggebiete für den Naturschutz und die Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen aus. Ziele und Grundsätze für das schleswig-holsteinische Küstenmeer werden abschließend im Landesentwicklungsplan aufgestellt. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Berücksichtigung des Wattenmeers im Rahmen des Umweltberichtes nicht erforderlich. Den Anregungen zum Einfügen eines eigenständigen Kapitels zum Wattenmeer beziehungsweise zu Erweiterung von Karteninhalten wird daher nicht gefolgt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass sich die genannten Karten des Umweltberichtes jeweils auf die einzelnen Schutzgüter beziehen. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer wird in Abbildung 2-4 dargestellt. Eine Übernahme in die weiteren Themenkarten widerspräche der bisherigen Systematik.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	daher empfehlen, an dieser Stelle auch auf diese Neuregelung zu verweisen. • Der Regionalplan setzt sich bislang nicht ausreichend mit dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer auseinander. Es finden sich lediglich kurze Erwähnungen unter den Ziffern 2.3.4 und 2.9.1. Ich bitte daher darum, die Umweltberichte um ein separates Kapitel bzw. ein ergänzendes Kapitel zu ergänzen, das sich jeweils mit den OUV-Kriterien des Weltnaturerbes auseinandersetzt. • Eine genauere Darstellung und Beschreibung der Weltnaturerbestätte könnte bspw. analog zu den Weltkulturerbestätten unter 2.9.1. Ziffer erfolgen oder alternativ unter Ziffer 2.3.4 im jeweiligen „Nationalpark“ Kapitel. Zu der Kartendarstellung: • Auf den Haupt-Karten (Anlage 2 Teil C) zu den Regionalplänen sowie bei den jeweiligen Karten / Abbildungen 2-3, 2-5, 2-7, 2-8, 2-9, 2-10, 2-12 in den beiden Umweltberichten werden die Schutzgebietsgrenzen des Nationalparks Wattenmeer im Küstenmeer auch außerhalb der Kreisgrenzen bislang nicht dargestellt (vgl. Abbildung 2-4 im Umweltbericht). Auf der Karte / Abbildung 2-4 wird der Nationalpark Wattenmeer im Gegensatz dazu korrekt dargestellt. Dies ist überaus sinnvoll, da diese Bereiche aufgrund der nicht-Inkommunalisierung des Küstenmeeres ansonsten auf der Regionalplanungsebene gar nicht dargestellt und behandelt werden. Dabei ist eine genauere Betrachtung aufgrund seiner internationalen Bedeutung für den Naturschutz überaus ratsam und auch angebracht. • Nachfolgend erwähne ich dazu Beispiele, die sich mit diesem Thema näher auseinandersetzten bzw. bei denen ich eine nähere Betrachtung mit diesen Thema empfehle: – Es werden auf der Karte / Abbildung 2-3 nicht die europäischen Schutzgebiete im Watten- und Küstenmeer dargestellt: „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, Teilgebiet 1 Nationalpark Wattenmeer“ und „NTP SH Wattenmeer und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	angrenzende Küstengebiete, Teilgebiet 1 Nationalpark Wattenmeer“. – Auf der Karte / Abbildung 2-5 werden nicht die gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des Nationalparks Wattenmeer angezeigt. Dies gilt sowohl für die marinen, als auch für die semimarinen Biotoptypen (z.B. Watt, Salzwiesen oder Dünenbiotope). Ich empfehle diese Angaben vollständigkeitshalber auch in den Abbildungen im Umweltbericht und auf Plantextebene zu ergänzen. – Auf Karte / Abbildung Ziffer 2-5 bitte ich außerdem um die kartographische Ergänzung, dass die Insel Pellworm ebenfalls Teil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ ist. – Unter Karte / Abbildung 2-7 bitte ich darum, auch die Salzwiesenflächen darzustellen, die im Nationalpark Wattenmeer liegen; gleiches gilt analog für die Schwerpunkträume und Verbundachsen des Biotopverbundes (Ziffer 2-7. 2-8 und Ziffer 2-9) sowie für die Wildnisgebiete. – Unter Ziffer 2-10 fehlt ein Hinweis, dass der Nationalpark Wattenmeer ebenso als international bedeutsames Rastgebiet für Millionen von Vögeln gilt. Entsprechend bitte ich dazu um eine Ergänzung unter Ziffer 2.3.13 in den Umweltberichten. – Ich bitte daher darum, die o.g. Darstellungen analog zur korrekten Darstellung auf Karte / Abbildung 2-4 entsprechend anzupassen. – Die Nationalparkverwaltung verfügt auch über eigene Naturschutzdaten (auch GIS-Daten) für den Bereich des Nationalparks Wattenmeer, die bei Bedarf ebenfalls gerne zur Verfügung gestellt werden können.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	• Die Erfordernisse der Klimafolgenanpassung werden nicht näher begründet. • Die Abstände, die zu Bauverbotszonen an den Landesschutzdeichen führen, werden nicht näher begründet und aktuell auch - ohne Angabe von Gründen - nicht überall eingehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch Verweis auf den LEP 2021, den BRPH sowie das LWG wird den aufgeworfenen Fragestellungen hinreichend Rechnung getragen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	**1 Z 2.5, 2 Z / B-3 (S. 41 ff) räumliche Überschneidung mit 4.2 / 3G/ B 3-5 / (S. 86 ff) Hauptkarte / Themenkarte Schienennetz** <u>Stellungnahme - Hinweis auf möglichen Zielkonflikt:</u> In Flensburg hat sich die politische Beschlusslage bezüglich der Reaktivierung der Hafengleise mit der RV 8/2025 verändert. „Die Stadt Flensburg begrüßt die im Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) vorgesehene Planung des Landes Schleswig-Holstein, das Hafengleis zum ZOB zu reaktivieren und diesen Endpunkt zusammen mit dem Bahnhof Flensburg-Weiche als Bahnhof für den Regional und Fernverkehr auszubauen.“ Gleichzeitig haben die Sturmflut vom Herbst 2023 und die daraus entstandenen Schäden (Abbruch der Kaikante im Bereich der Schiffbrücke) zu einem starken Bedeutungszuwachs für das Thema Küstenschutz und Klimawandelanpassung geführt. Im Entwurf für den Regionalplan umfasst das „Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ im Flensburger Stadtgebiet nach den zur Verfügung gestellten GIS-Daten die gesamte Küstenlinie mit Ausnahme einiger Hafengebiete, an der Hafenspitze jedoch auch Teile der angrenzenden Bereiche ZOB / Östliche Altstadt. Es handelt sich hier erfahrungsgemäß und auch auf Grundlage der vom Land erstellten Hochwasser- und Starkregengefahrenkarten sowie des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Flensburg bereits heute um ein vulnerables Gebiet. Da es sich beim Klimawandel um einen fortschreitenden Prozess handelt, ist davon auszugehen, dass diese Vulnerabilität nach heutigem Kenntnisstand perspektivisch eher zunimmt. Gemäß Definition ist das Vorranggebiet zunächst „von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.“ (S. 41) Ausnahmen sind allerdings u.a. möglich „wenn die Vereinbarung mit den Belangen der Klimafolgenanpassung sichergestellt ist.“ (S. 42) Der im Bereich SPNV vorgesehene neue Flensburger Bahnhaltepunkt Innenstadt / ZOB überschneidet sich mit dem dargestellten Bereich (s. Karte als Anhang zur Stellungnahme)	Der Hinweis bezieht sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	Votum
	und zählt zu den kritischen Infrastrukturen. Der oben erwähnte Beschluss der Flensburger Ratsversammlung hat bereits eingefordert, u.a. die Auswirkungen auf den Naturraum vor der Reaktivierung zu prüfen. Dabei müssen die Planenden sich auch mit diesem möglichen Zielkonflikt auseinandersetzen und Lösungen entwickeln, um den Ausnahmetatbestand zu begründen.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1035**	Nr. 2.5, Seite 41: Thema: Küstenschutz und Klimaanpassung es fehlt u.a. der Sturmhochwasserschutz in der Förde/Fjord und in Flensburg https://www.nordschleswiger.dk/de/nordschleswig-apenrade-tingleff-sonderburg-suedschleswig/grenzueberschreitende-huerden-zum-schutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Küstenschutzes werden nach Auffassung des Plangebers hinreichend berücksichtigt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.6 Rohstoffsicherung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1117**	Wir stellen zunächst klar, dass die weitere am heutigen 8.8.2025 übermittelte Stellungnahme der [redacted] für [redacted] und alle [redacted], wie die [redacted], die [redacted] und die [redacted] gelten soll. Diese Stellungnahme zu den am 30.04.2025 bekanntgemachten Entwürfen der Neuaufstellung des Regionalplanes Schleswig-Holstein wird im Folgenden für die genannten Personen von rechtlicher Seite ergänzt. Dabei wird die Stellungnahme vom 09.11.2023 zum ersten Regionalplanentwurf 2023 vollumfänglich für alle genannten Unternehmen aufrechterhalten. Grundlage dieser Stellungnahme bilden die zweiten Planentwurfsunterlagen der Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein als auch die Synopse der Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen 2023 (für den Planungsraum I). **A. Rechtliche Erwägungen** Nach wie vor bestehen formelle und materielle Bedenken gegen eine Rechtmäßigkeit des Regionalplans für den Planungsraum I, wenn dieser auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs in Kraft treten würde. **I. Formelles Recht** Bezüglich der formellen Rechtsmängel wird auf die Stellungnahme vom 9.11.2023 Bezug genommen. Dabei ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergänzend zu beanstanden, dass sich die Landesplanungsbehörde mit den geltend gemachten formell- und materiellrechtlichen Aspekten bei der Überarbeitung offenbar nicht befasst hat. Jedenfalls ist die zur Stellungnahme vom 9.11.2023 erstellte Synopse insoweit nicht ausgefüllt. **II. Materielles Recht** Auch stehen weiterhin materielle Gründe der Rechtmäßigkeit des Regionalplans in seiner Fassung vom 30.04.2025 entgegen.	Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht erkennbar, dass die Stellungnahme vom 09.11.2023 in der genannten nicht vollständig erwidert worden ist. **Zu 1. Fehlerhafte Bedarfsberechnung:** Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung und Aktualisierung der Daten in der Begründung von Kapitel 2.6 wird in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst als zuständiger Fachbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Folgendes hingewiesen: **Zur Bedarfsermittlung:** Es handelt sich bei den in den Regionalplänen genannten Werten nicht um Bedarfe im engeren Sinne, sondern um die Nettoproduktion von Primärrohstoffen im eigenen Land. Der Bedarf deckt sich darüber hinaus aus der Verwertung von Recycling-Rohstoffen und dem Import von Primärrohstoffen, insbesondere auch von Splitten. Import und Recycling werden nicht unmittelbar durch die Regionalpläne gesteuert, weshalb der Fokus hier auf der Produktion liegt. Die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der (Netto-)Produktion heimischer Primärrohstoffe wird aus dem Trend der Rohstoffproduktion der vergangenen Jahre abgeleitet, welche wiederum auf Angaben der Rohstoffproduzenten beruht. Die Prognose geht von einer moderaten Steigerung auf

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gemäß § 9 Satz 1 LaplaG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und enthalten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die in § 3 LaplaG festgelegten Planungsräume. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass der Regionalplan für den Planungsraum I diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Dies betrifft insbesondere die Bedarfsberechnung, bestehende Restriktionen für bestimmte Ausweisungen und die Einbeziehung rechtlicher Unsicherheiten. Soweit wir hierzu bereits in der Stellungnahme vom 9.11.2023 ausgeführt haben, werden die Mängel durch den 2. Regionalplanentwurf nicht ausgeräumt. **1. Fehlerhafte Bedarfsberechnung** **a. Grundlagen der Regionalplanung** Gemäß Grundsatz 1 des Landesentwicklungsplans, Kap. 4.6, „[sollen] Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung unter Berücksichtigung anderer, gegebenenfalls sozialer und ökologischer Belange für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen langfristig gesichert werden. Neben der vorsorgenden Sicherung der Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung kommt auch ihrer geordneten Aufsuchung eine besondere Bedeutung zu.“ Landesentwicklungsplans, Kap. 4.6, S. 275 In der Begründung wird ausgeführt: „Die langfristige Sicherung der mineralischen Rohstoffgewinnung durch die Ausweisung von hinreichenden Rohstoffsicherungsgebieten ist für eine dauerhaft ausreichende Rohstoffgewinnung durch die Wirtschaft wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgewinnung ist nicht nur auf die Gewinnungsbetriebe reduziert, sondern schließt auch die mit der Rohstoffgewinnung in Verbindung stehenden verarbeitenden Steine-und-Erden-Industrien ein (Beton, Asphalt, Kalksandstein, Zement).“	durchschnittlich 19 – 20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton pro Jahr für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne aus. Dabei kann es insbesondere in Hochkonjunkturphasen zu höheren, sowie in Phasen schwacher Bautätigkeit zu niedrigeren Produktionsmengen kommen. Bezüglich der in der Stellungnahme genannten Infrastrukturvorhaben gehen daher Produktionsspitzen genauso wie Produktionsdepressionen in den langjährig zu erwartenden Mittelwert ein. Für das Jahr 2020 wurde eine Produktionsmenge von 18,6 Millionen Tonnen ermittelt. Diese Menge liegt noch unterhalb der prognostizierten 19 – 20 Millionen Tonnen. Aktuell belegen Zahlen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für Deutschland einen Rückgang der Sand-/Kiesproduktion von 2020 bis 2023 um circa 20 Prozent. Die vom Vero ermittelten und prognostizierten sowie die in der Stellungnahme genannten Mengen sind nicht öffentlich einsehbar und können nicht nachvollzogen werden. Ein Anlass für eine Korrektur der Prognose nach oben ist also nicht gegeben. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. **Zur Berechnung der Reichweite:** Für die Berechnung der abbaubaren Rohstoffmenge in

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Landesentwicklungsplans, Kap. 4.6, S. 277 Mit der vorsorgenden Sicherung der Rohstofflagerstätten geht die Ermittlung des tatsächlichen Sicherungsbedarfs einher. Soweit die Planungsbehörde ausführt, die wesentlichen Informationen zur Ermittlung der bedarfsgerechten Rohstoffsicherung von Flächen seien in Kapitel 2.6 der Planentwurfsunterlagen Teil A zu entnehmen, zeigen eine vereinfachte überschlägige Rechnung und der Abgleich mit den Gegebenheiten vor Ort, dass die Planung defizitär ist. Dem 2. Regionalplanentwurf 2025 ist zu entnehmen, dass – im Vergleich zum 1. Regionalplanentwurf – weiterhin mit Rohstoffpotenzialflächen von 17.900 ha gerechnet wird, von denen 10.750 ha planerisch festgesetzt sind. Davon entfallen 1.262 ha auf Vorrang- und 9.488 ha Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, vgl. Regionalplanentwurf 2025, Kap. 2.6, S. 47, 53. Über 90 Prozent dieser Flächen sind Sand- und Kieslagerstätten, demnach sind 1.136 ha als Vorrangfläche und 8.540 ha als Vorbehaltsfläche für die Rohstoffsicherung vorgesehen. Ausweislich des 2. Regionalplanentwurfs 2025 wird „[d]ie zeitliche Reichweite der Vorräte in den Vorranggebieten im Planungsraum I […] auf circa 25 Jahren geschätzt. Weitere Rohstoffmengen liegen in den Vorbehaltsgebieten“. Regionalplanentwurfs 2025, S. 53, Damit unterstellt die Regionalplanungsbehörde, dass allein auf den 1.136 ha Vorrangfläche ausreichend Sand und Kies für 25 Jahre gewonnen werden kann. Grundlage hierfür ist eine angenommene landesweite Produktion von 19,5 Mio. t/a, wovon auf den Planungsraum I ein Anteil von 3,6 Mio. t/a (entspricht 18,46% der landesweiten Produktion) entfällt. Das ergibt für den Planungsraum I insgesamt 90 Mio. t (25 Jahre × 3,6 Mio. t/a). Diese Annahmen enthalten verschiedene Fehler, die zur Rechtswidrigkeit des	den Vorranggebieten und der daraus abgeleiteten Reichweite wurde eine Methode verwendet, die verschiedene Faktoren berücksichtigt. Bei allen bereits genehmigten Flächen wurde angenommen, dass diese sich bereits im Abbau befinden. Dabei wurde mit einem mittleren Abbaufortschritt von 50 Prozent gerechnet. Dadurch wird die noch verfügbare Menge in weit fortgeschrittenen Abbauen zwar überschätzt, auf gerade erst begonnenen Flächen aber unterschätzt, sodass sich dies im Mittel über den Planungsraum hinweg ausgleicht. Dieser Abzug wurde flächenscharf nur auf tatsächlich genehmigte Flächen angewendet. Dagegen gehen im Genehmigungsverfahren befindliche Flächen, sowie solche, die nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 ausgewiesen wurden, ohne diesen Abzug in die weitere Berechnung ein. Bei allen Flächen, unabhängig von Genehmigungsstatus, wurde ein technischer Abbauverlust von 30 Prozent berücksichtigt, der sich hauptsächlich aus dem Böschungsverlust ergibt. Als Mächtigkeit für die Berechnung der Volumina wurde kein landes- oder planungsraumweiter Mittelwert verwendet, sondern die mittlere Mächtigkeit des jeweiligen Rohstoffpotenzialgebiets, in dem die Fläche liegt. Da es sich bei der Berechnung um ein landesweites Modell handelt, konnten regionale und individuelle Unterschiede bei den Genehmigungsauflagen nicht berücksichtigt werden. Dies ist aus Sicht der

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Regionalplans führen, wenn dieser entsprechend seinem 2. Entwurf in Kraft treten würde: **b. Keine Unterscheidung Produktion und Bedarf** Während der gegenwärtige Regionalplanentwurf für das Bezugsjahr 2016 (S. 47) noch klar zwischen Produktion (3,2 Mio. t) und Verbrauch (3,1 Mio. t) unterscheidet, wird für die langfristige Planung ausschließlich mit Produktionsmengen weitergerechnet, obwohl Landesentwicklungsplan auf die Bedeutung sowohl der produzierenden als auch der verarbeitenden Industrie hinweist: „Die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgewinnung ist nicht nur auf die Gewinnungsbetriebe reduziert, sondern schließt auch die mit der Rohstoffgewinnung in Verbindung stehenden verarbeitenden Steine-und-Erden-Industrien ein (Beton, Asphalt, Kalksandstein, Zement).“ Vgl. Landesentwicklungsplans, Kap. 4.6, S. 277 Auch eine Validierung dieser Produktionsmenge erfolgte hierbei nicht, obwohl in der Beteiligung zum ersten Planentwurf bereits auf die gestiegene Produktionsmenge hingewiesen wurde, vgl. Stellungnahme [redacted], 09.11.2023, Kap. III.2, S. 6. **c. Veraltete Datengrundlage – Tatsächliche Produktion** Damit ist die Datengrundlage des Regionalplans nahezu ein Jahrzehnt alt. Bereits 2021 lag die landesweite Produktionsmenge mit 23,4 Mio. t/a deutlich höher. Das bedeutet einen Anstieg um 4 Mio. t/a innerhalb von nur vier Jahren. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob mit den veralteten Werten eine belastbare Rohstoffprognose für die nächsten 25 Jahre getroffen werden kann. Bei einer aktuellen landesweiten Produktion von 23,4 Mio. t/a ergäbe sich eine deutlich	Landesplanung bei einer überschlägigen Abschätzung der Rohstoffpotenziale im Rahmen einer Modellberechnung hinnehmbar. Genehmigte Abbaue, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht im Regionalplan dargestellt werden, sind nicht in die Mengen- und Reichweitenberechnung eingegangen. In Verbindung mit den oben genannten Ausführungen zur prognostizierten Produktionsmengen wird daher kein Anlass für eine Korrektur der Reichweitenabschätzung der Vorranggebiete in der Begründung zu Kapitel 2.6 gesehen. Im Hinblick auf die Änderungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Regionalplanentwurf sind die Potenzial- und Reichweitenabschätzungen in der Begründung zu Kapitel 2.6 aber aktualisiert worden. **Zu 2: Mangelnde beziehungsweise fehlerhafte Berücksichtigung von Restriktionen:** **zu 2a:** In der Stellungnahme wird kritisiert, dass Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan-Entwürfen festgelegt werden, obwohl ein Abbau bereits abgeschlossen sei. Dies hat die Landesplanung zum Anlass genommen in Rücksprache mit den zuständigen Fachbehörden den Abbaustand in dem dargestellten räumlichen

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	verkürzte Reichweite der Vorräte. Für den Planungsraum I ergibt dies ein Defizit von 17,75 Mio. t auf 25 Jahre. Bezogen auf die geplanten Vorräte von 90 Mio. t im Planungsraum I und einer landesweiten Produktion von 23,4 Mio. t/a reduziert sich die Reichweite der Rohstoffsicherung auf ca. 20 1/2 Jahre im Planungsraum I. **Tabelle 1**: Erhebliches Produktionsdefizit **d. Veraltete Datengrundlage – tatsächlicher Bedarf** Der weitere, eng damit verbundene Kritikpunkt betrifft die Rohstoffbedarfsermittlung im Regionalplanentwurf. Die Planunterlage A enthält folgende Grundannahme: „Es wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren der Bedarf an heimischem Sand und Kies durch die verstärkte Bautätigkeit weiter steigt. Der Anteil der geschätzten zukünftigen heimischen Jahresproduktion von rund 19,5 Millionen Tonnen landesweit liegt im Planungsraum I rechnerisch bei rund 3,6 Millionen Tonnen pro Jahr. Die zeitliche Reichweite der Vorräte in den Vorranggebieten im Planungsraum I wird auf circa 25 Jahren geschätzt." Regionalplanentwurf PR I, Teil A, S. 53 Mit der Anpassung des Bedarfs von 3,1 Mio. t im Jahr 2016 auf 3,6 Mio. t/a wird deutlich, dass die Planungsbehörde selbst von einem steigenden Bedarf ausgeht. Allerdings bleibt weiterhin unklar, wie sich dieser Bedarf zusammensetzt. Die Planungsstelle verweist lediglich auf gesetzliche Regelungen und das planerische Ermessen der Landesplanung vgl. Synopse, S. 170, ohne den konkreten Bedarf nach Sektoren (z.B. Straßenbau, Wohnungsbau, Infrastruktur, erneuerbare Energie) aufzuschlüsseln. Zudem lassen die gleichbleibenden Angaben im zweiten Entwurf gegenüber dem ersten	Ausschnitt erneut zu prüfen. Im Ergebnis wurden die Festlegungen an die neuen Erkenntnisse angepasst. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt. Bezüglich der Auswirkungen auf die Reichweitenberechnung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. **Zu 2b:** Die geschilderten Konfliktlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind grundsätzlich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären. Bezüglich der Auswirkungen auf die Reichweitenberechnung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. **Zu 2c:- aa:** Die geschilderten Konfliktlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind grundsätzlich im Rahmen der nachfolgenden Planungs- beziehungsweise Genehmigungsebene zu behandeln. Bezüglich der Auswirkungen auf die Reichweitenberechnung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. **Zu 2c:- bb:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Auswirkungen auf die Reichweitenberechnung wird auf die obigen

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Entwurf darauf schließen, dass zwischenzeitlich politisch beschlossene zusätzliche Sonderbedarfe – insbesondere für Sanierungs-Großprojekte – bislang unberücksichtigt geblieben sind. Zwischenzeitlich zugesagte oder begonnene Projekte sind beispielsweise: - Neubau von 8 Umspannwerken im Zuge der Energiewende, - Erneuerung sowie Neubauabschnitte der B5 (inkl. Umleitung „Hattstedt / Bredstedt“) - Ausbau der B5 im südlichen Schleswig-Holstein, - Ausbau der BAB 20, - Zweigleisiger Ausbau der Marschbahn (Hamburg nach Westerland, streckenweise) - Neubau der Fehmarn-Belt Querung samt Anbindungen des Straßen- wie auch Schienenverkehrs, - Diverse kleinere Ausschreibungen Bebauungspläne, Verkehrswegeinstandsetzungen, Deichbau etc. Folgt man der Einschätzung von Vero, beträgt der laufende landesweite Grundbedarf von rund 20 Mio t/a für Wohnungsbau, Gewerbegebiete, Landwirtschaft, Tiefbau und kommunale Infrastruktur. Für geplante zentrale Großprojekte kommt Vero auf einen zusätzlichen Mehrbedarf von 9,5 Mio. t/a, etwa für Autobahn-/Straßensanierung, Küstenschutz, Energieinfrastruktur, Windkraft - und Tunnelprojekte. Damit läge der tatsächliche Bedarf künftig bei 29,5 Mio. t/a – etwa 50% mehr als in der bisherigen Planungsannahme. Im Hinblick auf die angenommene Rohstoffversorgung für 25 Jahre wird deutlich, welche Auswirkung die fehlerhafte Bedarfsprognose hat: 29,5 Mio t/a für 25 Jahre ergeben einen Bedarf von 737,5 Mio t – die Regionalplanung rechnet lediglich mit einem Bedarf von 487,5 Mio t.	Ausführungen verwiesen. **Zu 2c:- cc:** Die geschilderten Konfliktlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind grundsätzlich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären. Bezüglich der Auswirkungen auf die Reichweitenberechnung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bezüglich der denkmalfachlichen- und -rechtlichen Belange wird auf die Erwiderung zu Ziffer 2c - ee verwiesen. **Zu 2c:- dd:** Bezüglich der Auswirkungen auf die Reichweitenberechnung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. **Zu 2c:- ee:** Der Plangeber teilt die Auffassung einer unverhältnismäßig hohen Gewichtung der denkmalpflegerischen Belange nicht. Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalfpflege ist es, archäologische Kulturdenkmale gemäß §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein unter anderem wegen ihres wissenschaftlichen und historischen Wertes „eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen“ zu erhalten. UNESCO-Welterbestätten sind dabei herausragende Denkmale, die wegen ihres außergewöhnlichen universellen

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Angenommener Gesamtbedarf laut Regionalplanung: 19,5 Mio. t/a × 25 Jahre = 487,5 Mio. t Tatsächlicher Bedarf laut aktueller Bedarfsschätzung (Vero): 29,5 Mio. t/a × 25 Jahre = 737,5 Mio. t Damit ergibt sich bereits jetzt eine prognostizierte landesweite Versorgungslücke im Prognosezeitraum von 250 Mio. t. Bezogen auf den Planungsraum I, dem ein Anteil von 18,46% des Landesbedarfs zugemutet wird, entspricht dies einem Versorgungsdefizit von rund 46,25 Mio. t bereits im Zeitpunkt der Planung. **Tabelle 1**: Produktion von 19,5 Mio t/a bzw. 3,6 Mio t/a decken Gesamtbedarf der Laufzeit nicht Besonders anschaulich wird das planerische Defizit im Hinblick auf die gewinnbare Mächtigkeit, von der bei der Regionalplanung bei konsequenter Anwendung der Angaben auszugehen wäre. Unter „Mächtigkeit“ kann vereinfacht das Volumen des Rohstoffs verstanden werden, das auf einer bestimmten Fläche gewonnen werden kann. Grundsätzlich ist zwar zwischen dem im natürlichen Zustand vorhandenen Bodenprodukt (Rohzustand des Rohstoffs) und dem aufbereiteten Handelsprodukt (aufbereiteter Rohstoff) zu unterscheiden, im Rahmen dieser Stellungnahme werden jedoch beide Größen zur besseren Übersicht gleichgesetzt. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, auf den vorhandenen 1.136 ha Vorranggebiet könnten 90 Mio. t an Sand und Kies gewonnen werden. Wird die durchschnittliche Lagerstättendichte für Sand und Kies von 1,6 t/m³ zugrunde gelegt, müsste sich eine Mächtigkeit von ca. 5 Metern ergeben. Volumen = Masse / Dichte = 90.000.000 t / 1.6 t/m³ = 56.250.000 m³ Abbautiefe = Volumen / Fläche = 56.250.000 m³ / 11.360.000 m² ≈ 4,95 m Die Regionalplanungsbehörde führt in der Synopse zur ersten Beteiligung zudem aus, dass	Wertes für die gesamte Menschheit von Bedeutung sind. Haithabu und Danewerk sind eine von drei Welterbestätten und die einzige rein archäologische in Schleswig-Holstein. Ihre Erhaltung einschließlich ihrer Umgebung gebietet sich damit gemäß § 4 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein in besonderem Maße. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 Raumordnungsgesetz sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Diese hohe Bedeutung als öffentlicher Belang wird seitens des Plangebers entsprechend in der Abwägung gewichtet. **Zu 2c:- ee (aa):** Die Ausweisung eines Vorranggebietes ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da sich ein Ziel der Raumordnung aufgrund der entgegenstehenden Denkmalbelange nicht durchsetzen könnte und damit abwägungsfehlerhaft wäre. Dass „Kiesabbau auf besagten Flächen im Einklang mit der Weltkulturerbestätte“ stehe, ist eine Bewertung des Petenten, die im Gegensatz zur Beurteilung der zuständigen Fachbehörde, des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein auf Basis der guten fachlichen Praxis und zu einem Gerichtsurteil steht, das die Einschätzung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bestätigt (8 A 111/19

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	„[b]ei den Hochrechnungen der gesicherten Flächen für die Landesplanung bei bereits im Abbau befindlichen Flächen ein Abbaufortschritt von 50 Prozent angenommen [wurde].“ Synopse, S. 167 Nach dem Ziel in Ziff. 4.6.1.1 LEP sind Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Da üblicherweise von erteilten Genehmigungen auch Gebrauch gemacht wird, ist dieser Abzug rechnerisch auf die gesamte Vorrangfläche zu übertragen. Daraus ergibt sich, dass die durchschnittliche Mächtigkeit (Abbautiefe) tatsächlich bei etwa 10 Metern liegen müsste, um die geplanten Mengen fördern zu können. Dabei bleiben sowohl der zutreffende Mehrbedarf von 29,5 Mio. t/a (statt wie von der Regionalplanungsbehörde angenommen 19,5 Mio. t/a) unberücksichtigt als auch die vorzeitige Erschöpfung der Lagerstätte, die aus der 3,6 Mio. t/a übersteigenden Produktion resultiert. Eine Berücksichtigung dieser beiden Aspekte würde rechnerisch zu einer erforderlichen Mächtigkeit von deutlich über 10 Metern führen. **2. Mangelnde bzw. fehlerhafte Berücksichtigung von Restriktionen** Material mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 10 m oder mehr steht auf den Vorrangflächen jedoch nicht zur Verfügung, u.a. weil bestehende Restriktionen der erschöpfenden Gewinnung entgegenstehen. Dies soll exemplarisch an ausgewiesenen Vorrangflächen innerhalb der Lagerstätte “SL01–Klein Rheide-Jagel-Selk“ dargestellt werden: **a. Erschöpfung von Lagerstätten – Abbaufortschritt und tatsächlicher Vorrat** Im Regionalplan heißt es, dass „Genehmigte Abbaubereiche, in denen die Rohstoffe bereits weitestgehend abgebaut	vom 28.02.2023). Die denkmalrechtlichen Entscheidungen des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bauen nicht auf landesplanerischen Zielen zum Kiesabbau sondern auf den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein und der guten fachlichen Praxis auf. Die Entscheidungen wurden zudem in mehreren Gerichtsurteilen bestätigt (8 A 219/83 vom 15.1.1985, 8 A 364/82 vom 18.4.1985, 3 OVG A 48/85 vom 15.10.1986, 8 A 111/19 vom 28.02.2023). Erst die denkmalrechtliche Versagung verhindert dann die Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, da Kiesabbau nicht mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist. Insofern trifft aus Sicht des Plangebers der Vorwurf des Zirkelschlusses nicht zu. **Zu 2. c. ee. (bb):** Die Versagungen des Vorhabens erfolgten bisher immer hauptsächlich aus Gründen der daraus resultierenden Beeinträchtigung des Eindrucks des Denkmals durch Maßnahmen in dessen Umgebung. Die Umgebung eines Denkmals kann für dessen Wert von großer Bedeutung sein. Maßnahmen, die die Umgebung der Denkmale verändern und ihren Eindruck wesentlich beeinträchtigen können, sind daher ebenfalls genehmigungsbedürftig gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein. **Zu 2. c. ee. (cc-ff)):**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	worden sind, in der Karte nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt [werden]“. Regionalplanungsentwurf, Kap. 2.6, S. 48 Folgender Kartenausschnitt macht deutlich, dass dies nicht umgesetzt wurde: Das Bild (links) zeigt Vorranggebiete (gestreift), die bereits nahezu vollständig abgebaut sind (rot) – dazu im Vergleich zeigt das Bild (rechts) die kartografische Darstellung der Regionalplanung 2025: Wie bereits in der Stellungnahme beschrieben, ist beispielsweise die als Vorranggebiet ausgewiesene Fläche im Bereich Selk mittlerweile bis zu 95 % erschöpft: Vgl. Stellungnahme [redacted], 2023, S. 5 Diese z.T. bereits erschöpften aber noch immer als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen leisten damit keinen Beitrag zur langfristigen Rohstoffsicherung. Damit reduziert sich auch die tatsächlich verfügbare Vorrangfläche. Dies hat zur Folge, dass zur Deckung des Rohstoffbedarfs eine Abbautiefe über 10 Metern hinaus erforderlich wäre. Soweit die Regionalplanungsbehörde in der Synopse zur ersten Beteiligung ausführt, dass „…die Aussage, dass bestimmte Abbaugebiete in Kürze erschöpft sein werden, […] seitens der Landesplanung nicht überprüft werden [können], da keine Informationen über aktuelle Abbaustände vorliegen“, Synopse, S. 167 wird angeregt, die vorstehende Karte zumindest als Anhaltspunkt dafür zu nutzen, die ausgewiesenen Flächen einer erneuten Prüfung zum tatsächlichen gewinnbaren Volumen zu unterziehen, ggf. auch durch Anweisung der zuständigen Fachbehörde. Ansonsten würde die Planung an unweigerlich an einem erheblichen Abwägungsmangel leiden.	Für die Prüfung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein als zuständiger Behörde ist es relevant, ob gemäß § 13 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein Gründe des Denkmalschutzes gegen ein Vorhaben sprechen oder dies den Status als Welterbestätte gefährdet. Für die Beurteilung ist gemäß § 4 Absatz 2 auch relevant, dass der außergewöhnliche universelle Wert erhalten werden kann. Als Bewertungsmaßstab dienen dabei die Bedingungen der Echtheit und Unversehrtheit (Authentizität und Integrität) einer Welterbestätte für den Außergewöhnlichen Universellen Wert (siehe UNESCO Welterbe-Richtlinien Nummer 78-95 in der deutschen Übersetzung von 2021). Zu einer unversehrten und vollständigen Welterbestätte gehören alle Elemente, die notwendig sind, um den Außergewöhnlichen Universellen Wert zum Ausdruck zu bringen. Sie müssen eine angemessene Größe haben, um die Merkmale und Prozesse vollständig wiederzugeben, die die Bedeutung der Welterbestätte ausmachen und dürfen nicht unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklung und/oder Vernachlässigung leiden (Welterbe-Richtlinien 2021 Nummer 88). Daher sind sowohl der Kograben als Teil des Danewerks sowie der Kograben bei Langstücken als noch archäologisch vorhandener Teil des Kograbens für die Integrität der Welterbestätte relevant. Ein Verlust eines Teils der Integrität ist nach den eben genannten Maßstäben zu vermeiden. Dazu gehört ebenso der Verlust der landschaftlichen Einbettung des Denkmals, um die Gründe für dessen Platzwahl zu verstehen. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstien ist sowohl gemäß

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Flächen, die ebenfalls als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen zur Bedarfsdeckung in Betracht kommen und mangels der erforderlichen Bedarfsdeckung auch einzubeziehen sind, werden in der weiteren Stellungnahme vom heutigen dargestellt. **b. Überdeckungsauflage aufgrund von Vogelschlaggefahr - Bundeswehr** Gemäß Grundsatz 3 des Landesentwicklungsplans, Kap. 4.6, „[sollen] Abbaubereiche […] deshalb grundsätzlich vollständig abgebaut werden, sofern nicht ökologische oder wasserwirtschaftliche Anforderungen dagegensprechen." Landesentwicklungsplan 2021, Kap. 4.6, S. 275 Einer vollständigen Gewinnung von ausgewiesenen Vorrangflächen stehen wasserwirtschaftliche Anforderungen entgegen. Konkret betroffen ist eine als Vorrangfläche ausgewiesene Fläche in Klein-Rheide. Das beantragte Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau im Grundwasser auf den Flurstücken [redacted] wurde abgelehnt, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass nach Rohstoffgewinnung genügend (grubeneigenes) Material zur Überdeckung des Grundwassers vorhanden sein wird. Zwar „[sollen] Nassabbaustellen […] aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht verfüllt werden." vgl. Bayerischer Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, 2021, S. 3, A-4. Eine Verfüllung soll jedoch in diesem Bereich erforderlich sein, da ansonsten verbleibende Wasserflächen Vögel anziehen, was einen Konflikt mit der Flugsicherheit auslösen soll. Mit Verweis auf § 12 LuftVG stimmt die Bundeswehr einer Genehmigung daher nur unter der Auflage zu, entstehende Wasserflächen zu verfüllen. Die Bundeswehr beansprucht	Welterbekonvention als für den Denkmalschutz zuständige Behörde des Vertragsstaates als auch gemäß Denkmalschutzgesetz schleswig-Holstein gehalten, eine Gefährdung für die Welterbestätte als erste Instanz zu beurteilen und diese zu verhindern. Dies obliegt nicht ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) beziehungsweise dem Welterbekomitee. Der eigentliche Entzug des Welterbe-Status gilt als ultima ratio und wurde bislang nur in drei Fällen angewendet, in denen der Vertragsstaat beziehungsweise die Stätte sich selbst nicht willens zeigt, obwohl andere Möglichkeiten bestanden, den drohenden Verlust des Welterbewertes zu unterbinden. Die Voraussetzungen würden grundsätzlich ebenfalls gelten für eine bislang klar identifizierte wesentliche Beeinträchtigung der Integrität und damit des Welterbewertes, die dennoch genehmigt würde. Die eigentliche Austragung von der Welterbeliste ist schließlich eine politische Entscheidung des Welterbekomitees und der Zuständigkeit des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein entzogen. Als Gründe des Denkmalschutzes, die für die Versagung einer Genehmigung heran gezogen werden können, gelten bei archäologischen Denkmalen der Erhalt des wissenschaftlichen und historischen Wertes, die im Kern auf dem Erhalt ihrer Substanz und ihrer räumlichen Integrität beruhen. Letztere ist eine Qualität, die das Denkmal im Zusammenspiel mit seiner Umgebung bildet. Um diese

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	hierfür alle Flächen in einem Umkreisradius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt. Für die Überdeckungshöhe hat dies gemäß dem landesweiten Verfüllerlass zur Folge, dass „…in die wasserrechtliche Zulassung […] der Mindestabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (in der Regel 2 Meter) aufzunehmen [ist].“ Verfüllerlass, Stand 28.07.2023, S. 6; Verfüllerlass 2003, S. 4 Die Genehmigungspraxis zeigt zudem, dass als Füllmaterial ausschließlich grubeneigenes Material zu verwenden ist. Andernfalls droht die Ablehnung des Genehmigungsantrags. Dies hat zur Folge, dass eine effektive Gewinnung nur erfolgen kann, wenn Geländehöhen von mehr als 2 m über Grundwasser anstehen. Bezogen auf die Bedarfsplanung und unter der Annahme einer erforderlichen Mächtigkeit zur Sicherung des Rohstoffbedarf von 10 m bedeutet dies, dass die Geländehöhe im Abbaubereich mindestens 12 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegen müsste, um die Lagerstätte in diesem Bereich tatsächlich wie geplant bedarfsdeckend nutzen zu können. Der Abgleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, z.B. in Klein-Rheide zeigt, dass eine 12 m Mächtigkeit über Grundwasser gerade nicht vorhanden ist, vielmehr steht das Wasser in diesem Bereich bis ca. 1,5 bis 3 m unter der Geländeoberkante, wie auf dem folgenden Bild zu sehen ist: Die Folgenden Karten zeigen die als Vorrangfläche ausgewiesene noch abbaubare Fläche in Klein-Rheide (Karte mittig), die im Bereich des 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt gelegen ist (roter Kreis, Karte links). Da Wasser in diesem Bereich bis knapp unter der Geländeoberkante ansteht, ist eine Gewinnung an diesem Standort unter den genannten Bedingungen kaum möglich. Die Auflage der Verfüllung betrifft grundsätzlich alle Vorrangflächen (gestreift), die vom roten Kreis eingeschlossen sind. Dieser markiert den 4 km-Radius um den Flughafenbezugspunkt. Damit steht die	zu erhalten, sind Maßnahmen in der Umgebung gegebenenfalls gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein genehmigungsbedürftig. Die Prüfung des hier behandelten Antrags für ein Kiesabbauvorhaben am Kograben ergab, dass eine Umsetzung des Vorhabens die landschaftliche Einbettung des Wallabschnitts samt dem historischen Bodenarchiv zerstören würde. Dabei ist die Umgebung des Denkmals bereits erheblich durch früheren Kiesabbau vorbelastet. Das Auskiesen bedeutet eine vollständige Entnahme der Sedimente bis in größere Tiefe. In der Konsequenz würde die historische Schichtung der unterschiedlichen Sedimente und der in ihnen befindlichen anderen geologischen und biologischen Informationen wie Tier- und Pflanzenreste ebenso zerstört wie Spuren menschlicher Tätigkeit. Das heißt, der Boden und die darunterliegenden Geschiebeschichten könnten keine wissenschaftliche tragfähige Auskunft mehr über die Landschaftsentstehung und die historische Landschaftsgestalt an dieser Stelle geben, die den Kograbenverlauf beeinflusst hatten. Dies gilt auch für den Fall der Wiederverfüllung. Die echte Landschaft mit ihrer wissenschaftlich nachvollziehbaren Geschichte wird durch eine neue ersetzt, die nur vermeintlich aussieht wie die historische zurzeit des Baus der Wälle aber keine originalen geologischen und archäologischen Informationen mehr bietet und daher als Primärquelle

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Gewinnung des Rohstoffs, der in diesem Umkreis grundsätzlich vorhanden ist, im Konflikt mit den von der Bundeswehr geltend gemachten Belangen. **c. Sonstige Restriktionen** **aa. Planungsrechtliche Konflikte** Ein weiterer erheblicher Konflikt stellt die Überplanung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung mit Photovoltaik-Anlagen dar. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 LaplaG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamtraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume nach Maßgabe der Leitvorstellungen und der Grundsätze der § § 1 und 2 ROG zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei muss insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass die raumwirksamen Planungen der Ministerien (Fachplanungen des Landes), der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und aller anderen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden. So liegen beispielsweise die in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 2 „Solarpark Tillhorn“, Nr. 5 „Solarpark Tweerland/Wiesik“ und Nr. 7 „Solarpark Lund“ der Gemeinde Klein-Rheide auf Vorrangflächen. Allein in der Gemeinde Klein-Rheide im Planungsraum I sind so bereits jetzt etwa 200 ha Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für den Abbau von oberflächennahem Rohstoff mit Photovoltaiknutzung überplant, vgl. Bestätigung der Größenangabe durch Regionalplanungsbehörde im Termin mit [redacted] am 16.07.2025 Dieser planungsrechtliche Konflikt zeichnet sich auch in den Gemeinden Jagel, Selk, Busdorf und Lottorf ab. Bei der Regionalplanung ist daher zu berücksichtigen, dass ein errichteter Solarpark dem Abbau der darunterliegenden Rohstofflagerstätte jedenfalls für den gesamten	untauglich ist. In der Bewertung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holsteins wird der bestehende Kiesabbau nördlich des Kograbens als Vorbelastung gewertet. Dies führt in diesem Fall zu der Einschätzung, dass der verbleibende Rest der noch überlieferten historischen Umgebung besonders erhaltenswert ist. Keinesfalls kann aber gemäß der guten fachlichen Praxis die Tolerierung eines bereits geschehenen oder eines bestehenden Eingriffs, der aber Bestandsschutz geniest, so gedeutet werden, dass neue Eingriffe der gleichen Art dem Denkmal nicht schaden würden. Stattdessen ist davon auszugehen, dass solche Eingriffe das Denkmal zukünftig zusätzlich beeinträchtigen, weshalb es aus Gründen des Denkmalschutzes notwendig ist, solche Einflüsse zu mindern oder, wie in diesem Fall, zu versagen. Die Echtheit und daher die Bedeutung der Fläche Langstücken wird damit begründet, dass sie in ihrer historischen nachvollziehbaren Entwicklung die Platzwahl für den Kograben an dieser Stelle als historische Quelle nachvollziehbar macht. Neben dem Substanzerhalt von archäologischen Kulturdenkmalen ist die räumliche Integrität wesentlich für deren Verständnis, wissenschaftliche Einordnung und Interpretation. Daraus ergibt sich ihr Status als erhaltenswerte Sachquelle. Dieses umfasst der Erhalt der historisch überlieferten Landschaftsbezüge, die Beziehung vom Denkmal zu anderen Denkmalen und die Erfahrbarkeit dieser Wechselbeziehungen über die nachvollziehbare topografische Einbettung. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Planungszeitraum entgegensteht und diese Vorrangflächen gerade nicht zur Rohstoffsicherung beitragen. **bb. Faktische Verfügbarkeit** Ebenso unberücksichtigt bleibt die zivilrechtliche Verfügbarkeit. Die Bereitschaft von Eigentümern, ihre Flächen zur Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen, besteht über große Räume nicht (mehr), vgl. Stellungnahme 2023, S. 7: dort Zitat: „eine drastisch zurückgehende Verkaufsbereitschaft der Landwirte“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Sand und Kies in Deutschland, Band I: Grundlagen, November 2022, S. 61. Beispielsweise wird eine Veräußerung bzw. Bereitstellung der Flurstücke für den Rohstoffabbau von Eigentümern wegen beabsichtigter PV-Nutzung abgelehnt. Dies betrifft beispielsweise Flächen, die durch derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungspläne erfasst werden, vgl. II 2 c aa. **cc. Immissionsschutzrechtliche Einschränkungen** Gemäß des Grundsatzes 2 des Landesentwicklungsplans, Kap. 4.6 „[sollen] [b]ei der Abwägung […] unter ökologischen Aspekten auch die Transportwege minimiert werden und somit lokale beziehungsweise regionale Kreisläufe sichergestellt werden.“ Landesentwicklungsplan 2021, Kap. 4.6, S. 275 Am Beispiel in Langstücken, Flurstücke [redacted], [redacted], ist derzeit die Aufbereitung auf den nördlich an den Kograben angrenzenden Flächen noch möglich. Aufgrund der dortigen Geländevertiefung und der hinreichenden Entfernung zur Wohnbebauung ist eine Rohstoffgewinnung ohne	Echtheit dieser Bezüge wird dadurch definiert, dass die geologische Entstehung der gegenwärtigen Topografie wissenschaftlich überprüfbar bleibt. Hierzu ist es nötig, den historisch echten Bodenaufbau zu erhalten, der es ermöglicht die Landschaftsgeschichte zu erforschen. Diese Aspekte sind wichtiger Teil des Eindrucks eines Denkmals, der daher nicht nur auf eine reine visuelle Erlebbarkeit begrenzt werden kann. Im Falle eines großräumigen Bauwerks wie dem Danewerk wird der Eindruck erheblich durch das Verständnis dafür bestimmt, welche landschaftlichen und topografischen Gründe für den Verlauf und die Platzwahl der Wälle ausschlaggebend waren. Im Fall des konkret betroffenen Abschnitts des Kograbens gewährleistet der Erhalt der genannten Merkmale auf Ebene des Umgebungsschutzes, dass der Wallabschnitt als in-situ Quelle in seiner wissenschaftlichen Wertigkeit erhalten bleibt. Das Denkmal behält seinen Archivwert als Zeugnis der Vergangenheit. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Landschaft sich noch in genau demselben Zustand wie zur Zeit des Baus des Danewerks befindet. Haithabu und Danewerk wurden aus formalen Gründen nicht als Kulturlandschaft eingetragen, da nur die Denkmale selbst, nicht aber die sie umgebende Landschaft nominiert waren und als solches ein archäologisches Denkmal, aber keine Kulturlandschaft bilden. Davon unbenommen ist aber, dass das umliegende Gelände denkmalrechtlich im Sinne des Umgebungsschutzes für den Wert des Denkmals sehr

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft möglich. Sollte eine Genehmigung für Langstücken nicht zeitnah erteilt werden, so wird die später stattfindende Erschließung der südlichen Flächen näher an die bestehende Wohnbebauung heranrücken müssen. Dies führt zwangsläufig zu einer höheren Verkehrsbelastung innerhalb der Dorfgebiete als auch zu einer Erhöhung der Lärmimmission durch die Aufbereitenden und Verarbeitenden Anlagen mit Wasch- und Brechvorgang. Diese Belastung könnte mit einer zeitnahen Genehmigung für Langstücken verhindert werden. Eine Einbeziehung dieser Fläche als Vorranggebiet in den Regionalplan würde die derzeit mit der Denkmalpflege noch umstrittene Genehmigung unterstützen. Die Lagerstätte in Langstücken wird aufgrund der besonders gut anstehenden Mächtigkeit mittelfristig sehr wahrscheinlich ohnehin abgebaut werden. Eine zukunftsorientierte und sorgfältige Abwägung hat deshalb neben dem Vorrat auch die Gewinnungsmöglichkeiten, die dafür notwendige Infrastruktur sowie die damit einhergehenden Belastungen für Anwohner und Umwelt einzubeziehen. Tatsächlich bestehen hier übrigens keine denkmalrechtlichen Restriktionen, weil auch das Welterbe Dannewirke von der UNESCO in Ansehung des bestehenden Rohstoffabbaus in die Welterbeliste aufgenommen wurde und der insoweit allein relevante Kograben in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar ist und die vermutete vom Rohstoffabbau Lokalität unberührt bleibt. **dd. Vorbehaltsgebiete und Importrestriktionen sind keine Optionen zur Bedarfsdeckung** Ein uneingeschränktes Ausweichen auf die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete ist schon deshalb nicht immer möglich, da diese denselben zuvor dargestellten Konflikten ausgesetzt sind. Auch ein Rückgriff auf die „übrige“ Lagerstätte, ist aus ebendiesen Gründen ebenfalls überwiegend nicht mehr möglich. vgl. **Anhang 1** – Übersicht von Konflikten innerhalb der Lagerstätte “SL01– Klein Rheide-Jagel-Selk“ Auch Importoptionen zur Deckung des aufgezeigten Bedarfsdefizits bestehen nicht (mehr).	relevant ist, ebenso wie als Pufferzonen für die Welterbestätte. **Zum Fazit:** Die Schlussfolgerungen des Petenten werden seitens des Plangebers vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht geteilt. Der Forderung zur Ausweisung des Vorranggebietes wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wie bereits die Landesentwicklungsplanung festhält, sind ohnehin „…wirtschaftlich nutzbare Vorkommen […] ortsgebunden und ungleichmäßig verteilt; ihre Gewinnung kann nicht an beliebiger Stelle im Land erfolgen." Landesentwicklungsplan 2021, Kap. 4.6, S. 277 Außerdem stünden Importe mit dem Ziel Schleswig-Holsteins im Widerspruch, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. vgl. Realisierungsvereinbarung zur klimaneutralen Transformation der Industrie an der Westküste, 29.Mai 2024 Die derzeitigen Rohstoffbezüge aus Norwegen und Schottland, vgl. LLUR Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, 2020, S. 21, stehen diesem Ziel aufgrund der tausenden Kilometer Transportweg entgegen. Zudem ist aufgrund des erhöhten dänischen Eigenbedarfs der Export aus Dänemark weitestgehend eingestellt. Eine Berücksichtigung dieses erhöhten regionalen Versorgungsdrucks ist in der Regionalplanung nicht erkennbar. **ee. Unverhältnismäßige Gewichtung denkmalpflegerischer Belange** Das Ziel 2 des Landesentwicklungsplans, Kapitel 4.6, sieht vor, dass in den „Regionalplänen […] Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen (Kapitel 4.6.1, 4.6.2) [sind]. Sie sind unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen aus den geologischen Potentialflächen abzuleiten." Landesentwicklungsplan 2012, S. 275 Ergänzend sieht der Landesentwicklungsplan im Grundsatz vor: „Hierbei sollen die Ergebnisse der Landschaftsplanung sowie Kulturdenkmäler und deren	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Umgebung berücksichtigt werden. Soweit archäologische Kulturdenkmäler nicht erhalten werden können, sollen sie durch Ausgrabungen geborgen, gesichert und dokumentiert werden. Bei der Abwägung sollen unter ökologischen Aspekten auch die Transportwege minimiert werden und somit lokale beziehungsweise regionale Kreisläufe sichergestellt werden.“ Landesentwicklungsplan 2012, Kap. 4.6, 2 G, S. 275 Diesem Abwägungsauftrag zwischen Rohstoffsicherung und Denkmalschutz kommt die Regionalplanungsbehörde nicht nach. **(aa) Zirkelschluss** Deutlich wird der Abwägungsausfall bei näherer Betrachtung der Synopse in Bezug auf Langstücken, die südliche Fläche am Kograbenabschnitt 6. Wiederholt verweist die Regionalplanungsbehörde in diesem Kontext auf das mit Berufung angefochtene nicht rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein. Dabei unterliegt sie einem Denkfehler: Denn hat das Gericht die Klage auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung u.a. deshalb nicht stattgegeben, weil es nach seiner Auffassung an der erforderlichen regionalplanerischen Entscheidung fehlt und nicht etwa, weil die Genehmigungs- oder die Regionalplanungsbehörde generell gehindert wäre, eine denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen. Es wird wörtlich ausgeführt: „Allerdings bedarf es insoweit längerfristiger politischer Planungen, die auch in rechtlicher Form verbindlich sein müssen, um im Hinblick auf Belange des Denkmalschutzes ein überwiegendes öffentliches Interesse zu begründen. Eine derartige rechtlich verbindliche Planung besteht für den betroffenen Bereich jedoch gerade nicht, da er – wie der Beklagte zutreffend ausgeführt hat – nicht als Vorranggebiet für Rohstoffabbau im Regionalplan ausgewiesen worden ist. Gerade der Konflikt zwischen dem hochrangigen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Rohstoffversorgung einerseits und dem ebenfalls hochrangigen öffentlichen Interesse am Schutz einer Welterbestätte andererseits bedarf einer entsprechenden politischen Entscheidung und kann nicht abschließend vom	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Beklagten als Fachbehörde für das Denkmalschutz im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall zu Lasten des Denkmalschutzes gelöst werden.“ Vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Az. 8 A 111/19 Demnach hat sich nicht die Regionalplanungsbehörde nach dem Gericht zu richten, sondern vielmehr andersherum: Das Gericht respektiert die ausstehende und mit dieser Stellungnahme dringend angeregte Entscheidung der Regionalplanungsbehörde, in Langstücken ein Vorranggebiet auszuweisen. Am Beispiel von Langstücken, [redacted] vgl. Stellungnahme vom 09.11.2023, wird mehrfach deutlich, welchen Konflikten die Rohstoffversorgung ausgesetzt ist. Entgegen der Ansicht des ALSH steht Kiesabbau auf besagten Flächen im Einklang mit der Weltkulturerbestätte Haithabu Danewerk und ist demnach in der Regionalplanung zu sichern. Es besteht insoweit eine landschaftsräumliche Verträglichkeit, die Voraussetzung zur Ausweisung eines Vorranggebiets ist, vgl. Landesentwicklungsplan 2021, Kap. 4.6.1, Grundsatz 2, S. 287, als auch eine denkmalpflegerische Verträglichkeit, die Voraussetzung zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets ist, vgl. Landesentwicklungsplan 2021, Kap. 4.6.2, Grundsatz 2, S. 290. **(bb) Kein Abbau des Welterbes** Der Landesentwicklungsplan sieht die Möglichkeit vor, dass „Soweit archäologische Kulturdenkmäler nicht erhalten werden können, sollen sie durch	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Ausgrabungen geborgen, gesichert und dokumentiert werden.“ Landesentwicklungsplan 2012, Kap. 4.6, 2 G, S. 275 Hiervon ist bei einem Abbau in Langstücken kein Gebrauch zu machen. Soweit die latente Sorge besteht, das Weltkulturerbe Haithabu Danewerk würde abgebaut werden, widerspricht dies bereits dem Abgrabungsantrag. Der nördlich an die Abgrabungsstätte vermutete, verborgene Kograben wird in den Antragsunterlagen zur Weltkulturerbeanerkennung als Abschnitt „Kovirke 6“ dargestellt und ist damit nur ein Abschnitt von 39 Einzelabschnitten, die gemeinsam den Weltkulturerbekomplex Haithabu-Danewerk bilden. Dieser Abschnitt „Kovirke 6“ bleibt auch mit Kiesabbau auf den südlichen Flächen gänzlich erhalten. Damit wird weder ein Teil noch das gesamte Weltkulturerbe entfernt. Vgl. Maps of the Inscribed Property, 2018, S. 1, Kartendarstellung – Unterlage zur Anerkennung als Weltkulturerbe (die gelbe Markierung zeigt den Kograbenabschnitt 6, siehe Pfeil) **(cc) Vereinbarkeit von Kiesabbau in der Pufferzone – mit Sicherheit keine Streichung von der Liste der Welt** Eine denkmalpflegerische Verträglichkeit besteht auch im Hinblick auf die Anerkennung des Weltkulturerbes. Fälschlicherweise wird seitens des ALSH argumentiert, dass ein Kiesabbau innerhalb der Pufferzone dazu führen könnte, dass der Status des Weltkulturerbes aberkannt würde. Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass die Streichung aus der Liste des Erbes der Welt – im Gegensatz zu den Voraussetzungen für die Eintragung in Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 und 2 des Übereinkommens – im Übereinkommen selbst gar nicht vorgesehen ist. Ein Verfahren für eine mögliche Streichung ist lediglich in Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, 2023, bzw. in den Richtlinien für die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, amtliche Übersetzung 2015 (im Folgenden für beides: WHC-Richtlinien), in Kap. II.C Ziff. 192 ff. WHC-Richtlinien geregelt. Darin heißt es: „Das Komitee beschloss folgendes Verfahren zur Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt in Fällen a) in denen das Gut so sehr verfallen ist, dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren, und b) in denen die charakteristischen Eigenschaften einer Welterbestätte bereits zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung durch menschliches Handeln bedroht waren und in denen die notwendigen Abhilfemaßnahmen, die der betreffende Vertragsstaat seinerzeit dargelegt hatte, nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen wurden (siehe Nummer 116).“ Durch den Kiesabbau an dieser Stelle werden weder die bestimmenden Merkmale zur Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt eingebüßt noch steht der Kiesabbau notwendigen Abhilfemaßnahmen entgegen. Eine ausführliche rechtliche Betrachtung kann gern vorgelegt werden. **(dd) Vereinbarkeit von Kiesabbau in der Pufferzone – Ablehnung einer Kulturlandschaft, stattdessen Anerkennung eines Welterbekomplexes** Die Regionalplanung leidet unter erheblichen Abwägungsmängeln, wenn folgende unzutreffende Behauptungen der Denkmalpflege als zutreffend in die Abwägung einfließen. Unrichtig ist vor allem die vom ALSH aufrecht erhaltene Behauptung, eine Kulturlandschaft sei als Welterbestätte anerkannt worden, sodass auch das umliegende Gelände den gleichen Schutz genießt wie das Denkmal an sich. Dies widerspricht diametral der Anerkennung. ICOMOS, der die Antragsunterlagen prüfende Rat, hält in seiner Empfehlung an das World Heritage Committee fest: “The State Party argues that this nomination is a cultural landscape, characterizing it as an	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	archaeological border landscape. ICOMOS **considers that what is proposed is not a cultural landscape**, but rather the components are discrete archaeological features and monuments. The nominated property boundaries have been drawn to exclude natural features such as dry ground (the Geest), rivers, bogs, fjords and other impassable areas that surround the archaeological features and provide a context to their function. **Together, all of these features would make a complete landscape, but this is not what has been nominated**. In additional information received in February 2018, the State Party accepts the consideration of ICOMOS and proposes that the nominated property be considered as an archaeological site, rather than as a cultural landscape." Freie Übersetzung: „Der Vertragsstaat argumentiert, dass es sich bei dieser Nominierung um eine Kulturlandschaft handelt und bezeichnet sie als archäologische Grenzlandschaft. ICOMOS ist der Ansicht, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Gebiet nicht um eine Kulturlandschaft handelt, sondern um einzelne archäologische Merkmale und Denkmäler. Die Grenzen des angemeldeten Gebietes wurden so gezogen, dass natürliche Merkmale wie trockene Böden (die Geest), Flüsse, Moore, Fjorde und andere unwegsame Gebiete, die die archäologischen Befunde umgeben und einen Kontext für ihre Funktion bilden, ausgeschlossen wurden. **Alle diese Merkmale zusammen würden eine vollständige Landschaft ergeben, aber das ist nicht das, was nominiert wurde.** In zusätzlichen Informationen, die im Februar 2018 eingingen, akzeptiert der Vertragsstaat die Überlegungen von ICOMOS und schlägt vor, das nominierte Gut als archäologische Stätte und nicht als Kulturlandschaft zu betrachten." Evaluations of Nomination of Cultural and Mixed Properties – ICOMOS report for the Word Heritage Committee, 42nd ordinary session, Manama, 24 June – 4 July 2018, WHC-18/42.COM/INF.8B1, p. 215 – Hervorhebung durch die Unterzeichnerin Nicht nur ICOMOS sah in der Welterbestätte Haithabu-Danewerk keine Kulturlandschaft, sondern auch das Welterbekomitee sieht den Bedarf im Zuge seiner Anerkennung der Entscheidung den Titel zu „Welterbekomplex" zu ändern:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	„Decides that the name of the property be changed to: Archaeological Border complex of Hedeby and the Danevirke." Freie Übersetzung: „Entscheidet, dass der Name des Guts geändert wird in: Archäologisches Grenzkomplex von Haithabu und Danewerk. World Heritage Committee, Decisions adopted during the 42nd session of the World Heritage Committee (Manama, 2018), WHC/18/42.COM/18, p. 225 Soweit das ALSH der Meinung ist, die Landschaft sei als Weltkulturerbe anerkannt worden, da dies der Antrag so vorsehe, ist noch einmal auf die zuvor zitierte, ganz wesentlich davon abweichende Einschätzung und Aufnahmeentscheidung der maßgeblichen Gremien hinzuweisen. Auch die Annahmen im Regionalplanentwurf sind dementsprechend unrichtig: „In der Abwägung wurden die nachfolgenden Kriterien für eine Raumwiderstandsanalyse der Rohstoffpotenzialgebiete herangezogen. Eine Überlagerung mit folgenden Kriterien führte dabei zum Ausschluss als Vorbehaltsgebiet: […] Welterbe Danewerk/Haithabu einschließlich einer 500 Meter Pufferzone." Regionalplanentwurf 2025, S. 50 Damit leidet die Regionalplanung unter demselben Fehlverständnis wie das ALSH, denn das Welterbe ist gerade nicht gleichzusetzen mit der Pufferzone und kann demzufolge auch nicht dieselbe Wirkung entfalten. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme aus 2023, S. 14 verwiesen. **(ee) Vereinbarkeit von Kiesabbau in der Pufferzone – Kiesabbau als kompatible Landnutzung in der Pufferzone** Auch steht Kiesabbau der landschaftsräumlichen Verträglichkeit nicht entgegen. Zu dieser Einschätzung kommt ICOMOS als das entscheidende Gremium:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	"The buffer zones have been designed not only to provide maximum protection for the nominated area but also to respect current compatible land uses." Freie Übersetzung: „Die Pufferzonen wurden so gestaltet, dass sie nicht nur den größtmöglichen Schutz für das angemeldete Gebiet bieten, sondern auch die derzeitigen kompatiblen Landnutzungen berücksichtigen." Evaluations of Nomination of Cultural and Mixed Properties – ICOMOS report for the Word Heritage Committee, 42nd ordinary session, Manama, 24 June – 4 July 2018, WHC-18/42.COM/INF.8B1, p. 217 Diese Aussage ist deshalb so wichtig, da der an denselben Kograbenabschnitt unmittelbar im Norden angrenzende, bei der Bewertung und Ausweisung aktive Kiesabbau vollständig in der Pufferzone des Welterbes liegt. ICOMOS hält damit fest, dass auch der Kiesabbau in Langstücken eine kompatible Landnutzung in einer Pufferzone darstellt und zugleich dem größtmöglichen Schutz für das angemeldete Gebiet nicht entgegensteht. Etwas derart Kompatibles kann nicht zugleich zum Wegfall der Anerkennung führen. Auch in diesem Punkt weicht ICOMOS von den Antragsunterlagen ab, in denen die Kiesgewinnung als Gefahr für das Welterbe herausgearbeitet wurde. **(ff) Vereinbarkeit von Kiesabbau in der Pufferzone – keine letzte historisch erhaltene Fläche** Ebenso argumentiert das ALSH, dass die Fläche in Langstücken die letzte unberührte Fläche am Kograben sei, die es zu erhalten gelte. Dies stünde einer denkmalpflegerischen Verträglichkeit dann entgegen, würde es sich bei dieser Fläche tatsächlich um eine an sich schützenswerte Fläche handeln. Es widerspricht aber bereits den tatsächlichen Gegebenheiten in zweierlei Hinsicht: Zum einen handelt es sich nicht um die letzte unberührte Fläche entlang des Kograbens. Der Kograben selbst ist in einigen Abschnitten, deutlich als Wall mit vorgelagertem Graben und weithin erhalten Sichtachsen zu erkennen – anders in Langstücken.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Vgl. Anhang 2 – Sichtachsen entlang der Kograbenabschnitte Beispielsweise ermöglicht die Sperrzone des Flughafenbereichs einen hunderte Meter weiten Blick – anders in Langstücken, wo links und rechts des Weges der Knickbewuchs und unmittelbar dahinter der Mais ansteht. Vgl. Anhang 2, Kovirke 2 – Bilder 4 bis 19, Seite 1, 6 ff. Zum anderen ist die Fläche in Langstücken auch über die bereits bestehende Landwirtschaft hinaus nicht mehr unberührt. Im Rahmen des Autobahnbaus wurde ein tiefer Graben durch die Fläche gezogen, sodass Wasser von Westen nach Osten Richtung Selker Norr abfließen konnte. Diese vorübergehende Maßnahme war notwendig, bis der unter dem Husumer Weg verlaufende dauerhafte verrohrte Entwässerungsgraben mit einer Tiefe von ca. 15 Metern hergestellt werden konnte. Um diese Verrohrung herzustellen, wurde auf mehreren Ebenen mit schwerem Gerät der Boden ausgehoben und seitlich auf den Flächen zwischengelagert, in diesem Zuge wurden auch die auf dem Husumer Weg gelegenen Hügel entfernt. **III. Fazit** Der vorliegende Regionalplanentwurf ist in seiner derzeitigen Form rechtswidrig und vollzugsuntauglich. Die Prognosen des Regionalplanentwurfs 2025 zur Rohstoffsicherung beruhen auf einer veralteten und nicht validierten Datenbasis, dies führt zu einer Unterschätzung des aktuellen und des zukünftigen Rohstoffbedarfs. Bestehende Restriktionen, die die Geeignetheit von ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausschließen, werden weder betrachtet noch berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich daraus ein unvertretbares Defizit der Versorgung Schleswig-Holsteins mit Sand und Kies. Außerdem wird den denkmalfachlichen Belangen unberechtigterweise ein überragendes Gewicht beigemessen, welches von unzutreffenden Annahmen ausgeht und nicht im	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Verhältnis zu den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten steht. Folglich leidet die Planung an irreparablen Abwägungsmängeln. Eine grundlegende Überarbeitung unter Beachtung der aufgezeigten rechtlichen Mängel ist zwingend erforderlich. Dies erfordert die Neuberechnung des tatsächlichen Flächenbedarfs unter realistischen Abbauparametern, die vollständige Erfassung aller Nutzungskonflikte sowie die Überprüfung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit ausgewiesener und in Betracht kommender Flächen und die Einstellung des Denkmalschutzes mit dem ihm wirklich zukommenden Gewicht.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1104**	folgende Flächen möchten wir gerne als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne ausweisen lassen, bzw. nachmelden. Eine Darstellung der Flächen habe ich Ihnen im Anhang als .shp Dateien mitgeschickt. Anmerkungen zu den einzelnen Flächen: **Objekt 1 - [redacted]:** ca. 34 ha, ca. 10 m über Grundwasser, ca. 3.200.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 3.000.000 Kubikmeter. Hochwertiges Material! **Objekt 2 - [redacted]** ca. 16 ha, ca. 12 m über Grundwasser, ca. 1.800.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 1.500.000 Kubikmeter. Höchstwertiges Material! Zur Verdeutlichung der hervorragenden Qualität des Rohstoffes auf dieser Fläche (Objekt 2) im Folgenden einige Bilder der Abbauwand des Kiesabbaus nördlich, welcher direkt an diese Fläche angrenzt.	In der Stellungnahme wird für verschiedene Flächen (Interessensflächen) gefordert, diese als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan-Entwürfen festzulegen. Seitens der Landesplanung wurde geprüft, ob eine Festlegung als Vorranggebiete entsprechend der Kriterien in Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 in Frage kommt. Dabei wurden Interessensflächen, die außerhalb der Rohstoffpotenzialgebiete des Fachbeitrags des Geologischen Dienstes liegen, nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Flächen, die zwar innerhalb der Rohstoffpotenzialflächen liegen, aber bereits im Ergebnis der vorangegangenen Abwägungsschritte nicht für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Betracht kamen. In diesen Bereichen sind auf raumordnerischer Ebene Konflikte identifiziert worden, die gegen eine Sicherung des Rohstoffabbaus als Vorbehaltsgebiet sprechen. Aufgrund der Zielqualität der Vorranggebiete wird diese Konfliktanalyse auf die Vorranggebiete

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Der Körnungsanteil liegt hier bei teilweise 50 bis 60 Prozent, bei einer Mächtigkeit von ca. 12 Metern. Keine andere Fläche in der Region kann dies vorweisen, da alle vergleichbaren Flächen nahezu vollständig abgebaut sind. **Objekt 3 -** [redacted] ca. 2,4 ha, ca. 100.000 Kubikmeter. Hochwertiges Material im Trockenabbau. **Objekt 4 -** [redacted] ca. 22 ha, ca. 5 – 6 m über Grundwasser, ca. 1.100.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 3.000.000 Kubikmeter. Eigentum des Bundes - vor vielen Jahren haben wir den Zuschlag für den Abbau vom Bund bekommen, aber wegen Naturschutz bisher keine Genehmigung bekommen. Höchstwertiges Material! **Objekt 5 -** [redacted] ca. 4,2 ha im Trockenabbau ca. 200.000 Kubikmeter abbaubar. Hochwertiges Material. **Objekt 6 -** [redacted] Der südliche Teil, ca. die Hälfte der Flächen ist bereits als Vorranggebiet ausgewiesen, der noch nicht eingetragene nördliche Teil mit ca. 42 ha weist eine Höhe von ca. 7 m über Grundwasser auf. Über Grundwasser wären ca. 2.800.000 Kubikmeter abbaubar, unter Wasser zusätzlich ca. 10.000.000 Kubikmeter	übertragen. Damit soll eine einheitliche fachliche Grundlage einerseits und eine positive Festlegungsperspektive andererseits gewährleistet sein. Grundsätzlich wurde für die Darstellbarkeit der Vorranggebiete im Kartenmaßstab 1:100.000 eine Untergrenze von rund 10 Hektar festgelegt (siehe Begründung zu Kapitel 2.6). Kleinere Interessensflächen wurden daher nur dann berücksichtigt, wenn sie direkt an Vorranggebiete des 2. Entwurfs der Regionalpläne angrenzen und somit eine kartographische Darstellbarkeit gegeben ist. Die Gemeinde Brekendorf verfügt über eine Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, mit der die Abbauaktivitäten im Gemeindegebiet gesteuert werden sollen. Interessensflächen außerhalb der Konzentrationsflächen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Die verbleibenden Interessensflächen wurden durch den Geologischen Dienst im Landesamt für Umwelt daraufhin geprüft, ob die in Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 genannten rohstoffgeologischen und rohstoffwirtschaftlichen Kriterien erfüllt werden. Als Ergebnis dieser fachlichen Bewertung hat der Geologische Dienst verschiedene Interessensflächen für die Aufnahme als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgeschlagen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Höchstwertiges Material! **Objekt 7 -** [redacted] Insgesamt ca. 26 ha, davon ca. 4 ha noch nicht abgebaut, ca. 200.000 Kubikmeter im Trockenabbau abzubauen. Ein Großteil der Fläche ist bereits abgebaut und wiederverfüllt. Sollte ein See verbleiben können, wären ca. 2.760.000 Kubikmeter abbaubar. Sandiges Material **Objekt 8 -** [redacted] ca. 68 ha, im Trockenabbau ca. 3.200.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 9.500.000 Kubikmeter abbaubar. Hochwertiges Material. **Objekt 9 -** [redacted] ca. 42 ha, im Trockenabbau ca. 820.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn See verbleiben darf, dann zusätzlich ca. 3.800.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. **Objekt 10 -** [redacted] ca. 55 ha, im Trockenabbau ca. 550.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 5.500.000 Kubikmeter abbaubar. Sandiges Material. **Objekt 11 -** [redacted] ca. 19 ha, im Trockenabbau ca. 850.000 Kubikmeter abbaubar.	Diesen Vorschlägen ist die Landesplanung gefolgt. In den Regionalplan-Entwürfe werden daher weitere Vorranggebiete festgelegt. Sofern es sich im Einzelfall bei den vorgelegten Interessensflächen um bereits genehmigte Abbauten handelt, sind diese grundsätzlich als Vorranggebiete nach Kapitel 4.6.1 Absatz 1 LEP 2021 übernommen worden. Bezüglich der rechtlichen Bedeutung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber anderen Nutzung (zum Beispiel Photovoltaik-Freiflächenanlagen) wird auf Kapitel 2.6 Absatz 1 der Regionalplan-Entwürfe verwiesen. Der Stellungnahme wurde wie oben beschrieben teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wenn See verbleiben darf, zusätzlich ca. 2.400.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. **Objekt 12 -** [redacted] ca. 68 ha, im Trockenabbau ca. 1.950.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 6.500.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. **Objekt 13 -** [redacted] ca. 72 ha, im Trockenabbau ca. 700.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 6.000.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. **Objekt 14 -** [redacted] ca. 8 ha, im Trockenabbau ca. 80.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 700.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material. Das folgende Bild zeigt die Abbausituation im Bereich der Objekte 3, 9, 10, 13, 14 und 15, bei denen das Ursprungsgelände nur ca. 2 m über HGW liegt und die Fläche komplett Wiederverfüllt werden muss. Des Weiteren liegt der Körnungsanteil hier nur bei ca. 15 bis 17 %. Hinter dem Baggersee ist das Ursprungsgelände mit einer Ursprungshöhe von ca. 2 m zu erkennen, im vorderen Bereich des Bildes ist die bereits mit grubeneigenem Material	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	aufgefüllte Abbaufläche zu sehen. Deutlich zu erkennen ist der Unterschied zu den Bildern der Abbaufläche in Selk bei Objekt 2 mit ca. 12 m Abbaumächtigkeit. **Objekt 15 -** [redacted] ca. 8 ha im Trockenabbau ca. 200.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 900.000 Kubikmeter abbaubar. Hochwertiges Material. In den hier aufgezählten Objekten 1 bis 15 liegen oberflächennahe Rohstoffe im Umfang von ca. **73.310.000 Kubikmetern** vor. **ACHTUNG!** Alle oben genannten Objekte liegen im Einflussbereich des Militärflugplatzes Jagel. **Das bedeutet: Es werden keine offenen Wasserflächen genehmigt!** Sofern ein Kiesabbau im Grundwasser genehmigt wird, wird dieser in der Regel nur mit der Auflage einer Wiederverfüllung mit grubeneigenem Material bis 2 m über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) genehmigt. Dies bedeutet für die Objekte 1 bis 15 folgendes: Erläuterungen zu den einzelnen Objektflächen: **Bereich** [redacted]	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Objekt 1: Bei einer Mächtigkeit von ca. 10 m über Grundwasser kann bis auf 2 m über HGW abgebaut werden. Also ein Abbau in einer Höhe von 8 m stattfinden, was einer Menge von ca. 2.560.000 m3 entspricht. Die Gesamtfläche liegt jedoch in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut Antwort des Kreises auf eine Voranfrage zum Kiesabbau dürfte abgebaut werden, mit der Auflage einer vollständigen Wiederverfüllung. Das bedeutet, dass in Summe 0 m3 abgebaut werden können. **Objekt 2:** Bei einer Mächtigkeit über Grundwasser von ca. 12 m kann bis auf 2 m über HGW abgebaut werden. Also kann ein Abbau in einer Mächtigkeit von ca. 10 m stattfinden, was einer Menge von ca. 1.500.000 m3 entspricht. Nassabbau: 0 m3. **Objekt 3:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 80.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Bereich [redacted]** **Objekt 4:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 700.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Nassabbau: 0 m3. **Objekt 5:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 120.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Bereich** [redacted] **Objekt 6:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 2.000.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Bereich** [redacted] **Objekt 7:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 120.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Objekt 8:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 1.920.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Nassabbau: 0 m3. **Objekt 9:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Objekt 10:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Objekt 11:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 510.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Objekt 12:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 650.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Objekt 13:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Objekt 14: Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. **Bereich** [redacted] **Objekt 15:** Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden. Nassabbau: 0 m3. Wie zuvor berechnet liegt in den Objekten 1 bis 15 eine theoretische Abbaumenge von ca. **73.310.000 m3**, bei Trocken und Nassabbau. Diese Menge reduziert sich aber, weil im Flugplatzbereich keine Baggerseen genehmigt werden, auf **ca. 10.080.000 m3** bei einer Verfüllung von 2 m über HGW. Hierbei ist anzumerken, dass diese Mengen **AUSSCHLIEßLICH auf den Flächen 1, 2, 4 und 6 gewinnbar** sind, da nur diese Flächen eine Ursprungshöhe von deutlich mehr als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand aufweisen. Sollte der Kiesabbau unter der Auflage, dass das Gelände auf **1 m über dem mittleren, höchsten Grundwasserstand** wiederverfüllt werden muss, genehmigt werden, so erhöht sich die abbaubare Menge auf **ca. 15.449.000 m3** in den Objekten 1 bis 15. Als „Besonderheit“ muss ausgeführt werden: Sollte der Kiesabbau auf den Objekten 3, 9, 10, 13, 14 und 15 unter der Auflage einer	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wiederverfüllung mit grubeneigenem Material, wie bisher oftmals üblich, bis auf **2 m** über dem höchsten Grundwasserstand, bzw. bis zum Ursprungsniveau, genehmigt werden, so würde dies für die Flächen 3, 9 ,10, 13 ,14 und 15 bedeuten, dass hier nicht, wie bisher berechnet, eine theoretisch vorhandene Rohstoffmenge von **19.350.000 m3** gewonnen werden kann, sondern stattdessen **0 m3** zu gewinnen sind. Sollte die Genehmigungsauflage auf eine Wiederverfüllung von **1 m über dem mittleren, höchsten Grundwasserstand** lauten, so stünden auf diesen Flächen **1.715.000 m3** zur Verfügung. Das würde bedeuten, dass man auf diesen Flächen wenigstens die für die Bauwirtschaft hochwertigen Kiese (über 2 mm Korndurchmesser) gewinnen kann. (Es fände ein Entsteinen statt.) Bei den folgenden Flächen gehen wir davon aus, dass Baggerseen genehmigt werden, da diese nicht im Einflussbereich des Militärflugplatzes Jagel liegen: **Bereich** [redacted] **Objekt 16 -** [redacted] ca. 6,5 ha, ca. 9 m unter Grundwasser. ca. 500.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 500.000 m3. **Objekt 17 -** [redacted] ca. 20 ha, im Trockenabbau ca. 3.000.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 3.000.000 m3.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Bereich [redacted] **Objekt 18 -** [redacted] ca. 22 ha, im Trockenabbau ca. 3.700.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 3.700.000 m3. **Objekt 19 -** [redacted] ca. 13 ha, insgesamt ca. 2.400.000 m3 unter Grundwasser abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 2.400.000 m3. **Objekt 20 -** [redacted] ca. 10 ha, im Trockenabbau ca. 200.000 m3 abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 1.000.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 1.200.000 m3. **Objekt 21 -** [redacted] ca. 5 ha, im Trockenabbau ca. 200.000 m3 abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf: zusätzlich 200.000 m3. Gutes Material.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Tatsächlich abbaubar: 400.000 m3. **Bereich** [redacted] **Objekt 22 -** [redacted] ca. 4 ha, insgesamt ca. 150.000 m3 abbaubar. Gutes Material. Tatsächlich abbaubar: 150.000 m3. **Objekt 23 -** [redacted] ca. 18 ha, ca. 500.000 m3 über Grundwasser abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 1.800.000 m3abbaubar. Gutes Material. Tatsächlich abbaubar: 2.300.000 m3. **Bereich** [redacted] **Objekt 24 -** [redacted] ca. 1,3 ha, insgesamt ca. 90.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 90.000 m3. **Objekt 25 -** [redacted] ca. 21 ha, über Grundwasser ca. 3.000.000 m3abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 3.000.000 m3 abbaubar. Sandiges Material.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Tatsächlich abbaubar: 6.000.000 m3. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Mengen um Schätzungen handelt, welche nur vorbehaltlich einer Genehmigung zum Kiesabbau zum Tragen kommen und wenn diese Flächen auch tatsächlich für den Kiesabbau zur Verfügung stehen, d.h., dass die Landeigentümer einem Kiesabbau zustimmen. Voraussetzung ist auch, dass die Gemeinden und Behörden diese Flächen **nicht** für Photovoltaik ausweisen. Weiterhin dürfen diese Flächen auch nicht von anderen Belangen wie z.B. Naturschutz und archäologischen Interessen blockiert werden. Anmerkung von unserer Seite: Wir sehen ein, dass diese Berechnungen etwas komplex und evtl. schwer verständlich sind und bieten daher an, die Berechnungen, Grundlagen und Rahmenbedingungen des Kiesabbaus, speziell im Bereich des [redacted] in einem persönlichen Termin darzulegen.	
Institution: vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. **ID: M1114**	Die Begründung zur Neuaufstellung der Regionalpläne formuliert als Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die soziale und wirtschaftliche Anforderungen mit den ökologischen Funktionen des Raums in Einklang bringt. Als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie unterstützen wir diese Zielsetzungen ausdrücklich – gemeinsam mit unseren Mitgliedsunternehmen, die seit vielen Jahren fest in den Regionen Schleswig-Holsteins verankert sind. Unsere Betriebe stehen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Rohstoffgewinnung – in und für die Region. Dabei werden wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte gleichrangig berücksichtigt. Die Gewinnung erfolgt unter hohen Umwelt- und Sozialstandards und bildet zugleich die unverzichtbare Basis für zahlreiche nachgelagerte Wertschöpfungsprozesse, insbesondere im Bau- und Infrastrukturbereich.	Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung und Aktualisierung der Daten in der Begründung von Kapitel 2.6 wird in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst als zuständiger Fachbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Folgendes hingewiesen: **Zu den verfügbaren Mengen in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:** Für die Berechnung der abbaubaren Rohstoffmenge in den Vorranggebieten und der daraus abgeleiteten Reichweite wurde eine Methode verwendet, die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Wir setzen uns aktiv für eine nachhaltige und an den Zielen der Landesplanung ausgerichtete Raumentwicklung ein, die die langfristige Sicherung heimischer Rohstoffe als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge fest im Blick behält und so die Grundlage für bezahlbares Bauen, die Energiewende sowie die wirtschaftliche Entwicklung im Land schafft. Als Interessenvertretung der Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe in Schleswig-Holstein sehen wir die derzeitige Neuaufstellung der Regionalpläne mit großer Sorge. Die in der 2. Beteiligungsrunde vorgelegten Entwürfe verfehlen das Ziel einer realistischen und vorausschauenden Rohstoffsicherung – mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes. **<u>Vorrangflächen als Fehlplanung in den Entwürfen:</u>** Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung vermittelt den Eindruck ausreichender Vorsorge – doch eine genaue Analyse zeigt: Viele dieser Flächen stehen real nicht mehr zur Verfügung. Zahlreiche Gebiete befinden sich kurz vor Ende der Gewinnungsphase oder sind bereits in der Rekultivierung. In mehreren Fällen wurden Flächen einbezogen, die nicht mehr als Ressourcen zur Verfügung stehen. Die planerische Annahme verfügbarer Rohstoffmengen ist damit gravierend überschätzt. **<u>Falsche Mengengrundlagen und unterschätzter Bedarf:</u>** Die von der Landesplanungsstelle angesetzte durchschnittliche Jahresproduktion von 19–20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne basiert auf veralteten Datengrundlagen (2016–2018) und spiegelt weder die aktuelle noch die absehbare Entwicklung des tatsächlichen Bedarfs wider. Dass der Produktionswert des Jahres 2020 mit rund 18,6 Millionen Tonnen unterhalb der angenommenen Spanne liegt, ist kein Indikator für eine ausreichende Rohstoffsicherung,	verschiedene Faktoren berücksichtigt. Bei allen bereits genehmigten Flächen wurde angenommen, dass diese sich bereits im Abbau befinden. Dabei wurde mit einem mittleren Abbaufortschritt von 50 Prozent gerechnet. Dadurch wird die noch verfügbare Menge in weit fortgeschrittenen Abbauen zwar überschätzt, auf gerade erst begonnenen Flächen aber unterschätzt, sodass sich dies im Mittel über den Planungsraum hinweg ausgleicht. Dieser Abzug wurde flächenscharf nur auf tatsächlich genehmigte Flächen angewendet. Dagegen gehen im Genehmigungsverfahren befindliche Flächen, sowie solche, die nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 ausgewiesen wurden, ohne diesen Abzug in die weitere Berechnung ein. Genauere, landesweite Angaben über die Abbaufortschritte einzelner Flächen beziehungsweise auch zur möglichen Wiederaufnahme des Abbaus auf bereits als abgeschlossen geltenden Flächen liegen nicht vor. Sofern im Rahmen von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren Hinweise auf bereits abgeschlossene oder weitestgehend abgeschlossene Abbaue eingegangen sind, wurden diese geprüft und die entsprechenden Vorranggebiete gegebenenfalls herausgenommen. **Zu Mengen und Bedarfen:** Es handelt sich bei den in den Regionalplänen genannten Werten nicht um Bedarfe im engeren

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	sondern vielmehr Ausdruck einer Phase, in der zahlreiche Projekte pandemiebedingt verzögert oder zurückgestellt wurden. Diese Zahlen sind daher nicht repräsentativ für die kommenden Jahre, in denen der Bedarf an mineralischen Rohstoffen erheblich steigen wird – mit konkreten Auswirkungen auf Raumordnung und Genehmigungspraxis. Der tatsächliche Bedarf liegt nach Vero-Erhebungen für das Jahr 2024 bereits bei rund 22.183.000 Tonnen – und übersteigt damit deutlich die Planannahmen. • Klimaneutralität bis 2040: Massive bauliche Investitionen in Energieinfrastruktur, Wärmenetze, Speicherlösungen, Sanierung bestehender Gebäude. • Energiewende-Projekte: Umspannwerke, Netzverknüpfungspunkte, Konverterstationen, Stromtrassen (z. B. SuedLink, NordOstLink). • Ansiedlung energieintensiver Industrie: z. B. [redacted], H2-Projekte, Rechenzentren. • Verkehrsinfrastruktur: Brückenneubauten, Bahnprojekte, Autobahnausbau, Sanierungen. • Küstenschutz und Hochwasserschutzmaßnahmen. • Schaffung von Gewerbeflächen im Umfeld energietechnischer Knotenpunkte. Alle genannten Maßnahmen sind rohstoffintensiv. Bereits heute zeichnet sich ab, dass der Sockelbedarf – also der Bedarf ohne diese Sonderprojekte – langfristig über der aktuell angenommenen Planungsspanne liegt. Die Planung ignoriert damit die prognostizierte Nachfragesteigerung, die sich aus den politischen Zielen des Landes ergibt. Diese Entwicklung zeigt klar: Der tatsächliche Bedarf übersteigt nicht nur die Planwerte, sondern auch die aktuell genehmigten Gewinnungskapazitäten. Ein Versorgungsdefizit ist absehbar und wird sich ohne politische Kurskorrektur weiter verschärfen. **Praxisbeispiel [redacted] in Heide:**	Sinne, sondern um die Nettoproduktion von Primärrohstoffen im eigenen Land. Der Bedarf deckt sich darüber hinaus aus der Verwertung von Recycling-Rohstoffen und dem Import von Primärrohstoffen, insbesondere auch von Splitten. Die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der (Netto-)Produktion heimischer Primärrohstoffe wird aus dem Trend der Rohstoffproduktion der vergangenen Jahre abgeleitet, welche wiederum auf Angaben der Rohstoffproduzenten beruht. Die Prognose geht von einer moderaten Steigerung auf durchschnittlich 19 – 20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton pro Jahr für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne aus. Dabei kann es insbesondere in Hochkonjunkturphasen zu höheren, sowie in Phasen schwacher Bautätigkeit zu niedrigeren Produktionsmengen kommen. Für das Jahr 2020 wurde eine Produktionsmenge von 18,6 Millionen Tonnen ermittelt. Diese Menge liegt noch unterhalb der prognostizierten 19 – 20 Millionen Tonnen, ein Anlass für eine Korrektur der Prognose nach oben ist also nicht gegeben. Aktuell belegen Zahlen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für Deutschland einen Rückgang der Sand-/Kiesproduktion von 2020 bis 2023 um circa 20 Prozent. Die vom Vero ermittelten und prognostizierten Mengen sind nicht öffentlich einsehbar und können nicht nachvollzogen werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	2 Mio. Tonnen – allein für die Flächenvorbereitung Zur Verdeutlichung: Allein die Flächenvorbereitung des [redacted]-Geländes hat bereits rund 2 Millionen Tonnen an mineralischen Rohstoffen erfordert – ohne dass das erste Gebäude errichtet wurde. Dieses eine Projekt entspricht damit bereits ca. 10 % der jährlich geplanten Landesmenge – und ist nur eines von vielen Vorhaben. Für die kommenden Großprojekte wie Fehmarnbelt, Energie-Westküste, die Wasserstoffwirtschaft oder das Netzausbauprogramm ergibt sich ein kumulativer Bedarf, der mit den derzeitigen Planzahlen nicht einmal ansatzweise abgesichert ist. **<u>Vorranggebiete unter Druck durch Flächenkonkurrenz</u>** Besonders kritisch ist die zunehmende Überlagerung von Vorbehaltsgebieten mit konkurrierenden Nutzungen – insbesondere durch Windkraft- und Solaranlagen. Durch aktuelle Regelungen können auf Vorbehaltsflächen temporär PV- und Windprojekte realisiert werden, was eine kurz- und mittelfristige Nutzung zur Rohstoffgewinnung de facto ausschließt. Eine temporäre Überlagerung führt faktisch zur Blockade für Jahrzehnte. Das widerspricht dem Sicherungsauftrag der Regionalplanung. Die Landesplanung weist zurecht darauf hin, dass Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als Ziele der Raumordnung bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien zu beachten sind. Auch der Hinweis, dass Vorbehaltsgebiete vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden sollen und bei der Abwägung ein besonderes Gewicht erhalten, ist grundsätzlich richtig und fachlich geboten. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Die Gemeinden und Genehmigungsbehörden berücksichtigen die Rohstoffsicherung in der konkreten Umsetzung nur unzureichend. Insbesondere im Spannungsfeld mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik- und Windkraftanlagen wird in der kommunalen Abwägung regelmäßig zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden – selbst dann, wenn Flächen in Vorbehalts- oder sogar Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung liegen.	Eine Korrektur der Produktionsprognose ist nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Zum Praxisbeispiel in Heide:** Wie oben geschildert gehen Produktionsspitzen genauso wie Produktionsdepressionen in den langjährig zu erwartenden Mittelwert ein. Zu den übrigen Anmerkungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen: **Zu Flächenkonkurrenzen:** Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Ziele der Raumordnung und insofern von nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Dies betrifft auch Bauleitplanungen für Wind- oder Solarparks. Insofern kann die in der Stellungnahme angeführte Überlagerung von Vorranggebieten nicht nachvollzogen werden. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind als Grundsätze der Raumordnung von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Insofern müssen sich Bauleitplanungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von den oben genannten Vorbehaltsgebieten mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinandersetzen. Die Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind berücksichtigt die Rohstoffsicherungskulisse der Regionalplan-Neuaufstellung. Insofern werden die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Dabei wird verkannt, dass auch die Energiewende ohne gesicherte Rohstoffversorgung nicht umsetzbar ist. Betonfundamente, Trassenbau, Trafostationen, Gewerbegebiete zur Umspannwerknutzung – all das benötigt Sand und Kies in großen Mengen. Wird die Rohstoffgewinnung durch konkurrierende Flächennutzung de facto blockiert, gefährdet dies mittel- und langfristig auch die Energieziele selbst. Zudem fehlt in der kommunalen Planungspraxis häufig die Sensibilisierung für die Bedeutung von Rohstoffsicherung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vorranggebiete werden in der Realität häufig nicht als verbindlich verstanden, sondern in Abwägungen auf kommunaler Ebene unterlaufen oder ignoriert. Wichtig ist daher, auch wenn die Landesplanung nicht die Genehmigungsbehörde für konkrete Bau- oder Flächennutzungspläne ist, trägt sie eine übergeordnete Verantwortung, die Rohstoffsicherung wirksam in der Raumplanung zu verankern und die kommunalen Träger zu verpflichten, diese Belange verbindlich zu berücksichtigen. Es reicht nicht, Vorranggebiete lediglich auszuweisen – deren Schutz und Funktion müssen planerisch auch durchsetzbar sein. **<u>Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete: Theorie ohne Praxiswert</u>** Zwar wird formal die Möglichkeit eingeräumt, Rohstoffvorhaben auch außerhalb der Vorrangkulisse zu genehmigen – die Realität sieht jedoch anders aus: • Verfahrenslaufzeiten sind erheblich (bis zu 10 Jahre), • Planungskosten steigen drastisch (hohe Gutachter- und Abstimmungskosten), • Genehmigungsanforderungen sind intransparent, uneinheitlich und oft abhängig von Einzelfallauslegungen in den Genehmigungsbehörden, • Zusätzliche Bürokratie: Neuerdings sind sogar Bauanträge für Rohstoffgewinnungsanlagen zu stellen – ein Verfahren, das ursprünglich für Gebäude gedacht war.	diesbezüglich genannten schwerwiegenden Nutzungskonkurrenzen zurückgewiesen. **Zur Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete:** Die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nicht mit einer Ausschlusswirkung für Rohstoffabbau an anderer Stelle verbunden. Insbesondere in den Vorbehaltsgebieten als relativ konfliktarme Räume sind weitere Abbaue grundsätzlich möglich. Die Regionalpläne treffen keine Aussagen zu den rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung von Rohstoffabbauen. Dies ist den Fachgesetzen vorbehalten. Insofern können die in der Stellungnahme genannten Umsetzungsschwierigkeiten nur zur Kenntnis genommen werden. **Zu Rohstoffe als Fundament der Transformation:** Es wird auf die Ausführungen oben zur Rohstoffproduktion und der Prognose des Geologischen Dienstes verwiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu Rohstoffsicherung braucht Dialog:** Das Dialogangebot des Verbandes wird positiv zur Kenntnis genommen. **Zu den konkreten Fällen in Planungsraum III:** Es wird auf das Votum in der Synopse zu

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Diese Praxis schreckt Investitionen ab, verhindert mittel- und langfristige Planungssicherheit und gefährdet damit die Versorgungssicherheit der gesamten Bau- und Infrastrukturwirtschaft. Es ist zutreffend, dass die konkrete Durchführung und Dauer von Genehmigungsverfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regional- oder Landesplanung fällt, sondern von den jeweils zuständigen Fachbehörden bei Kreisen und kreisfreien Städten verantwortet wird. Dennoch ist es aus Sicht der Rohstoffwirtschaft nicht nachvollziehbar, dass die Landesplanung bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung implizit davon ausgeht, dass entsprechende Genehmigungen zur Gewinnung problemlos und zeitnah erteilt werden können. Die Realität sieht anders aus: In der praktischen Umsetzung zeigt sich, dass die Verfahren in vielen Fällen durch: • lange Bearbeitungszeiten, • uneinheitliche Verfahrensstandards, • steigende formale Anforderungen • und inzwischen zusätzliche Hürden durch Bauanträge nicht nur erheblich verzögert, sondern teils sogar faktisch blockiert werden. Dies gilt insbesondere außerhalb der Vorranggebiete, obwohl der Regionalplan theoretisch eine Öffnung zulässt. Damit entsteht eine Diskrepanz zwischen planerischer Zielsetzung und administrativer Wirklichkeit, die sich direkt negativ auf die Versorgungssicherheit mit heimischen Rohstoffen auswirkt. Die Landesplanung kann sich ihrer Mitverantwortung für funktionierende Rahmenbedingungen zur Rohstoffsicherung nicht entziehen, auch wenn sie selbst nicht die Genehmigungsbehörde ist. Eine realistische Raumplanung muss die tatsächlichen administrativen Rahmenbedingungen einbeziehen – andernfalls bleibt sie in ihrer Wirkung	Planungsraum III verwiesen. **Zu 3. Theoretische Öffnung außerhalb von Vorranggebieten:** Die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nicht mit einer Ausschlusswirkung für Rohstoffabbau an anderer Stelle verbunden. Insbesondere in den Vorbehaltsgebieten als relativ konfliktarme Räume sind weitere Abbaue grundsätzlich möglich. Die Regionalpläne treffen keine Aussagen zu den rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung von Rohstoffabbauen. Dies ist den Fachgesetzen vorbehalten. Insofern können die in der Stellungnahme genannten Umsetzungsschwierigkeiten nur zur Kenntnis genommen werden. **Zu 4. Widerspruch zwischen Flächenziele und Rohstoffbedarf:** Der Rohstoffabbau wird nicht in der Statistik der Siedlungs- und Verkehrsflächen erfasst. Insofern fallen diese Flächen nicht unter das Flächensparziel des Landes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen:** Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen im

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	unvollständig. **<u>Rohstoffe als Fundament der Transformation:</u>** Die Landesregierung verfolgt ambitionierte Ziele: Klimaneutralität, Energiewende, Versorgungssicherheit, industrielle Transformation. Doch all diese Projekte beginnen mit Sand und Kies. Ohne gesicherte, regionale Rohstoffverfügbarkeit geraten Bauzeitpläne ins Wanken, Lieferketten unter Druck – und CO_2-Bilanzen verschlechtern sich durch Importabhängigkeit. Rohstoffe stehen am Anfang jeder industriellen Wertschöpfungskette – und haben damit direkten Einfluss auf die Zielerreichung in allen relevanten Sektoren, von Energie über Industrie bis Verkehr. Eine realitätsferne Regionalplanung gefährdet diese Ziele und wirkt kontraproduktiv zur eigenen Landesstrategie. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. **<u>Rohstoffsicherung braucht Dialog</u>** Eine verlässliche und vorausschauende Rohstoffsicherung setzt einen kontinuierlichen Austausch zwischen unseren Mitgliedsunternehmen, und Ihnen als Planungsbehörde voraus. Als Verband der Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe in Schleswig-Holstein unterstützt vero seine Mitgliedsunternehmen aktiv dabei, Informationen zu geplanten Bedarfen, Gewinnungsmengen und betrieblichen Entwicklungen zielgerichtet zu kommunizieren. Wir bieten unsere Hilfe an, um den Dialog zwischen Ihnen und unseren Mitgliedsunternehmen zu strukturieren und zu stärken. Unser Ziel ist es, eine realistische Mengenplanung zu ermöglichen, Engpässe frühzeitig zu erkennen und damit einen	Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Dies schließt auch die in der Stellungnahme genannten (privilegierten) Betriebsflächen, die für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe erforderlich sind, ein. Insofern beeinträchtigen die regionalen Grünzüge nicht die Nutzbarkeit der Rohstoffe. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits klargestellt, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Die Überlagerung wird daher beibehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. **Zu Forderungen:** Es wird zusammenfassend auf die oben genannten Erläuterungen und die Begründung des Kapitel 2.6 der Regionalpläne verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung in Schleswig-Holstein und Metropolregion Hamburg zu leisten. Gerade im Hinblick auf die wachsenden Herausforderungen – von Baukonjunktur über Infrastrukturprojekte bis hin zur Energiewende – ist eine vernetzte Kommunikation innerhalb unerlässlich. Nur durch eine enge Abstimmung lassen sich die tatsächlichen Rohstoffbedarfe sachgerecht erfassen und in die und die planerischen Prozesse einbringen. [...] 3. Theoretische Öffnung außerhalb von Vorranggebieten – keine Praxisrelevanz Unter Teil B, Seite 59, Absatz 2 wird dargelegt**,** dass eine Gewinnung auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich ist – unter Einzelfallprüfung nach Raumordnungsrecht. Theoretisch klingt das offen und pragmatisch. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch: • Die Verfahrensdauer ist erheblich, • Die Planungskosten steigen drastisch, • Die behördlichen Anforderungen sind hochgradig uneinheitlich und abhängig von Einzelfallinterpretationen. Diese „Öffnungsklausel“ ist aus unserer Sicht eine Feigenblattregelung, die den Eindruck von Flexibilität vermittelt, faktisch aber keine zusätzliche Option für Rohstoffsicherung darstellt. Die Realität in Genehmigungsprozessen sieht leider deutlich restriktiver aus. 4. Widerspruch zwischen Flächenziele und Rohstoffbedarf Auf Seite 60, Absatz 2 erkennt der Regionalplan selbst an, dass der Bedarf an Sand und Kies in den kommenden Jahren durch anhaltend hohe Bautätigkeit steigen wird. Gleichzeitig wird in Anlage 3a, Teil D, Seite 76, Punkt 2.5 „Fläche“, Absatz 2 das Ziel der Netto-Null-Flächenneuinanspruchnahme bis 2050 formuliert (Drucksache 20/2712, Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 2024). Diese beiden Planungsziele	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	stehen in unmittelbarem Widerspruch zueinander: • Rohstoffgewinnung ist flächengebunden, • ohne Zugang zu geeigneten Flächen kann die Versorgung nicht regional gedeckt werden. • Eine Auslagerung der Gewinnung in andere Bundesländer oder das Ausland bedeutet: → deutlich höhere Transportaufwände, → steigende Baukosten, → erhöhte CO_2-Emissionen. Fazit: Die Fläche bleibt der zentrale Engpass für die künftige Rohstoffversorgung. Ein einseitiges Ziel der Flächenvermeidung gefährdet die regionale Bauwirtschaft und konterkariert klimapolitische Zielsetzungen. Zusammenfassende Bewertung Die Planungsziele des Regionalplans zur Rohstoffsicherung sind in ihrer Absicht zu begrüßen, verfehlen aber aus Sicht der Praxis ihre Wirkung, weil: • Vorranggebiete quantitativ überschätzt, aber qualitativ unbrauchbar sind, • genehmigungsrechtliche Öffnungsklauseln kaum wirksam greifen, • aktuelle Abbaustände nicht konsistent abgebildet werden, • strategische Zielkonflikte zwischen Bauen, Klimaschutz und Flächenpolitik bestehen. [...] **Problematik der Überplanung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung durch Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge und Freiraumschutz** Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung geologisch geeigneter Flächen, um die Versorgung mit Kies, Sand und weiteren mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten. In der aktuellen Regionalplanung zeigt sich jedoch ein gravierendes Problem: Diese Vorbehaltsgebiete werden zunehmend durch andere raumordnerische Festlegungen wie Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge und Freiraumschutz überplant. Zwar hat die Landesregierung die Aussage getroffen, dass kein generelles Verbot der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Schutzkategorien besteht. In der praktischen Umsetzung kollidiert diese Zusicherung jedoch mit den realen Anforderungen der Rohstoffgewinnung. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erfordert nicht nur den Zugriff auf die Lagerstätte selbst, sondern auch die Errichtung und Nutzung notwendiger Betriebsflächen wie: Zufahrtswege und interne Transporttrassen • Aufbereitungsanlagen • Absetz- und Zwischenlagerflächen • Wasserbehandlungsanlagen • Sicherheits- und Pufferzonen Gerade diese Betriebsflächen fallen häufig vollständig in die durch Landschaftsschutz, Grünzüge oder Freiraumschutz belegten Bereiche. In vielen Fällen führt dies faktisch zu einem vollständigen Nutzungsausschluss, obwohl die Lagerstätte theoretisch abbaubar wäre. Diese Überlagerung von Planungszielen widerspricht dem Grundgedanken der Rohstoffsicherung: Wenn Vorbehaltsgebiete nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sind, verlieren sie ihren Sicherungscharakter. Die Folge ist eine schleichende Verknappung der Rohstoffbasis, die mittelfristig sowohl Bauwirtschaft als auch Infrastrukturprojekte in Schleswig-Holstein gefährdet. **Forderung:** • Es ist zwingend erforderlich, dass bei der Ausweisung und Überplanung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung raumordnerische Schutzinstrumente nicht „durch die Hintertür“ zu einem Ausschluss der für den Abbau erforderlichen Betriebsflächen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	führen, • eine verbindliche Einzelfallprüfung durchgeführt wird, die die überragende Bedeutung der Rohstoffversorgung berücksichtigt, • und Konflikte zwischen Rohstoffsicherung und anderen Schutzfunktionen lösungsorientiert abgewogen werden. • Nur so kann gewährleistet werden, dass die politisch zugesicherte Möglichkeit zur Rohstoffgewinnung auch in der Praxis Bestand hat. [Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung **ID: 1027**	Teil B; Regionale Freiraumstruktur; 2.6. Rohstoffsicherung Die Verfügbarkeit ausreichender Fördermengen bodennaher Rohstoffe ist ein wichtiges Kriterium, um die anstehenden Bauprojekte im Infrastrukturbereich und bei Großansiedlungen im gewerblichen Bereich schnell, möglichst nachhaltig und kostengünstig ausgestalten zu können. Daher müssen die Vorranggebiete so festgeschrieben werden, dass ausreichend Abbaupotenzial gegeben ist. Da wir mittlerweile auch eine Flächenkonkurrenz zwischen PV-Freiflächenanlagen und dem Abbau bodennaher Rohstoffe sehen, bei der in Teilen auch auf Abbau-Vorranggebiete die Energieerzeugung zum Zuge kommt, plädieren wir dafür, in der Festsetzung einen ausreichend großen Puffer einzuplanen. Außerdem sehen wir die Situation, dass durch technische Weiterentwicklung der Fördermöglichkeiten verstärkt Flächen in die Förderungen genommen werden könnten, die unter den Förderbedingungen der Vergangenheit als bereits ausgeschöpft galten. Dieses Flächenpotenzial sollte unbedingt gehoben werden.	**Zur Forderung nach einem Puffer:** Bei den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Da die Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten sind, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern, wäre die Planung von Solar-Freiflächenanlagen an dieser Stelle nicht zulässig. Eine Pufferung der Vorranggebiete ist daher nicht erforderlich und wäre fachlich auch nicht angezeigt. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. **Zur Ausschöpfung von Abbaubereichen:** Der Vorschlag setzt eine intensive Auseinandersetzung mit Altabbauen und auslaufenden Abbauen voraus. Dies ist durch den rahmengebenden Charakter der Regionalplanung nicht zu leisten. Sofern Hinweise zu derartigen Abbauvorhaben im Beteiligungsverfahren eingegangen sind, sind diese im

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
		Einzelfall geprüft worden. Ein möglichst vollständiger Abbau von Abbaubereichen ist als Grundsatz in Kapitel 4.6 Absatz 3 LEP 2021 enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Tarp **ID: M1017**	im Rahmen der ersten Stellungnahme wurde zu dem Datensatz 2.6 Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung durch Sie dem Hinweis dadurch gefolgt, dass der Abstand zur Ortslage Tarp im Bereich Schellenpark (17. Änderung Flächennutzungsplan) vergrößert wurde. Auch wenn in der Abwägung angeführt ist, dass die Darstellungen nicht flächenscharf sind, erscheint die minimal dargestellte Abweichung zur ersten Karte, als zu gering für eine mögliche wohnbauliche Entwicklungsfunktion in westlicher Lage zur Ortslage der Gemeinde Tarp. Es wird durch die Gemeinde Tarp gebeten, die Darstellung westlich bis an die noch hinterlegte Linie der 110 kV-Leitung zu versetzen. Damit wird aus der Karte die mögliche Option der westlichen Entwicklung deutlich. Des Weiteren ist nördlich der L15 eine gewerbliche Fortentwicklung langfristig angedacht. Hierzu wäre die Fläche (siehe Karte) ebenfalls von der Linie des Rohstoffvorbehaltes freigehalten werden. Ergänzend ist noch hinzuweisen, dass die 110 kV-Leitung mittlerweile zurückgebaut ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes wird verlegt, um Siedlungsentwicklngsmöglichkeiten des zentralen Ortes kartographisch zu eröffnen. Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes wird verlegt, um Siedlungsentwicklngsmöglichkeiten des zentralen Ortes kartographisch zu eröffnen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 110-Kilovolt-Freileitung ist Bestandteil der Kartengrundlage und keine regionalplanerische Festlegung.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.7 Tourismus und Erholung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1105**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ichverweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünftensoll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel	Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. BEGRÜNDUNGEN Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Sylt OT Westerlandgerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1124**	Da wir das Glück haben, Zweitwohnungsbesitzende eines kleinen Apartments im touristischen Schwerpunktraum Sylt zu sein und die wunderschöne Natur im UNESCO-Naturerbe Wattenmeer lieben, erlaube ich mir, in der aktuellen Diskussion Stellung zu nehmen. Ich finde es äußerst wichtig, den Wohnraum für Einheimische zu sichern und die touristische Entwicklung nachhaltig, ökologisch und sozialverträglich zu gestalten. Ich begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden."	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden.	4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	2. Steuerung touristischer Entwicklung Ich weise dringend daraufhin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort Zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten, ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung" geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	regionalen Entwicklungsplanung Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören". Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung" nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen" beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen" (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1119**	Da wir das Glück haben, Zweitwohnungsbesitzende eines kleinen Apartments im touristischen Schwerpunktraum Sylt zu sein und die wunderschöne Natur im UNESCO-Naturerbe Wattenmeer lieben, erlaube ich mir, in der aktuellen Diskussion Stellung zu nehmen. Ich finde es äußerst wichtig, den Wohnraum für Einheimische zu sichern und die touristische Entwicklung nachhaltig, ökologisch und sozialverträglich zu gestalten. Ich begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung	**Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr.	dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Entwicklungsplanung Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort Zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspieie, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	BEGRÜNDUNGEN **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten, ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung" geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören". Es mag so wirken. als sei ein „Plan zur Raumordnung" nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen" beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen" (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1118**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung	Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr.	Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden Vordem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort Zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringenderauch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung" geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören". Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung" nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen" beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen" (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1101**	Es ist sehr zu begrüßen, dass im neuen Regionalplan der weiteren Ansiedlung von Zweit- und Ferienwohnungen ein Riegel vorgeschoben und dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Einheimische ein so großer Stellenwert beigemessen wird. Nachfolgend sind einige notwendige Präzisierungen und Ergänzungen aufgeführt:	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung, der rechtlich nicht begründbar wäre. Die vorgeschlagene Ergänzung zu illegal errichteten Ferienwohnungen wird nicht übernommen, da dies rechtlich nicht möglich ist. Darüber hinaus würde diese Regelung einen zu starken Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Regionalplan-Entwurf Seite 55: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Vorschlag: *Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt dürfen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Dies bedeutet, dass auch nach dem vom Kreis Nordfriesland festgesetzten Stichtag illegal errichtete Ferienwohnungen nicht nachträglich durch die Anpassung von Bebauungsplänen legalisiert werden dürfen.*	
Institution: Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording / Lokale Tourismusorganisation St. Peter-Ording Halbinsel Eiderstedt, Keine Abteilung **ID: 1099**	Stellungnahme der Lokalen Tourismusorganisation St. Peter-Ording/ Halbinsel Eiderstedt: Wir haben den 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zur Kenntnis genommen und begrüßen die Ausweisung der Halbinsel Eiderstedt inklusive der Küstenlandschaften Katinger Watt, Wasserkoog und Westerhever aufgrund ihrer hohen landschaftlichen Qualität sowie der touristischen und erholungsbezogenen Infrastruktur als Kernbereich für Erholung. Wir bekräftigen die überragende Bedeutung des Tourismus für unsere LTO-Region und heben hervor, dass der Schwerpunkt unserer Arbeit auf einer qualitativen, nachhaltigen und abgestimmten Tourismusentwicklung liegt. Die Zertifizierung als „Nachhaltiges Reiseziel“ ist ein sichtbarer Ausdruck dieses langfristigen Engagements, das im Rahmen der etablierten, konstruktiven Zusammenarbeit innerhalb der LTO konsequent fortgeführt wird. Nordfriesland wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1111**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden.	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung	Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	regionalen Entwicklungsplanung Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1122**	Zu Ziff. 2. 7 Tourismus und Erholung (8 G, B zu 8 und 9 G, B zu 9 für für Eiderstedt) Ich begrüße, dass Eiderstedt inklusive der Küstenlandschaften Katinger Watt, Wasserkoog und Westerhever im Entwurf aufgrund seiner Landschafts-Qualität und der vielfältigen Erholungsinfrastruktur als Kernbereich Erholung ausgewiesen ist. Nach Vorlage der 2. Planentwürfe von LEP Wind und Regionalplan, lässt sich nun ein Korridor entlang der internationalen Vogelzugroute von besonderer Bedeutung, in etwa dem Verlauf des Wikinger-Friesen-Wegs entsprechend, von St. Peter-Ording bis zur Schlei als touristischer Potenzialraum zwischen den Küsten identifizieren - das „Grüne Lebensband SchleswigHolstein"2. Dieses touristische Integrationsprojekt mit landesweiter Bedeutung und einer Strahlkraft über Schleswig-Holstein hinaus fügt sich ein in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	• die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030, • die „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein, Bericht (Abschluss Strategieprozess - Dezember 2023)", • das Tourismusentwicklungskonzept für die LTO Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge/Grünes Binnenland, sowie • die Förderrichtlinie Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 „Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen SHs" Die Chancen für eine solche Initiative sind groß. Das ergab sich aus ersten Kontakten der Eiderstedter Initiatoren mit dem Tourismusreferat im Wirtschaftsministerium sowie mit Vertreter:innen der Politik. Bestätigt wurde es auch in einem Treffen mit den beteiligten lokalen Tourismusorganisationen (LTOs) am 9. Juli 2025. Damit das angestrebte Ziel einer Entwicklung von nachhaltigem, naturnahem und landschaftsgebundenem Tourismus in den naturräumlichen und landschaftlichen Potenzialräumen des Landes gesichert werden kann, sollte es unbedingt bei den, im 2. Entwurf genannten Kernbereichen für Erholung auch auf der Halbinsel Eiderstedt bleiben. Nach alledem bitte ich darum, • den rechtssicheren Ausschluss von weiteren WEA für ganz Eiderstedt beizubehalten, • diese Regelung 1:1 auf die o.a. Flächen bei Oldenswort zu übertragen und entsprechend die Potenzialflächen um Oldenswort aus dem Entwurf zu streichen, sowie • die im Entwurf genannten Kernbereiche für Erholung in Eiderstedt beizubehalten.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1121**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraurnentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur	Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor:	**zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	„Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort Zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportaie, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung" geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	regionalen Entwicklungsplanung Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören". Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung" nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen" beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen" (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1120**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden."	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer	**Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben	bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WER, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort Zusehen zu	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung" geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören". Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung" nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen" beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen" (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1123**	ich begrüße sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt	Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben	Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WER, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort Zusehen zu	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung" geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören". Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung" nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen" beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen" (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1086**	Zu Ziff. 2.7 Tourismus und Erholung (8 G, B zu 8 und 9 G, B zu 9 für für Eiderstedt) Ich begrüße, dass Eiderstedt inklusive der Küstenlandschaften Katinger Watt, Wasserkoog und Westerhever im Entwurf aufgrund seiner Landschafts-Qualität und der vielfältigen Erholungsinfrastruktur als Kernbereich Erholung ausgewiesen ist. Nach Vorlage der 2. Planentwürfe von LEP Wind und Regionalplan, lässt sich nun ein Korridor entlang der internationalen Vogelzugroute von besonderer Bedeutung, in etwa dem Verlauf des Wikinger-Friesen-Wegs entsprechend, von St. Peter-Ording bis zur Schlei als touristischer Potenzialraum zwischen den Küsten identifizieren - das „Grüne Lebensband Schleswig-Holstein“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Dieses touristische Integrationsprojekt mit landesweiter Bedeutung und einer Strahlkraft über Schleswig-Holstein hinaus fügt sich ein • in die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030, • die „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein, Bericht (Abschluss Strategieprozess - Dezember 2023)“ , • das Tourismusentwicklungskonzept für die LTO Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge/Grünes Binnenland, sowie • die Förderrichtlinie Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 „Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen SHs“. Die Chancen für eine solche Initiative sind groß. Das ergab sich aus ersten Kontakten der Eiderstedter Initiatoren mit dem Tourismusreferat im Wirtschaftsministerium sowie mit Vertreter:innen der Politik. Bestätigt wurde es auch in einem Treffen mit den beteiligten lokalen Tourismusorganisationen (LTOs) am 9. Juli 2025. Damit das angestrebte Ziel einer Entwicklung von nachhaltigem, naturnahem und landschaftsgebundenem Tourismus in den naturräumlichen und landschaftlichen Potenzialräumen des Landes gesichert werden kann, sollte es unbedingt bei den, im 2. Entwurf genannten Kernbereichen für Erholung auch auf der Halbinsel Eiderstedt bleiben.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1082**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **<u>1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern</u>** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: **3 Z (Seite 55)** Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. **Ich schlage vor:** „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl	Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. **2. G (Seite 55):** Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden.	Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. **3. Z (Seite 55):** Siehe oben **Ich schlage vor:** „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **4 G (Seite 55):** Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. **Ich schlage vor:** Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. **3 G (Seite 55):** In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **Ich schlage vor:** In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **<u>4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen</u>** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. **Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61):** (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **<u>7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung</u>** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. **7 G (Seite 56):** Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. **Ich schlage vor:** Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **<u>Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung</u>** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **<u>Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung</u>** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **<u>Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen</u>** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **<u>Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung</u>** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	• Nähere Angaben zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Ortsbildqualitäten fehlen. • Nähere Angaben zur Erhaltung und Entwicklung der Erholungsqualität fehlen (z.B. Zunahme von Hunden sowie die Beeinträchtigungen von Bahn- und Fahrradreisenden/Wanderern durch WK-, PV-Freianlagen und Maismonokulturen).	**Zum 1. Punkt:** Diesbezügliche Aussagen befinden sich im Kapitel 3.9 LEP 2021 als auch im Kapitel 5 des Regionalplan-Entwurfs. **Zum Punkt 2:** Die genannten Maßnahmen sind nicht Inhalt der Regionalplanung.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1075**	ich begrüße sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **<u>1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern</u>** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: **3 Z (Seite 55):** Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten.Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. **Ich schlage vor:** „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in	Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. **2. G (Seite 55):** Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. **Ich bitte um:** Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume	Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Sylt, Amrum und Föhr. **3. Z (Seite 55):** Siehe oben **Ich schlage vor:** „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **4 G (Seite 55):** Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. **Ich schlage vor:** Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **<u>3. Professionalisierung kommunaler Planung</u>** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. **3 G (Seite 55):** In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **Ich schlage vor:** In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **<u>4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen</u>** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. **7 G (Seite 56):** Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **<u>Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung</u>** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **<u>Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung</u>** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1068**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten.Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und	bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Institution: Amt Schafflund, Bau-und Serviceabteilung **ID: 1065**	[Gemeinde Jardelund] Im 2. Entwurf 2025 des o.g. Regionalplanes für den Planungsraum I, wie auch in den vorherigen Versionen, ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Jardelund (wie auch Böxlund und Osterby) als „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ vorgesehen. Von Seiten der Gemeinde Jardelund spricht nichts gegen diese Funktionszuweisung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass dieses Gebiet zwar grundsätzlich Potenzial in diesem Bereich vorweisen kann, jedoch kaum vorhandene oder gar gewachsene Strukturen für diesen Bereich bereithält. Potenziale für die Entwicklung von Tourismus und Erholung in der Gemeinde Jardelund sind insbesondere in folgenden Eigenschaften und Einrichtungen zu sehen: • Naturschutzgebiet Fröslee-Jardelunder Moor und Holmkuhlen • Waldflächen • Kolonistenhöfe und Resthöfe (Stichwort: Ferien auf dem Bauernhof) • Christian Lassen´s Mindemuseum • Unsere Obstwiese(n) • Radwegprojekt „Auf dem Rad durch´s Kirchspiel Medelby und Wallsbüll“ • Dorfgemeinschaftsraum und Dorfhalle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu 1), 2), 3):** Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Durch die aktuelle Umsetzung eines interkommunalen Radwegeprojektes der Kirchspielgemeinden und der Gemeinde Wallsbüll („Auf dem Rad durch´s Kirchspiel Medelby und Wallsbüll“), erschaffen die Gemeinden aktuell bereits Infrastruktur, die auch der Entwicklung des Tourismus zugutekommen wird. Insbesondere die Gemeinde Jardelund war bislang nur von dänischer Seite aus für den überörtlichen Radverkehr erschlossen (z.B. Grenzroute). Durch den Bau von drei Radwegstrecken auf dem Gemeindegebiet, wird die Erschließung für den Rad- und Wanderverkehr entscheidend verbessert. 1.) Zur Fehle – Teilstück von der dänischen Grenze bis zum Allverdensweg Die Straße „Zur Fehle“ wird seit der Öffnung der innereuropäischen Grenzen (Schengener Abkommen) mehr und mehr von überörtlichem Verkehr, mit stetig zunehmendem Schwerlastverkehr, genutzt. Dieses Radwegstück, ermöglicht es den Radfahrenden neben der vielbefahrenen Straße zu fahren um von der dänischen Grenze die Abzweigung der nächsten, weniger befahrenen Gemeindestraße (und umgekehrt) zu erreichen und soll die Sicherheit der Radfahrenden und damit den Erholungswert in diesem Bereich verbessern. 2.) L192/Alter Moorweg bis Osterby Die mittlerweile gut ausgebaute Landesstraße 192 ist für den Rad fahrenden Verkehr nicht geeignet. Hier gab es zwischen Jardelund und Ellund bereits tödliche Verkehrsunfälle mit Radfahrern. Zwar hatte das Land entlang der L192 im Zuge der Sanierung im Jahre 2010 bereits Land für einen eventuellen Radwegausbau erworben, aber nicht lückenlos und ein Radwegausbau durch das Land war auch nicht vorgesehen. Die Gemeinde Jardelund hat nun ein Teilstück von der Einmündung der Gemeindestraße Alter Moorweg bis zur Gemeindegrenze nach Osterby mit einem Radweg ausgebaut, welchen die Gemeinde Osterby auf ihrem Gemeindegebiet bis zur Einmündung in ihre Gemeindestraße „Osterbylund“ fortgesetzt hat. Durch diese Maßnahme ist eine Verbindung zwischen der Ortslage von Jardelund und der B199 und den dort befindlichen Radweg Richtung Flensburg oder Niebüll geschaffen worden. 3.) Jardelund-Medelby	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Genauso wie die Straße Zur Fehle wird die Gemeindestraße „Hauptstraße“, die von der L192 bis zur Gemeindegrenze von Medelby und im Anschluss auf Medelbyer Gemeindegebiet bis in den Ort Medelby führt, zunehmend von überörtlichem Verkehr mit hohem Anteil von Schwerlastverkehr genutzt. Eine Mitbenutzung durch Radfahrer auf dem rund 2 km langen Straßenabschnitt war mit einem hohen Gefahrenpotenzial verbunden. Nunmehr ist vom Ortsausgang Jardelund bis kurz vor den Ortseingang von Medelby parallel zur zweispurigen Gemeindestraße ein Rad- und Gehweg in einer Breite von 2,5m errichtet worden. Dieser Weg erfreut sich unmittelbar ab Fertigstellung (Anfang 2025) einer hohen Beliebtheit und fördert in hohem Maße den Umstieg des täglichen Verkehrs vom Auto auf das Fahrrad. Personen können nunmehr mit dem Rad gefahrlos nach Medelby zu Schule, Kindergarten, Arzt, Zahnarzt, Kirche, Bankautomat und MarktTreff ([redacted]) gelangen, was vorher eigentlich nur mit dem Auto möglich war. Die nachfolgende Karte zeigt das neu geschaffene Rad- und Wanderwegenetz: Zu ergänzen ist, dass entlang der L1 und der L212 zwischen den Orten Wallsbüll, Osterby, Medelby, Holt und von Medelby nach Weesby bereits schon vor 2025 eine Radwegverbindung besteht. Die vorausgehenden Darstellungen zeigen, dass sich die Gemeinden des Kirchspiel Medelby bereits intensiv mit der Entwicklung ihres ländlichen Raumes beschäftigt haben und auch Signalstellungen für die Entwicklung von Tourismus und Erholung vorgenommen haben. Der nachfolgende Kartenausschnitt stellt noch mal schematisch das Kirchspiel Medelby mit den Gemeinden Holt, Medelby, Osterby, Jardelund und Weesby im Kontext zur Region zwischen dem Oberzentrum Flensburg und dem Zentralort Leck mit den aktuellen landesplanerischen Zuordnungen dar. Das Kirchspiel Medelby im Nahbereich Schafflund Die Gemeinde Jardelund ist Grenzgemeinde zu Dänemark und Zollgrenz- und ehemaliges Zonenrandgebiet. Vorteile einer solchen Region, wie sie zum Beispiel die Gemeinden Harrislee und Handewitt im Osten oder die Gemeinde Süderlügum im Westen in Form des	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Grenzhandels nutzen können, bestehen für Jardelund und die übrigen Kirchspielgemeinden nicht. Trotzdem ist das Kirchspiel Medelby, bzw. die Gemeinde Medelby durchaus auch Versorgungsort für nicht unerhebliche Bevölkerungsteile nördlich der dänischen Grenze bis nach Tinglev. Die tatsächliche Situation vor Ort zeigt, dass ein reger Berufspendelverkehr zwischen der dänischen Kommune Aabenraa und dem nördlichen Amt Schafflund (Kirchspiel Medelby) und zwar sowohl von Deutschland nach Dänemark als auch umgekehrt besteht (Grenzpendler). Mit ein Grund dafür ist, das Vorhandensein jeweiliger Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze.	
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	**HSG Planung:** Absatz 9 (G): Zur Kartendarstellung bzgl. Areal der [redacted]: Anhand der in der 2. Beteiligungsrunde nunmehr zur Verfügung gestellten shape-files ist erkennbar, dass der Kernbereich tatsächlich nur marginal und daher - unter Berücksichtigung der Maßstabsebene - vernachlässigbar den Randbereich tangiert. Allerdings ist nach wie vor das gesamte Firmengelände als Entwicklungsgebietfür Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Angesichts dessen, dass das Gelände für die erholungssuchende Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, sollte die Signatur in diesem Bereich zurück genommen werden. Zu 3 Z (S. 55): Die kommunale Bauleitplanung insbesondere der Inseln Sylt, Amrum und Föhr wird in den kommenden Jahren hinsichtlich der Sicherung von Dauerwohnen und der Regelung von Ferien- und Zweitwohnen grundsätzlich überarbeitet werden. Der Kreis Nordfriesland ist bereits für wesentliche Verfahren Auftragnehmer der Kommunen. In diesem Zuge ist deutlich geworden, dass unabhängig des Ziels der Errichtung und Sicherung von Dauerwohnen die Sicherung der bestehenden Rechtsansprüche für eine Zweitwohnungsnutzung in einigen Bereichen unumgänglich ist. Die bestehenden Nutzungsstrukturen können in einigen Gebieten nicht überplant werden, weil ein Erreichen des Planungsziels Dauerwohnen gar nicht in Rede stehen kann. Die Verteilung der	**Zu Absatz 9 (G):** Der Anregung wird nicht gefolgt. Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung werden großräumig im Maßstab 1:100.000 unter Berücksichtigung naturräumlicher und landschaftlicher Potenziale abgegrenzt. Sie können somit auch kleinräumigere Elemente wie den GreenTEC-Campus umfassen. **Zu 3 Z:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Nutzungen von Dauer-, Ferien- und Zweitwohnen sind durch Bestandserfassungen und -analysen für wesentliche Kommunen erhoben, sodass in den jeweiligen Verfahren zur Überarbeitung bestehender Pläne oder Überplanung von Gebieten gern. § 34 BauGB auf die Gesamtsituation Bezug genommen werden kann. Diese Fälle stellen aber keine Ausnahme dar, sondern die Regel für die Gebiete, in denen nachweislich keine andere Art der Nutzung festgelegt werden kann.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1058**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten.Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und	**Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1056**	Als Mitglied der Föhrer Bürgerinitiative „Merret reicht's – Ütj leefde tu Feer“ begrüße ich es sehr, dass im neuen Regionalplan der weiteren Ansiedlung von Zweit- und Ferienwohnungen ein Riegel vorgeschoben und dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Einheimische ein so großer Stellenwert beigemessen wird. Trotzdem sind aus meiner Sicht einige Präzisierungen und Ergänzungen notwendig: Regionalplan-Entwurf Seite 55: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Unser Vorschlag: *Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt dürfen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Dies bedeutet, dass auch nach dem vom Kreis Nordfriesland festgesetzten Stichtag illegal errichtete Ferienwohnungen nicht nachträglich durch die Anpassung von Bebauungsplänen*	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung, der rechtlich nicht begründbar wäre. Die vorgeschlagene Ergänzung zu illegal errichteten Ferienwohnungen wird nicht übernommen, da dies rechtlich nicht möglich ist. Darüber hinaus würde diese Regelung einen zu starken Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	legalisiert werden dürfen.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1055**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten.Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze"**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig	**übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	BEGRÜNDUNGEN **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1054**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung	Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr.	Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert.	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: 1053	Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK,	vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden.	**Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B- Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1052**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten.Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor:	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	„Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung	Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen, und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1057 (Frühere ID: 1024 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ichsehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ichverweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraummuss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor:	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	„Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einstädtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechtein Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigtenNutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung desRegionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen derentstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik undall ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55)	Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünftensoll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einstädtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechtein Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarerWohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen inBauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände beiFerienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies istalarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahrendie gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerlandgerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise,sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht austouristischer Fehlentwicklung eine mangelndeTourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risikoder unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit:	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Privatperson **ID: 1047**	unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten.Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden.	**verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung	angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1062**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan u nter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betrof fenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundla gen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touri stischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlich en	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor:	Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	„Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/ oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn - und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regio	Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	nalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielset zung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnu ngen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/ oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erwe iterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und de	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	r Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterun	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	g vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitis ch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnra ums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundig en Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tra gen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnra ums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungsk onzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnun gen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Woh nraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeu tung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Baufläc hen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortsla gen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und F öhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemei nden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonder es Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass d er Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituati on entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig- Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismu	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	s- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und st ändig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat statt dessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrolli erten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle ill egal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort w erden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO- Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermie tung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevöl kerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die ob en geforderte Formulierung äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten über plant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebühren d Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überpla nt, B- Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer- und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannte n Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen de s Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baur echtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert i st. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäf tsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenhei t in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Markt wert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gut achten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig- Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerweh	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	ren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagier te Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1061**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan u nter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll." Damit wird die Wertschöpfung in den betrof fenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundla gen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touri stischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlich en Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Bet eiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschrie bene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemein den im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische er halten bleiben oder neu geschaffen werden." **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert , besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung" richtig beschriebenen Engpä	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	sse und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulie ren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft so wohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung besteh ender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherun g des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnu ngen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/ oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erwe iterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und de r Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwoh nraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum g enutzt	bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn - und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/ oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn - und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristisc	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	hen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundig en Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tra gen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnra ums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungsk onzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnun gen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Woh nraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeu tung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Baufläc hen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortsla	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	gen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und F öhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemei nden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonder es Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass d er Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituati on entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werd en. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erre icht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Di e Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellung nahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erl angen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeinde	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	politik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalpla nerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schles wig- Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus u nd Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglic hkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismu s- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus u nd Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglic hkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismu s- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgrupp en, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Die se Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	BEGRÜNDUNGEN **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte i ch einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binn enland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kom munalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80 % ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und st ändig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat statt dessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrolli erten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle ill egal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort w	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	erden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO- Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B- Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer- und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen de	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	s Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baur echtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert i st. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäf tsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenhei t in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Markt wert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen** Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gut achten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswi g- Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrsche nden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirke n haben	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hi n zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnu ng“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrückli ch für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtig e Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es g eht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung komm unaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerweh ren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagier te Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1060**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan u nter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betrof fenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundla gen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touri stischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlich en Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Bet eiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschrie bene	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel:	Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/ oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erwe iterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und de r Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwoh nraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum g enutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn - und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbare n Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regio nalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielset zung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnu ngen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/ oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erwe iterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und de r Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterun	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	g vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitis ch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnra ums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundig en Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tra gen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnra ums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungsk	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	onzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituati	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	on entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig- Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80 % ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und st ändig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat statt dessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrolli erten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle ill egal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort w erden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO- Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermie tung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevöl kerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die ob en geforderte Formulierung äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten über plant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebühren d Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überpla nt, B- Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer- und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannte n Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen de s Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baur echtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert i st. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäf tsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenhei t in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Markt wert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gut achten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig- Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerweh	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	ren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagier te Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1045**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des günstigen Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren:3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen und Büsum , St . Peter Ording dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesicher werden. Seit mehreren Jahren ist der Gemeinde Sylt bekannt, das jährlich ca 100 Dauerwohnungen in Fewos umgewandelt werden. Jetzt ist der Aufschrwi groß, das es kaum noch dauer Wohnraum gibt.... **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass	bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	unterbleiben.3. Professionalisierung kommunaler Planung Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor: In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	<u>BEGRÜNDUNGEN</u> **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig. Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen.Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig. **Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung** Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu: 4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie und Zukunft des Lebensraums im Alter.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1037**	wohnhaft im touristischen Schwerpunktraum: Sylt begrüße ich sehr, dass im Regionalplan unter 2.7 „in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.“ Damit wird die Wertschöpfung in den betroffenen Räumen und der Wohlstand der Einwohner gestärkt und gesichert. Unverzichtbare Grundlagen dafür sind die verbindliche Verankerung des Schutzes des	**Zu 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken keine bessere Umsetzung der Ziele. Die Knüpfung an (noch nicht

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Dauerwohnraums, die Steuerung touristischer Entwicklung, die Professionalisierung kommunaler Planung und die Aufnahme von fachlichen Begründungen in die Ziele und Grundsätze aber auch die Stärkung der demokratischen Beteiligung zur Sicherung der Tourismusakzeptanz. Ich verweisen damit insbesondere auf die beschriebene Entwicklungstendenz im Regionalplan (S. 19): „Auf den Inseln und in den Tourismusgemeinden im Planungsraum muss vor allem der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen entgegengewirkt werden und bezahlbarer Wohnraum für Einheimische erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.“ **1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Ich sehe im Entwurf des Regionalplanes den Stand und die Sicherung von vorhandenem Dauerwohnraum in seinen Zielen für die Zukunft noch immer nicht deutlich genug formuliert, besonders im Hinblick auf die in „2.7 Tourismus und Erholung“ richtig beschriebenen Engpässe und Auswirkungen. Angesichts der Flächenkonkurrenz auf den Inseln reicht es nicht zu formulieren: 3 Z (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung von Zweitwohnungen durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten.Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte für Dauerwohnnutzungen sind geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden.	bekannte) Konzepte ist im Sinne einer Zielformulierung (Endabgewogenheit) rechtlich problematisch. Der zweite Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zu 2. Steuerung touristischer Entwicklung:** Eine speziellere Regelung als Ziel der Raumordnung für die nordfriesischen Inseln sieht bereits Kapitel 2.7 Absatz 3 vor. Dem konkreten Vorschlag wird daher nicht gefolgt. 4 G: Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird als ausreichend erachtet. **Zu 3. Professionalisierung kommunaler Planung:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die bisherige Regelung wird als ausreichend erachtet. **Zu 4. Fachliche „Begründungen" in „Grundsätze" übernehmen:** Dem konkreten Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ausführungen dienen der Begründung der angesprochenen Regelungen und haben keinen Normcharakter. **Zu 7. Verankerung der Partizipation als Instrument**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich schlage vor: „Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. **2. Steuerung touristischer Entwicklung** Ich weise dringend darauf hin, dass in unseren touristisch ausgebauten Heimatorten schon vielfach die Tragfähigkeit für den Tourismus überschritten wurde. Das gefährdet den unverzichtbaren Dauerwohnraum und damit die weitere nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfung in den Räumen von Tourismus und Erholung. Es ist wichtig, dass nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklungskriterien deutlicher in den Fokus und damit in die Ziel-Formulierung des Regionalplans aufgenommen werden! Es ist nötig, wegen der entstandenen Überkapazität (Indikatoren : Bettenindex und Tourismusakzeptanz) bzw. Ferienwohnungsproblematik und all ihrer im Regionalplan richtig	**zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung:** Die Vorschläge beziehen sich auf die Umsetzungsebene und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Stellungnahme insgesamt wird insoweit gefolgt als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 in den Absätzen 3 bis 5 ergänzt werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	beschriebenen und negativ konnotierten Folgen, die Forderung nach strukturierter Gebietsentwicklung und grundlagenbasierter Bauplanungspolitik in die Zielsetzung aufzunehmen. 2. G (Seite 55) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Ich bitte um: Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften soll in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung vermieden werden. Dies gilt besonders für die Schwerpunkträume Sylt, Amrum und Föhr. 3. Z (Seite 55) Siehe oben Ich schlage vor:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	„Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sowie auf den Halligen dürfen keine Bauleitplanungen zur Errichtung und zur Sicherung von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen durchgeführt werden, wenn nicht zuvor städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder ein städtebaulicher Rahmenplan zur Tragfähigkeit der touristischen Nutzung erstellt worden ist. Dies betrifft sowohl Bauleitplanungen für bisher baulich nicht genutzte Flächen als auch die Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten. Bei der Entwicklung neuer Bauflächen und der Schaffung neuer Baurechte oder der Erweiterung bestehender Baurechte in Bestandsgebieten, sind für Dauerwohnnutzungen geeignete Instrumente zur nachhaltigen Sicherung des Dauerwohnraums anzuwenden. Die bisher als Wohnraum genehmigten Nutzungen, die als Dauerwohnraum genutzt wird, sollte als Dauerwohnraum sichergestellt werden und unter Ausschluss von Zweitwohn- und Ferienwohnnutzung vor einer Umnutzung mit geeigneten Instrumenten nachhaltig gesichert werden. 4 G (Seite 55) Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Ich schlage vor:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten sollte unterbleiben. **3. Professionalisierung kommunaler Planung** Aus oben genanntem Gründen begrüße ich ausdrücklich die Formulierung des Grundsatzes 3! Ich halte jedoch eine Konkretisierung bzw. Verdeutlichung der Grundlagen, die kommunalpolitisch zu einer professionelleren touristischen Entwicklung gehört, für sehr wichtig. 3 G (Seite 55) In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ich schlage vor:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	In den bebauten Ortslagen sollen die Gemeinden durch Aufstellung von Bebauungsplänen sowie weiterer städtebaulicher Satzungen auf die Erhaltung des noch vorhandenen Dauerwohnraums und die Vermeidung weiterer Umnutzungen von Dauerwohnraum hinwirken. Die Schaffung von Dauerwohnraum soll sich am Bedarf orientieren, der zuvor durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Beispiel: Wohnraumentwicklungskonzept WEK, Beherbergungskonzept BHK Gemeinde Sylt) und/oder einen städtebaulichen Rahmenplan festgestellten Bedarfen orientieren. Der Fokus sollte auf kleinen und familiengerechten sowie bezahlbaren Wohnungen liegen. Insbesondere ist dem offenkundigen Mangel an bezahlbarem und kleinteiligem Wohnraum in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. **4. Fachliche „Begründungen“ in „Grundsätze“ übernehmen** Ich begrüßen aus oben genannten Gründen ausdrücklich die Formulierung der Begründung 3-4, der Absatz sollte aber dringend in die Grundsätze übernommen werden, damit ihm mehr Bedeutung beigemessen wird. Begründung B zu 3-4 (Seite 60-61) (...) Der nachhaltigen Sicherung der Dauerwohnnutzung kommt nicht nur auf neuen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu, sondern betrifft auch die bestehenden Baugebiete der Ortslagen. Bereits in den Wohnungsmarktkonzepten für die Inseln Sylt beziehungsweise Amrum und Föhr sowie im Gutachten zum Wohnungsbedarf der Insel Sylt ist deutlich geworden, dass der permanente Umwandlungsprozess von Dauerwohnraum in Zweit- und Ferienwohnungen weiterhin die Engpässe in der Wohnraumversorgung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	verschärft. Deshalb sollten die Gemeinden der Sicherung des noch vorhandenen Dauerwohnraums in den Bestandsgebieten besonderes Gewicht beimessen. Die oben genannten Konzepte und Gutachten haben dargelegt, dass der Bedarf an Dauerwohnraum insbesondere im Bereich kleiner und familiengerechter sowie bezahlbarer Wohnungen liegt. Bei der Wohnungsbauentwicklung sollte dieser Bedarfssituation entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Rahmenbedingungen der nordfriesischen Inseln sollen keine neuen touristischen Bauflächen mehr ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auf der Insel Sylt bereits Belastungsgrenzen erreicht worden sind. **7.Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Als engagierte und aufmerksame Bürger haben wir in den vergangenen Jahren allzu oft das Gefühl gehabt, ohnmächtig der Dynamik touristischen Entwicklung vor Ort zusehen zu müssen. Die Partizipationsmöglichkeiten beschränken sich oft auf Scheinbeteiligungsverfahren, Stellungnahmen in Bauleitverfahren oder Bürgerfragestunden in Gemeindevertretersitzungen. Investoren erlangen als Heilsversprecher und finanzstarke Akteure oft leichter und besser Gehör bei der Gemeindepolitik, als konstruktives/mahnendes Bürgerengagement vor Ort. Dem gilt es, im Sinne der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sowie der sich negativ entwickelnden Tourismusakzeptanz in Schleswig-Holstein, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. 7 G (Seite 56) Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Ich schlage vor: Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind in der Karte festgelegt. In diesen Gebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden. Dazu sind moderne und erprobte Methoden zur Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung wünschenswert (Bürger-Dialog, Fokusgruppen, auf Losverfahren basierter Bürgerrat, Planspiele, Beteiligungsportale, online Konsultation). Diese Verfahren sind dringender auch für die Schwerpunkträume und Kernbereiche einzuführen. **<u>BEGRÜNDUNGEN</u>** **Begründung zu : 1. Schutz des Dauerwohnraums verbindlich verankern** Vor allem in Hinblick auf die Destinationen: den Inseln und Halligen, auf denen die Flächen außerordentlich begrenzt sind, darf in der Formulierung des Regionalplanes kein Spielraum der Interpretation mehr bleiben. Aber auch angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, halte ich einen konsequenteren Wortlaut für die Entwicklung zukünftiger touristischer Destinationen im Binnenland (Tourismusstrategie SH 2030) für äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Kontrollen in den Sylter Inselorten haben durch Planungsversäumnisse von Seiten der kommunalen Politik erschreckend hohe ungenehmigte Bestände bei Ferienwohnraum von bis zu über 80% ergeben. Dies ist alarmierend und sehr beunruhigend. Unserer tourismuswirtschaftlichen Entwicklung fehlt also seit Jahren die gesetzliche Grundlage. Nur widerwillig nehmen große Teile der Politik zur Kenntnis, dass sie Entwicklungsplanung baurechtlich begleiten, absichern und ständig fortschreiben müssen. Lange Jahre unkoordinierte und unkontrollierte Entwicklung hat stattdessen vielerorts zu dem Baurechtchaos und der illegalen Nutzung und Umnutzung von Wohnraum zu Ferienwohnraum oder Zweitwohnungen geführt. Was wir auf Sylt jüngst beobachten ist, dass sich aus dem lange geduldeten und unkontrollierten Unrecht ein Gewohnheitsrecht ableiten soll und Politik gerade sehr unter Druck gerät, alle illegal genutzten Ferienwohnungen nun im Nachhinein legalisieren zu müssen oder zu wollen (so beschlossen im BHK Sylt). In der Realität stößt dieser Wille dann an seine Umsetzbarkeit, wie der in Aufstellung befindliche B Plan 28 in der Gemeinde Sylt OT Westerland gerade zeigt: Dort werden mit der Legalisierung der Bestände noch 70 zusätzliche Ferienwohnungen ermöglicht und 45% des ehemaligen Dauerwohnraums werden durch ein neues SO-Gebiet abgeschafft. Dieses Gebiet war vor wenigen Jahrzehnten noch als „allgemeines Wohngebiet, mit ausnahmsweise Ferienvermietung“ geplant und sollte nach dem Willen der damaligen Politik die Versorgung der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Wegen dem befürchteten Verlust von Wohnraum in der Zukunft, bei dem Versuch die ungenehmigten Ferienwohnungs-Bestände der letzten Jahrzehnte zu legalisieren, ist die oben geforderte Formulierung äußerst wichtig.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Begründung zu: 2. Steuerung touristischer Entwicklung Zu lange wurde in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene ohne Zahlen und Fakten überplant oder die Wichtigkeit der Planungshoheit mit ihren Werkzeugen in den Gemeinden nicht gebührend Beachtung geschenkt bzw. ganz ignoriert. Weite Bestandsgebiete wurden gar nicht überplant, B-Pläne veralteten bei neuer Rechtssprechung oder Gesetzgebung (Beispiel: Differenzierung von Wohnraum - in Dauer-und Ferienwohnraum seit den 70ern). Vielerorts hat dadurch keine Lenkung der touristischen Entwicklung durch Baurechtsplanung stattgefunden und in oben genannten Gebieten droht durch Einwohner- und Arbeitskräftemangel aufgrund von fehlendem Dauerwohnraum eine Funktionskrise, sowohl der Sozialstrukturen, als auch der Wirtschaft. **Begründung zu: 3. Professionalisierung kommunaler Planung** Baurechtliche Kontrollen haben im Kreis Nordfriesland in herausragenden Destinationen des Tourismus bis zu 85% ungenehmigter Feriendomizile ergeben. Dies bedeutet, dass der herausragende Wirtschaftszweig der Region sich zwar seit Jahrzehnten entwickelt hat, baurechtlich aber von den Gemeinden nicht begleitet, nicht gesteuert und damit auch nicht abgesichert ist. Diese Tatsache steht nun, für manche überraschend, sehr deutlich im Raum. Florierende Geschäftsmodelle im Bereich Immobilien und Vermietungsagenturen stehen infrage. Der große Anteil illegaler Feriennutzung bietet zudem viel Fläche für Rechtsstreit, da Immobilien in der Vergangenheit in großem Maße durch Ferienwohnraumnutzung in ihrer Wertschöpfung und damit dem Marktwert falsch bewertet auf den Markt gekommen sind. **Begründung zu:4. Fachliche Begründungen in Grundsätze übernehmen**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	Ich möchte dringend bitten, den Text in Punkt 3. s.o. in die Grundsätze des Regionalplanes aufzunehmen. Da der Text die zwingende Berücksichtigung vorliegender Konzepte und Gutachten durch die Politik fordert. **Begründung zu: 7. Verankerung der Partizipation als Instrument zur nachhaltigen regionalen Entwicklungsplanung** Nach meinen Erfahrungen in einem der größten touristischen Schwerpunkträume Schleswig-Holsteins, entsteht aus touristischer Fehlentwicklung eine mangelnde Tourismusakzeptanz und das Gefühl der Entfremdung zum Lebensort. Eine Resignation gegenüber den vor Ort herrschenden politischen Umgangsformen sorgt für Politikverdrossenheit. Um letzterem entgegenzuwirken haben sich Bürgerinitiativen gegründet und fordern eine Fortentwicklung der Parteiendemokratie hin zu mehr „Miteinander reden und zuhören“. Es mag so wirken, als sei ein „Plan zur Raumordnung“ nicht der Ort für solch ein Anliegen, doch der Regionalplan möchte mit seinen Inhalten ausdrücklich für die Sicherstellung einer „stabile, soziokulturelle Mischung und zur Vermeidung von Verdrängungsprozessen“ beitragen. Mein Vorschlag soll mit dazu beitragen, politisch richtige Schlussfolgerungen aus demokratiemüden Trends in der Bevölkerung zu ziehen. Denn es geht schon lange nicht mehr nur darum, „das hohe Risiko der unzureichenden Aufrechterhaltung kommunaler und öffentlicher Infrastrukturen“ (Seite 167) zu vermeiden. Nicht nur den örtlichen Feuerwehren fehlen die Mitglieder, auch den Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort fehlen engagierte Menschen und wir machen uns große Sorgen um unsere Demokratie.	
Öffentlichkeit: Privatperson	Das Eiderstedter Forum begrüßt sehr, die Halbinsel Eiderstedt inklusive der Küstenlandschaften Katinger Watt, Wasserkoog und Westerhever aufgrund ihrer hohen landschaftlichen Qualität und der gebündelt vorhandenen Erholungsinfrastruktur als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
ID: 1036	Kernbereich Erholung auszuweisen. Nach Vorlage der 2. Planentwürfe von LEP Wind und Regionalplan, lässt sich nun ein Korridor entlang der internationalen Vogelzugroute von besonderer Bedeutung, in etwa dem Verlauf des Wikinger-Friesen-Wegs entsprechend, von St. Peter-Ording bis zur Schlei als touristischer Potenzialraum zwischen den Küsten identifizieren - das „Grüne Lebensband Schleswig-Holstein“. (Projektskizze siehe Anlage) Auf Grundlage - der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 - der „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein, Bericht (Abschluss Strategieprozess - Dezember 2023)“ und - des Tourismusentwicklungskonzepts für die LTO Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge/Grünes Binnenland - der Förderrichtlinie Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 „Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen SHs“ ließe sich auf dieser West-Ost-Achse ein entsprechendes touristisches Integrationsprojekt von landesweiter Bedeutung und Strahlkraft initiieren. Die Chancen dafür stehen gut. Das ergab sich aus ersten Kontakten der Eiderstedter Initiatoren mit dem Tourismusreferat im Wirtschaftsministerium sowie mit Vertreter:innen der Politik. Bestätigt wurde es auch in einem Treffen mit den beteiligten lokalen Tourismusorganisationen (LTOs) am 9. Juli 2025. Damit das angestrebte Ziel einer Entwicklung von nachhaltigem, naturnahem und landschaftsgebundenem Tourismus in den naturräumlichen und landschaftlichen Potenzialräumen des Landes gesichert werden kann, sollte es unbedingt bei den, im 2. Entwurf genannten Kernbereichen für Erholung auch auf der Halbinsel Eiderstedt bleiben.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1033**	Regionalplan-Entwurf Seite 55: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung, der rechtlich nicht begründbar wäre. Die vorgeschlagene Ergänzung zu illegal errichteten Ferienwohnungen wird nicht übernommen, da dies

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	zurückhaltend erfolgen. Mein Vorschlag: *Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt dürfen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung dienen. Dies bedeutet, dass auch nach dem vom Kreis Nordfriesland festgesetzten Stichtag illegal errichtete Ferienwohnungen nicht nachträglich durch die Anpassung von Bebauungsplänen legalisiert werden dürfen.*	rechtlich nicht möglich ist. Darüber hinaus würde diese Regelung einen zu starken Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1028**	Als Mitglieder der Föhrer Bürgerinitiative „Merret reicht's – Ütj leefde tu Feer“ begrüßen wir es sehr, dass im neuen Regionalplan der weiteren Ansiedlung von Zweit- und Ferienwohnungen ein Riegel vorgeschoben und dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Einheimische ein so großer Stellenwert beigemessen wird. Trotzdem sind aus unserer Sicht einige Präzisierungen und Ergänzungen notwendig: Regionalplan-Entwurf Seite 55: Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt sollen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Unser Vorschlag: *Auf den nordfriesischen Inseln Amrum, Föhr und Sylt dürfen aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz und der bereits erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Belastung der Landschaft keine neuen touristischen Bauflächen ausgewiesen werden. Touristische Planungen und Maßnahmen sollen vorrangig der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung dienen. Die Erweiterung vorhandener Kapazitäten soll nur zurückhaltend erfolgen. Dies bedeutet, dass auch nach dem vom Kreis Nordfriesland festgesetzten Stichtag illegal*	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung, der rechtlich nicht begründbar wäre. Die vorgeschlagene Ergänzung zu illegal errichteten Ferienwohnungen wird nicht übernommen, da dies rechtlich nicht möglich ist. Darüber hinaus würde diese Regelung einen zu starken Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
	errichtete Ferienwohnungen nicht nachträglich durch die Anpassung von Bebauungsplänen legalisiert werden dürfen.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1044**	Ich begrüße es sehr, die Halbinsel Eiderstedt mit seinen Küstenlandschaften Katinger Watt, Wasserkoog und Westerhever wegen ihrer hohen landschaftlichen Qualität und der vorhandenen Erholungsinfrastruktur als Kernbereich Erholung auszuweisen. Nach Vorlage der 2. Planentwürfe von LEP Wind und Regionalplan, lässt sich nun ein Korridor entlang der internationalen Vogelzugroute von besonderer Bedeutung, ca. dem Verlauf des Wikinger-Friesen-Wegs entsprechend, von St. Peter-Ording bis zur Schlei als touristischer Potenzialraum zwischen den Küsten identifizieren - das „Grüne Lebensband Schleswig-Holstein“. (Projektskizze siehe Anlage) Auf Grundlage - der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030, - der „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein, Bericht (Abschluss Strategieprozess - Dezember 2023)“ und - des Tourismusentwicklungskonzepts für die LTO Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge/Grünes Binnenland - der Förderrichtlinie Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen SHs ließe sich auf dieser West-Ost-Achse ein entsprechendes touristisches Integrationsprojekt von landesweiter Bedeutung und Strahlkraft initiieren. Die Chancen dafür stehen gut. Das ergab sich aus ersten Kontakten der Eiderstedter Initiatoren mit dem Tourismusreferat im Wirtschaftsministerium sowie mit Vertreter:innen der Politik. Bestätigt wurde es auch in einem Treffen mit den beteiligten lokalen Tourismusorganisationen (LTOs) am 9. Juli 2025. Damit das angestrebte Ziel einer Entwicklung von nachhaltigem, naturnahem und landschaftsgebundenem Tourismus in den naturräumlichen und landschaftlichen Potenzialräumen des Landes gesichert werden kann, sollte es unbedingt bei den, im 2. Entwurf genannten Kernbereichen für Erholung auch auf der Halbinsel Eiderstedt bleiben!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1022**	im Kreis Schleswig-Flensburg: 🕮 Flächen der UNESCO-Welterbestätte Haithabu und Danewerk zwischen Busdorf und Ellingstedt - dies bitte ändern bis Hollingstedt, da Hollingstedt durch das Hollinghus und den Nordseehafen für das Dannewerk sehr bedeutend ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Bereich ist bereits Teil des Kernbereichs für Erholung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1021**	Die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e.V. hat mit ihrem neu entwickelten Tourismuskonzept ihre Region erweitert. Das Gebiet der LTO Grünes Binnenland geht nun von der dänischen Grenze bis zum NOK und umfasst die Ämter Schafflund, Oeversee, Viöl, Eggebek, Arensharde, Kropp-Stapelholm, Hohner Harde und die Gemeinden Sörup und Handewitt. Die Aufgabe der LTO ist es in diesem Gebiet den Tourismus zu entwickeln und auszubauen. Lt. Regionalplan sind allerdings viele Bereiche dieser 'Region nicht vorgesehen für die Tourismusmusentwicklung. Wenn der Regionalplan nicht entsprechend geändert wird, ist es uns nicht möglich, als Region unsere Aufgaben zu erfüllen. Zusätzlich ist im Bereich der Eider-Treene-Sorge ein neues großes Projekt geplant (Grünes Lebensband), welches nicht umsetzbar wäre, wenn die Bereiche um Hollingstedt nicht der Tourismusentwicklung gewidmet werden. Die LTO Grünes Binnenland möchte daher das Land Schleswig-Holstein auffordern, das alle Ämter und Gemeinden der LTO für eine Tourismusentwicklung ausgewiesen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist eine touristische Entwicklung in allen Landesteilen möglich. Die regionalplanerischen Festlegungen entfalten keine Ausschlusswirkung. Hollingstedt ist bereits Teil des Kernbereichs für Erholung.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1020**	Die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e.V. hat mit ihrem neu entwickelten Tourismuskonzept ihre Region erweitert. Das Gebiet der LTO Grünes Binnenland geht nun von der dänischen Grenze bis zum NOK und umfasst die Ämter Schafflund, Oeversee, Viöl, Eggebek, Arensharde, Kropp-Stapelholm, Hohner Harde und die Gemeinden Sörup und Handewitt. Die Aufgabe der LTO ist es in diesem Gebiet den Tourismus zu entwickeln und auszubauen. Lt. Regionalplan sind allerdings viele Bereiche dieser 'Region nicht vorgesehen für die Tourismusmusentwicklung. Wenn der Regionalplan nicht entsprechend geändert wird, ist es uns nicht möglich, als Region unsere Aufgaben zu erfüllen. Zusätzlich ist im Bereich der Eider-Treene-Sorge ein neues großes Projekt geplant (Grünes Lebensband), welches nicht umsetzbar wäre, wenn die Bereiche um Hollingstedt nicht der Tourismusentwicklung gewidmet werden. Die LTO Grünes Binnenland möchte daher das Land Schleswig-Holstein auffordern, das alle Ämter und Gemeinden der LTO für eine Tourismusentwicklung ausgewiesen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist eine touristische Entwicklung in allen Landesteilen möglich. Die regionalplanerischen Festlegungen entfalten keine Ausschlusswirkung. Hollingstedt ist bereits Teil des Kernbereichs für Erholung.
Öffentlichkeit:	Regionalplan; Nr. 2.7; Seite 58:	**Zu Regionalplan; Nummer 2.7; Seite 58:**

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
Privatperson **ID: M1035**	Thema: Tourismus u. Erholung, Stiftungsland Schäferhaus, Nord und Süd "Die Kernbereiche für Erholung sind in der Karte des Regionalplans festgelegt 3.2. Themenkarte Tour. u. Erholung. (Schäferhaus Süd u. Nord ist S-H größter Naturerlebnisraum) Verweise auf Seite: 267 Regionalplan I, Nr. 3.2, Seite 267: Themenkarte Tourismus und Erholung falsch: leider fehlt hier der grenzüberschreitende Aspekt, nur 50% der Flensburger Förde sind gekennzeichnet. Regionalplan I, Nr. 3.2, Neue laufe Nummer, Seite 267: Themenkarte Tourismus, Schwerpunkt für Tour. u. Erholung XXXX falsch/Fehlt: zwischen Rudebøl Sø und Haasbergersee nördl. und südl. der D/DK Grenze liegt Nordeuropas größter Schlafplatz für Stare mit bis zu 2.5 Mill. In 4 Monate im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres kommen bis zu ca. 50.000 Besucher (ca. 400 Pers. täglich), um das Phänomen "Sort Sol" zu erleben. Es gibt leider seit Jahrzehnten nur zwei WC, dazu einen miserablen privaten Parkplatz und keine Parkstreifen a.d. Schutzgebieten für PKW´s, Wohnmobile und Busse	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu Regionalplan I, Nummer 3.2, Seite 267:** Regionalplanerische Festlegungen werden nicht für Dänemark getroffen. **Zu Regionalplan I, Nummer 3.2, Neue laufe Nummer, Seite 267:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Bereich ist Teil eines Kernbereiches für Erholung.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
Institution: Amt Südtondern, SG Bauordnung, Planung und Liegenschaften **ID: 1077**	[Stadt Niebüll] Das rote Quadrat, der sich in einem rot umrandeten Kreis befindet, bedeutet, dass in dem Entwurf nach wie vor die Stadt Niebüll als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft wird. **2. Zum bisherigen Verfahren** Die Stadt Niebüll bemüht sich seit vielen Jahren um eine Aufstufung vom Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zum Mittelzentrum im zentralörtlichen System Schleswig-Holsteins. Erstmals geschah dies am 26.08.1975 mit dem Antrag an das Innenministerium. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neufassung der Landesentwicklungsgrundsätze im Jahr 1995 gab es in der Gesetzgebung bezogen auf die Mittelzentren nicht das Kriterium der Einwohnerzahl. In den Jahren bis dahin wurde der Stadt Niebüll seitens der verantwortlichen politischen Vertreter und auch der Landesverwaltung mitgeteilt, dass die Stadt Niebüll die Voraussetzungen für die Einstufung zum Mittelzentrum erfüllt. Dennoch konnten sich die Verantwortlichen in den entsprechenden Raumordnungsberichten zum Zentralörtlichen System nicht zu einer Aufstufung der Stadt Niebüll zum Mittelzentrum durchringen. Erneute Anträge auf Aufstufung zum Mittelzentrum wurden am 09.09.2008 sowie am 23.05.2024 gestellt. In der Argumentation bezieht sich die Stadt Niebüll in ihrem Schreiben vom 23.05.2024 zunächst auf die – für ein Mittelzentrum nach dem Landesplanungsgesetz geforderten - Einwohnerzahl von 15.000 Einwohnern in einem „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet“. Die Stadt meint, der Bestand des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes sei nicht vollständig erfasst: *„Im Westen der Stadt Niebüll an der L 8 fehlt die Darstellung des B-Plangebietes Nr. 70 (Wohnen), im Osten südlich der L 8, westlich der B 5, direkt an der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Risum-Lindholm fehlt die Darstellung der B-Pläne 65b (Wohnen) und 65a (Gewerbeflächen). (…)* *Weiterhin wurden in den Kartendarstellungen der letzten Regionalpläne aus 1976 und 2002*	Die Voraussetzungen für die Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes sind treffend dargestellt. Jedoch besteht derzeit der von der Stadt Niebüll gewünschte Zusammenhang nicht. Eine Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet wäre aus Sicht des Plangebers, wie im Schreiben vom 22.07.2024 dargestellt, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen sind weiterhin nicht erfüllt. Die planerischen Entscheidungen der Landesplanung basieren auf der Grundlage des Gegenstromprinzips und damit der Berücksichtigung kommunaler oder interkommunaler konzeptioneller Grundlagen. Den von der Stadt Niebüll geäußerten Wünschen zur Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes liegt erkennbar der Wunsch zur zentralörtlichen Höherstufung zu Grunde. Eine konzeptionelle Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung in Verbindung mit der Gemeinde Risum-Lindholm liegt nicht vor. Damit fehlt es an einer belastbaren fachlichen Grundlage für die gewünschte Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Insofern liegt kein „Ermessensausfall“ vor. Die Landesplanungsbehörde hat ihr Ermessen erkannt und ausgeübt; die Abwägung wurde nicht unterlassen, sondern führte lediglich zu einem anderen Ergebnis als von der Stadt Niebüll gewünscht. Es wurde die Möglichkeit einer weitergehenden Einbeziehung geprüft. Dass die bandartige Bebauung Risum-Lindholms nicht einbezogen wurden, beruht nicht auf

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	in den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich auch die Entwicklungsflächen aufgenommen, die im Planungshorizont des Regionalplanes umgesetzt werden sollten. Dies erfolgte dann auch so. *Die Stadt Niebüll ist mit den jüngsten Erschließungsmaßnahmen im Nordosten des Stadtgebietes baulich an die Gemeindegrenzen gestoßen. Im Horizont des Regionalplanes 2002 hat sich auch die Nachbargemeinde baulich deutlich weiterentwickelt. Im Nordwesten der Gemeinde Risum-Lindholm an der Gemeindegrenze zu 11/30 Niebüll entstand eine große Gärtnerei mit Vor-Ort-Verkauf und daran anschließend wurde die Wohnhausbebauung beidseits der K 89 (Dorftraße) geschlossen.* *Es zeigt sich, dass bereits jetzt das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet zur Nachbargemeinde Risum-Lindholm hergestellt ist.“* Es folgen einige historische Ausführungen und es wird sodann vorgeschlagen, wie das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet festgelegt werden sollte. Der Vorschlag gestaltet sich wie folgt: Würde das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet wie dargestellt festgelegt werden, so würden sich zeitnah 15.000 Einwohner in dem Gebiet befinden. Darauf gestützt begehrt die Stadt Niebüll die Aufstufung zum Mittelzentrum. Neben einer Vielzahl weiterer Argumente führt die Stadt aus, mit der Aufstufung Niebülls würde der Landesteil Schleswig gestärkt werden. Es würde ein „viertes Bein“ neben Flensburg, Schleswig und Husum entstehen. Dadurch würde ein aktiver Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land geschaffen werden. Im Weiteren sei an dieser Stelle auf das Schreiben der Stadt vom 23.05.2024 verwiesen. Mit Schreiben vom 22.07.2024 antwortete das schleswig-holsteinische Innenministerium auf das Schreiben der Stadt. Im Kern führt das Innenministerium aus, dass *„die bandartige Bebauung der Nachbargemeinde Risum-Lindholm“,* die sich – wie von der Stadt vorgetragen – historisch auf dem Randdeich des Risummooringer Kornkoogs entwickelt hat, nicht zum baulichen Siedlungszusammenhang des Zentralen Ortes Niebüll gezählt werden könne. Lediglich die Bebauungspläne 65a und	einem fehlenden Bewusstsein der Gestaltungsfreiheit, sondern auf einer planerischen Entscheidung, die auf fachlichen Kriterien und der städtebaulichen Struktur basiert. Bei sachgerechter Anwendung des Begriffs „baulich zusammenhängend“ ist die Landesplanung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bebauung Risum-Lindholms weiterhin keinen hinreichenden funktionalen und städtebaulichen Zusammenhang zum zentralörtlichen Kern Niebülls aufweist. Die Aussage, bestimmte Bereiche könnten nicht gezählt werden, bezieht sich auf eine fachliche Bewertung, nicht auf eine vermeintliche normative Unmöglichkeit. Daher wird an der bisherigen Auffassung festgehalten, dass die bestehende bandartige Siedlungsstruktur keinen baulichen Siedlungszusammenhang begründen kann. Die vorgetragenen Belange – historisch gewachsene Struktur, Zustimmung Risum-Lindholms, wirtschaftliche Argumente, Tourismusentwicklung, besondere Lage Niebülls – wurden berücksichtigt. Die planerische Abwägung hat ergeben, dass diese Gesichtspunkte nicht geeignet sind, die siedlungsstrukturellen Anforderungen des § 28 Absatz 3 LaplaG zu ersetzen oder zu überlagern und dass die Einwohnerzahl maßgeblich an ein real vorhandenes Siedlungsgefüge anknüpfen muss. Da mit der Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes kein Ausschluss der Siedlungsentwicklung außerhalb dieser Gebiete verbunden ist, ergibt sich nicht zwingend ein Planungsauftrag für die Landesplanung,

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	65b erfüllten die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den baulichen Siedlungszusammenhang. Weiter heißt es im Schreiben des Innenministeriums: *„Unter der Voraussetzung, dass Niebüll und Risum-Lindholm gemeinsame konzeptionelle Grundlagen für eine abgestimmte Siedlungsentwicklung erstellen und mit der Landesplanung abstimmen, könnten gegebenenfalls die in Ihrer Karte blau dargestellten Flächen in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einbezogen werden. Es wäre dann möglich, darüber hinaus auch noch Teile bereits vorhandener Siedlungsbereiche von Risum-Lindholm zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet von Niebüll zu zählen. Das Gebiet würde allerdings östlich des mit BP 32 bezeichneten Bereichs enden, da es eine deutliche Zäsur zum Bereich BP 36 und den angrenzenden Bereichen gibt.* *Durch die beschriebene mögliche Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes würde die Stadt Niebüll jedoch nicht die gemäß § 28 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG) erforderliche Mindesteinwohnerzahl von 15.000 für eine Einstufung als Mittelzentrum erreichen. Selbst bei vollständiger Berücksichtigung Ihres Vorschlages hätte das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet derzeit nur rund 14.300 Einwohnerinnen und Einwohner und läge unter der geforderten Mindesteinwohnerzahl.* *Durch die Prüfung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes haben sich somit die Möglichkeiten für eine Höherstufung der Stadt Niebüll nicht verändert.* *Trotz des großen Mittelbereichs und der Bedeutung, die die Stadt für die Versorgung und Entwicklung des Nordwestens Schleswig-Holsteins ohne Frage hat und die Sie in Ihrer Stellungnahme auch noch mal herausgehoben haben, erfüllt Niebüll wegen der zu geringen Einwohnerzahl im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet nicht alle im LaplaG vorgegeben Kriterien für eine Höherstufung zum Mittelzentrum.“* Wie im Schreiben vom 22.07.2024 angekündigt, hat die Landesplanung im zweiten Entwurf für den neuen Regionalplan die in der Karte rötlich dargestellten Flächen in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet von Niebüll einbezogen. Dabei handelt es sich um die Flächen der B-Pläne 65a, 65b und 70. Die bandartige Bebauung der Nachbargemeinde Risum-Lindholm wird nach wie vor nicht einbezogen.	potenzielle Siedlungserweiterungsflächen für alle Zentralen Orte festzulegen. Die weiteren Ausführungen zur Entwicklung der Stadt Niebüll und der Region werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die Inhalte des Regionalplans, sondern auf den Wunsch zur Höherstufung der Stadt Niebüll. Die zentralen Orte werden in der Verordnung zum zentralörtlichen System und nicht im Regionalplan festgelegt. Die Festlegung des Siedlungsgebiets dient der objektiven Abgrenzung von Siedlungsstrukturen, nicht der zielgerichteten Erreichung einer Einwohnerzahl, die eine Aufstufung ermöglicht. Das legitime Interesse Niebülls an einer Höherstufung durfte daher nicht ausschlaggebend sein, zumal eine solche Aufstufung nach Gesetz unmittelbar an die Einwohnerzahl im baulich zusammenhängenden Gebiet anknüpft. Im Hinblick auf den Vergleich mit dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Heide und der Gemeinde Hemmingstedft wird darauf verwiesen, dass die dort einbezogenen Flächen bereits bauleitplanerisch gesichert und insofern mit der Landesplanung abgestimmt sind. Die Konstellation in Heide ist strukturell anders gelagert; insbesondere besteht dort eine städtebauliche Entwicklungsachse über die Autobahn 23, die eine räumlich-funktionale Verbindung stärker trägt als die lineare Randdeichbebauung um den Kornkoog in Risum-Lindholm. Eine pauschale Übertragbarkeit ist daher aus Gründen der Gleichbehandlung gerade nicht

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Die Nachbargemeinde Risum-Lindholm unterstützt hingegen ausdrücklich das Ansinnen, dass auch ihre bandartige Bebauung als Teil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets einbezogen wird. Sie unterstützt dementsprechend ebenso das Ziel der Stadt Niebüll, zu einem Mittelzentrum im Zentralörtlichen System hochgestuft zu werden. **II. Zusammenfassung der Einwendungen** • Aufgabe der Landesplanungsbehörde ist es nicht, ein vorhandenes baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet lediglich (deklaratorisch) festzustellen; vielmehr legt die Landesplanungsbehörde das Siedlungsgebiet im Rahmen einer originär planerischen Entscheidung (normativ) fest. Dabei können im Rahmen des zulässigen Ermessens planerische Ziele verfolgt werden; diese sind mit ggf. gegenläufigen Interessen abzuwägen. • Es ist nicht erkennbar, dass der Landesplanungsbehörde bewusst war, in Bezug auf den Nahbereich Niebüll eine planerische Entscheidung (normativ) treffen zu können und damit das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet weiter als bisher festlegen zu können. Es liegt insoweit ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot in Form eines planerischen Ermessensausfalls vor. • Aus den Grundsätzen zur Bestimmung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets ergibt sich, dass im Nahbereich Niebüll das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet so gefasst werden kann und planerisch gefasst werden sollte, dass die bandartige Bebauung um den Kornkoog herum in der Nachbargemeinde Risum-Lindholm davon umfasst ist. • Für diese weite Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets sprechen: o die historische Begründung für die bandartige Bebauung um den Kornkoog herum sowie die Zustimmung der Gemeinde Risum-Lindholm dazu, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet entsprechend zu erweitern,	geboten. Anlass für die Höherstufung der Stadt Wesselburen sowie den mit der Landesplanung geschlossenen raumordnerischen Vertrag war die geplante Northvolt-Ansiedlung in der Region Heide und die daraus zu erwartenden Entwicklungsimpulse und Flächenbedarfe. Eine vergleichbare Situation liegt im Raum Niebüll nicht vor. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	o der berechtigte Wunsch der Stadt Niebüll als Mittelzentrum eingestuft zu werden, o der Umstand, dass durch die Einbeziehung der bandartigen Bebauung um den Kornkoog herum kein Präzedenzfall geschaffen wird, o die ebenfalls großzügige Festlegung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets in der Stadt Heide und der Gemeinde Hemmingstedt sowie o die weiteren Verdichtungsimpulse durch die Gründung der Entwicklungsgesellschaft Nordfriesland GmbH. **III. Zur Rechtslage** **1. Planerischer Ermessensausfall im Entwurf** Anders als es zunächst den Anschein hat, stellt die Landesplanungsbehörde nicht ein vorhandenes baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet lediglich (deklaratorisch) fest. Vielmehr legt die Landesplanungsbehörde das Siedlungsgebiet im Rahmen einer originär planerischen Entscheidung (normativ) fest. Dabei können im Rahmen des zulässigen Ermessens planerische Ziele verfolgt werden; diese sind mit ggf. gegenläufigen Interessen abzuwägen. Es ist nicht erkennbar, dass der Landesplanungsbehörde bewusst war, in Bezug auf den Nahbereich Niebüll eine planerische Entscheidung (normativ) treffen zu können und damit das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet weiter als bisher festlegen zu können. Es liegt insoweit ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot in Form eines planerischen Ermessensausfalls vor. Bestätigt wird diese Einschätzung durch das Schreiben des Innenministeriums vom 22.07.2024, in dem es ebenfalls heißt, *„dass die Flächen weitgehend nicht zum baulichen Siedlungszusammenhang des Zentralen Ortes Niebüll gezählt werden können.“* Es ist von einem faktischen Nicht-Können die Rede, nicht aber von einem normativen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Nicht-Sollen. [Stellungnahme gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme] **c) Anwendung der Grundsätze auf den Nahbereich Niebüll** Aus den oben genannten Grundsätzen zur Bestimmung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets ergibt sich, dass im Nahbereich Niebüll das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet so gefasst werden kann und planerisch gefasst werden sollte, dass die bandartige Bebauung um den Kornkoog herum in der Nachbargemeinde Risum-Lindholm davon umfasst ist. aa) Historische Begründung und Zustimmung der Gemeinde Risum-Lindholm Wie bereits im Schreiben der Stadt Niebüll vom 23.05.2024 dargetan, gibt es eine historische Begründung für die bandartige Bebauung der Nachbargemeinde Risum-Lindholm. Im Nordfrieslandlexikon von Kunz/Panten aus dem Jahre 1999 heißt es dazu wie folgt: *„Das rund 1.830 Hektar große Risummoor zwischen Niebüll, Risum und Lindholm ragt als nacheiszeitliche Sanderinsel um etwa zwei Meter über seine Umgebung hinaus und erlaubte deshalb eine frühe Besiedlung. Der Name geht auf ein Hochmoor zurück. Erst mit Ausgang des Mittelalters und lange nach der Umwandlung des Moores in Ackerland entstand der Name Kornkoog. 1580 wurde er mit einem rund acht Kilometer langen Deich geschützt. Die Besiedlung des Kooges lässt noch deutlich die Gestalt der früheren Insel erkennen. Die Häuser hatte man fast ausschließlich auf dem Randdeich errichtet. Mitten im Koog liegen nur wenige Gehöfte.“* *https://www.nordfriiskfutuur.eu/nordfrieslandlexikon/risummooringer-kornkoog/* Der Blick von oben zeigt deutlich, wie die Besiedlung ringförmig am Rand des Kornkooges erfolgte. Mit den Eindeichungen und dem Einsatz technischer Entwässerungsanlagen im Koog und des Umlands erfolgte im 19. und 20. Jahrhundert eine zunehmende Besiedlung von allen Seiten in den Kornkoog hinein. Diese Entwicklung zeigt sich besonders deutlich im Norden des Kornkooges, wo aus Niebüll die L 8 (Klanxbüller Straße) und aus Risum-	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Lindholm die K 89 (Dorfstra0e) an der B 5 aufeinandertreffen: Wie oben bereits dargestellt, stimmt dabei die Gemeinde Risum-Lindholm dem Antrag der Stadt Niebüll zu, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet um den Kornkoog herum zu erweitern. Auch die Gemeinde Risum-Lindholm versteht sich auf dem östlichen Halbkreis des Kornkooges als baulich zusammenhängende Siedlung, entstanden aus den ehemals selbständigen Dörfern Klockries, Lindholm, Risum und Maasbüll. Die Gemeinde Risum-Lindholm ist – wie die Stadt Niebüll – weiter wachsend. Daher ist es nur folgerichtig, um den Kornkoog herum gemeinsam mit der Stadt Niebüll ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet auszuweisen. bb) Berechtigter Wunsch als Mittelzentrum eingestuft zu werden Der berechtigte Wunsch der Stadt Niebüll, als Mittelzentrum eingestuft zu werden, ist bei der Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung muss sich die Landesplanungsbehörde darüber im Klaren sein, dass die Festlegung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets kein Selbstzweck ist. Auf dieser Festlegung im Regionalplan gründet die Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen (Verordnung zum Zentralörtlichen System), die vor dem Hintergrund des § 28 Abs. 3 LaplaG folgerichtig feststellt, dass Niebüll lediglich ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums darstellt (§ 3 der Verordnung zum Zentralörtlichen System). Es gibt indes – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende – gute Gründe für die Aufstufung der Stadt Niebüll zu Mittelzentrum. Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) • befindet sich die Stadt Niebüll im strukturschwachen ländlichen Raum, • liegt die Stadt Niebüll direkt an der Landesentwicklungsachse B 5, • ist der küstenzugewandte Mittelbereich und Nahbereich der Stadt Niebüll Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, • ist im Nahbereich der Stadt Niebüll die Gemeinde Dagebüll Schwerpunktraum für	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Tourismus und Erholung, • sind die dem Mittelbereich der Stadt Niebüll zugeordneten Inseln Föhr und Amrum ebenfalls Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, • befinden sich im Mittelbereich der Stadt Niebüll mehrere Vorranggebiete für den Naturschutz im Bereich es Küstenmeeres und der inneren Gewässer, • befinden sich im Mittelbereich der Stadt Niebüll mit der Stadt Wyk auf Föhr und der Gemeinde Leck zwei Unterzentren mit den Gemeinden Klanxbüll, Neukirchen und Süderlügum drei ländliche Zentalorte. Der Mittelbereich der Stadt Niebüll umfasst über 51.000 Einwohner. *(1) Positive Entwicklung der Stadt Niebüll in den letzten Jahren und Jahrzehnten* Seit Mitte der 80er Jahre verfolgt die Stadt Niebüll über umfassende, strukturiere Planungen, die konsequent die Umsetzung der im LEP und Regionalplan benannten Ziele und Grundsätze berücksichtigt. Dies hat sich in den letzten Jahrzehnten außerordentlich positiv auf die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, die gewerbliche und wirtschaftliche Entwicklung, Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur, den Tourismus und die Erholungsfunktion, die Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie Klima- und Umweltschutzbelange ausgewirkt. Die Einwohnerzahl Niebülls ist landesweit überproportional angestiegen. Die Tendenz ist weiter steigend. Damit einher ging der Ausbau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen und differenzierter Versorgungsmöglichkeiten, die Wohnungsversorgung, die Entwicklung von Wohngebieten, die Nachverdichtung von untergenutzten zentrumsnahen Flächen, die Erschließung mehrerer großer Gewerbegebiete, die An- und Umsiedlung von Unternehmen sowie der Ausbau von Bildungs- und Kultureinrichtungen. Insbesondere mit den Nahbereichsgemeinden wurde im Rahmen der Städtebauförderung das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge erstellt. Über einen mit den Gemeinden des Amtes	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	Südtondern errichteten Zweckverband wurde in den letzten Jahren die Breitbandversorgung für jedes Haus in der Stadt Niebüll und den Gemeinden des Nah- und Mittelbereiches hergestellt. Gemeindeübergreifend werden das Gymnasium und das Förderzentrum als Schulzweckverband betrieben. Weitere Kooperationen – wenn erforderlich, auch über einen raumordnungsrechtlichen Vertrag nach § § 14 Abs. 2 Satz 1 ROG – zeichnen sich ab. *(2) Im Nordwesten von Schleswig-Holstein fehlt ein Mittelzentrum* Gleichmäßig im Land Schleswig-Holstein verteilt befinden sich Mittelzentren. Einzig im Nordwesten von Schleswig-Holstein mit den vorgelagerten Inseln Sylt, Föhr und Amrum ist kein Mittelzentrum ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Niebüll in einem Spannungsverhältnis zwischen den Städten Flensburg, Husum und Tondern liegt. Die Stadt Flensburg hat im Verhältnis zu Niebüll ein großes Eigengewicht und eine starke Wirtschaftskraft. Die Stadt Husum hat durch die Kreisreform erhebliche Anziehungskraft erlangt und die Nachbarstadt Tondern wird durch die dänische Regierung planmäßig gefördert. Hier zeigt sich, dass in Grenznähe ein Pendant gegenübergestellt werden muss. Dänemark stärkt den unmittelbaren südlichen Grenzbereich, dies sollte an der Westküste auch im unmittelbaren nördlichen Grenzraum Deutschlands ebenso erfolgen: Es ist sinnvoll, ein gleichwertiges Gegengewicht aufzubauen und einen Kristallisationspunkt im Nordwesen des Landesteiles Schleswig zu schaffen. Die Stadt Niebüll wäre als Mittelzentrum für Wirtschaft und Tourismus deutlich sichtbarer. Mit der Aufstufung Niebüll würde der Landesteil Schleswig gestärkt, er würde dann ein „viertes Bein“ neben Flensburg, Schleswig und Husum erhalten: Dadurch würde ein aktiver Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Für die Höherstufung der Stadt Niebüll als Mittelzentrum spricht dabei auch, dass sich die Stadt Niebüll an der westlichen Landesentwicklungsachse befindet. Es fehlt – im Sinne eines stimmigen Gesamtkonzepts - an der Ausweisung Niebülls als Mittelzentrum im nordwestlichen Landesteil, neben Itzehoe, Heide, Husum im etwa 40 km Abstand.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	(3) Wachsende Bedeutung des Tourismus und der Erneuerbaren Energien im Nahbereich Niebüll Im Nahbereich Niebülls wurde überdies die Gemeinde Dagebüll in der letzten Fortschreibung des Regionalplanes als „Schwerpunktraum für den Tourismus“ ausgewiesen. Die umfangreichen Entwicklungsmaßnahmen dort zeigen Wirkung im Nahbereich. In den vergangenen zehn Jahren wurden zusätzlich mehrere 100.000 Übernachtungen generiert – auch hier ist die Tendenz steigend. Dies zeigt auch Auswirkungen und Handlungserfordernisse auf die überörtlich zu nutzende und vorzuhaltende Infrastruktur. Insbesondere der nördliche Teil des Kreises Nordfrieslands ist außerdem Vorreiter im Bereich der erneuerbaren Energien. In den kommenden Jahren werden neben dem weiteren Ausbau der Wind- und Solarenergie enorme Herausforderungen bei der Weiterentwicklung und Veredelung der Energien vorhanden sein. Man denke etwa an den Ausbau des überregionalen Wasserstoffnetzes mit einer Stichleitung bis zum Umspannwerk der [redacted] bei Niebüll, die Errichtung von Batteriespeichern, den Bau und Betrieb von Großelektrolyseuren sowie die Nutzung der Abwärme in Wärmenetzen für die Region. Um hier nicht abgehängt zu werden, ist es erforderlich, dass das Land mit der Aufstufung der Stadt Niebüll zum Mittelzentrum ein starkes Signal auch für Investoren aussendet. cc) Keine negative Vorbildwirkung Betrachtet man die anderen Unterzentren mit Mittelzentrumsfunktion in Schleswig-Holstein, so lässt sich feststellen, dass keine dieser Städte eine ähnliche Siedlungsstruktur wie Niebüll aufweist. Wie oben bereits dargestellt, hat sich diese kreisförmig um den Kornkoog herum entwickelt. Die kreisförmige Geomorphologie ist im Zuge der Marschlandgewinnung im 15. Jahrhundert entstanden. Bezogen auf die Siedlungsstruktur weist Niebüll mit der Nachbargemeinde Risum-Lindholm landesweit ein Alleinstellungsmerkmal auf. Es gibt daher keinen Anlass zur Sorge, wenn die Landesplanungsbehörde die – historisch begründete - bandartige Bebauung von Risum-Lindholm um den Kornkoog herum in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einbezieht. Es würde kein Präzedenzfall geschaffen werden, den die Landesplanungsbehörde ggf. vermeiden möchte.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	dd) Großzügige Festlegung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets in der Stadt Heide und der Gemeinde Hemmingstedt Betrachtet man hingegen sämtliche Planungsräume in Schleswig-Holstein, so fällt auf, dass es auch an anderen Stellen eine großzügige Festlegung eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets gibt. Dies betrifft etwa den Planungsraum III, in dem das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet von der Stadt Heide bis Hemmingstedt reicht: Zwischen diesen beiden Kommunen gibt es neben der A 23 noch eine größere Grünzäsur, die größer ist als die zwischen Niebüll und Risum-Lindholm an der B 5. Dennoch ist ein baulich zusammenhängender Siedlungsbereich ausge-wiesen. Dies zeigt, dass es grundsätzlich möglich und kohärent wäre, auch in Niebüll ein größeres baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet, das die bandartige Bebauung um den Kornkoog herum in der Gemeinde Risum-Lind-holm einschließt, festzulegen. ee) Weitere Verdichtungsimpulse durch die Gründung der Entwicklungsgesellschaft Nordfriesland GmbH Im April 2025 hat der Kreis Nordfriesland die Entwicklungsgesellschaft Nordfriesland GmbH (EG.NF) gegründet. In der Pressemitteilung vom 29.04.2025, https://www.nordfriesland.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles/Neue-Er-schlie%C3%9Fungsgesellschaft-soll-Zukunftsfl%C3%A4chen-im-Kreis-Nordfriesland-entwickeln.php?object=tx,2271.1.1.1&Mo-dID=7&FID=2271.60740.1&NavID=2271.37.1, heißt es hierzu: *Neue Erschließungsgesellschaft soll Zukunftsflächen im Kreis Nordfriesland entwickeln* *Der Kreis Nordfriesland hat die »Erschließungsgesellschaft Nordfriesland GmbH« (EG.NF) gegründet. Die neue Gesellschaft mit Sitz in Husum wird im gesamten Kreisgebiet attraktive Gewerbeflächen entwickeln, erschließen und vermarkten. Die EG.NF ergänzt damit die Aufgaben der bestehenden Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland (WFG) um einen eigenständigen Baustein und liefert einen wichtigen Beitrag zur künftigen Entwicklung*	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	des Kreises. *(…)* *»Die EG.NF hat das Potenzial, ein Wegweiser für die strategische Entwicklung unseres Wirtschaftsstandorts zu werden«, betont* [redacted] *und erläutert: »Die Anforderungen an die kommunale Infrastruktur steigen. Es reicht oft nicht mehr, ein örtliches Gewerbegebiet vorzuhalten oder bei Interesse einzelner Investoren ein langwieriges Planverfahren einzuleiten. Gefragt sind vernetzte Angebote, die viele unterschiedliche Bedarfe eines Unternehmens gebündelt aufgreifen. Unsere neue Gesellschaft soll dafür sorgen, dass wir als Kreis zukunftsfähig bleiben – und zwar im engen Schulterschluss mit den Städten und Gemeinden.«* *Neben überregionalen Standorten entlang der Landesentwicklungsachse A 23/B 5 sollen auch Achsen entlang der Bundesstraßen B199, B200, B201 und B202 berücksichtigt werden. Hier bietet sich in einem ersten Schritt vor allem das Umland von Husum, Bredstedt, Niebüll und Tönning an. Diese Räume verfügen über Flächenpotenziale, liegen in der Nähe vorhandener oder im Ausbau befindlicher Energieinfrastruktur, haben eine günstige Verkehrsanbindung und profitieren in Teilen auch von der Nähe zur geplanten Unternehmensansiedlung bei Heide.* *Die Gesellschaft versteht sich als kommunaler Dienstleister bei der Flächenentwicklung und -vermarktung und verfolgt eine angebotsorientierte Flächenpolitik. Ihre Aufgaben reichen von der Bedarfsplanung über den Grundstückserwerb bis zur Erschließung und Vermarktung. Auch die Bereitstellung von Tausch- oder Ausgleichsflächen ist Teil ihres Auftrags. Die EG.NF kann zudem im Auftrag von Gemeinden bereits in deren Besitz befindliche Flächen entwickeln und vermarkten. Denkbar sind verschie-dene Kooperationsformen. Erste Gespräche mit Kommunen haben brei-tes Interesse an der Gesellschaft gezeigt. Im nächsten Schritt werden nun konkrete Projekte festgelegt, Finanzierungsfragen geklärt und Abstimmungen mit der Landesplanung stattfinden.* *»Wir entwickeln Flächen für die wirtschaftliche Zukunft Nordfrieslands – und wir möchten das wirtschaftlich solide tun«, sagt* [redacted]*. »Die EG.NF wird sich über den Verkauf der von ihr erschlossenen Grundstücke selbst finanzieren. Das macht sie*	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	zu einem eigen-ständigen, handlungsfähigen Partner der Kommunen.«“ (Hervorhebung vom Verfasser). In den vergangenen Monaten wurden seitens der EG.NF mit der Stadt Niebüll, der Gemeinde Risum Lindholm und der nördlich gelegenen Gemeinde Klixbüll intensive konkrete Gespräche zur Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien (z.B. Speicher, Elektrolyseure zur Wasserstoffproduktion, Großrechenzentren) geführt. Diese künftigen flächenintensiven Ansiedlungen um das direkt nördlich an Niebüll und Risum-Lindholm angrenzende neue 380 KV-Umspannwerk der [redacted] werden Arbeitsplätze generieren, so dass sich der baulich zusammenhängende Siedlungsbereich um den Kornkoog herum weiter verdichten wird. **2. Ergebnis** Aus alledem ergibt sich, dass das planerische Ermessen bisher noch nicht (hinreichend) ausgeübt wurde. Das Abwägungsgebot wird verletzt. Die vorgenannten Argumente zeigen, dass es gute – und in der Abwägung überwiegende – Argumente dafür gibt, das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet weit festzulegen, sodass die Stadt Niebüll als Mittelzentrum eingestuft werden kann.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: WiREG mbH, Keine Abteilung **ID: 1103**	**<u>3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung</u>** *"Im Stadt- und Umlandbereich von Flensburg ist für den Ortsteil Handewitt der Gemeinde Handewitt und für die Gemeinde Wees eine besondere Gewerbefunktion festgelegt."* Zunächst begrüßen wir als WiREG den Erhalt der besonderen Gewerbefunktionen der genannten Gemeinden bzw. des Ortsteils. Handewitt wird besonders Rechnung getragen, da die Gemeinde sowohl eine besondere Gewerbe- als auch eine besondere Wohnfunktion hat. Aus unserer Sicht erfüllt die Gemeinde Handewitt allerdings bereits die Funktionen eines Stadtrandkernes II. Ordnung, ähnlich wie die Gemeinden Harrislee und Glücksburg diese erfüllen. Es besteht ein enger räumlicher Zusammenhang zu Flensburg und eine Vielzahl von zentralörtlichen Einrichtungen stehen zur Verfügung. Warum werden für den Stadt-Umland-Bereich Schleswig keine Gemeinden bzw. Ortsteile mit besonderer Gewerbe- bzw. Wohnfunktion ausgewiesen? Die Gemeinden Busdorf, Fahrdorf, Schaalby und Schuby nehmen aus unserer Sicht eine besondere Wohnfunktion wahr und gelten im Stadt-Umland-Bereich als Schwerpunkte für den Wohnungsbau. Darüber hinaus nehmen die Gemeinden Busdorf und Schuby im genannten Stadt-Umland-Bereich eine besondere Gewerbefunktion wahr, die auch im Regionalplan berücksichtigt werden sollte.	**Zur Gemeinde Handewitt:** Die Vergabe von zentralörtlichen Funktionen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. **Zum Stadt- und Umlandbereich Schleswig:** Den Anregungen zur Vergabe von besonderen Gemeindefunktionen im Stadt- und Umlandbereich Schleswig wird gefolgt. Die Gemeinden Fahrdorf, Schaalby und Schuby erhalten eine besondere Wohnfunktion, die Gemeinde Schuby erhält zusätzlich eine besondere Gewerbefunktion. Die Gemeinde Busdorf liegt im baulich zusammenhängendem Siedlungsgebiet mit der Stadt Schleswig und nimmt damit an der zentralörtlichen Funktion teil. Der Text und die Karte werden entsprechend geändert.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1100**	im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein möchten wir die Bedeutung der Gemeinde Medelby als Ort mit einer ergänzenden Versorgungsfunktion hervorheben und die Notwendigkeit dieser Zuweisung bekräftigen. Seit 2022 setzt sich die Gemeinde Medelby verstärkt bei der Landesplanung dafür ein, die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion für das Kirchspiel Medelby zu erhalten. Diese Forderung basiert auf der infrastrukturellen Ausprägung der Gemeinde und ihrer bewährten Versorgungsfunktion für das Kirchspiel. Die Gemeinde sieht sich in einer vergleichbaren Position zu anderen Gemeinden mit ähnlicher Struktur, die bereits landesseitig eine Funktionszuweisung erhalten haben. Der Kreis Schleswig-Flensburg – Regionalentwicklung – unterstützt diese Entwicklung	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1061. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	ausdrücklich und begrüßt die Forderung nach einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für Medelby. Eine solche Zuweisung würde die Gemeinde in ihrer Rolle stärken und die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung im Kirchspiel nachhaltig sichern. Zur Untermauerung dieser Position wurde eine juristische Einschätzung durch die Fachanwaltskanzlei [redacted] erstellt und der Landesplanung vorgestellt. Diese Einschätzung bestätigt, dass die Grundlagen für die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion seit ihrer Erstellung unverändert bestehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der infrastrukturellen Gegebenheiten und der bisherigen Versorgungsfunktion für das Kirchspiel sowie im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit anderen Gemeinden mit vergleichbarer Struktur, ist die Forderung nach einer überörtlichen Versorgungsfunktion gerechtfertigt. Wir bitten daher um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung dieser Argumente im weiteren Verfahren der Regionalplanung. Die Gemeinde Medelby ist überzeugt, dass die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion im Sinne einer nachhaltigen und gerechten Infrastrukturentwicklung im Planungsraum I sinnvoll und notwendig ist.	
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt **ID: 1093**	[Gemeinde Langenhorn] **Stellungnahme zur gewerblichen Flächenentwicklung in Nordfriesland Gemeinde Langenhorn** Im Zuge des anstehenden Regionalplanverfahren möchten wir als Gemeinde Langenhorn im Kreis Nordfriesland unsere Position zur gewerblichen Flächenentwicklung darlegen und zur planerischen Berücksichtigung unseres Standortes anregen. Die fortschreitende Energiewende sowie die hohe Versorgungssicherheit durch vorhandene und geplante Netzinfrastruktur verschaffen Schleswig-Holstein strategische Vorteile im Standortwettbewerb. Dieses Potenzial sollte entschlossen genutzt werden — insbesondere durch flexible Ausweisungsmöglichkeiten für GE-Flächen im Rahmen der Regionalplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Langenhorn ist bereits im noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum V als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion eingestuft. Diese Funktion ist der Gemeinde auch im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zugeordnet. Die Vergabe von zentralörtlichen Funktionen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Im Kreis Nordfriesland besteht aktuell kein Standort, der über die bereits den zentralen Orten zugewiesenen Entwicklungsmöglichkeiten hinausgeht. Gleichzeitig beobachten wir eine deutlich gestiegene Nachfrage nach rechtssicher verfügbaren Gewerbeflächen. Die Gemeinde Langenhorn verfügt über entscheidende Standortvorteile: - Die Gemeinde liegt zentral im Kreisgebiet und verfügt über eine gute Infrastruktur - Direkte Lage an der B5 - Überregionaler Bahn Halt auf der Marschbahn Richtung Sylt- Hamburg - Gute Anbindung Richtung Flensburg und überregional zur A7 - Bestehendes 110-kV-Umspannwerk der SH-Netz - Geplanter zweiter 110-kV-Knoten bis 2029 - Geplantes 380-kV-Umspannwerk im Raum Bargum bis 2035 - Hoher Einspeiseanteil aus Wind- und Photovoltaikanlagen Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Langenhorn ein Entwicklungskonzept zur nördlichen Erweiterung des Gewerbegebiets Mönkebüll erarbeitet. Die Gemeindevertretung hat sich für eine bevorzugte Flächenvariante ausgesprochen, die von der Landesplanung am 13. Mai 2025 planerisch positiv bewertet wurde. Damit liegt eine fundierte und politisch legitimierte Grundlage für eine zeitnahe Realisierung vor. Um dem Vorhaben sowie künftigen Ansiedlungen Rückenwind zu geben, sollte Langenhorn als Standort für gewerbliche Entwicklung gestärkt werden und entweder den Status "Ländlicher Zentralort" oder "Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion" zugesprochen bekommen.	
Öffentlichkeit: Privatperson	**4 | Teilraum Langenhorn** Die Gemeinde Langenhorn (ca. 3.400 Einwohner) ist zentral gelegen im Amt Mittleres	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Langenhorn ist bereits im noch gültigen

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
ID: 1076	Nordfriesland. Sie liegt direkt an der Bundesstraße 5, die bis Husum dreistreifig ausgebaut wird und in Nord-Süd-Richtung eine schnelle Verbindung sowohl in Richtung Heide und Hamburg als auch nach Norden in Richtung Niebüll und Dänemark schafft. Gleichzeitig besteht über die Landesstraße L 13 und Bundesstraße B 200 eine sehr gute Westanbindung Richtung Flensburg und zur A7, was den Standort auch überregional verkehrlich gut erschließt. Ergänzt wird dies durch einen überregionalen Bahnhaltepunkt, der Langenhorn über die Marschbahn an Heide und Hamburg anbindet. Ein weiterer entscheidender Standortvorteil ist die leistungsfähige Strominfrastruktur, die Langenhorn als Standort für energieintensive oder netzgebundene Nutzungen besonders qualifiziert. Im Gemeindegebiet befindet sich bereits ein bestehendes 110 kV-Umspannwerk der SH Netz. Ein zweiter 110 kV-Knoten wird bis zum Jahr 2029 entstehen. Der Grunderwerb der SH-Netz hat bereits stattgefunden. Darüber hinaus ist im Raum Bargum/Langenhorn bis 2035 ein 380 kV-Umspannwerk der Tennet vorgesehen. Hinzu kommt ein hoher Anteil an lokaler Energieeinspeisung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen, der die Bedeutung des Standorts im Kontext der Energiewende zusätzlich unterstreicht. Als größte Landgemeinde im Amtsgebiet übernimmt Langenhorn eine überörtliche Versorgungsfunktion für das Umland – insbesondere in den Bereichen Daseinsvorsorge, Einzelhandel, medizinische Versorgung sowie wirtschaftliche Entwicklung. Langenhorn verfügt über eine besonders hohe Unternehmensdichte mit rund 130 Betrieben (entspricht 38 Betrieben je 1.000 Einwohner, Landesdurchschnitt: 33). Neben zahlreichen ortsansässigen kleineren und mittleren Betrieben beherbergt Langenhorn auch überregional tätige Unternehmen, darunter [redacted], [redacted], [redacted]. Das vorhandene, ca. 18 ha umfassende Gewerbegebiet Mönkebüll ist vollständig belegt. Gleichzeitig besteht aus dem Bestand ebenso wie überregional bereits länger Interesse an neuen Flächen. Die Kombination aus hoher Unternehmensdichte, fehlendem Bauland, vorhandenem Interesse aus dem Bestand und wachsender externer Nachfrage begründet den akuten Handlungsbedarf zur Entwicklung neuer Gewerbeflächen. Auf kommunaler Ebene wurde die strategische Bedeutung des Standorts bereits erkannt: Die Gemeindevertretung hat sich	Regionalplan für den Planungsraum V als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion eingestuft. Diese Funktion ist der Gemeinde auch im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zugeordnet. Die Vergabe von zentralörtlichen Funktionen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	für eine bevorzugte Flächenvariante zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Mönkebüll ausgesprochen. Diese wurde am 13. Mai 2025 durch die Landesplanung planerisch positiv bewertet, sodass eine fachlich fundierte und politisch legitimierte Grundlage für eine zeitnahe Umsetzung vorliegt. Vor diesem Hintergrund sollte Langenhorn nun planerisch gestärkt und in seiner gewerblichen Entwicklungsperspektive unterstützt werden. Um eine bedarfsgerechte und standortangemessene Erweiterung zu ermöglichen, wird empfohlen, die Gemeinde als „Ländlicher Zentralort“ einzustufen - mindestens aber als „Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Gewerbefunktion“. Beide Optionen würden die planerischen Voraussetzungen schaffen, um dem dokumentierten Entwicklungsinteresse und den infrastrukturellen Potenzialen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.	
Institution: Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung **ID: 1066**	im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein möchten wir die Bedeutung der Gemeinde Medelby als Ort mit einer ergänzenden Versorgungsfunktion hervorheben und die Notwendigkeit dieser Zuweisung bekräftigen. Seit 2022 setzt sich die Gemeinde Medelby verstärkt bei der Landesplanung dafür ein, die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion für das Kirchspiel Medelby zu erhalten. Diese Forderung basiert auf der infrastrukturellen Ausprägung der Gemeinde und ihrer bewährten Versorgungsfunktion für das Kirchspiel. Die Gemeinde sieht sich in einer vergleichbaren Position zu anderen Gemeinden mit ähnlicher Struktur, die bereits landesseitig eine Funktionszuweisung erhalten haben. Der Kreis Schleswig-Flensburg – Regionalentwicklung – unterstützt diese Entwicklung ausdrücklich und begrüßt die Forderung nach einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für Medelby. Eine solche Zuweisung würde die Gemeinde in ihrer Rolle stärken und die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung im Kirchspiel nachhaltig sichern. Zur Untermauerung dieser Position wurde eine juristische Einschätzung durch die Fachanwaltskanzlei [redacted] erstellt und der Landesplanung vorgestellt. Diese	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1061. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Einschätzung bestätigt, dass die Grundlagen für die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion seit ihrer Erstellung unverändert bestehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der infrastrukturellen Gegebenheiten und der bisherigen Versorgungsfunktion für das Kirchspiel sowie im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit anderen Gemeinden mit vergleichbarer Struktur, ist die Forderung nach einer überörtlichen Versorgungsfunktion gerechtfertigt. Wir bitten daher um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung dieser Argumente im weiteren Verfahren der Regionalplanung. Die Gemeinde Medelby ist überzeugt, dass die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion im Sinne einer nachhaltigen und gerechten Infrastrukturentwicklung im Planungsraum I sinnvoll und notwendig ist.	
Institution: Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung **ID: 1065**	[Gemeinde Jardelund] In diesem räumlichen Zusammenhang erfüllt die Gemeinde Medelby eine zentrale Funktion, die aufgrund (noch) vorhandener Versorgungseinrichtungen auch tatsächlich gegeben ist. Nicht auszudenken, wie sich die Region entwickeln wird, wenn diese Versorgungseinrichtungen, nicht zuletzt, auch weil die Landesverwaltungsbehörden diese Funktion nicht erkennen und unterstützen, nach und nach verschwinden. Aktuell befinden sich in Medelby noch die folgenden Einrichtungen, die für die Versorgung des Kirchspiel Medelby und auch für daran angrenzende Randbereiche anderer Gemeinden auf deutscher Seite aber auch für angrenzende Kommunen in Dänemark dienen: • Grundschule mit offener Ganztagsschule • Kindertagesstätte mit U3-Bereich und Waldgruppe • Dänische Schule und Dänische KiTa • Bildungshaus mit öffentlichem Raum	Im ländlichen Raum können gemäß Absatz 2 Kapitel 3.2 LEP 2021 Gemeinden oder Ortsteile von Flächengemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen, eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen bekommen. Sie sollten über ein nennenswertes Angebot an Versorgungseinrichtungen mit Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sowie Arbeitsplätze insbesondere im Handwerk und im Dienstleistungsbereich verfügen. Sie sind ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe in den ländlichen Räumen. Die Ausführungen der Stellungnahme wurden eingehend geprüft. Dies betrifft insbesondere die Angaben zur vorhandenen Infrastruktur. Ein Vergleich mit den dem ersten Entwurf zu Grunde liegenden

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	• Hausarztpraxis (Nachfolge ist aktuell höchst kritisch) • Zahnarztpraxis • Gasthof • Rettungswache • Freiwillige Feuerwehr Medelby-Holt mit Jugendfeuerwehr für den Löschzug Nord • Geldautomat (die Bankfilialen haben sich aus dem Raum bereits zurückgezogen) • MarktTreff mit [redacted] (seit Anfang 2025 als Hybridmarkt betrieben) • Campingplatz mit Schwimmhalle, Imbiss und Physiotherapiepraxis • Kirche und Friedhof -Dörpsmobil (e-Carsharing) • Sportverein TSV Medelby mit Sportanlagen am Bildungscampus • Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe für den täglichen, lokalen aber auch überregionalen Bedarf (Elektriker, Heizung- Sanitärbetrieb, Bauunternehmen, Computerservice, u.s.w. Repräsentiert durch die Interessengemeinschaft der Selbständigen, kurz: IDS, im Kirchspiel Medelby e.V.) Medelby ist entsprechend der geographischen Lage im Regionalplan dem Nahbereich Schafflund zugeordnet. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans führt zu Medelby im Nahbereich Schafflund folgendes aus: „Im nördlichen Nahbereich verfügt die Gemeinde Medelby über eine überdurchschnittliche infrastrukturelle Ausstattung unterhalb der zentralörtlichen Ebene. Die Gemeinden im Kirchspiel Medelby-Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby, haben einen gemeinsamen Zweckverband für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gegründet, mit dem Ziel, die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Medelby zu	Daten zur Infrastruktur (Quelle: Landesweite Erfassung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen einzelner Gemeinden und Ortsteile, GGR, Aktualisierung 2020) hat kleinteilige Abweichungen ergeben, die im Ergebnis zu einer etwas höheren Bewertung der Ausstattung der Gemeinde Medelby führen würden. Im Vergleich zu den anderen Orten mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion verfügt die Gemeinde Medelby jedoch weiterhin nur über eine Ausstattung auf niedrigem Niveau. Auch die Einwohnerzahl der Gemeinde liegt trotz Zuwachs in den letzten Jahren deutlich hinter den Funktionsgemeinden. Auch ist vor dem Hintergrund der geringen Nähe zum ländlichen Zentralort Schafflund sowie zur Gemeinde Ladelund nicht von einer Unterversorgung des Raumes auszugehen, die einer weiteren regionalplanerischen Funktionszuordnung bedarf. Dem Wunsch der Gemeinde zur Einstufung als Gemeinde mit ergänzender überörtliche Versorgungsfunktion wird daher nicht entsprochen. Auf die Regelungen zu interkommunalen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 3.8 LEP 2021 wird hingewiesen. Diese können Grundlage für eine Abweichung von den Vorgaben zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen (Kapitel 3.6.1. Absatz 3 LEP 2021) und zur gewerblichen

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	konzentrieren. Auf die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Landesentwicklungsplan 2021 wird verwiesen.“ Auch wenn an dieser Stelle erwähnt werden muss, dass die Gemeinde Osterby den genannten Zweckverband zur gemeinsamen Wohnbau- und Gewerbe Entwicklung zum 31.12.2024 verlassen hat, bleibt die Kernaussage bestehen, dass vorrangig Medelby für die Wohnbau- und Gewerbeentwicklung vorgesehen ist. Nicht zuletzt auch um die bestehenden Versorgungseinrichtungen zu stärken oder erhalten zu können. Die bislang zwar erwähnte aber nicht als solche anerkannte Versorgungsfunktion der Gemeinde Medelby bremst auch die Erfüllung der landesplanerischen Vorgabe „Entwicklungsgebiet Tourismus und Erholung“ für die Umlandgemeinden, insbesondere der Gemeinde Jardelund. Die Gemeinde Jardelund ist eine landwirtschaftlich geprägte Gemeinde. Jardelund wurde erstmalig urkundlich erwähnt im Jahre 1393 durch einen Kaufvertrag des Hospitals in Flensburg. Um etwa 1400 bestand das Dorf aus 9 Höfen. Sechs Hofstellen gehörten 1477 zum Schleswiger Domkapital. Durch Urbarmachung und Teilung waren es im Jahre 1756 bereits 19 Bauernhöfe. Zur Zeit des dänischen Königs Friedrich V. der von 1746 bis 1766 regierte, begann die Kolonialisierung der Moor- und Heideflächen des Geestrückens, also auch in Jardelund. Aus dem Süden Deutschlands wurden Siedler angeworben, die hier u.a. Land, Gebäude und Vieh erhielten. So entstand in Jardelund die Kolonie „Friedrichshöfe“ mit 5 neuen Hofstellen ab ca. 1771. Etwa ab 1805 begann die Aufteilung der verschieden großen urbar gemachten Flächen. Acht Bauernhöfe im Dorf wurden abgebrochen und zum Teil mit dem Material wieder auf dem Feld aufgebaut. Die Anzahl der Betriebe wuchs stetig, schon durch die mehrstämmige Entwicklung der Familien. Die nächste grundlegende Veränderung und weitere Entwicklung als landwirtschaftliche Gemeinde erfolgte im Zuge des „Programm Nord“ ab 1953. Eine umfassende Gebietsreform und Neustrukturierung der landwirtschaftlichen Hofstellen mit weiterer Erschaffung neuer Hofstellen sorgte dafür, dass nach den vor 1953 registrierten 38 landwirtschaftlichen Betriebe, im November 1954 dann 45 Betriebe zu verzeichnen waren. Rund die hälfte der Betriebe verfügte über eine zu bewirtschaftende Fläche zwischen 10 und 25 ha. (Quelle: Chronik der Gemeinde	Entwicklung (Kapitel 3.7 LEP 2021) sein.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Jardelund, S.26 ff) Zur Hochzeit dieser landwirtschaftlichen Entwicklung hat es um die 50 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe im Gemeindegebiet von Jardelund gegeben. Jedoch seit Gründung der Europäischen Union und spätestens seit der Öffnung der innereuropäischen Grenzen und Beginn der Globalisierung erleben wir eine grundlegende Veränderung. An dieser Stelle soll nicht interessieren, welche Einflüsse und Faktoren die Landwirtschaft verändert haben aber Fakt ist, dass heute im Jahr 2025 nur noch 6 Höfe im Vollerwerb betrieben werden. Die Einwohnerzahl ist dagegen nicht rückläufig, sondern hält sich seit Jahren bei um die 310-320 Einwohner stabil. Das „Höfesterben“ hat jedoch dazu geführt, dass die landwirtschaftlichen Flächen auf die verbliebenden aktiven Betriebe aufgeteilt wurden (Verkauf oder Verpachtung) und die Hofstellen mit meist 1-2 Wohneinheiten und Stallgebäuden als sog. Resthöfe nur noch zu Wohnzwecken (meist mit Pferdehaltung) genutzt werden. Zu einem großen Teil könnten die bestehenden und ausbaubaren Wohneinheiten auf den Resthöfen theoretisch auch zu wohnbaulichen Sonderformen wie „Ferienwohnungen“ umgenutzt werden, was für die Entwicklung von Tourismus und Erholung auch zwingend erforderlich wäre. Hier stehen nur zwei wesentliche Faktoren im Wege. Zum einen ist eine Umnutzung von ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden aufgrund des Baugesetzbuch nur sehr eingeschränkt möglich (baulicher Außenbereich) und zum anderen werden aufgrund der Wohnungsknappheit in der gesamten Region aktuell alle bestehenden Wohneinheiten zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfes (auch zur Flüchtlingsunterbringung) benötigt. Im Gemeindegebiet gibt es keinen Wohnungsleerstand! Die Schaffung von Unterkünften zur Entwicklung von Tourismus und Erholung ist somit aktuell nicht möglich und nur mit „Tagesgästen“ kann keine Entwicklung von Tourismus und Erholung erfolgen. Ein Lösungsansatz für dieses Problem könnte sein, dass der Gemeinde Medelby ein größerer wohnbaulicher Entwicklungsrahmen zugestanden wird und dort gezielt dem dringenden Bedarf an Wohnraum nachgekommen wird, und zwar so, dass auch Wohnraum in den umliegenden Gemeinden frei wird, der dann dort z.B. zu Beherbergungszwecken verwendet werden kann. Entscheidend ist also auch für die Umlandgemeinden, dass Medelby sich wohnbaulich	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	weiterentwickeln kann, und zwar bedeutsam und nicht nur mit ein paar prozentual festgelegten Kontingenten, wie es die aktuelle Landesentwicklungsplanung vorsieht. Die Gemeinde Medelby muss dazu auch auf landesplanerischer Ebene die Versorgungsfunktion zugesprochen bekommen, die sie aufgrund der tatsächlichen Umstände heute bereits erfüllt. Hier sollte also nicht nur von einer „überdurchschnittlichen infrastrukturellen Ausstattung“ gesprochen werden, sondern Medelby muss mindestens als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion klassifiziert werden. Darüber hinaus sollte der Gemeinde Medelby ein zusätzlicher wohnbaulicher Entwicklungsrahmen zugesprochen werden, sodass die Umlandgemeinden ihren eigenen für den ländlichen Raum pauschalisierten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für die eigene Entwicklung zur Verfügung haben. Sonderwohnformen wie Seniorenwohnungen, sozialer Wohnraum und allgemeiner Mietwohnungsbau müssten konzentriert in Medelby und über ein separates Entwicklungskontingent abgebildet werden können. Nur so können die Voraussetzungen für einen stabilen ländlichen Raum und einer plangemäßen Entwicklung unserer Gemeinde und der Region erfüllt werden. Wir bitten also um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des Regionalplanes und der weitergehenden landesplanerischen Umsetzung.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1029**	im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein möchten wir die Bedeutung der Gemeinde Medelby als Ort mit einer ergänzenden Versorgungsfunktion hervorheben und die Notwendigkeit dieser Zuweisung bekräftigen. Seit 2022 setzt sich die Gemeinde Medelby verstärkt bei der Landesplanung dafür ein, die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion für das Kirchspiel Medelby zu erhalten. Diese Forderung basiert auf der infrastrukturellen Ausprägung der Gemeinde und ihrer bewährten Versorgungsfunktion für das Kirchspiel. Die Gemeinde sieht sich in einer vergleichbaren Position zu anderen Gemeinden mit ähnlicher Struktur, die bereits landesseitig eine Funktionszuweisung erhalten haben.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1061. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Der Kreis Schleswig-Flensburg – Regionalentwicklung – unterstützt diese Entwicklung ausdrücklich und begrüßt die Forderung nach einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für Medelby. Eine solche Zuweisung würde die Gemeinde in ihrer Rolle stärken und die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung im Kirchspiel nachhaltig sichern. Zur Untermauerung dieser Position wurde eine juristische Einschätzung durch die Fachanwaltskanzlei [redacted] erstellt und der Landesplanung vorgestellt. Diese Einschätzung bestätigt, dass die Grundlagen für die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion seit ihrer Erstellung unverändert bestehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der infrastrukturellen Gegebenheiten und der bisherigen Versorgungsfunktion für das Kirchspiel sowie im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit anderen Gemeinden mit vergleichbarer Struktur, ist die Forderung nach einer überörtlichen Versorgungsfunktion gerechtfertigt. Wir bitten daher um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung dieser Argumente im weiteren Verfahren der Regionalplanung. Die Gemeinde Medelby ist überzeugt, dass die Zuweisung einer ergänzenden Versorgungsfunktion im Sinne einer nachhaltigen und gerechten Infrastrukturentwicklung im Planungsraum I sinnvoll und notwendig ist.	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung /	Teil B; Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit	**Zu Gewerbe- und Industrievorhaben:** Es ist beabsichtigt im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffine und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Finanzbuchhaltung **ID: 1027**	verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich nutzen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen. Für den Planungsraum I sehen wir insbesondere im Kreis Nordfriesland Handlungsbedarf. Derzeit existiert im Kreisgebiet kein Standort, der über die Entwicklungsmöglichkeiten hinausgeht, die den Zentralen Orten bereits zugewiesen sind. Gleichzeitig beobachten wir eine spürbar gestiegene Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Grundstücken mit entsprechender planungsrechtlicher Festsetzung. Vor allem im Umfeld der an der Landesentwicklungsachse gelegenen Kreishauptstadt Husum erkennen wir einen zukunftsweisenden Entwicklungskern für gewerbliche Aktivitäten. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind hier in besonderem Maße gegeben: Der dreistreifige Ausbau der B5 bis Husum wird eine nahezu autobahnähnliche Anbindung schaffen, ergänzt durch einen überregionalen Bahnhaltepunkt und einen entwicklungsfähigen Wirtschaftshafen. Auch mit Blick auf die zunehmend kritische Rolle der Energieinfrastruktur überzeugt der Standort – insbesondere durch das in direkter Stadtrandlage gelegene Groß-Umspannwerk Horstedt (380/110 kV). Ein weiterer wesentlicher Vorteil besteht darin, dass der Kreis Nordfriesland kürzlich mit der Gründung einer kreiseigenen Erschließungsgesellschaft die strukturellen Voraussetzungen geschaffen hat, identifizierte Potenzialflächen zügig und strategisch in wertschöpfende Nutzungen zu überführen. Nach unserem Kenntnisstand laufen hierzu bereits konkrete Gespräche zur weiteren Flächenentwicklung, die in enger interkommunaler Abstimmung geführt werden. Vor diesem Hintergrund rechnen wir mit einer hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit, sobald entsprechende planungsrechtliche	Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf aktuelle Vorhaben bereits jetzt reagieren zu können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu Planungsraum I:** Die Stadt Husum ist als Mittelzentrum Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung und kann sich auch im gewerblichen Bereich überörtlich entwickeln. Darüber hinaus wird auf die Kooperationsmöglichkeiten des LEP 2021 in Ziffer 3.7 und 3.9 hingewiesen. Die Gemeinde Langenhorn ist bereits im noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum V als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion eingestuft. Diese Funktion ist der Gemeinde auch im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zugeordnet. Die Gemeinde kann sich damit auch im gewerblichen Bereich stärker entwickeln. Für die Stadt Niebüll und die angrenzenden genannten Gemeinden wird auf die Kooperationsmöglichkeiten des LEP 2021 in Ziffer 3.7 und 3.9 hingewiesen. Der Anregung zur Vergabe einer besonderen Gewerbefunktion für die Gemeinde Schuby im Stadt- und Umlandbereich Schleswig wird gefolgt. Die Gemeinden Treia und Medelby erfüllen nicht die

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Rahmenbedingungen über die Regionalplanung geschaffen werden. Neben dem Raum Husum möchten wir insbesondere auf den Standort Langenhorn hinweisen, der aus unserer Sicht eine hohe Eignung für die künftige gewerbliche Entwicklung aufweist und daher zwingend in die Regionalplanung aufgenommen werden sollte. Die Gemeinde Langenhorn liegt zentral im Kreisgebiet und ist infrastrukturell gut ausgestattet, so dass eine sehr gute Ausgangslage für gewerbliche Ansiedlungen besteht. Besonders hervorzuheben ist die direkte Lage an der Bundesstraße 5, die bis Husum dreistreifig ausgebaut wird und in Nord-Süd-Richtung eine schnelle Verbindung sowohl in Richtung Heide und Hamburg als auch nach Norden in Richtung Niebüll und Dänemark schafft. Gleichzeitig besteht eine sehr gute Westanbindung Richtung Flensburg und zur A7, was den Standort auch überregional verkehrlich gut erschließt. Ergänzt wird dies durch einen überregionalen Bahnhaltepunkt, der Langenhorn über die Marschbahn an Heide und Hamburg anbindet. Ein weiterer entscheidender Standortvorteil ist die leistungsfähige Strominfrastruktur, die Langenhorn als Standort für energieintensive Betriebe besonders qualifiziert: • Im Gemeindegebiet befindet sich ein bestehendes 110-kV-Umspannwerk der SH-Netz, • ein zweiter 110-kV-Knoten wird durch die SH-Netz bis 2029 errichtet, • zudem ist ein 380-kV-Umspannwerk im Raum Bargum/Langenhorn bis 2035 vorgesehen, • und die Gemeinde weist bereits heute einen hohen Einspeiseanteil aus Wind- und Photovoltaik-Anlagen auf. Diese gebündelten Infrastruktureigenschaften machen den Standort besonders attraktiv für Betriebe aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Rechenzentren und verarbeitende	Voraussetzungen für die Vergabe einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion. Für die Gemeinde Husby sind die Voraussetzungen für die Vergaben einer besonderen Wohnfunktion im Stadt- und Umlandbereich Flensburg nicht erfüllt. Der Stellungnahme wird daher nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Industrie, die auf hohe Versorgungssicherheit und Anschlussleistung angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Langenhorn ein Entwicklungskonzept zur nördlichen Erweiterung des Gewerbegebiets Mönkebüll erarbeitet. Die Gemeindevertretung hat sich für eine bevorzugte Flächenvariante ausgesprochen, die von der Landesplanung am 13. Mai 2025 planerisch positiv bewertet wurde. Damit liegt eine fundierte und politisch legitimierte Grundlage für eine zeitnahe Realisierung vor. Um dem Vorhaben sowie künftigen Ansiedlungen Rückenwind zu geben, sollte Langenhorn als Standort für gewerbliche Entwicklung gestärkt werden. Die Stadt Niebüll bildet gemeinsam mit den Umlandgemeinden Klixbüll und Risum-Lindholm einen vielversprechenden Gewerbestandort in Nordfriesland. Derzeit wird intensiv über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit diskutiert, mit dem Ziel, gewerbliche Flächenpotenziale koordiniert und in enger Abstimmung mit den übergeordneten Planungsebenen zu erschließen. Der Standort weist besondere Rahmenbedingungen auf: Neben einer leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung über die Bundesstraße 5 sowie die Marschbahn verfügt die Region über einen direkten Zugang zur Energieinfrastruktur (380-kV- und 110-kV-Netz über das Umspannwerk Klixbüll). Ergänzt wird dies durch bestehende und geplante Wind- und Photovoltaikparks. Bis spätestens 2031 soll der Standort zudem als einziger in Nordfriesland unmittelbar an das Wasserstoff-Kernnetz angebunden werden – durch den Neubau einer Wasserstoffpipeline. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Klixbüll bereits ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für ein rund 30 Hektar großes Areal eingeleitet, auf dem perspektivisch ein Großelektrolyseur zur Wasserstoffproduktion errichtet werden soll. Die Gespräche mit einem potenziellen Investor laufen. Die Gründung der Erschließungsgesellschaft Nordfriesland (EG.NF) stellt in diesem Zusammenhang einen aus unserer Sicht sinnvollen Ansatz dar, die Entwicklung vor Ort zu unterstützen. Vor dem hier skizzierten Hintergrund sehen wir es als notwendig an, dass der Standort weitreichendere Möglichkeit erhält, sich gewerblich zu entwickeln. Auch im Kreisgebiet Schleswig-Flensburgs sehen wir Anpassungsbedarf bei der Ausweisung zusätzlicher Standorte für gewerbliche Entwicklung. Dies sehen wir insbesondere für die Gemeinde Schuby. Neben dem konkreten Standort für den überregional bedeutsamen Standort, der das interkommunale Gewerbegebiet betrifft, sollte Schuby auch als Kommune den Status erhalten, der die besonderen gewerblichen Möglichkeiten der Gemeinde umfasst. Die Gründe für diese Änderung des Entwurfes und die Ausweisung besonderer gewerblicher	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Möglichkeiten für die Gemeinde sind identisch mit denen, die zum Status des interkommunalen Gewerbegebietsstandortes Schuby geführt haben. Die infrastrukturelle Ausstattung ist bereits heute hervorragend und wird perspektivisch durch die direkte Lage an der Wasserstoffinfrastruktur noch weiter ausgebaut werden. Unserem Kenntnisstand ist die Gemeinde bereit, die gewerbliche Entwicklung weiter voranzutreiben und würde bei entsprechenden Rahmenbedingungen auf planerisch höherer Ebene in die Flächenentwicklung gehen. Neben der Gemeinde Schuby ist uns auch bei den Gemeinden Medelby und Treia aufgefallen, dass diese keine besondere Funktion außerhalb des Systems der Zentralen Orte zugewiesen bekommen haben. Hier sehen wir ebenfalls Prüfbedarf, ob diese beiden Gemeinden nicht auch den Anspruch erfüllen, als Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion eingestuft zu werden. In Bezug auf die Gemeinde Husby sehen wir einen Prüfbedarf, ob diese nicht eine besondere Wohnfunktion erhalten kann.	
Institution: Gemeinde Harrislee **ID: M1034**	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Interesse haben wir den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I gelesen. Zu unserer Verwunderung sind hier Veränderungen vorgenommen worden, die aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind bzw. auch dem Grundsatz der nachbarschaftlichen Abstimmung widersprechen. Unter 3.2 Z 1 und Z 2 wird im Ortsteil Handewitt der Gemeinde Handewitt eine besondere Wohnfunktion und eine besondere Gewerbefunktion zugesprochen. Gleichzeitig wird die bisher zu berücksichtigende Gemeinde Harrislee hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen in der Entwicklung aus diesem Ziel der Raumordnung gestrichen. Dieses führt aus gemeindlicher Sicht zu einer Schieflage und widerspricht den immer wieder angesprochenen Versuchen, die Kooperation im Stadt-Umland-Bereich Flensburg positiv zu beeinflussen. Mit der jetzigen Zielsetzung widerspricht das Land seinen eigenen Planungsgedanken. Aus gemeindlicher Sicht erwarten wir eine Korrektur hin zur Ursprungsfassung. Mit freundlichen Grüßen	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass auf eine konkrete Benennung des zentralen Ortes verzichtet wird. Das Abstimmungserfordernis bei Gemeinden mit besonderen Funktionen in Stadt- und Umlandbereichen bezieht sich jedoch immer auf die Kernstadt (hier: die Stadt Flensburg).

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
Institution: Amt Eiderstedt, FB Bauen und Entwicklung **ID: M1010**	Stellungnahme zum Votum des Ministeriums des Innern – Landesplanung hinsichtlich der Nichtanerkennung der Gemeinde Oldenswort als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion [redacted], die Entscheidung des Ministeriums des Innern – Landesplanung, dem Antrag der Gemeinde Oldenswort auf Einstufung als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion gemäß Kap. 3.2 Absatz 3 des Regionalplans I nicht zu entsprechen, ist aus fachlicher, sachlicher wie auch aus struktureller Sicht in keiner Weise nachvollziehbar und lässt grundlegende Zweifel an der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungsfindung aufkommen. 1. Widersprüchlichkeit zwischen ministerieller Kommunikation und finaler Bewertung Bereits im Rahmen der Regionalkonferenz am 12.07.2023 im Kreishaus Husum wurde Oldenswort seitens des Ministeriums ausdrücklich an erster Stelle der in Frage kommenden Gemeinden mit überörtlicher Funktion genannt. Diese öffentliche Positionierung durch das Ministerium selbst lässt ein begründetes Vertrauen in eine entsprechende planerische Einordnung erwarten. Dass trotz dieser Einordnung nun ein gegenteiliges Votum ergeht, stellt die Ernsthaftigkeit und den Zusammenhang ministerieller Planungsprozesse in Frage. Eine derart diametral entgegenstehende Bewertung entzieht sich einer sachlichen Logik. 2. Unzureichende Begründung des ablehnenden Votums Das Ministerium führt in seiner Begründung an, dass die Gemeinde Oldenswort "nur über eine auf niedrigem Niveau" liegende Infrastruktur verfüge. Diese Bewertung ist angesichts der detaillierten Ausführungen in der kommunalen Stellungnahme nicht haltbar. Oldenswort weist: eine stabile Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (private Grundschule, Krippe, Kita), ein überdurchschnittlich breites medizinisches Angebot für eine ländliche Gemeinde (Hausärzte, Zahnarzt, Psychologen, Physiotherapie), eine gewachsene, vielfältige Versorgungsstruktur (Lebensmittel, Handwerk, Dienstleistungen), sowie eine funktionierende Anbindung an den ÖPNV (Bahnhaltepunkt und Busknotenpunkt) auf, die	Gegenüber der Stellungnahmen zum 1. Entwurf 2023 (ID M1007) werden keine neuen sachlichen Argumente für den Wunsch der Gemeinde zur Vergabe einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion vorgetragen. Vor diesem Hintergrund wird auf das Votum zur ersten Stellungnahme verwiesen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	über das Niveau vieler aktuell eingestufter Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Funktion hinausgeht. Die Aussage, die Ausstattung befinde sich auf einem niedrigen Niveau, ist nicht nur pauschal, sondern auch nachweislich falsch. 3. Missachtung objektivierbarer Daten Die Ablehnung fußt auf einer Datenlage ([redacted]), die deutlich älter ist als die von der Gemeinde gelieferten, umfassend belegten und aktuellen Informationen aus dem Jahr 2023. Die Verweigerung einer Aktualisierung der Bewertungsgrundlage bei gleichzeitigem Hinweis auf „kleinteilige Abweichungen“ offenbart ein nicht akzeptables Festhalten an veralteten Datengrundlagen. Es stellt sich die Frage, ob eine sachgerechte, auf Fakten basierende Einzelfallprüfung tatsächlich erfolgt ist oder ob ein pauschales Festhalten an einem starren Bewertungsraster ohne Raum für individuelle Entwicklungen und Besonderheiten vorliegt. 4. Ignoranz gegenüber räumlichen Entwicklungsstrategien Die Argumentation, dass aufgrund der relativen Nähe zu zentralen Orten keine regionale Versorgungslücke vorliege, ist ebenfalls nicht haltbar. Die Entfernungen zu Tönning (9 km), Garding (15 km) und Husum (20 km) sind für viele – insbesondere ältere und junge Menschen ohne eigene Mobilität – keineswegs „gering“. Der Hinweis auf Ostenfeld mit 13 km Entfernung als Funktionsgemeinde zu Husum, zeigt die Widersprüchlichkeit der Entscheidung deutlich. Zudem belegen die Angaben zur tatsächlichen Nutzung der Oldensworter Einrichtungen durch Umlandgemeinden die faktische zentrale Versorgungsrolle der Gemeinde – ein klarer Widerspruch zur Einschätzung des Ministeriums. 5. Unverständliches Ignorieren langfristiger Stabilität und Dynamik Oldenswort weist nicht nur eine stabile, sondern eine wachstumsorientierte Entwicklung auf – sowohl im Bereich Arbeitsplätze (+27 % seit 2007, insbesondere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) als auch in der Bevölkerungsstruktur (hoher Anteil junger Menschen). Diese Trends deuten eindeutig auf eine funktional gesicherte	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	Tragfähigkeit der bestehenden Infrastruktur hin – ein zentrales Kriterium des Kap. 3.2 RP I. Dass diese positive Entwicklung seitens des Ministeriums ausdrücklich begrüßt wird, aber keinerlei Berücksichtigung im Bewertungsergebnis findet, ist nicht nur widersprüchlich, sondern zeugt von einer unzulänglichen Berücksichtigung dynamischer Entwicklungsprozesse. 6. Planerische Intransparenz und mangelnde Nachvollziehbarkeit Das Verfahren wirft grundlegende Fragen zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz regionalplanerischer Einstufungsprozesse auf: Welche objektiven, messbaren Kriterien führen zur Einstufung anderer Gemeinden? Inwieweit wurde eine vergleichende Einzelfallbewertung auf Grundlage aktueller Daten vorgenommen? Wie wird der Einfluss struktureller Eigeninitiativen (z. B. Eigentum an Versorgungsinfrastruktur, digitale Innovation wie Glasfaserausbau) gewichtet? Die Gemeinde Oldenswort hat mit ihrer akribisch erarbeiteten Stellungnahme nicht nur alle relevanten Kriterien erfüllt, sondern darüber hinaus überdurchschnittliches Engagement und Eigenverantwortung gezeigt – ein Umstand, der in anderen Planungsprozessen regelmäßig positiv hervorgehoben und gefördert wird. Fazit: Die Entscheidung des Ministeriums ist inhaltlich nicht gerechtfertigt, basiert auf veralteten und unzureichend überprüften Daten und widerspricht den Grundsätzen sachgerechter und zukunftsorientierter Regionalplanung. Die ablehnende Haltung lässt die gebotene Anerkennung kommunaler Entwicklungskompetenz, Eigenverantwortung und Versorgungssicherheit vermissen und gefährdet die Chancen gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum. Die Ablehnung in der vorliegenden Form ist weder nachvollziehbar noch hinnehmbar und konterkariert das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume in Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Oldenswort fordert daher eine Neubewertung auf Grundlage aktueller, nachprüfbarer Daten sowie ein persönliches Fachgespräch vor Ort zur objektiven Prüfung der infrastrukturellen Realität	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 3.3 Baugebietsgrenzen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
Institution: **Gemeinde Sylt** **ID: M1129**	**Zu 3.3 Baugebietsgrenzen - 1 Z Abs. 2:** Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Wärme- und Kälteplanung sowie der Zielvorgabe der lokalen klimaneutralen Wärmeversorgung bis derzeit 2045 wird auf kommunale Ebene die Errichtung von Anlagen für die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und in dem Zuge die Verfügbarkeit von Flächen zum Tragen kommen. Die Insel Sylt ist aufgrund der Prägung durch und Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie Natur-und Artenschutz in den übergeordneten Planungen durch die Ausweisung von Baugebietsgrenzen sowie Vorranggebieten für den Naturschutz schon weitgehend „beplant". Eine erneute Abwägung zwischen den Nutzungsansprüchen und ihrer Gewichtung ist auf übergeordneter Ebene vorzunehmen. Die Wichtigkeit einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist mit den rechtlichen Vorgaben zur Wärme- und Kälteplanung gegeben. Der Gemeinde Sylt dürfen aufgrund ihrer überregionalen touristischen Bedeutung nicht die hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf den Umbau zu einer klimaneutralen Gemeinde genommen werden.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1130. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: **Privatperson** **ID: M1124**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Institution: Amt Föhr-Amrum **ID: M1127**	[Gemeinde Borgsum] **Tabelle:** Gegenüberstellung der vorliegenden Planungen **Abbildung 1**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im Regionalplan 2002, - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 2**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans, - in der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagenen Baugebietsgrenzen und	Aufgrund des Maßstabs 1:100.000 sowie der Darstellung der Baugebietsgrenzen als gepunktete Fläche ohne Außenlinie ergibt sich eine gewisse kartographische Unschärfe. Die von der Gemeinde Borgsum genannten Fläche sind in den Baugebietsgrenzen enthalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	- Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 3**: Ausschnitt aus der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I **Votum zur Stellungnahme des Amtes Föhr-Amrum zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ID: M1133, S. 302):** „Flächen der Gemeinde Borgsum: Die Ausweisung der Baugebietsgrenzen der Gemeinde Borgsum im östlich von der Ortslage abgesetzten Bereich wird von der Landesplanung weiterhin kritisch gesehen, auch wenn nur die Bestandsbebauung erfasst und eine städtebauliche Zäsur zur Hauptortslage eingehalten werden soll. Der Ortsteil ist weiterhin überwiegend landwirtschaftlich geprägt, eine Bestandsentwicklung ist möglich. Eine Ausweitung der Baugebietsgrenzen um diesen Bereich erfolgt daher nicht.“ „Die weiteren Ausführungen der Gemeinde hinsichtlich der gemeindlichen Entwicklungsperspektiven werden zur Kenntnis genommen, die Flächen B und A scheinen aus städtebaulicher Sicht verträglich und können für die Baugebietsgrenzen berücksichtigt werden. Die Baugebietsgrenzen werden entsprechend angepasst. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.“ **Erneute Stellungnahme:** Im Votum heißt es: „Die weiteren Ausführungen der Gemeinde hinsichtlich der gemeindlichen Entwicklungsperspektiven werden zur Kenntnis genommen, die Flächen B und A scheinen aus städtebaulicher Sicht verträglich und können für die Baugebietsgrenzen berücksichtigt werden. Die Baugebietsgrenzen werden entsprechend angepasst“. Dies wird mit folgender Bitte dankend zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Abgrenzung für die Fläche B östlich des Norderwoi (siehe Abbildung 1 und 2) grenzt nördlich an das Grundstück Stianbrag 7 an. Die nördliche Spitze der Fläche B reicht etwa bis zur nördlichen Gebäudeseite der landwirtschaftlichen Halle auf dem	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Grundstück Norderwoi 3. Die Fläche B umfasst damit im Wesentlichen das Flurstück 8 (siehe Abbildung unten). Die Schraffur der Baugebietsgrenzen stellt dies in der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I nicht eindeutig dar. Es wird darum gebeten, die Schraffur so anzupassen, dass die Fläche B von der Schraffur der Baugebietsgrenzen umfasst wird. Hinsichtlich der Fläche A westlich der Straße „Malnstich“ verläuft die Schraffur der Baugrenze nicht wie vorgeschlagen parallel zur Straße „Malnstich“, sondern schräg in nordöstliche Richtung, womit die Fläche nahezu halbiert werden würde. Es wird um die Übernahme der kompletten Siedlungserweiterungsfläche A wie vorgeschlagen und gemäß Votum gebeten. Abbildung: Luftbild und Basemap mit Flurstücksgrenzen © GeoBasis-DE/LVermGeo SH	
Institution: Amt Föhr-Amrum **ID: M1127**	[Gemeinde Utersum] **Tabelle**: Gegenüberstellung der vorliegenden Planungen **Abbildung 1**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im Regionalplan 2002, - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 2**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans, - in der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagenen Baugebietsgrenzen und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes	Aufgrund des Maßstabs 1:100.000 sowie der Darstellung der Baugebietsgrenzen als gepunktete Fläche ohne Außenlinie ergibt sich eine gewisse kartographische Unschärfe. Die von der Gemeinde Utersum genannte Fläche ist in den Baugebietsgrenzen enthalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 3**: Ausschnitt aus der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I **Votum zur Stellungnahme des Amtes Föhr-Amrum zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ID: M1133, S.306):** „Hinsichtlich der vorgeschlagenen Erweiterungen der Baugebietsgrenzen für die Gemeinde Utersum wurden aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für den Naturschutz gemäß Entwurf des Regionalplans 2023 Bedenken gegen Fläche C geäußert. Die Gemeinde hält weiterhin an der Fläche fest, dies wird zur Kenntnis genommen, eine Baugebietsgrenzenausweisung kann hier auch nach erneuter Prüfung jedoch nicht erfolgen. Auf Ebene der Regionalplanung ist nicht davon auszugehen, dass die zu Grunde liegende fachliche Einstufung als Biotopflächen im Rahmen einer Bauleitplanung überwunden werden kann. Die Fläche D im Ortsteil Hedehusum wurde entsprechend der Stellungnahme der Landesplanung reduziert, dies wird zur Kenntnis genommen und kann für die Baugebietsgrenzenausweisung berücksichtigt werden. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.“ **Erneute Stellungnahme:** In der Karte zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I wurde der Vorschlag für die Baugebietsgrenzen aus der Stellungnahme der Gemeinde Utersum für den Bereich östlich der Straße Klaf nicht berücksichtigt, dies betrifft insbesondere das Grundstück [redacted]. In dem bisher gültigen Regionalplan werden für diesen Bereich Baugebietsgrenzen ausgewiesen. Für eine Bestandssicherung wird darum gebeten, die Baugebietsgrenzen wie vorgeschlagen anzupassen.	
Institution: Amt Föhr-Amrum	[Gemeinde Dunsum]	Aufgrund des Maßstabs 1:100.000 sowie der Darstellung der Baugebietsgrenzen als gepunktete Fläche ohne Außenlinie ergibt sich eine gewisse

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
ID: M1127	**Tabelle**: Gegenüberstellung der vorliegenden Planungen **Abbildung 1**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im Regionalplan 2002, - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 2**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans, - in der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagenen Baugebietsgrenzen und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 3**: Ausschnitt aus der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I **Votum zur Stellungnahme des Amtes Föhr-Amrum zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ID: M1133, S. 302):** „Die Siedlungserweiterungsflächen der Gemeinde Dunsum werden von der Landesplanung weiterhin kritisch gesehen. Die Siedlungsentwicklung sollte sich auf die Hauptortslage Großdunsum konzentrieren, in der sich bisher der Siedlungsschwerpunkt befindet. Von einer Ausweisung der Baugebietsgrenzen im siedlungsstrukturell untergeordneten Ortsteil Kleindunsum wird daher weiterhin abgesehen. Eine Bestandsentwicklung ist dort weiterhin möglich. Die Siedlungserweiterungsflächen A-C in Großdunsum können mitgetragen werden. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Baugebietsgrenzen werden	kartographische Unschärfe. Die von der Gemeinde Dunsum genannten Fläche sind in den Baugebietsgrenzen enthalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	entsprechend angepasst.“ **Erneute Stellungnahme:** Im Votum heißt es: „Die Siedlungserweiterungsflächen A-C in Großdunsum können mitgetragen werden. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Baugebietsgrenzen werden entsprechend angepasst“. Dies wird mit folgender Bitte dankend zur Kenntnis genommen. Im Bereich südlich und östlich der Landestraße 214 sowie nördlich des Südersteg wird die Baugebietsgrenze in der Karte zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I durch drei Punkte abgegrenzt bzw. dargestellt (siehe Abbildung 3). Die vorgeschlagenen Flächen A und B südlich und östlich der Landestraße 214 und nördlich des Südersteg (siehe Abbildung 1 und 2) verlaufen parallel zur Landesstraße 214. Eine Siedlungsentwicklung parallel zu Landestraße und eine dementsprechende Baugebietsgrenze geht aus der Karte nicht hervor. Es wird darum gebeten, die Darstellung der Baugebietsgrenzen so anzupassen, dass die Flächen A und B unmissverständlich innerhalb der Baugebietsgrenzen liegen. Auch hinsichtlich der Fläche C wird darum gebeten, die Darstellung der Baugebietsgrenzen so anzupassen, dass die Fläche C unmissverständlich innerhalb der Baugebietsgrenzen liegt. Derzeit sieht es so aus, als würde die Fläche C nicht von der Schraffur umfasst werden. Die Übernahme der vorgeschlagenen Siedlungserweiterungsflächen A-C in den Regionalplan ist insgesamt schwer zu erkennen. Es ist verständlich, dass eine detaillierte Abgrenzung im Maßstab des Regionalplans schwer umsetzbar und in der Schärfe teilweise auch nicht gewollt ist. Auch wenn eine gewisse Unschärfe auch zugunsten der Gemeinde ausgelegt werden könnte wird im Sinne der Planungssicherheit für die Gemeinde jedoch angeregt, die Lesbarkeit der Schraffur für die Baugebietsgrenze zu verbessern.	
Institution: Amt Föhr-Amrum	[Gemeinde Nebel]	Aufgrund der dargestellten naturschutzfachlichen Belange und der Belange des Küstenschutzes werden die genannten Flächen weiterhin nicht in

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
ID: M1127	**Tabelle**: Gegenüberstellung der vorliegenden Planungen **Abbildung 1**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im Regionalplan 2002, - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des - Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 2**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans, - in der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagenen Baugebietsgrenzen und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des - Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 3**: Ausschnitt aus der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I **Votum zur Stellungnahme des Amtes Föhr-Amrum zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ID: M1133, S.302):** „Die Vorschläge der Gemeinde zu Siedlungserweiterungsflächen für den Zentralen Ort Nebel wurden nochmals angepasst, die Fläche D (Ortsteil Süddorf) wurde aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für den Küstenschutz sowie Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zurückgenommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Siedlungserweiterungsfläche B, welche sich in einem Vorranggebiet für den Naturschutz befindet, ist für die Siedlungserweiterung ungeeignet, die naturschutzfachlichen Bedenken	Baugebietsgrenzen aufgenommen. Auf Ebene der Regionalplanung ist derzeit nicht erkennbar, ob diese fachlichen Belange auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung einer Konfliktlösung zugeführt werden können. Vor diesem Hintergrund wird an der Empfehlung zur einer gesamtinsularen Abstimmung festgehalten, um möglicherweise entgegenstehende Fachbelange zu überwinden und gegebenenfalls eine Alternativlosigkeit für eine Flächeninanspruchnahme nachzuweisen. Dieser Abstimmung kann die Regionalplanung nicht vorweg greifen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch die Fläche F in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegt. Der Anregung zur Aufnahme des Siedlungsansatzes Steenodde in die Baugebietsgrenzen wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Baugebietsgrenzen sollen sich auf die Siedlungsschwerpunkte beziehungsweise die Ortslagen beschränken. Der Bereich Steenodde stellt siedlungsstrukturell nur einen untergeordneten Siedlungsbereich dar.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	können nicht zurückgestellt werden. Der Stellungnahme wird diesbezüglich nicht gefolgt. Die gewerblichen Erweiterungsflächen F und G können aufgrund der naturschutzfachlichen sowie der Belange des Hochwasserschutzes ebenfalls nicht übernommen werden, auch wenn eine Bedarfslage des Zentralen Ortes plausibel anzunehmen ist. Bezüglich einer gewerblichen Entwicklung sollte vielmehr eine gesamtinsulare Abstimmung erfolgen, um geeignete Flächen zu identifizieren. Die städtebaulich gut angebundenen Flächen A, E, und C (Ortsteil Süddorf) können für die Abgrenzung der Baugebietsgrenzen berücksichtigt werden, beziehungsweise sind in diesen bereits enthalten. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Baugebietsgrenzen entsprechend angepasst.“ **Erneute Stellungnahme:** Im Votum heißt es: „Die Siedlungserweiterungsfläche B, welche sich in einem Vorranggebiet für den Naturschutz befindet, ist für die Siedlungserweiterung ungeeignet, die naturschutzfachlichen Bedenken können nicht zurückgestellt werden. Der Stellungnahme wird diesbezüglich nicht gefolgt“. In den Gemeinden auf Amrum ist die Siedlungserweiterung aufgrund der zahlreichen Biotope und Schutzgebiete sehr stark eingeschränkt. Die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten stehen insbesondere der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Nebel entgegen. Im Falle fehlender Planungsalternativen kann es in Betracht kommen, z. B. eine Ausnahme aus dem Biotopschutz anzustreben. Daher wird hinsichtlich der Fläche B darum gebeten, auch Flächen, die im Konflikt mit dem Biotopschutz und Naturschutzgebieten stehen, gesondert zu berücksichtigen. Es wird zumindest angeregt, eine straßenbegleitende Fläche mit Tiefe eines Baugrundstückes entlang des Strunwai bei der Ausweisung der Baugebietsgrenzen zu berücksichtigen. Im Votum heißt es: „Die gewerblichen Erweiterungsflächen F und G können aufgrund der naturschutzfachlichen sowie der Belange des Hochwasserschutzes ebenfalls nicht übernommen werden, auch wenn eine Bedarfslage des Zentralen Ortes plausibel anzunehmen ist. Bezüglich einer gewerblichen Entwicklung sollte vielmehr eine gesamtinsulare Abstimmung erfolgen, um geeignete Flächen zu identifizieren“. Die Fläche F ist nicht als Vorranggebiet für den Naturschutz, Vorranggebiet für den	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Naturschutz (Nationalpark SH Wattenmeer), oder Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz und Landschaftsschutz ausgewiesen und liegt nur am Rande eines Vorranggebietes für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. Voraussichtlich ist nur eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in nördliche Richtung möglich, aus diesem Grund wird gebeten, die Fläche F bei der Ausweisung der Baugebietsgrenzen zu berücksichtigen. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes in der Gemeinde Norddorf kommt voraussichtlich nicht in Frage, da das Bestandsgebiet außerhalb der Baugebietsgrenzen liegt sowie westlich und südlich (zumindest noch knapp) Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen werden sollen. Auch in der Gemeinde Wittdün sind die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Vorrangräume für den Naturschutz sowie Vorranggebieten für den Küstenschutz erheblich eingeschränkt. Im bisher gültigen Regionalplan werden im Bereich Steenodde Baugebietsgrenzen ausgewiesen. Der Siedlungsbereich in Steenodde ist nicht als Vorranggebiet für den Naturschutz, Vorranggebiet für den Naturschutz (Nationalpark SH Wattenmeer) oder Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz und Landschaftsschutz ausgewiesen und liegt nur am Rande eines Vorranggebietes für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. Für den Siedlungsbereich im Bereich Süddorf und auch für das abgesetzt liegende Gewerbegebiet in der Gemeinde Nebel wurden Baugebietsgrenzen ausgewiesen. Es wird angeregt, auch für den Siedlungsbereich in Süddorf Baugebietsgrenzen auszuweisen.	
Institution: Amt Föhr-Amrum **ID: M1127**	[Gemeinde Midlum] **Tabelle**: Gegenüberstellung der vorliegenden Planungen **Abbildung 1**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im Regionalplan 2002, - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK):	**Zur Siedlungserweiterungsfläche B:** Der Anregung zur vollständigen Übernahme der Fläche B wird gefolgt. Diese wurde versehentlich nicht im vollen Umfang in den 2. Entwurf übernommen. **Zu Dörpstraat Nummer 1 und Nummer 2:** Aufgrund des Maßstabs 1:100.000 sowie der Darstellung der Baugebietsgrenzen als gepunktete Fläche ohne Außenlinie ergibt sich eine gewisse

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Abbildung 2: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans, - in der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagenen Baugebietsgrenzen und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 3:** Ausschnitt aus der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I **Votum zur Stellungnahme des Amtes Föhr-Amrum zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ID: M1133, S. 303):** „Hinsichtlich der Siedlungserweiterungsflächen für die Gemeinde Midlum können die seitens der Landesplanung bestehenden Bedenken bezüglich der städtebaulichen Zäsur zwischen den Gemeinden Midlum und Oevenum zunächst zurückgestellt werden, da keine Alternativflächen zur Verfügung stehen. Die Siedlungserweiterungsfläche B kann im vorgeschlagenen Umfang mitgetragen werden, solange die städtebauliche Zäsur erhalten und die seitens der Denkmalschutzbehörde vorgebrachten ortsgestalterischen Belange hinreichend beachtet werden. Die Abgrenzung der Baugebietsgrenzen wird angepasst, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.“ **Erneute Stellungnahme:** Im Votum heißt es: „Die Siedlungserweiterungsfläche B kann im vorgeschlagenen Umfang mitgetragen werden, solange die städtebauliche Zäsur erhalten und die seitens der Denkmalschutzbehörde vorgebrachten ortsgestalterischen Belange hinreichend beachtet werden. Die Abgrenzung der Baugebietsgrenzen wird angepasst, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt“. Dies wird mit folgender Bitte dankend zur Kenntnis genommen. In der Karte zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I	kartographische Unschärfe. Die von der Gemeinde Midlum genannte Fläche ist in den Baugebietsgrenzen bereits enthalten. Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	(siehe Abbildung 3) wurde der Vorschlag für die Siedlungserweiterungsfläche B (siehe Abbildung 1 und 2) nicht komplett berücksichtigt. Es wurde etwa nur die Hälfte der Fläche B übernommen, anstatt 90 m etwa nur 40 m gemessen ab der „Schulstraße“. Es wird gebeten, die komplette Fläche B wie vorgeschlagen und gem. Votum zu berücksichtigen und in die Karte zu übernehmen. Zudem wurden im östlichen Siedlungsbereich [redacted]) bereits bebaute Gebiete nicht von der Baugrenze (Schraffur) erfasst, die im Regionalplan 2002 noch eindeutig innerhalb der Baugrenze liegen. Im Regionalplans 2002 ist die Baugrenze im nordöstlichen Siedlungsbereich eindeutiger dargestellt. Es wird darum gebeten, die Bestandsbebauung im nordöstlichen Siedlungsbereich zu berücksichtigen und die Baugebietsgrenze in der Karte entsprechend anzupassen.	
Institution: Amt Föhr-Amrum **ID: M1127**	[Gemeinde Norddorf] **Tabelle**: Gegenüberstellung der vorliegenden Planungen **Abbildung 1**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im Regionalplan 2002, - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 2**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans, - in der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagenen Baugebietsgrenzen und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK):	Aufgrund der dargestellten naturschutzfachlichen Belange werden die genannten Flächen weiterhin nicht in dem gewünschten Umfang in die Baugebietsgrenzen aufgenommen. Auf Ebene der Regionalplanung ist derzeit nicht erkennbar, ob diese fachlichen Belange auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung einer Konfliktlösung zugeführt werden können. Vor diesem Hintergrund wird an der Empfehlung zur einer gesamtinsularen Abstimmung festgehalten, um möglicherweise entgegenstehende Fachbelange zu überwinden und gegebenenfalls eine Alternativlosigkeit für eine Flächeninanspruchnahme nachzuweisen. Dieser Abstimmung kann die Regionalplanung nicht vorweg greifen. Die Fläche D hingegen ist in den Baugebietsgrenzen bereits enthalten.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Abbildung 3: Ausschnitt aus der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I **Text Synopse zum Entwurf 2023 des Regionalplans:** „Bezüglich der Siedlungserweiterungsflächen der Gemeinde Norddorf wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die Flächen A und B (teilweise) in einem Vorranggebiet für den Naturschutz gemäß Entwurf für den Regionalplan 2023 befinden und damit nicht für eine planmäßige Besiedlung in Frage kommen. Die Gemeinde hat den Umfang der Fläche B bereits reduziert, dies wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Fläche B kann eine Änderung der Baugebietsgrenzen teilweise unter Berücksichtigung des Vorranggebietes für den Naturschutz übernommen werden. Fläche C ragt jedoch isoliert in den Außenbereich und befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gemäß Entwurf für den Regionalplan 2023. Der Stellungnahme wird daher insgesamt nicht gefolgt, die Baugebietsgrenzen werden dennoch teilweise angepasst.“ **Erneute Stellungnahme:** Im Votum heißt es: „Bezüglich der Siedlungserweiterungsflächen der Gemeinde Norddorf wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die Flächen A und B (teilweise) in einem Vorranggebiet für den Naturschutz gemäß Entwurf für den Regionalplan 2023 befinden und damit nicht für eine planmäßige Besiedlung in Frage kommen. Die Gemeinde hat den Umfang der Fläche B bereits reduziert, dies wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Fläche B kann eine Änderung der Baugebietsgrenzen teilweise unter Berücksichtigung des Vorranggebietes für den Naturschutz übernommen werden. Fläche C ragt jedoch isoliert in den Außenbereich und befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gemäß Entwurf für den Regionalplan 2023. Der Stellungnahme wird daher insgesamt nicht gefolgt, die Baugebietsgrenzen werden dennoch teilweise angepasst“. Die teilweise Anpassung wird mit folgender Bitte dankend zur Kenntnis genommen. In den Gemeinden auf Amrum ist die Siedlungserweiterung aufgrund der zahlreichen Biotope und Schutzgebiete sehr stark eingeschränkt. Im Falle fehlender	Der Anregung zur Übernahme des bestehenden Gewerbegebietes wird nicht gefolgt. Die Fläche ist aufgrund der geringen Größe auf Ebene der Regionalplanung kaum darstellbar. Darüber hinaus liegt diese abseits der Ortslage isoliert im Außenbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Dies spricht gegen die Festlegung von Baugebietsgrenzen an dieser Stelle.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Planungsalternativen kann es in Betracht kommen, z. B. eine Ausnahme aus dem Biotopschutz anzustreben. Daher wird hinsichtlich der Fläche A und C darum gebeten, auch Flächen, die im Konflikt mit dem Biotopschutz und Naturschutzgebieten stehen, gesondert zu berücksichtigen und zumindest straßenbegleitende Flächen entlang der Straße Bräätlun und Hoofstich (Fläche A) bzw. des Hiaswai (Fläche C) bei der Ausweisung der Baugebietsgrenzen zu berücksichtigen. Aufgrund der Kleinteiligkeit ist nicht deutlich, ob die Fläche D innerhalb der Baugebietsgrenzen liegt. Da die Gemeinde für den Bereich beabsichtigt, einen Bebauungsplan aufzustellen, wird darum gebeten die Darstellung dahingehend anzupassen, dass die Fläche D eindeutig innerhalb der Baugrenzen liegt. Bezüglich des Gewerbegebietes in der Gemeinde Norddorf wird darum gebeten, für den Bereich des bebauten Gebietes eine Baugebietsgrenze festzusetzen - so wie für das Gewerbegebiet in der Gemeinde Nebel auch.	
Institution: Amt Föhr-Amrum **ID: M1127**	[Gemeinde Nieblum] **Tabelle**: Gegenüberstellung der vorliegenden Planungen **Abbildung 1**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im Regionalplan 2002, - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans und - Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 2**: Darstellung der - Baugebietsgrenzen im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans, - in der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vorgeschlagenen Baugebietsgrenzen und	**Zur Siedlungserweiterungsfläche G:** Der Anregung zur vollständigen Übernahme der Fläche G wird gefolgt. Diese wurde versehentlich nicht im vollen Umfang in den 2. Entwurf übernommen. **Zur Fläche C und zum Bebauungsplan Nummer 3:** Aufgrund des Maßstabs 1:100.000 sowie der Darstellung der Baugebietsgrenzen als gepunktete Fläche ohne Außenlinie ergibt sich eine gewisse kartographische Unschärfe. Die Fläche C und der Geltungsbereich sind in den Baugebietsgrenzen bereits enthalten. Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	- Siedlungserweiterungsflächen gem. dem Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes Föhr-Amrum (WEK): **Abbildung 3**: Ausschnitt aus der Karte des 2. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I **Votum zur Stellungnahme des Amtes Föhr-Amrum zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ID: M1133, S.304):** „Die Siedlungserweiterungsflächen gemäß Wohnraumentwicklungskonzept der Gemeinde Nieblum werden nach Anpassung der Fläche D und Ergänzung der Fläche G als städtebaulich vertretbar beurteilt, eine Arrondierung des Ortsrandes ist so möglich. Die Erweiterung der Baugebietsgrenzen kann aus Sicht der Landesplanung entsprechend erfolgen. Der Stellungnahme wird daher gefolgt.“ **Erneute Stellungnahme:** Im Votum heißt es: „Die Siedlungserweiterungsflächen gemäß Wohnraumentwicklungskonzept der Gemeinde Nieblum werden nach Anpassung der Fläche D und Ergänzung der Fläche G als städtebaulich vertretbar beurteilt, eine Arrondierung des Ortsrandes ist so möglich. Die Erweiterung der Baugebietsgrenzen kann aus Sicht der Landesplanung entsprechend erfolgen. Der Stellungnahme wird daher gefolgt“. Dies wird mit folgender Bitte dankend zur Kenntnis genommen. In der Karte zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I wurde der Vorschlag für die Siedlungserweiterungsfläche G (siehe Abbildung 1 und 2) nicht vollständig übernommen. Im Bereich nordöstlich der Straße „Babendörpstieg“ verläuft die Baugebietsgrenze nicht wie vorgeschlagen parallel zur Straße „Babendörpstieg“. Außerdem beträgt die Tiefe der vorgeschlagenen Fläche etwa 60,0 m, gemessen ab der Straße Babendörpstieg. Die übernommene Fläche hat hingegen nur eine Tiefe von etwa 30,0 m. Es wird um die Übernahme der kompletten Siedlungserweiterungsflächen G gebeten.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Es wird davon ausgegangen, dass das zustimmende Votum auch die Fläche umfasst. Die Fläche C wurde jedoch nicht bei der Ausweisung der Baugebietsgrenzen berücksichtigt. Da im Votum nichts Gegenteiliges zur Fläche C geschrieben wurde, wird darum gebeten, die Fläche C bei der Ausweisung der Baugebietsgrenzen zu berücksichtigen. Der bestehende Siedlungsbereich am östlichen Ortsrand, südlich des Westerheideweges bis zur Strandstraße wird bei der Abgrenzung der Baugebietsgrenzen berücksichtigt. In der Karte ist hingegen nicht eindeutig zu erkennen, ob im weiteren Verlauf auch der Siedlungsbereich östlich der Strandstraße und südlich des Meedswges komplett innerhalb der Baugebietsgrenzen liegt, insbesondere was das Grundstück Strandstraße [redacted] betrifft. Zur Bestandssicherung und für eine mögliche Abrundung des Siedlungsbereiches wird hinsichtlich der Baugebietsgrenzen um Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 3 (einen Auszug haben wir unten beigefügt) bzw. dem in der Abbildung unten vorgeschlagenen Verlauf der Baugebietsgrenze gebeten. Abbildung: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Nieblum Abbildung: Luftbild mit Basemap © GeoBasis-DE/LVermGeo mit Vorschlag für die Baugebietsgrenze	
Institution: Gemeinde Wenningstedt-Braderup **ID: M1126**	**Zu 3.3 Baugebietsgrenzen - 1 Z Abs. 2:** Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Wärme- und Kälteplanung sowie der Zielvorgabe der lokalen klimaneutralen Wärmeversorgung bis derzeit 2045 wird auf kommunale Ebene die Errichtung von Anlagen für die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und in dem Zuge die Verfügbarkeit von Flächen zum Tragen kommen. Die Insel Sylt ist aufgrund der Prägung durch und Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie Natur-und Artenschutz in den übergeordneten Planungen durch die Ausweisung von Baugebietsgrenzen sowie Vorranggebieten für den Naturschutz schon weitgehend „beplant". Eine erneute Abwägung zwischen den Nutzungsansprüchen und ihrer Gewichtung ist auf übergeordneter Ebene vorzunehmen. Die Wichtigkeit einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist mit den rechtlichen Vorgaben zur Wärme- und Kälteplanung gegeben. Der Gemeinde Wenningstedt-Braderup dürfen aufgrund ihrer	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1132. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	überregionalen touristischen Bedeutung nicht die hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf den Umbau zu einer klimaneutralen Gemeinde genommen werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1119**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1118**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1101**	Regionalplan-Entwurf Seite 75: Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich … Vorschlag: *Angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ist eine Siedlungsentwicklung außerhalb der Baugebietsgrenzen ausgeschlossen.*	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1111**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1121**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1120**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1123**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1082**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. **1 Z (Seite 75):** Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. **Ich schlage vor:** Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **<u>Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen</u>** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1075**	**<u>5. 3.3 Baugebietsgrenzen</u>** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. **1 Z (Seite 75):** Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenenFlächen auf den Inseln ausgeschlossen. **<u>Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen</u>** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1068**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenenFlächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1058**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenenFlächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1056**	Als Mitglied der Föhrer Bürgerinitiative „Merret reicht's – Ütj leefde tu Feer“ begrüße ich es sehr, dass im neuen Regionalplan der weiteren Ansiedlung von Zweit- und Ferienwohnungen ein Riegel vorgeschoben und dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Einheimische ein so großer Stellenwert beigemessen wird. Trotzdem sind aus meiner Sicht einige Präzisierungen und Ergänzungen notwendig: Regionalplan-Entwurf Seite 75: Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich … Unser Vorschlag: *Angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ist eine Siedlungsentwicklung außerhalb der Baugebietsgrenzen ausgeschlossen.*	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.
Öffentlichkeit: Privatperson	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen**	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
ID: 1055	Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenenFlächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine	grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1054**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1053**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1052**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenenFlächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1057 (Frühere ID: 1024 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1047**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenenFlächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1062**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen fest gelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmte n Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Fläc hen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamt insulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen fest gelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmte n Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen un d eine gesunde Durchmischung von Wohn- und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der ve rgangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1061**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen fest gelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmte n Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Fläc hen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamt insulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen fest gelegt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmte n Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen un d eine gesunde Durchmischung von Wohn- und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der ve rgangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1060**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen fest gelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmte n Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Fläc hen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamt insulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen fest gelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmte n Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen un d eine gesunde Durchmischung von Wohn- und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der ve rgangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1045**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor: Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ausgeschlossen. **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Institution: **Gemeinde Kampen** **ID: M1059**	Zu 3.3 Baugebietsgrenzen - 1 Z Abs. 2: Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Wärme- und Kälteplanung sowie der Zielvorgabe der lokalen klimaneutralen Wärmeversorgung bis derzeit 2045 wird auf kommunale Ebene die Errichtung von Anlagen für die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und in dem Zuge die Verfügbarkeit von Flächen zum Tragen kommen. Die Insel Sylt ist aufgrund der Prägung durch und Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie Natur-und Artenschutz in den übergeordneten Planungen durch die Ausweisung von Baugebietsgrenzen sowie Vorranggebieten für den Naturschutz schon weitgehend	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1040. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	„beplant". Eine erneute Abwägung zwischen den Nutzungsansprüchen und ihrer Gewichtung ist auf übergeordneter Ebene vorzunehmen. Die Wichtigkeit einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist mit den rechtlichen Vorgaben zur Wärme- und Kälteplanung gegeben. Der Gemeinde Kampen dürfen aufgrund ihrer überregionalen touristischen Bedeutung nicht die hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf den Umbau zu einer klimaneutralen Gemeinde genommen werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1037**	**5. 3.3 Baugebietsgrenzen** Grenzen sind Grenzen und sollten Grenzen bleiben. 1 Z (Seite 75) Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich, wenn die Bauleitplanung der Schaffung von Dauerwohnraum zur Deckung des insularen Bedarfes dient und die Bebauung auf städtebaulich geeigneten Flächen im Anschluss an die Ortslage und in landschaftsverträglicher Art erfolgt. Hierzu ist eine gesamtinsulare Abstimmung erforderlich. Im Übrigen sind außerhalb der Baugebietsgrenzen nur bestandsorientierte bauliche Entwicklungen möglich. Ich schlage vor:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt sind in der Karte verbindliche Baugebietsgrenzen festgelegt. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist auf die durch die Baugebietsgrenzen bestimmten Bereiche zu beschränken. Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenenFlächen auf den Inseln ausgeschlossen. **BEGRÜNDUNGEN** **Begründung zu: 5. Baugebietsgrenzen** Um den Druck auf die Kommunalpolitik zu erhöhen, Wohnraum im Bestand zu schützen und eine gesunde Durchmischung von Wohn-und Feriennutzung zu erhalten oder wieder herzustellen, ist eine ausnahmslose Einhaltung der Siedlungsgrenzen sehr wichtig! Der Flächenverbrauch der vergangenen Jahrzehnte lässt sonst zukünftigen Generationen keine Gestaltungsmöglichkeit mehr.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1033**	Regionalplan-Entwurf Seite 75: Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich … Mein Vorschlag: *Angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ist eine Siedlungsentwicklung außerhalb der Baugebietsgrenzen ausgeschlossen.*	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1028**	Als Mitglieder der Föhrer Bürgerinitiative „Merret reicht's – Ütj leefde tu Feer“ begrüßen wir es sehr, dass im neuen Regionalplan der weiteren Ansiedlung von Zweit- und Ferienwohnungen ein Riegel vorgeschoben und dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Einheimische ein so großer Stellenwert beigemessen wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
	Trotzdem sind aus unserer Sicht einige Präzisierungen und Ergänzungen notwendig: Regionalplan-Entwurf Seite 75: Außerhalb der Baugebietsgrenzen ist eine Siedlungsentwicklung nur ausnahmsweise möglich … Unser Vorschlag: *Angesichts der nur sehr begrenzt vorhandenen Flächen auf den Inseln ist eine Siedlungsentwicklung außerhalb der Baugebietsgrenzen ausgeschlossen.*	
Institution: Gemeinde List auf Sylt **ID: M1043**	Zu 3.3 Baugebietsgrenzen - 1 Z Abs. 2: Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Wärme- und Kälteplanung sowie der Zielvorgabe der lokalen klimaneutralen Wärmeversorgung bis derzeit 2045 wird auf kommunale Ebene die Errichtung von Anlagen für die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und in dem Zuge die Verfügbarkeit von Flächen zum Tragen kommen. Die Insel Sylt ist aufgrund der Prägung durch und Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie Natur-und Artenschutz in den übergeordneten Planungen durch die Ausweisung von Baugebietsgrenzen sowie Vorranggebieten für den Naturschutz schon weitgehend „beplant". Eine erneute Abwägung zwischen den Nutzungsansprüchen und ihrer Gewichtung ist auf übergeordneter Ebene vorzunehmen. Die Wichtigkeit einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist mit den rechtlichen Vorgaben zur Wärme- und Kälteplanung gegeben. Der Gemeinde List dürfen aufgrund ihrer überregionalen touristischen Bedeutung nicht die hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf den Umbau zu einer klimaneutralen Gemeinde genommen werden. Zu den Änderungen der Baugebietsgrenzen in der Gemeinde List auf Sylt: Mit dem Wohnraumentwicklungskonzept wurden für die Gemeinde List Potentialflächen für eine wohnbauliche Entwicklung für Dauerwohnraum ermittelt. Die Potentialflächen Li_05 und Li_09 liegen bisher innerhalb der Baugebietsgrenzen, ein wichtiges Kriterium in der Bewertungssystematik zur Ermittlung von Potentialflächen. Der geänderten Darstellung der Baugebietsgrenzen bezogen auf diese Potentialflächen wird daher widersprochen. Die Potentialfläche sind weiterhin innerhalb der Baugebietsgrenzen darzustellen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1059. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Baugebietsgrenzen	Votum
Institution: Gemeinde Hörnum **ID: M1042**	Zu 3.3 Baugebietsgrenzen - 1 Z Abs. 2 Zu den Baugebietsgrenzen: Die Gemeinde Hörnum lehnt eine Einschränkung der Baugebietsgrenzen gegenüber der bisherigen Darstellung ab für das Gesamt-Quartier Hörnum Nord, das die letzten Jahrzehnte durch eine Bebauung geprägt war und als Potenzialfläche im Wohnraumentwicklungskonzept enthalten ist (Sonderstandort), ab. Der Bereich ist von einer Nutzung mit entsprechenden Erschließungsstraßen, Infrastrukturen und Gebäuden geprägt und als Konversionsfläche für eine Nachnutzung prädestiniert. Die Gemeinde Hörnum spricht sich aus diesem Grund gegen eine Verkleinerung der Baugebietsgrenzen im Bereich Hörnum Nord auf die im letzten Bebauungsentwurf beplante Teilfläche aus.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1137. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1019**	3.3. | 1 Z: Der zweite Passus mit den Ausnahmen außerhalb der Siedlungsgrenzen ist zu streichen. Auf Sylt gibt es nicht zu wenige Häuser, sondern lediglich Fehlnutzungen derselben. Diese sollten nicht dazu führen, die Siedlungsentwicklung außerhalb der Baugrenzen fortzutragen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Regelung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise einschränken.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Institution: WiREG mbH, Keine Abteilung **ID: 1103**	**<u>3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete anLandesentwicklungsachsen, 1 Z</u>** *"Er ist insbesondere verkehrsintensiven Betrieben vorbehalten, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Der Standort ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten."* Der letzt-genannte Satz sollte aus der Zielformulierung gestrichen werden. Die Zielformulierung ist mit dem ersten Satz bereits beschrieben. **<u>3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen, B zu 1</u>** *"Neben diesem überregionalen Standort wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans im Korridor der Landesentwicklungsachse weitere größere potenzielle Standorte im Bereich der Zentralen Orte geprüft. Die im Rahmen des nicht abschließend von allen beteiligten Kommunen beschlossenen Gewerbeflächenkonzepts für die Bundesautobahn 7 Nord identifizierten und von der Landesplanung mitgetragenen Gewerbestandorte können jeweils im Rahmen der zentralörtlichen Funktionen der Standortgemeinden (zum Beispiel Flensburg, Tarp, Handewitt mit besonderer Gewerbefunktion) weiter entwickelt werden. Eine reine Ausrichtung auf die Landesentwicklungsachsen ist in diesen Fällen nicht gegeben."* Die Flächen, auf die sich hier bezogen wird, stammen aus einem Gewerbeflächenentwicklungskonzept aus dem Jahr 2015. Als WiREG begrüßen wir die Öffnung der Entwicklung der benannten überregionalen Gewerbestandorte im Rahmen der zentralörtlichen Funktionen der Standortgemeinden. Auch die Lösung zur engen Verbindung zur Landesentwicklungsachse der identifizierten Gewerbestandorte wird begrüßt. Berücksichtigung sollte allerdings auch der „neue“ Standortfaktor Energie finden, der im Jahr 2015 noch nicht eine solch zentrale Rolle gespielt hat wie aktuell und voraussichtlich auch zukünftig. Standorte mit einer starken Bündelung und einer hohen	**Zu 1 Z:** Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung dient der Klarstellung der inhaltlichen Ausrichtung der überregionalen Standorte. **Zu B zu 1:** In der Stellungnahme wird eine Erweiterung der Profile der überregionalen Standorte um den Aspekt der Verfügbarkeit von Energie vorgeschlagen. Ein wichtiges Merkmal der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ist die gute verkehrliche Anbindung an die jeweilige Autobahn. Die Anbindung an die Höchstspannungsebene beziehungsweise Leitungsinfrastruktur ist kein Kriterium im Sinne des Kapitel 3.7 LEP 2021. Eine Fortschreibung des LEP zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung wird derzeit vorbereitet. Damit sollen Kriterien für die Ansiedlung von energiewendeaffinen und energieintensiven Betrieben, die die direkte Anbindung an das Höchstspannungsnetz benötigen, definiert werden. Eine Ergänzung des Festlegungstextes und der Begründung im Hinblick auf weitere Kriterien entspricht nicht den Vorgaben des LEP 2021 und wird im Hinblick auf die LEP-Fortschreibung nicht als sinnvoll angesehen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Verfügbarkeit von Energie, z.B. an Umspannwerken werden eine zunehmend wichtigere Rolle spielen und sollten daher auch als überregionale Standorte für Gewerbegebiete aufgeführt werden.	
Institution: Amt Nordsee-Treene, TOBL **ID: 1098**	[Gemeinde Horstedt] die Gemeinde Horstedt erkennt die bedeutende Chance, die sich durch die fortschreitende Energiewende und die damit verbundenen Veränderungen der Standortfaktoren in Schleswig-Holstein bietet. Wir sind der Überzeugung, dass unser Bundesland diese strategische Gelegenheit gezielt nutzen sollte, um zukunftsorientierte Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu fördern. Dabei halten wir einen modernen, zielgerichteten Ansatz in der Flächenentwicklung für unerlässlich, um das Zeitfenster optimal zu nutzen. Wir begrüßen ausdrücklich die laufende LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ als ein klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv anzugehen. Aus diesem Grund halten wir es für dringend notwendig, bereits im Rahmen der kommenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen zu schaffen. Im Raum Nordfriesland, besteht aus unserer Sicht akuter Handlungsbedarf. Derzeit gibt es im Kreisgebiet keine Standorte, die über die bestehenden Möglichkeiten hinausgehen, die bereits den Zentralen Orten zugewiesen sind. Gleichzeitig beobachten wir eine deutlich gestiegene Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Grundstücken mit entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Raum Husum/Horstedt: Besonders im Umfeld der Landesentwicklungsachse und der Kreisstadt Husum sehen wir großes Potenzial für die Entwicklung gewerblicher Aktivitäten. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind hier besonders günstig: Der Ausbau der B5 bis Husum wird die Anbindung deutlich verbessern, ergänzt durch einen überregionalen Bahnhaltepunkt und einen entwicklungsfähigen Wirtschaftshafen. Zudem überzeugt der Standort durch das nahegelegene Groß-Umspannwerk Horstedt (380/110 kV), das eine wichtige Rolle in der	Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffine und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Auf die Regelungen zur interkommunalen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 3.8 LEP 2021 wird hingewiesen. Diese können Grundlage für eine Abweichung von den Vorgaben zur gewerblichen Entwicklung (Kapitel 3.7 LEP 2021) sein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Energieinfrastruktur spielt. Außerdem ist die Planung für eine Batteriespeicheranlage mit einer Leistung von ca. 150 MW, angrenzend an das Umspannwerk der [redacted], abgeschlossen. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kürzlich gegründete kreiseigene Erschließungsgesellschaft, die die Voraussetzungen geschaffen hat, identifizierte Potenzialflächen zügig und strategisch in wertschöpfende Nutzungen zu überführen. Wir sind zuversichtlich, dass die laufenden Gespräche zur Flächenentwicklung in enger interkommunaler Abstimmung gute Fortschritte bringen werden, sobald die entsprechenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sind. Die Gemeinde Horstedt setzt sich dafür ein, die Chancen der Energiewende aktiv zu nutzen und die Weichen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu stellen. Wir stehen für einen konstruktiven Dialog und eine enge Zusammenarbeit, um gemeinsam die besten Lösungen für unsere Region zu entwickeln. Nordfriesland wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1076**	**<u>3	Teilraum Husum / Horstedt</u>** Im südlichen Teil des Kreises Nordfriesland bildet die Stadt Husum gemeinsam mit dem angrenzenden Ortsteil Horstedt einen zentralen Entwicklungsschwerpunkt mit überregionaler Perspektive. Die Standortgunst ergibt sich dabei aus einer Vielzahl infrastruktureller Qualitäten: Der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 5 bis Husum schafft eine leistungsfähige, nahezu autobahnähnliche Nord-Süd-Verbindung. Ergänzt wird dies durch die überregionale Schienenanbindung sowie durch die logistischen Möglichkeiten eines tideunabhängigen Wirtschaftshafens. Husum übernimmt zudem die Funktion eines Mittelzentrums im zentralörtlichen System. Besonderes Augenmerk verdient jedoch die direkt im Norden angrenzende Gemeinde Horstedt. In unmittelbarer Stadtrandlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Horstedt das einzige 380/110-kV-Umspannwerk im näheren Husumer Raum, das eine hochleistungsfähige Energieversorgung auch für energieintensive Ansiedlungen	Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffine und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf aktuelle Vorhaben bereits jetzt reagieren zu können. Auf die Regelungen zu interkommunalen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	gewährleistet. Im direkten Umfeld dieses Knotenpunkts – entlang der ausgebauten B 5 – liegen die letzten größeren zusammenhängenden Flächenpotenziale, die sich für eine gewerbliche Entwicklung Husums und der Region eignen. Damit konzentriert sich die Möglichkeit für substanzielle Flächenausweisungen außerhalb des bestehenden Stadtraums ausschließlich auf den Raum Horstedt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine klare funktionale Zuordnung: Während Husum zentrale Versorgungsfunktionen erfüllt, ist Horstedt der eigentliche Träger der infrastrukturellen und flächenbezogenen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Erweiterung. Dieser Standort eignet sich nicht nur für klassische Logistik oder siedlungsabgewandte Montagestrukturen, sondern bildet das Herzstück einer neuen Form überregionaler Gewerbestandorte: Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen in unmittelbarer Nähe zu einem leistungsstarken Umspannwerk sowie die exzellente verkehrliche Anbindung machen den Standort prädestiniert für energieintensives und energiewendeaffines Gewerbe sowie rechenzentrumsgeeignete Nutzungen. Energieintensive Unternehmen folgen der Energieinfrastruktur – nicht primär der Verkehrsinfrastruktur. Aus raumordnerischer Sicht erscheint es daher folgerichtig, den Raum Husum/Horstedt als „Überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auszuweisen. Die bisherige Definition überregionaler Gewerbestandorte – geprägt von Logistik, Montage und Hafenhinterlandaktivitäten – greift angesichts neuer Wertschöpfungsketten im Kontext der Energiewende zu kurz. Es bedarf einer Neudefinition: Überregional bedeutet künftig auch, dass wirtschaftliche Entwicklung sich dort vollzieht, wo erneuerbare Energien erzeugt, gespeichert und verbraucht werden. Solche Standorte müssen offen sein für unterschiedliche Branchen und Unternehmensgrößen. Es geht nicht um die Ansiedlung von Solitären wie bspw. Northvolt, sondern um die Etablierung vernetzter Wertschöpfungsräume mit positiver Wirkung auf Arbeitsmarkt, regionale Unternehmen und Innovationskraft. Eine solche Qualifizierung würde dem westlichen Landesteil planerisch das notwendige Gewicht verleihen und ein Gegengewicht zur Verdichtung entlang der A 7 schaffen.	3.8 LEP 2021 wird hingewiesen. Diese können Grundlage für eine Abweichung von den Vorgaben zur gewerblichen Entwicklung (Kapitel 3.7 LEP 2021) sein. Darüber hinaus ist die Stadt Husum als Mittelzentrum ein Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung und damit auch für die gewerbliche Entwicklung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Ausweisung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen für den Raum Husum wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	**<u>FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung:</u>** B zu Absatz 1 (S. 80): Hinsichtlich der Prüfung überregionaler Standorte für eine Gewerbeflächenentwicklung wird Bezug genommen auf das Gewerbeflächenmonitoring Westküste (GEMO 2.0) der regionalen Kooperation Westküste. Den Aussagen dieses Gutachtens hat sich der Kreis Nordfriesland nie angeschlossen, sondern hat diese nur zur Kenntnis genommen. Bereits während der Bearbeitung wurde der nachfrageorientierte Ansatz, der dem Gutachten zugrunde liegt, fachlich hinterfragt und kritisiert. Aus dem Gutachten konnten sich auch keine strategischen Entwicklungsperspektiven ableiten lassen. Insofern kann das Ergebnis dieses Gutachtens auch nicht als relevant bezeichnet werden für die jetzigen Überlegungen und Bestrebungen von Gemeinden, eine angebotsorientierte Gewerbeflächenentwicklung anzugehen. Dass die größeren Gewerbestandorte Husum und Niebüll als Potential bestätigt werden, ergibt sich schon aus ihrer Bedeutung als zentraler Ort und ist kein Ergebnis dieses Gutachtens. Insofern ist von einer -5- Erwähnung des Dokuments im Regionalplan im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung des Regionalplanes nachdrücklich abzusehen. Aufgrund der schnelllebigen energiepolitischen Entwicklungen wird es nachwievor als zwingend erforderlich angesehen, anhand regionalplanerischer Ziele und Grundzüge kurzfristig Kriterien für Standorte für Gewerbeflächenentwicklung und Ansiedlungsmanagement zu schaffen, die bislang nicht im Regionalplan betrachtet bzw. benannt werden. Insbesondere für Rechenzentren werden in diesem Kontext nachwievor keine Lösungsansätze zur Ansiedlung und Steuerung sowie zur Auflösung bestehender Nutzungskonkurrenzen benannt, die aber Aufgabe einer Regionalplanung sind und die jetzt und nicht erst in den kommenden Jahren erforderlich werden. Das Land wird diesbezüglich zu einer intensiveren und schnelleren Auseinandersetzung mit diesen Kriterien aufgefordert. Es ist bezugnehmend auf die Vorbemerkung insofern grundsätzlich zu beanstanden, dass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen zum Gewerbeflächenmonitoring Westküste wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Landesplanung sind die konzeptionellen Aktivitäten der Kooperation Westküste zur gewerblichen Entwicklung die fachliche Grundlage für die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse Autobahn 23/Bundesstraße 5. Der Kreis Nordfriesland war und ist in diesen Prozess eingebunden. Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffine und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf aktuelle Vorhaben bereits jetzt reagieren zu können. Insbesondere wird auf die bestehenden Möglichkeiten zur gewerblichen Entwicklung gemäß LEP 2021 (Kapitel 3.7 in Verbindung mit Kapitel 3.8) hingewiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	die bereits jetzt zwischen Gemeinden, Kreis und Land diskutierten Anforderungen an eine Gewerbeflächenentwicklung in Abhängigkeit der Energieinfrastruktur und damit auch außerhalb zentraler Orte sowie insbesondere auch die Diskussion um die Standortfindung und Ansiedlung von Rechenzentren vom aktuellen Entwurf ausgespart und in parallellaufende oder für die Zukunft angekündigte Teilfortschreibungen dislozieren werden. Das Land läuft den jetzigen Anforderungen an eine räumliche Ordnung und Steuerung damit hinterher und überlässt die Kommunen in weiten Teilen sich selbst. Dies ist inakzeptabel.	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung **ID: 1027**	Teil B; Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich nutzen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen. Für den Planungsraum I sehen wir insbesondere im Kreis Nordfriesland Handlungsbedarf. Derzeit existiert im Kreisgebiet kein Standort, der über die Entwicklungsmöglichkeiten hinausgeht, die den Zentralen Orten bereits zugewiesen sind. Gleichzeitig beobachten wir eine spürbar gestiegene Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Grundstücken mit entsprechender planungsrechtlicher Festsetzung. Vor allem im Umfeld der an der	**Zu Gewerbe- und Industrievorhaben:** Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffine und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf aktuelle Vorhaben bereits jetzt reagieren zu können. **Zu Planungsraum I:** Die Stadt Husum ist als Mittelzentrum Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung und kann sich auch im gewerblichen Bereich überörtlich entwickeln. Darüber hinaus wird auf die Kooperationsmöglichkeiten des LEP 2021 in Ziffer 3.7 und 3.9 hingewiesen. Die Gemeinde Langenhorn ist bereits im noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum V als Gemeinde

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Landesentwicklungsachse gelegenen Kreishauptstadt Husum erkennen wir einen zukunftsweisenden Entwicklungskern für gewerbliche Aktivitäten. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind hier in besonderem Maße gegeben: Der dreistreifige Ausbau der B5 bis Husum wird eine nahezu autobahnähnliche Anbindung schaffen, ergänzt durch einen überregionalen Bahnhaltepunkt und einen entwicklungsfähigen Wirtschaftshafen. Auch mit Blick auf die zunehmend kritische Rolle der Energieinfrastruktur überzeugt der Standort – insbesondere durch das in direkter Stadtrandlage gelegene Groß-Umspannwerk Horstedt (380/110 kV). Ein weiterer wesentlicher Vorteil besteht darin, dass der Kreis Nordfriesland kürzlich mit der Gründung einer kreiseigenen Erschließungsgesellschaft die strukturellen Voraussetzungen geschaffen hat, identifizierte Potenzialflächen zügig und strategisch in wertschöpfende Nutzungen zu überführen. Nach unserem Kenntnisstand laufen hierzu bereits konkrete Gespräche zur weiteren Flächenentwicklung, die in enger interkommunaler Abstimmung geführt werden. Vor diesem Hintergrund rechnen wir mit einer hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit, sobald entsprechende planungsrechtliche Rahmenbedingungen über die Regionalplanung geschaffen werden. Neben dem Raum Husum möchten wir insbesondere auf den Standort Langenhorn hinweisen, der aus unserer Sicht eine hohe Eignung für die künftige gewerbliche Entwicklung aufweist und daher zwingend in die Regionalplanung aufgenommen werden sollte. Die Gemeinde Langenhorn liegt zentral im Kreisgebiet und ist infrastrukturell gut ausgestattet, so dass eine sehr gute Ausgangslage für gewerbliche Ansiedlungen besteht. Besonders hervorzuheben ist die direkte Lage an der Bundesstraße 5, die bis Husum dreistreifig ausgebaut wird und in Nord-Süd-Richtung eine schnelle Verbindung sowohl in Richtung Heide und Hamburg als auch nach Norden in Richtung Niebüll und Dänemark schafft. Gleichzeitig besteht eine sehr gute Westanbindung Richtung Flensburg und zur A7, was den Standort auch überregional verkehrlich gut erschließt. Ergänzt wird dies durch einen überregionalen Bahnhaltepunkt, der Langenhorn über die Marschbahn an Heide und Hamburg anbindet. Ein weiterer entscheidender Standortvorteil ist die leistungsfähige Strominfrastruktur, die Langenhorn als Standort für energieintensive Betriebe besonders qualifiziert:	mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion eingestuft. Diese Funktion ist der Gemeinde auch im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zugeordnet. Die Gemeinde kann sich damit auch im gewerblichen Bereich stärker entwickeln. Für die Stadt Niebüll und die angrenzenden genannten Gemeinden wird auf die Kooperationsmöglichkeiten des LEP 2021 in Ziffer 3.7 und 3.9 hingewiesen. Der Anregung zur Vergabe einer besonderen Gewerbefunktion für die Gemeinde Schuby im Stadt- und Umlandbereich Schleswig wird gefolgt. Die Gemeinden Treia und Medelby erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Vergabe einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion. Für die Gemeinde Husby sind die Voraussetzungen für die Vergaben einer besonderen Wohnfunktion im Stadt- und Umlandbereich Flensburg nicht erfüllt. Der Stellungnahme wird daher nur teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	• Im Gemeindegebiet befindet sich ein bestehendes 110-kV-Umspannwerk der SH-Netz, • ein zweiter 110-kV-Knoten wird durch die SH-Netz bis 2029 errichtet, • zudem ist ein 380-kV-Umspannwerk im Raum Bargum/Langenhorn bis 2035 vorgesehen, • und die Gemeinde weist bereits heute einen hohen Einspeiseanteil aus Wind- und Photovoltaik-Anlagen auf. Diese gebündelten Infrastruktureigenschaften machen den Standort besonders attraktiv für Betriebe aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Rechenzentren und verarbeitende Industrie, die auf hohe Versorgungssicherheit und Anschlussleistung angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Langenhorn ein Entwicklungskonzept zur nördlichen Erweiterung des Gewerbegebiets Mönkebüll erarbeitet. Die Gemeindevertretung hat sich für eine bevorzugte Flächenvariante ausgesprochen, die von der Landesplanung am 13. Mai 2025 planerisch positiv bewertet wurde. Damit liegt eine fundierte und politisch legitimierte Grundlage für eine zeitnahe Realisierung vor. Um dem Vorhaben sowie künftigen Ansiedlungen Rückenwind zu geben, sollte Langenhorn als Standort für gewerbliche Entwicklung gestärkt werden. Die Stadt Niebüll bildet gemeinsam mit den Umlandgemeinden Klixbüll und Risum-Lindholm einen vielversprechenden Gewerbestandort in Nordfriesland. Derzeit wird intensiv über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit diskutiert, mit dem Ziel, gewerbliche Flächenpotenziale koordiniert und in enger Abstimmung mit den übergeordneten Planungsebenen zu erschließen. Der Standort weist besondere Rahmenbedingungen auf: Neben einer leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung über die Bundesstraße 5 sowie die Marschbahn verfügt die Region über einen direkten Zugang zur Energieinfrastruktur (380-kV- und 110-kV-Netz über das Umspannwerk Klixbüll). Ergänzt wird dies durch bestehende und geplante Wind- und Photovoltaikparks. Bis spätestens 2031 soll der Standort zudem als einziger in Nordfriesland unmittelbar an das Wasserstoff-Kernnetz angebunden werden – durch den Neubau einer	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Wasserstoffpipeline. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Klixbüll bereits ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für ein rund 30 Hektar großes Areal eingeleitet, auf dem perspektivisch ein Großelektrolyseur zur Wasserstoffproduktion errichtet werden soll. Die Gespräche mit einem potenziellen Investor laufen. Die Gründung der Erschließungsgesellschaft Nordfriesland (EG.NF) stellt in diesem Zusammenhang einen aus unserer Sicht sinnvollen Ansatz dar, die Entwicklung vor Ort zu unterstützen. Vor dem hier skizzierten Hintergrund sehen wir es als notwendig an, dass der Standort weitreichendere Möglichkeit erhält, sich gewerblich zu entwickeln. Auch im Kreisgebiet Schleswig-Flensburgs sehen wir Anpassungsbedarf bei der Ausweisung zusätzlicher Standorte für gewerbliche Entwicklung. Dies sehen wir insbesondere für die Gemeinde Schuby. Neben dem konkreten Standort für den überregional bedeutsamen Standort, der das interkommunale Gewerbegebiet betrifft, sollte Schuby auch als Kommune den Status erhalten, der die besonderen gewerblichen Möglichkeiten der Gemeinde umfasst. Die Gründe für diese Änderung des Entwurfes und die Ausweisung besonderer gewerblicher Möglichkeiten für die Gemeinde sind identisch mit denen, die zum Status des interkommunalen Gewerbegebietsstandortes Schuby geführt haben. Die infrastrukturelle Ausstattung ist bereits heute hervorragend und wird perspektivisch durch die direkte Lage an der Wasserstoffinfrastruktur noch weiter ausgebaut werden. Unserem Kenntnisstand ist die Gemeinde bereit, die gewerbliche Entwicklung weiter voranzutreiben und würde bei entsprechenden Rahmenbedingungen auf planerisch höherer Ebene in die Flächenentwicklung gehen. Neben der Gemeinde Schuby ist uns auch bei den Gemeinden Medelby und Treia aufgefallen, dass diese keine besondere Funktion außerhalb des Systems der Zentralen Orte zugewiesen bekommen haben. Hier sehen wir ebenfalls Prüfbedarf, ob diese beiden Gemeinden nicht auch den Anspruch erfüllen, als Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion eingestuft zu werden. In Bezug auf die Gemeinde Husby sehen wir einen Prüfbedarf, ob diese nicht eine besondere Wohnfunktion erhalten kann.	
Institution: Amt Eiderstedt, FB Bauen und	die Gemeinde Oldenswort hat eine Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) mit der Stadt Tönning abgeschlossen, mit dem Ziel die Voraussetzungen für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes in der Gemeinde Oldenswort auszuloten und dieses im	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Voraussetzungen des LEP 2021 für die Ausweisung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
Entwicklung **ID: M1011**	Ergebnis zu schaffen. Im Rahmen dieser Kooperation gibt die Gemeinde Oldenswort die nachfolgende Stellungnahme für sich und im Namen der Stadt Tönning ab. Ein Lageplan ist der Stellungnahme beigefügt. Die Fläche im Süderfriedrichskoog ist wie folgt belegen: Gemarkung: [redacted] Flur: [redacted] Flurstück: [redacted] Größe: [redacted] Diese Stellungnahme gliedert sich in zwei Abschnitte. In Abschnitt A) wird auf die raumordnerischen Voraussetzungen nach Kap. 3. 7 Absatz 4 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) für die Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen im Regionalplan eingegangen. Sodann werden unter Abschnitt B) weitere über die Voraussetzungen nach dem LEP hinausgehende Gründe und Vorteile für den Standort aufgeführt. **A) Raumordnerische Voraussetzungen nach Kap. 3.7 Absatz 4 LEP** Gemäß Kap. 3. 7 Absatz 4 des LEP können in den Regionalplänen überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt werden. Im zweiten Entwurf zum Regionalplan für den Planungsraum 1 .sind diese. in Kap. 3.4 festgelegt. Hier soll der vorgeschlagene Standort aufgeführt werden. Nach Kap. 3. 7 Absatz 4 LEP muss die Fläche zunächst an einer Landesentwicklungsachse liegen. Der Standort liegt entlang der Landesentwicklungsachse „von Hamburg entlang der Bundesautobahn 23 / Bundesstraße 5 (B5) Richtung Tendern und Süddänemark" gemäß Kap. 2.5 Absatz 1 LEP. Die Fläche liegt dabei am Abschnitt 500 der B5 und weist somit eine	an Landesentwicklungsachsen sind in der Gemeinde Oldenswort nicht erfüllt. Ebenfalls sind die Voraussetzungen für die Vergabe einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion für die Gemeinde Oldenswort nicht erfüllt. Diesbezüglich wird auf die Votierung der Stellungnahme ID M1007 zum 1. Entwurf verwiesen. Die vorliegende Stellungnahme enthält diesbezüglich keine neuen inhaltlichen Argumente. Auf die Regelungen zu interkommunalen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 3.8 LEP 2021 wird hingewiesen. Diese können Grundlage für eine Abweichung von den Vorgaben zur gewerblichen Entwicklung (Kapitel 3.7 LEP 2021) sein. Darüber hinaus ist die Stadt Tönning als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ein Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung und damit auch für die gewerbliche Entwicklung. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner neuen Bewertung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	unmittelbare Ver-/Anbindung zur B5 auf. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Nach dem zweiten Grundsatz aus Kap. 3. 7 Absatz 4 LEP sind bei der Festlegung der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen folgende raumordnerische Kriterien zu berücksichtigen: • Eine besonders gute verkehrliche Anbindung an eine Landesentwicklungsachse, an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte und möglichst an das. bestehende Schienennetz • möglichst Einbeziehung eines Zentralen Ortes • Gewährleistung der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte bei der Festlegung des Umfangs der Flächenausweisungen • Sicherstellung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung • Gewährleistung der ökologischen Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung Diese Kriterien werden von der Gemeinde Oldenswort respektive dem Standort vollumfänglich erfüllt. Dazu im Einzelnen: **Verkehrliche Anbindung an eine Landesentwicklungsachse, benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte, möglichst an das bestehende Schienennetz** Landesentwicklungsachse: Wie bereits oben ausgeführt, liegt der Standort unmittelbar an der 85, Abschnitt 500. Eine direkte Zufahrt zu den Flächen ist über den parallel zur B5 verlaufenden Wirtschaftsweg vorhanden, für die Erschließung als Gewerbefläche würde dann eine entsprechende Zu-	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	und Abfahrt direkt an die B5 errichtet werden. Benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte Weiter südlich der Flächen liegt die Stadt Tönning als Unterzentrum mit Teilfunktionen von Mittelzentren. Die Flächen sind ca. 500m vom Stadtrand und dem dortigen Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Tönning) entfernt. Bestehendes Schienennetz Mittelbar zu dem Standort verläuft die Bahnlinie Husum - Tönning mit einem Haltepunkt in Oldenswort und einem Bahnhof in Tönning. Diese ist von dem Standort leicht zu erreichen, da diese relativ zentral zwischen diesen beiden Haltepunkten liegt. Es handelt sich jedoch nur um eine Bahnlinie zur Personenbeförderung ohne Güterverkehr. Entlang dieses Schienennetzes ist die Verlegung von Hochleistungskabeln für Glasfaser möglich. **Einbeziehung eines zentralen Ortes** Zum einen hält die Gemeinde Oldenswort weiterhin daran fest, selbst als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion (siehe hierzu Stellungnahme vom 11.08.2023) im Regionalplan zum Planungsraum I unter Kap. 3.2 Absatz 3 eingestuft zu werden. Dies stellt zwar direkt keinen zentralen Ort dar, sie sollen aber Versorgungslücken zwischen den zentralen Orten schließen und damit zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen, was mittelbar die Einbeziehung der umliegenden zentralen Orte erfüllt. Darüber hinaus ist die Stadt Tönning als Unterzentrum mit Teilfunktionen von Mittelzentren über den Abschluss des Kooperationsvertrages unmittelbar in die Planung und Umsetzung involviert. Beide Kommunen präferieren eine Entwicklung dieser Fläche, da sie als einzige die Besonderheit der Lage zwischen zwei Umspannwerken aufweist. Der Standort profitiert dabei unmittelbar von der Nähe zu der vorhandenen städtischen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Infrastruktur der Stadt Tönning. So kann auf die Schulen, KiTa, Sporteinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, die Kläranlage sowie weitere Versorgungseinrichtungen zurückgegriffen werden. So wird das Gewerbegebiet nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch und sozial durch den zentralen Ort eingegliedert. Durch den Rückgriff (und etwaigen Ausbau) auf die vorhandenen Infrastrukturen der Stadt Tönning wird eine doppelte Vorhaltung von Infrastruktureinrichtungen vermieden. Ebenfalls sind keine grundsätzlichen neuen Infrastrukturen zu schaffen, was eine nachhaltige und wirtschaftliche Lösung darstellt. **Gewährleistung der Funktionsfähigkeit zentraler Orte bei der Festlegung des Umfangs der Flächenausweisungen** Durch die Ausweisung der Fläche und Ansiedlung von Gewerbe/Industrie entsteht keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der umliegenden zentralen Orte. Es wird keine Konkurrenz zu Gewerbetreibenden geschaffen, da die Gewerbeanlagen insbesondere für Betriebe mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien vorgesehen sind. Das Gewerbe/Industriegebiet gerät ebenfalls nicht in Konkurrenz zu den Gewerbegebieten der Stadt Tönning/Friedrichstadt/Garding, da dementsprechend eine andere Zielgruppe anvisiert wird. Der Einzelhandel wird auf den Standorten gänzlich ausgeschlossen. Eiderstedt ist gewerblich primär durch Tourismus und die Landwirtschaft geprägt. Durch die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets werden der Landwirtschaft besondere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet wie beispielsweise durch die Nutzung der Abwärme für Aquakulturen oder „vertical farming". Auch wird die verkehrliche Situation nicht wesentlich verändert, da die Standorte unmittelbar an der B5 liegen und der Zu- und Abgangsverkehr ausschließlich über diese erfolgen wird.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Sicherstellung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung Wie bereits oben erwähnt, ist eine Anbindung an die Bahn gegeben. Eine weitere Nahverkehrsanbindung in Form von Bushaltestellen oder Ähnlichem wäre an dem Standort durchaus denkbar, da bereits jetzt einige Buslinien die B5 in dem Abschnitt passieren. **Gewährleistung der ökologischen Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung** Der Standort weist keine Naturschutzgebiete oder Biotope auf, die durch die Ausweisung betroffen wären. Lediglich vereinzelte Kuhlen sind als Kleingewässer geschützt, hier wäre eine Verlegung oder Integration in das Gebiet grundsätzlich aus naturschutzrechtlicher Sicht möglich. Das FFH-Gebiet Untereider mit der Kennung 1719-391, welches an den Standort grenzt, wird zu gegebener Zeit im Rahmen einer FFH-Vorprüfung entsprechend betrachtet und berücksichtigt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Oldenswort sieht auf der Fläche in seinem Zielplan landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Die Änderung dieser zu Gewerbeflächen wäre nicht schädlich und würde dem Landschaftsplan nicht zu wider laufen. **B) Sonstige Gründe und Vorteile für den Standort** **Strom** In der Gemeinde Oldenswort werden derzeit ca. 400 Millionen Kilowattstunden Strom durch Windenergieanlagen erzeugt. Dieser regenerativ erzeugte Strom könnte durch das Gewerbegebiet vor Ort direkt genutzt werden. So wäre es den Unternehmen dort möglich respektive vereinfacht, eine positive Klimabilanz und C02 Neutralität zu erreichen. Darüber	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	hinaus entstünden positive Effekte hinsichtlich einer Netzentlastung. Der Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 22.06.2022 sieht unter den Zeilen 5167 und 5231 im Ansatz die Nutzung des erzeugten Stromes direkt vor Ort vor. Dies ist an dem Standort möglich. Die SH-Netz AG teilte dazu mit, dass ein Anschluss an das Umspannwerk Tönning, mit einer Leistung von 25 Megawatt oder an das Umspannwerk Oldenswort mit einer Leistung von 50 Megawatt möglich ist. **<u>Abwärme</u>** Abwärme kann durch Rückgewinnung und intelligente Nutzung zu einer wertvollen Ressource werden, die den Kreislauf schließt und Ressourcen spart. Sie stellt somit ein wertvolles Rohstoffpotential dar. Die Wiederverwendung von Abwärme ist Unternehmen gemäß § 16 Absatz 2 des Energieeffizienzgesetzes bereits vorgeschrieben. Auch das . Energiewende- und Klimaschutzgesetz aus Schleswig-Holstein sieht an verschiedenen Stellen die Nachnutzung von Abwärme vor. An dem Standort wäre es denkbar, wirtschaftliche Zweige, wie Aquakulturen oder das „vertical Farming" mit der Abwärme zu betreiben. Diese würden sogar als Modellprojekte für die Region dienen. Ebenfalls kann die Abwärme für bestehende Strukturen, wie das Multimar Wattforum, die Einkaufszentren oder das Klärwerk der Stadt Tönning genutzt werden. Auch noch ausstehende Maßnahmen, wie ein etwaiges Wärmenetz in der Stadt Tönning oder der Gemeinde Oldenswort könnten mit der Abwärme gespeist werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Nachfrage Die Planung erfolgt zunächst ohne einen konkreten Investor oder Vorhabenträger. Jedoch ist die Wirtschaftsförderung Nordfriesland seit Beginn der Projektidee involviert. Diese teilen mit, dass eine reale Nachfrage nach Flächen von 3 Hektar aufwärts besteht, eben für die Geschäftszweige, die unter „Gewährleistung der Funktionsfähigkeit zentraler Orte bei der Festlegung des Umfangs der Flächenausweisungen" auf Seite 3 aufgeführt sind. Es erfolgt folglich keine Planung auf Vorrat, sondern es wird ein konkret vorliegender und nachweisbarer Bedarf bedient. **Langfristige Ausrichtung der Planung** Die Kooperationspartner haben sich dazu Gedanken gemacht, das Projekt nicht auf kurze Sicht zu betrachten. Es handelt sich zunächst nur um eine Fläche von ca. 20 Hektar, auf welche auch der Zugriff gewährleistet werden kann. Langfristig sind Erweiterungsflächen unmittelbar angrenzend an das Plangebiet vorhanden, sodass die Fläche insgesamt auf bis zu 80 Hektar ausgeweitet werden kann. Der Zugriff auf diese Flächen ist auch realistisch. **C) Fazit** Die Prüfung unter Abschnitt A) legt dar, dass die Voraussetzungen für die Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen im Regionalplan durch den Standort und die Kooperationspartner (Gemeinde Oldenswort und Stadt Tönning) vollumfänglich erfüllt werden. Die weiteren Gründe und Vorteile unter Abschnitt B) untermalen zusätzlich die Bedeutung des Standortes.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes gelingt nur durch eine enge und koordinierte Zusammenarbeit auf allen politischen Ebenen, von der Kommune bis zum Land. Das alle Beteiligten ein Interesse an diesem Standort haben, lässt sich aus den Ausführungen in dieser Stellungnahme eindeutig ableiten. Die Errichtung eines Gewerbegebiets direkt an der Landesentwicklungsachse, mit Potenzial für Erweiterungsflächen sowie der Integration regenerativer Energien, stellt eine außergewöhnliche Chance dar, die Westküste zukunftsfähig zu gestalten. Nutzen wir diese Chance und nehmen den Standort in den Regionalplan auf.	
Institution: Amt Südtondern, SG Bauordnung, Planung und Liegenschaften **ID: 1073**	[Gemeinde Risum-Lindholm] **Stellungnahme der Gemeinde Risum-Lindholm vom 25.07.2025** **Thema: Großflächige Gewerbeansiedlung** **Ausgangslage und Potenzialraum** Schleswig-Holstein befindet sich durch die fortschreitende Energiewende in einer vorteilhaften Ausgangsposition. Die Transformation der Energiesysteme hat grundlegende Standortfaktoren verändert – insbesondere im Hinblick auf erneuerbare Energieinfrastruktur, Netzkapazitäten und Versorgungssicherheit. Daraus ergibt sich ein klarer Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Regionen. Es bietet sich aktuell ein günstiges Zeitfenster, um daraus konkrete wirtschaftliche Impulse zu generieren – etwa durch die Ansiedlung innovativer Industrie- und Gewerbebetriebe. Damit dieses Potenzial auch realisiert werden kann, bedarf es jedoch einer modernen und flexiblen Flächenentwicklungspolitik, die auf die neuen Rahmenbedingungen reagiert. Ein Schritt in diese Richtung ist die angekündigte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) für die Themenfelder „Gewerbe und Energie“. Dieser Planungsansatz wird grundsätzlich begrüßt, da er erkennen lässt, dass das Land die sich abzeichnenden Chancen aktiv aufgreifen möchte. Allerdings erscheint der gewählte Zeithorizont für die Umsetzung zu lang, um auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können. Es wäre daher sinnvoll, bereits im Rahmen der anstehenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Aufnahme einer weiteren Regelung für die beschriebene, geplante gewerbliche Entwicklung wird nicht gefolgt. Dieser Fortschreibung kann die Regionalplanung nicht vorgreifen. Auf die Regelungen zu interkommunalen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 3.8 LEP 2021 wird hingewiesen. Diese können Grundlage für eine Abweichung von den Vorgaben zur gewerblichen Entwicklung (Kapitel 3.7 LEP 2021) sein. Darüber hinaus ist die Stadt Niebüll als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ein Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung und damit auch für die gewerbliche Entwicklung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Regionalplanfortschreibung zusätzliche Spielräume für die Ausweisung von Gewerbe- (GE) und Industrieflächen (GI) zu schaffen. Ein konkreter Entwicklungsbedarf zeigt sich insbesondere im Planungsraum I, und hier besonders im Kreis Nordfriesland. Derzeit existiert dort kein Standort, der über die Entwicklungsmöglichkeiten der bereits definierten Zentralen Orte hinausgeht. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen mit entsprechender planungsrechtlicher Sicherheit deutlich gestiegen. **Potenzialstandort: Raum Niebüll/Klixbüll/Risum-Lindholm** Die Stadt Niebüll und die benachbarten Gemeinden Klixbüll und Risum-Lindholm bilden gemeinsam einen Standort mit hohen Entwicklungsperspektiven. In der Region wird derzeit intensiv über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit diskutiert, um Flächenpotenziale besser zu erschließen und dabei abgestimmt mit den übergeordneten Planungsinstanzen vorzugehen. Die Standortbedingungen sprechen für sich: Die Region ist hervorragend an das Verkehrsnetz angebunden – über die Bundesstraße 5 sowie über die Marschbahnlinie, die eine direkte Schienenanbindung bietet. Zusätzlich besteht ein unmittelbarer Zugang zur leistungsfähigen Energieinfrastruktur: Das Umspannwerk Klixbüll ermöglicht den Anschluss an das 380-kV- und 110-kV-Stromnetz. In unmittelbarer Umgebung befinden sich zudem mehrere bestehende und geplante Wind- und Photovoltaikparks, die die Region als Energiestandort weiter stärken. Besonders zukunftsweisend ist die geplante Anbindung an das bundesweite Wasserstoff-Kernnetz, die bis spätestens 2031 erfolgen soll. Der Standort im Raum Klixbüll ist dabei der einzige im gesamten Kreis Nordfriesland, der unmittelbar an das Netz angeschlossen werden soll – durch den Neubau einer Wasserstoffpipeline. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Klixbüll bereits ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines etwa 30 Hektar großen Areals, auf dem ein Großelektrolyseur zur Wasserstoffproduktion entstehen soll. Erste Gespräche mit einem potenziellen Investor sind bereits im Gange. Ein weiterer entscheidender Schritt wurde mit der Gründung einer kreiseigenen Erschließungsgesellschaft getan. Damit wurden die strukturellen Voraussetzungen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	geschaffen, um identifizierte Flächenpotenziale strategisch und zügig in wirtschaftlich nutzbare Gewerbegebiete zu überführen. Auch hier laufen bereits konkrete Gespräche zur weiteren Entwicklung – in enger interkommunaler Abstimmung. Durch die Kombination aus dem leistungsstarken Umspannwerk und der geplanten Großelektrolyse-Anlage entstehen bedeutende Synergieeffekte, die das Potenzial für einen überregional bedeutsamen Energiestandort eröffnen. Diese Infrastruktur schafft ideale Rahmenbedingungen für weitere gewerbliche Ansiedlungen im sogenannten Standortdreieck zwischen Niebüll, Risum-Lindholm und Klixbüll. Die energetische Basis und die interkommunale Zusammenarbeit ermöglichen die Entwicklung eines vernetzten Gewerbeclusters, in dem Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung räumlich und funktional zusammengeführt werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend notwendig, dass die regionalplanerischen Rahmenbedingungen angepasst werden, um dem Standort mehr Spielraum für eine gewerbliche Entwicklung zu geben.	
Institution: Amt Südtondern, SG Bauordnung, Planung und Liegenschaften **ID: 1074**	[Gemeinde Klixbüll] **Stellungnahme der Gemeinde Klixbüll vom 24.07.2025** **Thema: Großflächige Gewerbeansiedlung** **Ausgangslage und Potenzialraum** Schleswig-Holstein befindet sich durch die fortschreitende Energiewende in einer vorteilhaften Ausgangsposition. Die Transformation der Energiesysteme hat grundlegende Standortfaktoren verändert – insbesondere im Hinblick auf erneuerbare Energieinfrastruktur, Netzkapazitäten und Versorgungssicherheit. Daraus ergibt sich ein klarer Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Regionen. Es bietet sich aktuell ein günstiges Zeitfenster, um daraus konkrete wirtschaftliche Impulse zu generieren – etwa durch die Ansiedlung innovativer Industrie- und Gewerbebetriebe. Damit dieses Potenzial auch realisiert werden kann, bedarf es jedoch einer modernen und flexiblen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Aufnahme einer weiteren Regelung für die beschriebene, geplante gewerbliche Entwicklung wird nicht gefolgt. Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffine und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Dieser Fortschreibung kann die Regionalplanung nicht

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	Flächenentwicklungspolitik, die auf die neuen Rahmenbedingungen reagiert. Ein Schritt in diese Richtung ist die angekündigte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) für die Themenfelder „Gewerbe und Energie“. Dieser Planungsansatz wird grundsätzlich begrüßt, da er erkennen lässt, dass das Land die sich abzeichnenden Chancen aktiv aufgreifen möchte. Allerdings erscheint der gewählte Zeithorizont für die Umsetzung zu lang, um auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können. Es wäre daher sinnvoll, bereits im Rahmen der anstehenden Regionalplanfortschreibung zusätzliche Spielräume für die Ausweisung von Gewerbe- (GE) und Industrieflächen (GI) zu schaffen. Ein konkreter Entwicklungsbedarf zeigt sich insbesondere im Planungsraum I, und hier besonders im Kreis Nordfriesland. Derzeit existiert dort kein Standort, der über die Entwicklungsmöglichkeiten der bereits definierten Zentralen Orte hinausgeht. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen mit entsprechender planungsrechtlicher Sicherheit deutlich gestiegen. **Potenzialstandort: Raum Niebüll/Klixbüll/Risum-Lindholm** Die Stadt Niebüll und die benachbarten Gemeinden Klixbüll und Risum-Lindholm bilden gemeinsam einen Standort mit hohen Entwicklungsperspektiven. In der Region wird derzeit intensiv über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit diskutiert, um Flächenpotenziale besser zu erschließen und dabei abgestimmt mit den übergeordneten Planungsinstanzen vorzugehen. Die Standortbedingungen sprechen für sich: Die Region ist hervorragend an das Verkehrsnetz angebunden – über die Bundesstraße 5 sowie über die Marschbahnlinie, die eine direkte Schienenanbindung bietet. Zusätzlich besteht ein unmittelbarer Zugang zur leistungsfähigen Energieinfrastruktur: Das Umspannwerk Klixbüll ermöglicht den Anschluss an das 380-kV- und 110-kV-Stromnetz. In unmittelbarer Umgebung befinden sich zudem mehrere bestehende und geplante Wind- und Photovoltaikparks, die die Region als Energiestandort weiter stärken. Besonders zukunftsweisend ist die geplante Anbindung an das bundesweite Wasserstoff-Kernnetz, die bis spätestens 2031 erfolgen soll. Der Standort im Raum Klixbüll ist dabei der einzige im gesamten Kreis Nordfriesland, der unmittelbar an	vorgreifen. Auf die Regelungen zu interkommunalen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 3.8 LEP 2021 wird hingewiesen. Diese können Grundlage für eine Abweichung von den Vorgaben zur gewerblichen Entwicklung (Kapitel 3.7 LEP 2021) sein. Darüber hinaus ist die Stadt Niebüll als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ein Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung und damit auch für die gewerbliche Entwicklung.

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	das Netz angeschlossen werden soll – durch den Neubau einer Wasserstoffpipeline. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Klixbüll bereits ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines etwa 30 Hektar großen Areals, auf dem ein Großelektrolyseur zur Wasserstoffproduktion entstehen soll. Erste Gespräche mit einem potenziellen Investor sind bereits im Gange. Ein weiterer entscheidender Schritt wurde mit der Gründung einer kreiseigenen Erschließungsgesellschaft getan. Damit wurden die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, um identifizierte Flächenpotenziale strategisch und zügig in wirtschaftlich nutzbare Gewerbegebiete zu überführen. Auch hier laufen bereits konkrete Gespräche zur weiteren Entwicklung – in enger interkommunaler Abstimmung. Durch die Kombination aus dem leistungsstarken Umspannwerk und der geplanten Großelektrolyse-Anlage entstehen bedeutende Synergieeffekte, die das Potenzial für einen überregional bedeutsamen Energiestandort eröffnen. Diese Infrastruktur schafft ideale Rahmenbedingungen für weitere gewerbliche Ansiedlungen im sogenannten Standortdreieck zwischen Niebüll, Risum-Lindholm und Klixbüll. Die energetische Basis und die interkommunale Zusammenarbeit ermöglichen die Entwicklung eines vernetzten Gewerbeclusters, in dem Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung räumlich und funktional zusammengeführt werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend notwendig, dass die regionalplanerischen Rahmenbedingungen angepasst werden, um dem Standort mehr Spielraum für eine gewerbliche Entwicklung zu geben.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.1 Straßenverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
Institution: Landesbetrieb Verkehr SH / MWVATT **ID: M1115**	**1. Bei der Neuaufstellung der Regionalpläne sind folgende wichtige Anmerkungen zu berücksichtigen:** **Planungsraum I** Die Knotenpunktverlegung Bundesstraße 5 / Kreisstraße 137 bzw. K 138. wurde zwischenzeitlich baulich umgesetzt. Im März 2025 gab es diesbezüglich bereits eine Abstimmung zur Übermittlung von Geodaten zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) bzw. dem LBV.SH und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS). Im Anhang erhalten Sie erneut die Geodaten, mit der Bitte um Prüfung der Darstellung in der Karte des Planungsraumes I (B5 Knotenpunktverlegung Achsen.dxf mit EPSG:5677 – DHDN/ 3-degree Gauss-Krüger Zone 3).	Auf Anregung der Stellungnahme wird die Kartendarstellung angepasst. Im Text findet sich keine explizite Nennung. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Landesbetrieb Verkehr SH / MWVATT **ID: M1115**	Planungsräume I, II und III In den Karten des Regionalplanes (Planungsräume I, II und III) könnte die Bundesstraßen-Nummerierungen erkennbar dargestellt werden.	Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Bundesstraßen-Nummerierungen in der Hauptkarte nicht dargestellt. In der Themenkarte sind die Bundesstraßen beschriftet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Landesbetrieb Verkehr SH / MWVATT **ID: M1115**	**2. Hinweis für zukünftige Planungen zur Kenntnisnahme** **Bei allen Planungen an Straßen des überörtlichen Verkehrs, gilt:** **Anbauverbotszone an Bundesstraßen** Laut § 9 Absatz 1 Nummer 1 FStrG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom	Die Stellungnahme mit den Hinweisen für zukünftige Planungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Anbaubeschränkungszone Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 FStrG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich. **Anbauverbotszone an Landes- und Kreisstraßen** Laut § 29 Absatz 1 und 2 StrWG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. **Zusätzlich gilt für die Kreise Dithmarschen; Nordfriesland; Ostholstein; Plön; Rendburg-Eckernförde; Schleswig-Flensburg und Stormarn:** Laut § 29 Absatz 1 und 2 StrWG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 15 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	Anbaubeschränkungszonen Gemäß § 30 Absatz 1 StrWG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich. Vor Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. • Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. • Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken.Dies gilt auch für Rechtsnachfolger. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. **<u>Beteiligung LBV.SH / MWVATT</u>** Nach den Bestimmungen in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 2, 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	§ 2 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gehören zu unseren überörtlichen Straßen und sind somit Bestandteile der Straße im straßenrechtlichen Sinn, • der Straßenkörper (Straßengrund, Straßenunterbau und Straßendecke; die Brücken; Tunnel; Durchlässe; Dämme; Gräben; Entwässerungsanlagen; Böschungen; Stützmauern; Lärmschutzanlagen; Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen) • der Luftraum über dem Straßenkörper • das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art und Bepflanzung) • die Nebenanlagen (bspw. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerplätze etc.) In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass alle geplanten Maßnahmen, an den von uns verwalteten Straßen des überörtlichen Verkehrs, <u>frühzeitig</u> mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bzw. mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus abzustimmen sind. Dies gilt auch für landeseigene Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	
Institution: WiREG mbH, Keine Abteilung **ID: 1103**	**<u>4.1 Straßenverkehr, 2 Z</u>** *"(Maßnahmen mit vordringlichem Bedarf) Bundesstraße 199: Verlegung und zwei- bis vierstreifiger Neubau als Ortsumgehung bei Handewitt"* Diese Maßnahme können wir als WiREG in Hinblick auf mögliche weitere gewerblichen Entwicklung im Rahmen der WEG zwischen Flensburg und Handewitt nur begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	• Die Argumentation zur Ortsumgehung Tating ist nicht schlüssig: Kosten steigen fast überall, die naturschutzfachlichen Gründe werden nicht genannt.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1007**	Tempo 30 innerorts: Ich unterstütze die flächendeckende Einführung von Tempo 30 in Städten – im Sinne von Sicherheit, Lärmschutz und Lebensqualität – und bitte um entsprechende planerische Unterstützung.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Einrichtung von Tempo 30 Zonen ist nicht Gegenstand

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
		der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1006**	Tempo 30 in Städten: Ich unterstütze die flächendeckende Einführung von Tempo 30 in innerstädtischen Bereichen aus Gründen der Sicherheit, Lärmminderung und Lebensqualität. Ich bitte um entsprechende planerische Unterstützung.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Einrichtung von Tempo 30 Zonen ist nicht Gegenstand der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.2 Schienenverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1106**	Die Entscheidung, die Reaktivierung Niebüll-Flensburg aus der Regionalplanung zu streichen, ist unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar und offensichtlich auch unbegründet. Sie steht im Widerspruch zur übergeordneten Planung von Land und Bund und ist mit den übergeordneten Zielen der Raumplanung nicht vereinbar. Es ist geradezu rätselhaft, auf welcher Basis diese Entscheidung getroffen wurde. Es ist nur zu lesen, dass die Streichung auf Grund einer geänderten Prioritätensetzung und der eingegangen Stellungnahmen erfolgt sei. Was bedeutet das? Die Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg und der Gemeinden Leck, Achtrum und Sprakebüll können die Entscheidung nicht beeinflusst haben. Dort liest man nur die unsubstantiierte Behauptung, die Anlieger:innen seien gegen eine Reaktivierung. Selbst wenn es so wäre, bliebe es in der Sache unerheblich, denn das wäre nur eine Seite der Abwägung. Warum ist etwa eine Reaktivierung nach Kappeln den Anlieger:innen zumutbar, eine Querung der dortigen Bundesstraße kein Problem, zwischen Niebüll und Flensburg aber schon? Und wo finden sich die Interessen der Menschen in der weiteren Region, die ein Interesse an einer besseren überregionalen Anbindung haben? So sieht die Gemeinde List Bedarf, das wird aber mit Verweis auf eine geänderte "Prioritätensetzung" ignoriert. Was ist mit den Anliegern an den geplanten Stromtrassen – können die durch eine Stellungnahme ebenfalls eine Streichung aus der Regionalplanung geltend machen? Weiter macht das Amt Südtondern geltend, die Reaktivierung würde keine Verbesserung der Anbindung der Region bedeuten. Das ist falsch. Eine Reaktivierung wird die Reisezeiten insbesondere überregional deutlich verkürzen. Der heutige Schnellbus ist mit seiner Fahrzeit von mehr als einer Stunde, der fehlenden Einbindung an den Flensburger Bahnhof und den Bahnhof Flensburg Weiche unzureichend in die Knoten Niebüll und Flensburg eingebunden (beides Knoten zur Minute :00). Sichere Anschlüsse sind damit insbesondere auf Flensburger Seite weder heute noch künftig kaum möglich, was die Fahrzeiten von etwa Wallsbüll nach Kiel oder Neumünster deutlich verlängert. So beträgt die Fahrzeit Kiel-Wallsbüll heute knapp 3h, im Zielfahrplan des Deutschlandtaktes aber nur noch die Hälfte, was inbesondere auf den besseren Übergang in Flensburg zurückzuführen ist. Die Regionalplanung missachtet auch die Beschlusslage der Stadt Flensburg und des Landes Schleswig-Holstein, den Bahnknoten auf Flensburg auf den Bahnhöfen Flensburg-	Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (– Flensburg-ZOB) überprüft. Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	Weiche und Flensburg ZOB aufzubauen. Der Schnellbus ließe sich sinnvollerweise nur in einen einbinden, die Regionalbahn bindet beide an und schafft bahnsteiggleiche Umstiege. Die behauptet Trennwirkung durch die Bahnübergänge ist absurd. Geplant ist ein Stundentakt auf der Strecke, die Schranken wären zwei Mal die Stunde geschlossen. Bahnübergänge wie an der B430 bei Plön weisen heutzutage Schrankenschließzeiten unter 30 Sekunden auf. Vor und hinter Bahnhöfen wird es natürlich mehr sein, aber Schließzeiten von in Summe deutlich unter 2 Minuten die Stunde wird es trotzdem geben. Jede Bedarfsampel in Leck hat eine größere "Trennwirkung". Insbesondere die Sorgen des Kreises Schleswig-Flensburg sind unbegründet. Autozüge oder Fernverkehr auf der Strecke Niebüll-Flensburg wurden nie von den Verkehrsunternehmen ernsthaft in Erwägung gezogen, auch das Land hat nie eine Verlagerung Verkehr auf diese Strecke erwogen. Alles andere ist ein Gerücht, das sich hartnäckig in der Region hält, aber zur Bewertung des Infrastrukturvorhabens ungeeignet ist. Ein Priorisierung der Marschbahn ist nachvollziehbar – aber nicht Aufgabe der Regionalplanung. Schleierhaft ist auch, inwiefern Akku-Züge im Stundentakt, die in den Orten nur noch geringe Geschwindigkeiten fahren, zu einer "erheblichen Senkung der Lebensqualität" führen sollen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bahnstrecke weiterhin gewidmet ist und nach geltendem Recht die Emissionswerte vor einer Stilllegung als Maßstab verwendet werden. Auch das Kostenargument ist fragwürdig. Nach einem von der NAH.SH vorgelegten Gutachten ist die Reaktivierung volkswirtschaftlich sinnvoll, selbst wenn man nur Berufs- und Schülerverkehr berücksichtigt. Mit dem Freizeit- und gerade dem Tourismusverkehr ist noch eine deutlich Steigerung zu erwarten. Warum wird diesen Ausführungen gefolgt? Es ist nicht einmal ein Ansatz einer Begründung oder Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG in den Begründungen und Stellungnahmen zu finden. Auf S. 333 der Synopse heißt es, dass nicht nur der LVNP maßgeblich sei, sondern auch der Deutschlandtakt. Die Strecke Niebüll-Flensburg wird aber sowohl im 3. wie auch im 4.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	Entwurf geführt, in letzterem inzwischen als ein Teil der Regio-S-Bahn Flensburg mit perspektivisch einem Halbstundentakt und zusätzlichen Halten. In der Begründung zu 4.3.1 wird ausgeführt, dass bei der Netzplanung die besondere Verkehrsnachfrage des Tourismus berücksichtigt werden müsse. Auch das spricht für eine Reaktivierung der Strecke. Der SPNV bietet eine bessere, teils bahnsteiggleiche Verknüpfung mit dem überregionalen Verkehr sowie dem Fernverkehr. Vor allem bietet er aber Platz. Ein Schnellbus wird niemals, und wenn er noch so gut ist, genügend Platz für Fahrräder und Gepäck bringen. Beispiele aus der Praxis zeigen immer wieder, dass der Schienenverkehr im Tourismus deutlich bevorzugt wird. In ihrer Stellungnahme auf S. 345 weist die Bundesagentur für Arbeit darauf hin, dass ein weiterer Ausbau des Busverkehrs auf Grund der sinkenden Zahl an Kraftfahrer:innen auf dem Markt sehr unwahrscheinlich ist. Auch das müsste zu Gunsten der Reaktivierung in die Abwägung mit einfließen. Durch die geringere Umlaufzeit der Regionalbahn im Vergleich zum Schnellbus kann effektiv Personal gespart werden, was sich durch die Möglichkeit der Durchbindung etwa nach Kiel oder Tønder sogar noch verstärkt. Mit einem kombinierten Bahn-Bus-Angebot ließe sich die Erschließung der Region auch verbessern, da die Regionalbahn Wallsbüll, Sprakebüll und Achtrup besser erschließen würde. Der Vorschlag des Kreises, die beiden letztgenannten Orten mit dem Schnellbus anzubinden, wird die Fahrzeit völlig unattraktiv machen, gerade durch den Verlust von Anschlüssen in Niebüll. Die Entscheidung ist insgesamt nicht nachvollziehbar und begründet aus unserer Sicht erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualität und Unabhängigkeit der Regionalplanung.	
Institution: **Gemeinde Sylt** **ID: M1129**	**Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienen-Personennahverkehr - 2 G S. 3** Neben einem zuverlässigen Pendler-Verkehr ist auch die zügige Verbindung zwischen Hamburg und Sylt notwendig, um den Anreiz für die Anreise mit der Bahn und den Verzicht auf das Auto zu fördern. Dies ist bei der Streckenplanung des Personenzugverkehrs und der Einführung neuer Haltepunkte sowie der weiteren Erhöhung der Streckenbelastung durch zusätzliche Fahrten zu beachten. Eine Verlängerung der Reisezeit für alle	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	verkehrenden Personenzüge zwischen Hamburg und Sylt und eine Steigerung des Risikopotentials für Verspätungen durch die zu enge Taktung wird kritisch gesehen. Stattdessen ist auf eine, zumindest teilweise, Verkürzung der Reisezeit hinzuwirken.	und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Durch verschiedene Ausbauvorhaben wie der Herstellung einer durchgehenden Zweigleisigkeit, der Elektrifizierung der Strecke und einer Streckenverkürzung durch Neubau Elmshorn–Horst–Itzehoe soll die Reisezeit auf der Strecke verkürzt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Wenningstedt-Braderup **ID: M1126**	**Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienen-Personennahverkehr - 2 G S. 3** Neben einem zuverlässigen Pendler-Verkehr ist auch die zügige Verbindung zwischen Hamburg und Sylt notwendig, um den Anreiz für die Anreise mit der Bahn und den Verzicht auf das Auto zu fördern. Dies ist bei der Streckenplanung des Personenzugverkehrs und der Einführung neuer Haltepunkte sowie der weiteren Erhöhung der Streckenbelastung durch zusätzliche Fahrten zu beachten. Eine Verlängerung der Reisezeit für alle verkehrenden Personenzüge zwischen Hamburg und Sylt und eine Steigerung des Risikopotentials für Verspätungen durch die zu enge Taktung wird kritisch gesehen. Stattdessen ist auf eine, zumindest teilweise, Verkürzung der Reisezeit hinzuwirken. Weiterhin muss der Personennahverkehr Vorrang vor der Autozugverbindung haben. Sowohl für den täglichen Pendelverkehr als auch für einen umweltverträglicheren Tourismus, bei dem für den Urlaub auf Sylt auf die Anreise mit dem eignen Auto verzichtet wird, ist die zuverlässige Bahnverbindung unerlässlich. Insulare Betriebe, die ihre Öffnungszeiten nicht einhalten können, Lehrer die nicht pünktlich oder gar nicht zur Schule kommen und Reisende, die ihre Anschlusszüge verpassen und für die der letzte Reiseabschnitt zum Abenteuer wird, sind nicht hinnehmbar und werden dem Qualitätsanspruch der Tourismusdestination und dem Versprechen einer zuverlässigen Daseinsvorsorge und gleichwertigem und zukunftsfähigem Lebensraum nicht gerecht.	Durch verschiedene Ausbauvorhaben wie der Herstellung einer durchgehenden Zweigleisigkeit, der Elektrifizierung der Strecke und einer Streckenverkürzung durch Neubau Elmshorn–Horst–Itzehoe soll die Reisezeit auf der Strecke verkürzt werden. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Fahrpläne für bestimmte Relationen gehören somit auch nicht zur Aufgabe der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein **ID: 1095**	mit großer Besorgnis nehmen wir als VCD-Ortsgruppe Flensburg zur Kenntnis, dass die geplante Reaktivierung der Bahnstrecke Flensburg–Lindholm aus der aktuellen Regionalplanung des Landes Schleswig-Holstein gestrichen werden soll. Diese Entscheidung steht aus unserer Sicht in Widerspruch zu den erklärten Zielen der Verkehrswende sowie zu den Herausforderungen, mit denen Flensburg und die umliegende Region konfrontiert sind. Die Streichung sollte aus unserer Sicht zurückgenommen werden. **Begründung:** **Verkehrswende braucht übergeordnete Ziele** Der Weg zur klimaneutralen Mobilität ist herausfordernd. Es braucht konkrete und mutige Entscheidungen und darüber hinaus übergeordnete Ziele die Richtung Verkehrswende zeigen. Die Reaktivierung der Strecke Flensburg Risum-Lindholm ist ein solches übergeordnetes Ziel. Die Streichung der Strecke sendet ein falsches Signal: statt Fortschritt herrscht Stillstand. **Verbindung zwischen Flensburg und Umland** Die Region rund um Flensburg leidet unter einer unzureichenden Anbindung im öffentlichen Nahverkehr. Für Pendlerinnen und Pendler wäre eine Bahnverbindung zwischen Flensburg und Risum-Lindholm ein attraktives Angebot und eine Alternative zum Auto, um das Umland mit der Stadt Flensburg verkehrstechnisch zu verbinden. Eine funktionierende Bahnverbindung könnte dabei maßgeblich zur Reduzierung des innerstädtischen Autoverkehrs in Flensburg beitragen und die Belastung durch Lärm, CO2-Emissionen und Parkdruck verringern. **Tourismus und Anbindung an die Insel Sylt** Nicht zu vernachlässigen ist auch die touristische Relevanz der Bahnstrecke. Die Region Nordfriesland – insbesondere Sylt – zählt zu den bedeutendsten Urlaubszielen Norddeutschlands. Eine direkte oder verbesserte Anbindung aus Flensburg über Risum-Lindholm würde für Urlaubsgäste und Tagesausflügler eine komfortable und klimafreundliche Alternative zum Auto bieten. Umweltbewusster Tourismus passt gut zum naturverbundenen Schleswig-Holstein. Die Bahnstrecke Flensburg-Risum-Lindholm würde hierfür ein starkes Zeichen setzen.	Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (– Flensburg-ZOB) überprüft. Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	Verkehrswende mit Rückwärtsgang? Während Flensburg den Rückbau von Radinfrastruktur in der Mürwiker Straße plant und gleichzeitig bereits sämtliche Fernverkehrszüge verloren hat, scheint die Verkehrswende hier nicht nur zu stagnieren – sie wird zurückgedreht. Flensburg braucht Perspektiven. Die Region braucht Anschluss. Die Bürgerinnen und Bürger brauchen nachhaltige Alternativen. Die Streichung der geplanten Reaktivierung der Bahnstrecke ist nicht nur eine verkehrspolitische Fehlentscheidung, sondern ein Rückschritt in einer Zeit, die Fortschritt und Visionen dringend benötigt. Wir bitten Sie daher eindringlich, die Entscheidung zu überdenken und die Reaktivierung der Bahnstrecke Flensburg–Risum-Lindholm als Schlüsselprojekt einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung und einer echten Verkehrswende aufrechtzuerhalten.	
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein **ID: 1089**	**Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr** Der im 2. Entwurf gestrichene Grundsatz 5 (5 G) wird wieder eingefügt, und erhält, um Bedenken streckenansässiger Kommunen Rechnung zu tragen, folgende Fassung: „Die stillgelegte Bahnstrecke Risum-Lindholm–Flensburg-Weiche (–Flensburg-ZOB) soll reaktiviert werden. Hierbei ist eine Nutzung der reaktivierten Bahnstrecke durch Fernverkehrszüge auszuschließen.“ Ausgehend hiervon erhält Grundsatz 3 (3 G) folgende Fassung: „Die Entwicklung und der Umbau des Verkehrsknotenpunktes Flensburg soll weiterhin angestrebt werden. Dabei sind die Herausforderungen des städtischen Nahverkehrs und des Regional- und Fernverkehrs sowie eine mögliche Reaktivierung der Strecke Risum-Lindholm–Flensburg-Weiche mit neuen Haltepunkten zu berücksichtigen.“ Begründung Die zur Begründung der Streichung herangezogenen Stellungnahmen von einigen streckenanliegenden Gemeinden sowie des Kreises Nordfriesland gehen fehl.	Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (–Flensburg-ZOB) überprüft. Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	Eine Schwächung der Marschbahn wäre mit der Reaktivierung der Bahnstrecke Risum-Lindholm–Flensburg-Weiche nicht verbunden, vielmehr würde eine solche zu einer Stärkung und erhebliche Attraktivitätssteigerung des SPNV im gesamten nördlichen Landesteil beitragen. Eine (Schnell-)Buslinie allein kann aufgrund der straßenverkehrsbedingten Störanfälligkeit und der personal- sowie fahrzeugbedingten Kapazitätslimits einen gleichwertigen, zukünftigen Bedarfen gerecht werdenden Personennahverkehr nicht garantieren. Die befürchtete „Umleitung“ von Fernverkehrszügen über diese Strecke wird von niemandem angestrebt und kann auch planerisch ausgeschlossen werden. Der Einsatz zeitgemäßer, moderner Signaltechnik würde Schrankenschließzeiten kurz halten. Vorgebrachte Befürchtungen über mögliche Lärmbelastungen sind nicht stichhaltig, da auf der Strecke Akku-Triebwagen zum Einsatz kommen würden. Eine reaktivierte Bahnstrecke würde den Autoverkehr reduzieren und die Belastungen durch Verkehrslärm insgesamt senken. Die Attraktivität eines Wohnortes sowie die wirtschaftliche Dynamik einer Kommune bemisst sich auch daran, wie gut sie an moderne Verkehrssysteme angeschlossen ist. Für eine positive demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Region ist die Wiederherstellung der Anbindung an das Schienennetz durch eine Reaktivierung der Bahnstrecke Risum-Lindholm–Flensburg-Weiche (–Flensburg-ZOB) von zentraler Bedeutung.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1081**	Wir haben leider nicht die Möglichkeit mit dem Auto von Küste zu Küste zu fahren. Wir haben uns sehr über die mögliche Reaktivierung der alten Trasse Flensburg-Risum gefreut. Verstehen kann man diese Ablehnung nicht. Ist wahrscheinlich provinzieller Parteiproporz. Auf diese Art bleibt der Norden Schleswig-Holsteins zweigeteilt und es verläuft eine imaginäre Grenze zwischen den Küstenstreifen. Mobilität ist so wichtig in unserer Zeit. P.s. Wir wohnen in Flensburg und Arbeiten an der Westküste. Wir werden uns wohl dann anderweitig umsehen. Mir dem übelandbus und zwei kleinen Kindern im Kinderwagen -	Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (–Flensburg-ZOB) überprüft.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	einfach unmöglich.	Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	Zur Attraktivitätssteigerung der Bahn ist die Elektrifizierung nicht vorrangig zu bewerten, sondern die Qualität der Bahn (IC/ICE-Qualität), zudem setzt die Bahn auf der Strecke Hamburg-Westerland demnächst teilweise Hybridzüge ein. *Die Strecke St.Peter-Ording - Kiel wird bereits elektrisch betrieben (Akku-Züge).*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	**1 Z 2.5, 2 Z / B-3 (S. 41 ff) räumliche Überschneidung mit 4.2 / 3G/ B 3-5 / (S. 86 ff) Hauptkarte / Themenkarte Schienennetz** Stellungnahme - Hinweis auf möglichen Zielkonflikt: In Flensburg hat sich die politische Beschlusslage bezüglich der Reaktivierung der Hafengleise mit der RV 8/2025 verändert. „Die Stadt Flensburg begrüßt die im Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) vorgesehene Planung des Landes Schleswig-Holstein, das Hafengleis zum ZOB zu reaktivieren und diesen Endpunkt zusammen mit dem Bahnhof Flensburg-Weiche als Bahnhof für den Regional und Fernverkehr auszubauen.“ Gleichzeitig haben die Sturmflut vom Herbst 2023 und die daraus entstandenen Schäden (Abbruch der Kaikante im Bereich der Schiffbrücke) zu einem starken Bedeutungszuwachs für das Thema Küstenschutz und Klimawandelanpassung geführt. Im Entwurf für den Regionalplan umfasst das „Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ im Flensburger Stadtgebiet nach den zur	Die Stellungnahme mit den Hinweisen zur räumlichen Überschneidung eines vulnerablen Hochwassergebietes und einer Potenzialfläche für den neuen Flensburger Bahnhaltepunkt Innenstadt/ZOB wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	Verfügung gestellten GIS-Daten die gesamte Küstenlinie mit Ausnahme einiger Hafengebiete, an der Hafenspitze jedoch auch Teile der angrenzenden Bereiche ZOB / Östliche Altstadt. Es handelt sich hier erfahrungsgemäß und auch auf Grundlage der vom Land erstellten Hochwasser- und Starkregengefahrenkarten sowie des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Flensburg bereits heute um ein vulnerables Gebiet. Da es sich beim Klimawandel um einen fortschreitenden Prozess handelt, ist davon auszugehen, dass diese Vulnerabilität nach heutigem Kenntnisstand perspektivisch eher zunimmt. Gemäß Definition ist das Vorranggebiet zunächst „von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten." (S. 41) Ausnahmen sind allerdings u.a. möglich „wenn die Vereinbarung mit den Belangen der Klimafolgenanpassung sichergestellt ist." (S. 42) Der im Bereich SPNV vorgesehene neue Flensburger Bahnhaltepunkt Innenstadt / ZOB überschneidet sich mit dem dargestellten Bereich (s. Karte als Anhang zur Stellungnahme) und zählt zu den kritischen Infrastrukturen. Der oben erwähnte Beschluss der Flensburger Ratsversammlung hat bereits eingefordert, u.a. die Auswirkungen auf den Naturraum vor der Reaktivierung zu prüfen. Dabei müssen die Planenden sich auch mit diesem möglichen Zielkonflikt auseinandersetzen und Lösungen entwickeln, um den Ausnahmetatbestand zu begründen.	
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	**3 G u. 5 G, S. 86** <u>Stellungnahme</u> Die Stadt Flensburg hat sich bislang für die Reaktivierung der Strecke Flensburg – Niebüll ausgesprochen. Dies wurde durch die Ratsversammlung im Februar 2025 (RV – 8/2025) erneut zum Ausdruck gebracht: „Bei wirtschaftlicher Tragfähigkeit wird die Reaktivierung der Bahnstrecke Flensburg-Niebüll befürwortet. Die Stadt Flensburg setzt sich für eine Aufnahme der Reaktivierung in die anstehende Fortschreibung des LNVPs ein."	**Zu 3 G und 5 G, Seite 86:** Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (– Flensburg-ZOB) überprüft.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	Die Stadt Flensburg bedauert daher die Streichung des Ziels im Rahmen des Regionalplans. Es sollte auch geprüft werden, welche Konsequenzen dies für die Attraktivität des geplanten Innenstadtbahnhofs hat. **B zu 3 – 5, S. 90 sowie Anhang 3.4 Themenkarte Schienennetz** <u>Stellungnahme</u> Mit der RV- 8 / 2025 hat sich die Stadt Flensburg für die Einrichtung weiterer Haltepunkte und Verbindungskurven im Stadtgebiet ausgesprochen: „Weiterhin befürwortet die Stadt Flensburg die Einrichtung folgender neuer Haltepunkte und Verbindungkurven: An der Strecke Hamburg–Flensburg/ZOB den Haltepunkt Nikolaiallee/Schulzentrum. An der Strecke Hamburg/Flensburg-Padborg den Haltepunkt Citti Park und die Verbindungskurve im Nikolaibek. An der Strecke Kiel – Flensburg die Haltepunkte Zentralkrankenhaus/Campus, Pielweg, Tarup, Förde-Park und die Verbindungskurven am Peelwatt und über die Husumer Straße. Hierbei wird eine zeitgleiche Inbetriebnahme des Haltepunktes Zentralkrankenhaus/Campus mit dem Neubau des Klinikums erwartet.“ Die Verbindungskurven fehlen bislang sowohl im Text als auch in der Themenkarte im Anhang. Es wird die Ergänzung angeregt.	Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Zu B zu 3 – 5, Seite 90 sowie Anhang 3.4 Themenkarte Schienennetz:** Im Text wird auf die geplanten Haltepunkte verwiesen. Ein Verweis auf die Verbindungskurven wurde eingefügt. Für eine graphische Darstellung in der Karte fehlt bislang die Fachgrundlage. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Gemeinde Kampen **ID: M1059**	Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienen-Personennahverkehr - 2 G S. 3 Neben einem zuverlässigen Pendler-Verkehr ist auch die zügige Verbindung zwischen Hamburg und Sylt notwendig, um den Anreiz für die Anreise mit der Bahn und den Verzicht auf das Auto zu fördern. Dies ist bei der Streckenplanung des Personenzugverkehrs und der Einführung neuer Haltepunkte sowie der weiteren Erhöhung der Streckenbelastung durch zusätzliche Fahrten zu beachten. Eine Verlängerung der Reisezeit für alle verkehrenden Personenzüge zwischen Hamburg und Sylt und eine Steigerung des Risikopotentials für Verspätungen durch die zu enge Taktung wird kritisch gesehen. Stattdessen ist auf eine, zumindest teilweise, Verkürzung der Reisezeit hinzuwirken.	Durch verschiedene Ausbauvorhaben wie der Herstellung einer durchgehenden Zweigleisigkeit, der Elektrifizierung der Strecke und einer Streckenverkürzung durch Neubau Elmshorn–Horst–Itzehoe soll die Reisezeit auf der Strecke verkürzt werden. Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	Die schienengetragene Ost-West-Verbindung im Norden Schleswig-Holsteins ist im Sinne der Förderung des ÖPNV und Verzicht auf den motorisierten Individualverkehr sowie einer guten Versorgungsstruktur im ländlichen Raum von großer Bedeutung. Die Gemeinde List spricht sich daher ausdrücklich für eine Reaktivierung der Verbindung Risum - Flensburg aus. Dis diesbezügliche Formulierung des Grundsatzes im Regionalplan sollte daher nachdrücklicher gestaltet sein.	Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (– Flensburg-ZOB) überprüft. Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde List auf Sylt **ID: M1043**	Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienen-Personennahverkehr - 2 G S. 3 Neben einem zuverlässigen Pendler-Verkehr ist auch die zügige Verbindung zwischen Hamburg und Sylt notwendig, um den Anreiz für die Anreise mit der Bahn und den Verzicht auf das Auto zu fördern. Dies ist bei der Streckenplanung des Personenzugverkehrs und der Einführung neuer Haltepunkte sowie der weiteren Erhöhung der Streckenbelastung durch zusätzliche Fahrten zu beachten. Eine Verlängerung der Reisezeit für alle verkehrenden Personenzüge zwischen Hamburg und Sylt und eine Steigerung des Risikopotentials für Verspätungen durch die zu enge Taktung wird kritisch gesehen. Stattdessen ist auf eine, zumindest teilweise, Verkürzung der Reisezeit hinzuwirken. Die schienengetragene Ost-West-Verbindung im Norden Schleswig-Holsteins ist im Sinne der Förderung des ÖPNV und Verzicht auf den motorisierten Individualverkehr sowie einer guten Versorgungsstruktur im ländlichen Raum von großer Bedeutung. Die Gemeinde List spricht sich daher ausdrücklich für eine Reaktivierung der Verbindung Risum - Flensburg aus. Dis diesbezügliche Formulierung des Grundsatzes im Regionalplan sollte daher nachdrücklicher gestaltet sein.	Durch verschiedene Ausbauvorhaben wie der Herstellung einer durchgehenden Zweigleisigkeit, der Elektrifizierung der Strecke und einer Streckenverkürzung durch Neubau Elmshorn–Horst–Itzehoe soll die Reisezeit auf der Strecke verkürzt werden. Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (– Flensburg-ZOB) überprüft. Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
		Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Hörnum **ID: M1042**	Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienen-Personennahverkehr - 2 G S. 3 Neben einem zuverlässigen Pendler-Verkehr ist auch die zügige Verbindung zwischen Hamburg und Sylt notwendig, um den Anreiz für die Anreise mit der Bahn und den Verzicht auf das Auto zu fördern. Dies ist bei der Streckenplanung des Personenzugverkehrs und der Einführung neuer Haltepunkte sowie der weiteren Erhöhung der Streckenbelastung durch zusätzliche Fahrten zu beachten. Eine Verlängerung der Reisezeit für alle verkehrenden Personenzüge zwischen Hamburg und Sylt und eine Steigerung des Risikopotentials für Verspätungen durch die zu enge Taktung wird kritisch gesehen. Stattdessen ist auf eine, zumindest teilweise, Verkürzung der Reisezeit hinzuwirken.	Durch verschiedene Ausbauvorhaben wie der Herstellung einer durchgehenden Zweigleisigkeit, der Elektrifizierung der Strecke und einer Streckenverkürzung durch Neubau Elmshorn–Horst–Itzehoe soll die Reisezeit auf der Strecke verkürzt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1019**	4.2. | 2 Z: Hier fehlt eine Vorrangstellung des Personenverkehrs vor dem Autozugverkehr. Diese ist aus vielerlei Hinsicht geboten. Zum Einen kann eine Vorrangstellung des Autos in Zeiten des Klimawandels und streng zu erreichender Klimaziele nicht adäquat sein. Auch aus touristischer Sicht sollte dem Gast, der mit dem Zug anreist, Vorrang gegeben werden. An anderer Stelle verweist der Regionalplan auch auf nachhaltige Tourismuskonzepte. Und zu guter Letzt ist der Pendlerstrom auf den Personenverkehr angewiesen. Auch hier wäre Priorität geboten.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Fahrpläne für bestimmte Relationen gehören somit auch nicht zur Aufgabe der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	Stärkung des Schienenverkehrs: Eine bessere Anbindung Flensburgs an das überregionale	Im Regionalplan werden regionale

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
Privatperson **ID: 1007**	Bahnnetz – insbesondere durch Direktverbindungen nach Hamburg und weitere Oberzentren – sollte angestrebt werden.	Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Fahrpläne für bestimmte Relationen gehören somit auch nicht zur Aufgabe der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1006**	Stärkung des Schienenverkehrs: Flensburg sollte besser in das überregionale Bahnnetz eingebunden werden – insbesondere durch Direktverbindungen nach Hamburg und in andere Oberzentren.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Fahrpläne für bestimmte Relationen gehören somit auch nicht zur Aufgabe der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1000**	Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I streicht die bisherige Planung für eine zeitnahe Reaktivierung und damit verbundene Freihaltungen der Bahnstrecke Flensburg-Weiche - Risum-Lindholm (vgl. Abschnitt 4.2). Eine Begründung für die Streichung dieses Satzes wird nicht mitgeliefert. Die Maßnahme, die auch im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im Entwurf für den Deutschlandtakt enthalten ist, wäre eine wichtige Ergänzung für das ohnehin recht kleine Schienennetz im nördlichen Landesteil - nicht nur mit Blick auf wachsenden Tourismus und mit Blick auf einen	Zeitlich zwischen dem ersten und zweiten Regionalplanentwurf angesiedelt, hat das zuständige Fachministerium (Verkehrsministerium) in Vorbereitung auf die Fortschreibung des LNVP die Priorität der Reaktivierungsmaßnahme der Bahnstrecke Risum-Lindholm – Flensburg – Weiche (– Flensburg-ZOB) überprüft.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr	Votum
	attraktiveren Nahverkehr, sondern auch mit Blick auf die Alltagsrelationen der Menschen im nördlichen Landesteil, um etwa von den Inseln zu den großen Kliniken (bzw. künftig zur Zentralklinik) in Flensburg zu gelangen. Der Weg ist heute beschwerlich und häufig von Anschlussverlust in Niebüll geprägt. Die Landesregierung sollte daher diese Streichung rückgängig machen und im Gegenteil diese Maßnahme priorisieren. Mit Blick auf den Schienenverkehr ist positiv hervorzuheben, dass die Strecke Husum-Jübek ausgebaut werden soll und dass es künftig ein Flügelzugkonzept Kiel-Husum/Flensburg geben soll, das schon im LNVP vorgesehen ist.	Danach ist die Reaktivierung der Bahnstrecke in der Region umstritten und verfügt derzeit nicht über die erforderliche Unterstützung, um eine Finanzierung und Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde das Projekt zurückgestuft und ist nun als Trassensicherung in den Regionalplänen vermerkt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	**FD Kreisentwicklung:** B zu Absatz 2 (S. 96): Der Eintrag „das sehr weit entwickelte Rufbusnetz im Kreis Nordfriesland mit derzeit 19 Rufbuslinien" ist zu streichen, da der Rufbus zum 31:12.2025 eingestellt wird. Stattdessen sollte der Lüttbus erwähnt werden, der im Amt Mittleres Nordfriesland sowie in den Reußenkögen als weiteres On-Demand-Angebot mindestens noch bis 2029 verkehrt. Unter B zu Absatz 3 (S. 96) werden die Orte Garding und Tönning als Verknüpfungspunkte im ÖPNV genannt. Durch den Wegfall des Rufbusses zum 31.12.2025 findet dort nur noch eine Verknüpfung zum Schülerverkehr statt. Daher sind die Orte in dieser Auflistung zu streichen.	Der Text wird auf Anregung der Stellungnahme angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	**Übergeordnet / Gliederung** Stellungnahme Vorschlag der Ergänzung des Themas Fußverkehr: Angefangen in einigen Städten mit Fußverkehrsbeauftragten und z.T. Fußverkehrsstrategien, findet der Fußverkehr mittlerweile sogar auf Bundesebene durch eine eigene Fußverkehrsstrategie Beachtung. Ein wesentliches Ziel ist die Anerkennung des Fußverkehrs als gleichwertige und –berechtige Verkehrsart. In Schleswig-Holstein hat der Fußverkehr im Modal-Split nach Wegen einen Anteil von 26 % und damit mehr als der Fahrradverkehr und ÖV zusammen (MiD 2023). Zudem ist er die maßgebliche Mobilitätsart, um überhaupt zum Auto, ÖV oder Fahrrad zu gelangen. Es wird daher angeregt, den Fußverkehr ebenfalls aufzuführen. Sofern keine Ziele und Grundsätze für den Planungsraum für das Thema Fußverkehr genannt werden können, wäre es auch denkbar, genau dieses Defizit und entsprechende Handlungserfordernisse aufzuzeigen.	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein und enthält landesweite Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Er legt auch fest, welche Themen in den Regionalplänen zu konkretisieren sind. Das Thema Fußverkehr ist bereits abschließend im LEP (Kapitel 4.3.6 Rad- und Fußverkehr) geregelt und wird durch die Regionalpläne nicht weiter vertiefend aufgegriffen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Flensburg	**B zu 1, S. 94, 2. Absatz** Stellungnahme:	Der Text wird zur Klarstellung auf Anregung der Stellungnahme angepasst.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
ID: M1071	Es wird nicht deutlich, was mit dem Spiegelstrich - „Stärkung der Stadt-Umland-Kooperationen und Integration überregionaler Buslinien der Stadtverkehre“ gemeint ist. Textvorschlag: - „Stärkung der Stadt-Umland-Kooperation und Integration der *über- und regionalen Buslinien in den Stadtverkehr*.“	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1007**	Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs: Dichtere Taktungen, mehr Verbindungen auch am Wochenende sowie eine bessere Anbindung von Fruerlund und angrenzenden Stadtteilen wären wünschenswert.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Aufgabenträger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des sonstigen, öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1006**	Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs: Ich wünsche mir dichtere Taktungen, mehr Verbindungen auch am Wochenende sowie bessere Anbindungen von Fruerlund und umliegenden Stadtteilen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Aufgabenträger und somit zuständig für die genaue Ausgestaltung des sonstigen, öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1000**	Für Jübek wird im Abschnitt 4.3 ausgesagt, dass der Bf. ein "Verknüpfungspunkt mit dem übrigen ÖPNV" werden soll. Hier fehlen leider konkrete Standards, was dies bedeutet. Derzeit wird werktags der Bf. Jübek nur selten von Bussen angefahren, eine echte Verknüpfung von Zug und Bus findet nur in wenigen Stunden sowie am Wochenende statt. Der Regionalplan sollte festschreiben, was einen Verknüpfungspunkt ausmacht. Das Beispiel Jübek macht auch deutlich, dass Standards für einen gelingenden Nahverkehr dringend zu formulieren sind: Seite 151 hält zwar fest, dass Jübek zum Nahbereich Silberstedt gehört und dort eine wichtige Rolle mit dem Bahnhof einnimmt. Allerdings profitiert der Nahbereich Silberstedt gar nicht vom Bahnhof, da es überhaupt keine Busverbindungen von Silberstedt und seinen Ortsteilen oder von Treia zum Bf. Jübek gibt. Ähnliches lässt sich auch in anderen Regionen finden. Der Regionalplan sollte ein kluges Busnetz mit Bezug zum SPNV mitdenken und klar formulieren.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Regionalplanung ist somit nicht befugt eigene Standards zu entwickeln beziehungsweise festzuschreiben. Träger des örtlichen, öffentlichen Personennahverkehrs sind die Kreise und kreisfreien Städte. Kooperationen mit dem Nahverkehrsverbund NAH.SH werden begrüßt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.4 Radverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	**FD Kreisentwicklung:** Absatz 3 G (S. 98) Radschnellverbindungen bzw. Radvorrangrouten: Der Text sollte so umgestellt werden, dass der Fokus auf Radvorrangrouten statt Schnellverbindungen steht. Potenziale für Schnellverbindungen (Anzahl der Nutzer und damit Ausbaustandard » kreuzungsfrei!) wird nur im direkten Umfeld der Stadt Flensburg gesehen, in den übrigen Stadt-Umland-Bereichen eher als Radvorrangrouten. B zu Absatz 3, letzter Absatz (S. 101): Im Kreis Nordfriesland werden die lokalen Themen- und Radwanderrouten derzeit im Rahmen der Modernisierung der Radwegweisung überarbeitet und den veränderten touristischen Ansprüchen angepasst. Dies sollte Erwähnung finden.	Beiden gegebenen Hinweisen zum Radverkehrskapitel wird gefolgt und der Text entsprechend überarbeitet.
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	B zu 1 – 2, S. 99 Abs. 2, Satz 1: Stellungnahme: Die straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen entsprechen oftmals aber nicht modernen Qualitätsstandards, vor allem sind sie aber auch nicht zeitgemäß im Sinne der Regelkonformität. Textvorschlag: „(…), die straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen entsprechen oftmals aber nicht modernen Qualitätsstandards bzw. *regelkonformen Radverkehrsführungen.*“ B zu 1 -2, (S. 100/101, letzter / erster Absatz) Stellungnahme: Die Beispiele sind aktuell nicht mehr passend: Bike Sharing wird derzeit nicht aktiv verfolgt und das Fahrradparkhaus nicht realisiert (dafür eine Abstellanlage auf dem Vorplatz). Es	**Zu B zu 1 – 2, Seite 99 Absatz 2, Satz 1:** Der aufgeführte Text in der Stellungnahme weicht von dem Originaltext im Regionalplan ab. Die kritisierte Stelle findet sich nicht im Entwurf. **Zu B zu 1 – 2, (Seite 100/101, letzter/erster Absatz):** Der Hinweis wird aufgenommen und der Text wie vorgeschlagen angepasst. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
	wird daher eine Verallgemeinerung vorgeschlagen. Textvorschlag: „Der Masterplan Mobilität 2030 der Stadt Flensburg enthält ~~zum Beispiel neben Maßnahmen zur Entwicklung einer Bike-Sharing-Strategie, durch den Bau eines Fahrradparkhauses am Bahnhof, auch ein größeres Projekt für eine bessere Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV~~ *entsprechende Maßnahmen zu einer besseren Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger*.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1007**	Förderung des Radverkehrs: Der Ausbau sicherer und durchgängiger Radwege zwischen Flensburg und dem Umland ist dringend erforderlich. Ich bitte darum, solche Verbindungen stärker zu priorisieren.	Die Weiterentwicklung der Fahrradinfrastruktur ist Ziel der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich übernommen und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem die Radstrategie des Landes, der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise, regionaler Planungsgemeinschaften und Ämter und Gemeinden. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Konkrete Maßnahmen zum Radwegeausbau sind daher nicht Gegenstand der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1006**	Förderung des Radverkehrs: Der Ausbau sicherer, durchgängiger Fahrradwege zwischen Flensburg und dem Umland ist dringend erforderlich. Ich bitte um stärkere Priorisierung solcher Verbindungen.	Die Weiterentwicklung der Fahrradinfrastruktur ist Ziel der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030. Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich übernommen

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
		und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem die Radstrategie des Landes, der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes, der Kreise, regionaler Planungsgemeinschaften und Ämter und Gemeinden. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Konkrete Maßnahmen zum Radwegeausbau sind daher nicht Gegenstand der Regionalplanneuaufstellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1101**	Regionalplan-Entwurf Seite 106: Um die Inselversorgung und ihre touristische Anbindung weiterhin sicherzustellen, sollen die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen bedarfsgerecht erhalten und die tideunabhängige Erreichbarkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt des Nationalparks Schleswig-HolsteinischesWattenmeer gewährleistet werden. Vorschlag: *Die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen sollen vollumfänglich erhalten und vor allem in den Abendstunden ausgebaut werden. Unterschiedlichen Bedarfen soll mit unterschiedlich großen Schiffen Rechnung getragen werden.*	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	Im Hinblick auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Häfen ist auch die Sicherstellung ihrer Funktion in der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen. Auf diese muss wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser in der Begründung eingegangen werden. Dies macht eine auskömmliche Finanzierung der erforderlichen Hafeninfrastruktur unumgänglich. Auf den nordfriesischen Inseln muss zudem die Tideunabhängigkeit der Häfen grundsätzlich sichergestellt werden. Auch dies muss im Regionalplan ergänzt werden. Es wird diesbezüglich auch auf die im Auftrag der IHK Flensburg erstellte Studie „Regionale Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte - Wirtschaftliche Bedeutung der landeseigenen Westküstenhäfen Husum und Büsum" verwiesen. Die Standortanalyse der Studie zeigt, dass u. a. der Hafen Husum über exzellente Rahmenbedingungen verfügt, um weitere Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotenziale zu erschließen. Voraussetzung ist aber, dass anforderungsgerechte (Hafen-) Infrastrukturen bereitgestellt bzw. geschaffen sowie geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls droht ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und von Arbeitsplätzen. Die sich konkret andeutende Dynamik industrieller Ansiedlungen entlang der Westküste erfordert grundsätzlich eine höhere Prioritätensetzung sowie ein gesteigertes personelles und finanzielles Engagement des Landes Schleswig-Holstein, um die infrastrukturellen	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße	Votum
	Voraussetzungen bereitzustellen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der beiden landeseigenen Häfen zu gewährleisten.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1056**	Regionalplan-Entwurf Seite 106: Um die Inselversorgung und ihre touristische Anbindung weiterhin sicherzustellen, sollen die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen bedarfsgerecht erhalten und die tideunabhängige Erreichbarkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gewährleistet werden. Unser Vorschlag: *Die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen sollen vollumfänglich erhalten und vor allem in den Abendstunden ausgebaut werden. Unterschiedlichen Bedarfen soll mit unterschiedlich großen Schiffen Rechnung getragen werden.*	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1033**	Regionalplan-Entwurf Seite 106: Um die Inselversorgung und ihre touristische Anbindung weiterhin sicherzustellen, sollen die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen bedarfsgerecht erhalten und die tideunabhängige Erreichbarkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gewährleistet werden. Mein Vorschlag: *Die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen sollen vollumfänglich erhalten und vor allem in den Abendstunden ausgebaut werden. Unterschiedlichen Bedarfen soll mit unterschiedlich großen Schiffen Rechnung getragen werden.*	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Industrie und	Teil B; Regionale Infrastruktur; 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	**Zu Sedimentmanagement:**

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße	Votum
Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung **ID: 1027**	Zur Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge auf den Halligen und Inseln sollte bei 1 G zwingend auch erwähnt werden, dass die Erreichbarkeit der Häfen sichergestellt sein muss. Die bezieht sich insbesondere auf die Notwendigkeit, ein aktives Sedimentmanagement zu betreiben. Unter B zu 1 sollte aufgeführt werden, dass die hier aufgelisteten Standorte Husum und Flensburg proaktiv als starke Umschlagsplätze gesichert werden sollten.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Notwendigkeiten eines aktiven Sedimentmanagement zu bewerten, ist nicht Aufgabe der Regionalplanung und muss hiervon unabhängig beurteilt werden. **Zu B zu 1:** Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1028**	Regionalplan-Entwurf Seite 106: Um die Inselversorgung und ihre touristische Anbindung weiterhin sicherzustellen, sollen die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen bedarfsgerecht erhalten und die tideunabhängige Erreichbarkeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gewährleistet werden. Unser Vorschlag: *Die bestehenden Fährverbindungen zu den Inseln und Halligen sollen vollumfänglich erhalten und vor allem in den Abendstunden ausgebaut werden. Unterschiedlichen Bedarfen soll mit unterschiedlich großen Schiffen Rechnung getragen werden.*	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an dieser Stelle für ausreichend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße	Votum
Institution: Gemeinde Hörnum **ID: M1042**	Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen - 1 G u. 4 G Die Gemeinde Hörnum liegt im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Entsprechende Maßnahmen und Vorhaben sind von besonderem Interesse. Die Entwicklung des Ortes orientiert sich an diesem Leitbild. Daher darf eine Weiterentwicklung des Hörnumer Hafens mit einem touristischen Schwerpunkt nicht ausgeschlossen sein. Vielmehr sollte sich eine Entwicklung des Hörnumer Hafens an der Priorität Tourismus orientieren.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Konkrete Umnutzungen oder Neubauprojekte zu bewerten, ist Aufgabe der Bauleitplanung und der Fachplanung und nicht Gegenstand der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Pellworm, Bauverwaltung **ID: M1039**	HIER: Stellungnahme für die Gemeinde Langeneß Für die Gemeinde Langeneß mit den Halligen Langeneß und Oland sind die dortigen Häfen die Lebensader zum Festland. Die Landverbindung über den Lorendamm des LKN.SH, auf welchem die Halligleute nur geduldet sind, ist nicht dafür ausgelegt, den Transportbedarf der Halligen zu decken. Größere Mengen an Material und schweres Gerät, wie es unter anderem für die anstehenden Warftverstärkungen benötigt wird, können nur mit Frachtschiffe über die Häfen angelandet werden. Des Weiteren sind die Häfen auch für den Tourismus unabdingbar, um Reiseverbindungen zum Festland und zur übrigen Hallig- und Inselwelt gewährleisten zu können und somit haben die Häfen auch eine wichtige regionale Bedeutung. Daher besteht die Gemeinde Langeneß darauf, dass die Häfen Langeneß und Oland in die Liste der regional bedeutsamen Häfen im Kreis Nordfriesland mit aufgenommen werden (Kapitel 4.5 RP)	Der Forderung der Gemeinde Langeneß wird gefolgt und die Häfen Langeneß und Oland werden als regional bedeutsame Häfen in den Regionalplan aufgenommen.
Institution: Amt Pellworm, Bauverwaltung	HIER: Stellungnahme für die Gemeinde Gröde Für die Gemeinde Gröde stellt der Hafen Gröde die unabdingbare die Lebensader zum	Der Forderung der Gemeinde Gröde wird gefolgt und der Hafen Gröde wird als regional bedeutsamer Hafen in den Regionalplan aufgenommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße	Votum
ID: M1039	Festland dar. Er ist zum einen die einzige Möglichkeit schweres Gerät, wie z.B. Baumaschinen für Warftverstärkungen und andere Baumaßnahmen auf der Hallig anlanden zu können. Zum anderen ist er auch für den Tourismus unabdingbar, um Reiseverbindungen zum Festland und zur übrigen Hallig- und Inselwelt gewährleisten zu können, daher hat er auch eine wichtige regionale Bedeutung. Daher besteht die Gemeinde Gröde darauf, dass der Hafen Gröde in die Liste der regional bedeutsamen Häfen im Kreis Nordfriesland mit aufgenommen wird (Kapitel 4.5 RP).	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1035**	Regionalplan I, Nr. 4.5, Seite 101: Thema: Bedeutung des Schiffsverkehrs Sportbootshäfen u. Ausflugsschifffahrt fehlt/falsch: es fehlt Aspekt der grenzüberschreitende Region bei de Wasserflächen der Förde/Fjord - nicht in der Karte eingetragen!! Seite 103: fehlt/falsch: ebenso beim Wassersport Seite 105: Thema: 2 zu G und B zu 2 falsch/fehlt: außer des Hafens Langballigau	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holstein. Der Plangeber erachtet den bestehenden Text an den genannten Stellen für ausreichend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **ID: M1084**	**II. Rechtliche Grundlagen** Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B.	Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des ruhenden und laufenden Schiffsverkehrs. Es dürfen keine Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Im Falle von konkreten Vorhaben und Genehmigungsverfahren müssen die Vorgaben durch

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße	Votum
	Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches das WaStrG entsprechend ändert und im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.	die Genehmigungsbehörden geprüft werden. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraße	Votum
	Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden. Weder dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Daneben besteht gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.6 Luftverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1101**	Regionalplan-Entwurf Seite 108: Für die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr, die aufgrund ihrer geographischen Lage nach wie vor Bedeutung für den Geschäftsflugverkehr und den Luftsport haben, wird ebenfalls eine ihren Funktionen entsprechende Bestandssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung angestrebt. Vorschlag: *Für die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr, die aufgrund ihrer geographischen Lage nach wie vor Bedeutung für den Geschäftsflugverkehr, den Luftsport und als Start- und Landepunkte für Rettungshubschrauber haben, wird ebenfalls eine ihren Funktionen entsprechende Bestandssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung angestrebt. Die Aufgabe der Wyker Ost-West-Landebahn zugunsten eines Wohnmobilplatzes ist nicht zulässig.*	Der Vorschlag wurde geprüft, ihm wird jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Eine Erwähnung von Start- und Landepunkten für Rettungshubschrauber an vorgeschlagener Stelle widerspricht der zwischen Plangeber und Fachbehörde (MWVATT) vereinbarten und angewandten Systematik zur Übernahme luftfahrtfachlicher Aspekte in die Regionalplanung. Dies hätte weitreichende Änderungen zur Folge und würde nicht zu einem inhaltlichen Mehrwert führen. Des Weiteren fällt die Genehmigung eines Wohnmobilstellplatzes auf einer (nicht mehr genutzten) Landebahn nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanneuaufstellung. Diese muss im Einzellfall konkret geprüft werden. Ein pauschaler Ausschluss ist nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1028**	Trotzdem sind aus unserer Sicht einige Präzisierungen und Ergänzungen notwendig: Regionalplan-Entwurf Seite 108: Für die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr, die aufgrund ihrer geographischen Lage nach wie vor Bedeutung für den Geschäftsflugverkehr und den Luftsport haben, wird ebenfalls eine ihren Funktionen entsprechende Bestandssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung angestrebt. Unser Vorschlag: *Für die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr, die aufgrund ihrer geographischen Lage nach wie vor Bedeutung für den Geschäftsflugverkehr, den Luftsport und als Start- und Landepunkte für Rettungshubschrauber haben, wird ebenfalls eine ihren Funktionen entsprechende Bestandssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung angestrebt. Die Aufgabe der Wyker Ost-West-Landebahn zugunsten eines Wohnmobilplatzes ist nicht zulässig.*	Der Vorschlag wurde geprüft, ihm wird jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Eine Erwähnung von Start- und Landepunkten für Rettungshubschrauber an vorgeschlagener Stelle widerspricht der zwischen Plangeber und Fachbehörde (MWVATT) vereinbarten und angewandten Systematik zur Übernahme luftfahrtfachlicher Aspekte in die Regionalplanung. Dies hätte weitreichende Änderungen zur Folge und würde nicht zu einem inhaltlichen Mehrwert führen. Des Weiteren fällt die Genehmigung eines Wohnmobilstellplatzes auf einer (nicht mehr genutzten) Landebahn nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanneuaufstellung. Diese muss im Einzellfall konkret geprüft werden. Ein pauschaler

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
		Ausschluss ist nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1056**	Regionalplan-Entwurf Seite 108: Für die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr, die aufgrund ihrer geographischen Lage nach wie vor Bedeutung für den Geschäftsflugverkehr und den Luftsport haben, wird ebenfalls eine ihren Funktionen entsprechende Bestandssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung angestrebt. Unser Vorschlag: *Für die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr, die aufgrund ihrer geographischen Lage nach wie vor Bedeutung für den Geschäftsflugverkehr, den Luftsport und als Start- und Landepunkte für Rettungshubschrauber haben, wird ebenfalls eine ihren Funktionen entsprechende Bestandssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung angestrebt. Die Aufgabe der Wyker Ost-West-Landebahn zugunsten eines Wohnmobilplatzes ist nicht zulässig.*	Der Vorschlag wurde geprüft, ihm wird jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Eine Erwähnung von Start- und Landepunkten für Rettungshubschrauber an vorgeschlagener Stelle widerspricht der zwischen Plangeber und Fachbehörde (MWVATT) vereinbarten und angewandten Systematik zur Übernahme luftfahrtfachlicher Aspekte in die Regionalplanung. Dies hätte weitreichende Änderungen zur Folge und würde nicht zu einem inhaltlichen Mehrwert führen. Des Weiteren fällt die Genehmigung eines Wohnmobilstellplatzes auf einer (nicht mehr genutzten) Landebahn nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanneuaufstellung. Diese muss im Einzellfall konkret geprüft werden. Ein pauschaler Ausschluss ist nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1033**	Regionalplan-Entwurf Seite 108: Für die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr, die aufgrund ihrer geographischen Lage nach wie vor Bedeutung für den Geschäftsflugverkehr und den Luftsport haben, wird ebenfalls eine ihren Funktionen entsprechende Bestandssicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung angestrebt. Mein Vorschlag: *Der Verkehrslandeplatz Wyk auf Föhr , der bereits heute aufgrund technischer Unzulänglichkeiten in der Diskussion steht, soll nur für Rettungseinsätze des Hubschraubers zur Verfügung stehen und dementsprechend sicher sein. Die Lärmbelästigung durch die „Spaßfliegerei“, auch in der Brut- und Setzzeit, ist bereits heute enorm. Und angesichts stetig steigender Meeresspiegel und Temperaturen sollte möglichst das unterbunden werden, auf das verzichtet werden kann und das den Klimawandel noch*	Der gemachte Formulierungsvorschlag entspricht nicht den Formulierungskriterien im Regionalplan. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
	mehr beschleunigt.	
Institution: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH **ID: M1063**	im gesamten Bereich des Bundeslandes Schleswig-Holstein befinden sich Anlagenschutzbereiche verschiedener Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Bauvorhaben, durch die der Anlagenschutzbereich berührt wird, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	In der Regionalplankarte werden Flughafen und Landeplatz mit dem jeweils zugehörigen Bauschutzbereich und den jeweiligen Lärmschutzbereichen für Tag- oder Nachtschutz entsprechend dem zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne vorliegenden Aktualitätsstand der Geodaten abgebildet. Wie richtig angemerkt, sind Bauvorhaben, durch die der Anlagenschutzbereich berührt wird, zur Einzelfallprüfung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.8 Leitungsnetze

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Institution: Bundesnetzagentur **ID: M1130**	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den mit der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume I, II und III geplanten Festlegungen sind die folgenden BBPlG-Vorhaben betroffen: • Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) • Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West (SuedLink) • Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum, gemeinsam mit dem Vorhaben Nr. 49 auch Korridor B genannt • Vorhaben Nr. 51, Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land • Vorhaben Nr. 81, Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/ Lieth/ Lohe-Rickelshof/	Der Großteil der angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1434 verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Wöhrden – Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsow/ Holthusen/ Schossin (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81a, Höchstspannungsleitung Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek – Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsow/ Holthusen/ Schossin (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81d, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81e, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81f, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/ Hardebek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Hagen/ Fuhlendorf / Bad Bramstedt/ Bimöhlen (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81d, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land (TraveBilleLink) • Vorhaben Nr. 81e, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land (TraveBilleLink) • Vorhaben Nr. 81f, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/ Hardebek;	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Bestandteil Hagen/ Fuhlendorf/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek) • Vorhaben Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4, 48, 81 und 81a-f, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die in der folgenden Darstellung der Verfahrensstände der hier gegenständlichen BBPlG-Vorhaben benannten Bundesfachplanungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur in dem jeweiligen Vorhaben- bzw. Abschnittsbereich abrufbar, den Sie über www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste erreichen. **Vorhaben Nrn. 3 und 4 (Suedlink)** Am 28.05.2025 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die vorliegend relevanten Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen. Am 15.08.2023 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die Abschnitte A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen. Die planfestgestellten Trassen verlaufen in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. **Vorhaben Nr. 48** Für den vorliegend relevanten Abschnitt Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Nord 1) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	und der Ergebnisse der am 22.02.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 13.12.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 27.01.2025 bis zum 26.03.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung ist im 4. Quartal 2025 zu rechnen. Nach dem BBPlG ist für den hier vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Elbe) aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Der Vorhabenträger, die [redacted] reichte am 03.05.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Elbe bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 02.07.2024 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.10.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor und Alternativen zu diesem im Abschnitt Nord 1 sowie die beantragte Trasse im Abschnitt Elbe in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. **<u>Vorhaben Nr. 51</u>** Für den vorliegend relevanten Abschnitt Ost Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land des Vorhabens Nr. 51 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der [redacted] vom 09.06.2023 vor, der einen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 28.11.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 28.02.2025 führte die Bundesnetzagentur vom 10.04.2025 bis zum 09.06.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie Alternativen zu diesem in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. **Vorhaben Nrn. 81, 81a und Bestandteile der Vorhaben 81b, 81c, 81d, 81e und 81f, die gemeinsam mit den Vorhaben Nrn. 81, 81a als NordOstLink bezeichnet werden** Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a einen gemeinsamen Präferenzraum als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 81b, 81c, 81d, 81e und 81f, die gemeinsam mit den Vorhaben Nrn. 81 und 81a als NordOstLink bezeichnet werden, ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Die Vorhabenträger, die [redacted] und die [redacted], reichten am 28.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 81b, 81c, 81d, 81e und 81f bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (u. a. innerhalb des für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums). Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungserfahren durch. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 27.08.2024 und am 29.08.2024 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 19.12.2024 einen	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von den Vorhabenträgern noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand verlaufen die beantragten Trasse sowie hierzu ernsthaft in Betracht kommende Alternativen für die vorbezeichneten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteile u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume II und III. Zudem wird der für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelte Präferenzraum von dem Geltungsbereich der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume II und III überlagert. **Vorhaben Nrn. 81d und 81e – Bestandteile, die gemeinsam als TraveBille-Link bezeichnet werden** Für die vorliegend relevanten Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Der Vorhabenträger, die [redacted], reichte am 26.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen die beantragten Trassen für die vorbezeichneten Vorhabenbestandteile u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<u>Vorhaben Nr. 81f – Bestandteil, der als Abzweig Hardebek bezeichnet wird</u> Für den vorliegend relevanten Bestandteil Hagen/ Fuhlenhagen/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek) des Vorhabens Nr. 81f ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Der Vorhabenträger, [redacted], reichte am 30.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Bestandteil Hagen/ Fuhlendorf/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek des Vorhabens Nr. 81f bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Zum derzeitigen Verfahrensstand verläuft die beantragte Trasse für den vorbezeichneten Vorhabenbestandteil u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. **<u>Vorhaben Nr. 85</u>** Durch die Realisierung des Vorhabens Nr. 85 soll die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden. Durch Umbeseilung soll die Leitung von Güstrow über Wessin, Görries, den Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf, Warsow, Holthusen und Schossin sowie den Suchraum der Ämter Büchen, Breitenfelde und Schwarzenbek-Land nach Krümmel ertüchtigt werden. Für das Vorhaben Nr. 85 ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Die im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 zu ertüchtigen beabsichtigte 220 kV-Leitung verläuft u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. Zudem wird der der Suchraum Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land für einen Anschlusspunkt für das Vorhaben Nr.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	85 von dem Geltungsbereich der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III überlagert. **<u>Beurteilung</u>** Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein, insbesondere für den Planungsraum III, geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten BBPlG-Vorhaben bzw. auf erforderliche Ergänzungen hinweisen. So sind z. B. räumliche Überlagerungen der im Rahmen der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter den Zielen und Grundsätzen in den Kapiteln 2.1, 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete mit den o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur festzustellen. Ich möchte dabei besonders auf die folgenden Ziele und Grundsätze hinweisen: • Kapitel 2.1 Ziel 1: Die festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete für den Naturschutz sowie die Vorranggebiete für den Naturschutz (Naturschutzgebiet) überlagern teilweise die o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Insbesondere möchte ich dabei auf die folgenden festzulegen beabsichtigten VRG für den Naturschutz sowie VRG Naturschutz (Naturschutzgebiet) hinweisen: • Kapitel 2.3 Ziel 1: Sie planen, östlich von Hamburg auf den Gebieten der Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek und Reinbek sowie der Stadt Glinde ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz festzulegen. Dieses überlagert den VTK für den Abschnitt Ost des Vorhabens Nr. 51 in den TKS 1, 2, 3 und 4 vollständig sowie die Alternative zum VTK im TKS 7 teilweise. • Kapitel 2.4 Ziel 1: Das festzulegen beabsichtigte Vorranggebiet für Binnenhochwasserschutz an der Stör in dem Bereich nördlich der Stadt Kellinghusen überlagert den Trassenvorschlag des NordOst-Links (Vorhaben Nrn. 81, 81a, 81d, 81e und 81f) und große Teile des für die Vorhaben Nr. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums in diesem Bereich. Ich bitte Sie, klarzustellen, dass mit den festzulegen beabsichtigten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Vorranggebieten für Binnenhochwasserschutz allein der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, namentlich II.2.3 (Z) Absatz 2 einschließlich der darin genannten Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Anwendung gebracht werden soll. • Kapitel 2.5 Ziel 1: Das festzulegen beabsichtigte Vorranggebiet für Küstenhochwasserschutz südwestlich der Stadt Lübeck überlagert den Trassenvorschlag des NordOstLinks (Vorhaben Nrn. 81 und 81a) östlich der Ortslage von Groß Wesenberg sowie südöstlich der Ortslage von Kronsforde. Zudem überlagert ein festzulegen beabsichtigtes VRG an der Elbe südwestlich von Wewelsfleth die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie die beantragte Trasse für den Abschnitt Elbe des Vorhabens Nr. 48. • Kapitel 2.6 Ziel 1 sowie Grundsatz 2: Die festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Nindorf sowie in Buchholz befinden sich im Vorschlagstrassenkorridor (VTK) für den Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48. Zudem tangiert das festzulegen beabsichtigte VRG in Nindorf den Trassenvorschlag für die Vorhaben Nrn. 81, 81b, 81c, 81d, 81e und 81f. Weitere festzulegen beabsichtige VRG befinden sich innerhalb des für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums sowie innerhalb des Suchraums Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land für das Vorhaben Nr. 85. Zudem liegen zahlreiche räumliche Überschneidungen mit auszuweisen beabsichtigten Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor. Es zeichnet sich somit ab, dass die in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein geplanten Festlegungen, insbesondere für den Planungsraum III, die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten BBPlG-Vorhaben berühren können – entscheidend ist, dass die Verfahren nicht erschwert werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: *„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die*	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der Regionalplänen für Schleswig-Holstein und den BBPlG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Neuaufstellung der Pläne zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird. Ich begrüße, dass Sie beabsichtigen, die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 nachrichtlich in dem Regionalplan darzustellen und diese mittels des Grundsatzes 3 in Kapitel 4. 8 raumplanerisch zu sichern. Ich rege aber an, dass Sie die zwischenzeitlich planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A1 und A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 darüber hinaus, z. B. als Vorranggebiete Leitungstrasse, in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein (hier Planungsraum III) festzulegen. Gleiches rege ich auch für die noch festzulegenden Trassenkorridore bzw. Trassen in den laufenden Genehmigungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur an. Ich begrüße zudem, dass Sie gemäß des Grundsatzes 4 in Kapitel 4. 8 festzulegen beabsichtigen, dass die Vorhaben Nrn. 3, 4, 51, 48, 81, 81a, 81b, 81c, 81d, 81e, 81f sowie 85 in Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Ich bitte Sie, die Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e (TraveBilleLink) sowie den Bestandteil Hagen/ Fuhlendorf/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek) der Vorhabens Nr. 81f in diese Festlegung aufzunehmen. Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar. Ich weise darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, für einzelne Abschnitte von mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridoren, ab Beginn der Planfeststellung oder für ermittelte Präferenzräume, Veränderungssperren zu erlassen. Solche Veränderungssperren hat die Bundesnetzagentur bereits für den vorliegend relevanten Bereich erlassen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf den jeweiligen Vorhaben- bzw. Abschnittsbereich auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste. Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die hier vorliegend relevanten Vorhaben bzw. Abschnitte oder Bestandteile von Vorhaben der zuständigen Vorhabenträger [redacted], [redacted] und [redacted] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Vorhaben bzw. Abschnitte oder Bestandteile von Vorhaben sowie auch die hier gegenständlichen Bundesfachplanungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Veränderungssperren abrufbar sind (www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste) bzw. die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 85 abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	
Institution: [redacted] **ID: M1125**	In Schleswig-Holstein befinden sich in den Planungsräumen I, II, III folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft: **Höchstspannungsfreileitungen** • 380-kV-Leitung Krümmel - Siems (LH-13-304) • 380-kV-Leitung Audorf/Süd - Jardelund (LH-13-305) • 380-kV-Leitung Abzweig Flensburg (LH-13-305A) • 380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307) • 380-kV-Leitung Brokdorf - Wilster (LH-13-308) • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Wilster (LH-13-309) • 380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 6 (LH-13-312) • 380-kV-Leitung Siems-Görries (LH-13-314) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 5 (LH-13-315)	Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• 380-kV-Leitung Hamburg/Nord - Dollern (LH-13-316) • 380-kV-Leitung Abzweig Kummerfeld (LH-13-316A) • 380-kV-Leitung Audorf - Hamburg/Nord/50 Hertz (LH-13-317) • 380-kV-Leitung Jardelund - Kassoe (LH-13-323) • 380-kV-Leitung Abzweig Brunsbüttel (LH-13-325) • 380-kV-Leitung Handewitt - Jardelund (LH-13-332) • 380-kV-Leitung Wilster - Audorf/Süd (LH-13-303) • 380-kV-Leitung Dollem -Wilster (LH-14-3105) • 380-kV-Leitung Lüneburg - Krümmel (LH-14-3106) • 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-13-201) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Itzehoe/West (LH-13-202) • 220-kV-Leitung Abzweig Brokdorf (LH-13-202A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Hamburg/Nord/50Hertz (LH-13-203) • 220-kV-Leitung Audorf - Kiel/Süd (LH-13-207) • 220-kV-Leitung Abzweig Kiel/West (LH-13-207A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Lübeck (LH-13-208) • 220-kV-Leitung Kummerfeld - Hamburg/Nord (LH-13-209) • 220-kV-Leitung Kiel/KW - Kiel/Süd (LH-13-211) • 220-kV-Leitung Brunsbüttel - Itzehoe (LH-13-212)	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-14-2141) **<u>Westküstenleitung:</u>** • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Süderdonn (LH-13-318) • 380-kV-Leitung Süderdonn - Heide/West (LH-13-319) • 380-kV-Leitung Heide/West - Husum Nord (LH-13-320) • 380-kV-Leitung Husum/Nord – Klixbüll/Süd (LH-13-321) • 380-kV-Leitung Klixbüll/Süd - Bundesgrenze Dänemark (LH-13-322) **<u>Mittelachse S.-H.:</u>** • 380kV-Leitung Audorf/Süd – Schuby/West (LH-13-324) • 380kV-Leitung Handewitt- Kassoe (LH-13-327) • 380kV-Leitung Schuby/West - Handewitt (LH-13-331) • 380kV-Leitung Handewitt - Jardelund (LH-13-332) **<u>Höchstspannungserdkabel / Offshore Leitungen</u>** • 220-kV-Kabel Siems - Lübeck (LH-13-215) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf SüdT421 (LH-13-216) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf -Audorf SüdT422 (LH-13-217)	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• 110-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T411 (LH-13-190) • 110-kV- Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T412 (LH-13-191) • 500-kV-DC Kabel HelWin - alpha - Büttel (LH-15-5001) • 600-kV-DC Kabel SylWin - alpha - Büttel (LH-15-6005) • 600-kV-DC Kabel HelWin - beta - Büttel (LH-15-6006) • 1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord - Wilster/West (LH-15-10001, NordLink) **<u>Umspannwerke</u>** • Klinxbüll/Süd • Husum/Nord • Schuby/West • Flensburg • Jardelund • Audorf • Audorf/Süd • Kiel/W • Kiel/KW • Kiel/S	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Lübeck • Siems • Herrenwyk • Hamburg/Nord • Kummerfeld • Brokdorf • Brunsbüttel • Wilster/West • Büttel • Itzehoe • UW Süderdonn • UW Heide/West • UW Krümmel • Handewitt • Phasenschieber Krempermarsch • Suedlink • NordOstLink (DC31/DC32) - Strammtrasse Nord • 600-kV-DC-Leitung BorWin6 - Büttel (LH-15-6013)	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• LanWin2 • NOR-16-2 • NOR-18-1 <u>Hochwöhrden – Pöschendorf</u> • 380-kV-Leitung Hochwöhrden - Albersdorf (LH-13-339) • 380-kV-Leitung Albersdorf - Pöschendorf (LH-13-343) **<u>Ostküstenleitung</u>** • 380kV-Leitung Ulzburg - Lübeck/West (LH-13-328) • 380kV-Leitung Abzweig Ratekau – Göhl/West (LH-13-329) • 380kV-Leitung Raum Lübeck/West - Siems (LH-13-330) **<u>Netzverstärkung NordElbe</u>** • 380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307), Ersatzneubau bis Mast 34N • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Wilster (LH-13-309) • 380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A) **<u>Geplante Umspannwerke und Multiterminal-Hubs</u>**	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• HeideHub (Multiterminal) • Hochwöhrden (Teil des Heidehubs) • Albersdorf • Pöschendorf • NordHub (Multiterminal) • Ulzburg • Göhl/West • Lübeck/West • Büttel Erweiterung • Suchraum Grevenkop • Kreis Nordfriesland Mitte • Süderheistedt • Alt Duvenstedt • Tarp • Bargum • Husum/Süd • Jevenstedt • Bad Oldesloe • Rogerfelde	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Ratekau • Sahms • Kiel Neu • Trent • Hardebek **<u>Für unsere bestehenden (oberirdisch geführten) Versorgungsanlagen gilt:</u>** Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderungen des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzbereiche keinen Beschränkungen unterliegen. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle, etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen. Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Hochspannungsfreileitungen hin. Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten. **<u>Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen</u>** Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich einer Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen das Folgende mit: Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können. Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet. Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird. **Bei der Ausweisung von Flächen für Batteriespeicher gilt:** Gegen die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichern im Nahbereich der Freileitung bestehen dann keine Bedenken, wenn die nach der DIN EN 50341-1 vorgeschriebene Mindestabstände eingehalten werden. Über dies hinaus stellen Freileitungen kritische Infrastrukturen dar, die auf keinen Fall (z.b. durch Brand) beschädigt werden dürfen. Aus diesem Grund fordern wir bei der Planung eines Batteriespeichers einen seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 40 m einzuhalten. Damit wird ein ausreichender Abstand zum Leitungsschutzbereich der Leitung sichergestellt. **Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk** An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Beim Betrieb von Höchstspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. **Für Kabelleitungen gilt:** Im Schutzstreifens sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelleitung gefährden oder beeinträchtigen können Innerhalb des Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet, bebaut oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Außerdem ist eine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich nicht gestattet. Eine Bebauung von Gebäuden im Schutzbereich ist nicht zulässig. Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. **I. Allgemeine Ausführungen zu den Entwurfsfassungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III:** Wir bitten Sie, unsere Anlagen und Planungen inklusive der Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen zur Neuaufstellung der Regionalpläne aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wollen wir nachstehende Formulierungsvorschläge unterbreiten, die aus unserer Sicht potentielle Konflikte zwischen unseren Vorhaben und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Planungen und anderen Vorhaben reduzieren bzw. vermeiden. Im Einzelnen: **1. Kapitel 4.8 Leitungsnetze – Grundsatz 1 – Bestandssicherung** Grundsatz 1 in den aktuellen Entwurfsfassungen der Regionalpläne zu den Planungsräumen I, II und III lautet: “Die im Planungsraum vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur soll gesichert und als wesentlicher Bestandteil der Energiewende bedarfsorientiert ausgebaut werden. Maßnahmen zur Netzverstärkung sollen dabei Vorrang vor dem Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen haben”. Begründet wird dieser Grundsatz in allen Entwurfsfassungen (Planungsraum I S. 115, Planungsraum II S. 108 f., Planungsraum III S. 134) mit den Trassierungsvorgaben für die Netzplanung – unter anderem dem Gebot der räumlichen Bündelung linearer Infrastrukturen sowie dem NOVA (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)-Prinzip. Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, unsere, im jeweiligen Planungsraum vorhandene, Energieinfrastruktur zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Auch begrüßen wir, dass der Netzausbau als wesentlicher Bestandteil der Energiewende anerkannt wird. Gleichwohl ist der Grundsatz in der aktuellen Fassung aus unserer Sicht nicht geeignet, einen bedarfsgerechten Netzausbau zu ermöglichen. Grund hierfür ist, dass sich der Grundsatz seinem Wortlaut nach nur auf die vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur bezieht. Planungen zum Netzausbau bzw. Weiterentwicklungen unserer Energieanlagen werden mit diesem Grundsatz nicht explizit in den Blick genommen. Wir schlagen daher, wie nachstehend, zusätzlich die Aufnahme eines “Vorranggebiets Leitungstrasse” und eines “Vorranggebiets netztechnischer Anlagen” vor. Dieses sollte außerdem, in Anlehnung an das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als Ziel formuliert werden, um eine gewisse Verbindlichkeit zu erlangen. **2. Kapitel 4.8 - Anregung zur Aufnahme eines “Vorranggebiets Leitungstrasse”** In Anlehnung an § 43 Absatz 3 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 4, 5 NABEG und zur leichteren	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Durchsetzbarkeit unserer Planungen vor konkurrierenden Vorhaben, schlagen wir die Aufnahme eines “Vorranggebiets Leitungstrasse” vor. Beabsichtigt ist die Freihaltung eines Planungskorridors in einem 400m Korridor in und unmittelbar neben der Bestandstrasse. Eine solche Freihaltemöglichkeit sollte als Ziel formuliert werden, um auch Verbindlichkeit gegenüber Dritten zu erlangen. In Anlehnung an Ziffer 4.2.2 Ziel 08 aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag als Ziel der Raumordnung: *„Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind in der Regional- und Bauleitplanung zu sichern. Trassen sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Trassenkorridore sind Gebietsstreifen mit einer Breite von 400 m, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz ist als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In den „Vorranggebieten Leitungstrasse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. An Engstellen für Leitungstrassen sowie in Vorranggebieten (Leitungs-) Korridor sollen Höchstspannungsleitungsprojekte Vorrang vor weiteren Vorhaben haben. Diese sind von der Ausweisung anderer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und anderer Planungen ausgenommen.“* Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, für ein hochverfügbares und flexibles Übertragungsnetz die Flächen der Hochspannungsleitungen auf allen Planungsebenen zu sichern. Mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen erscheint eine Ausweisung der Bestandsleitungen sowie die raumordnerisch festgestellten Leitungen als Vorranggebiet Leitung sinnvoll. Aufgrund des Bündelungsgebots (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 - 6 EnWG) und der Definitionen “Ersatzneubau” und “Parallelneubau” gemäß § 3 Nr. 4, 5 NABEG erscheint es ratsam das Vorranggebiet Leitungstrasse flächenhaft mit einem 400 m-Korridor festzusetzen. Damit würde verdeutlicht werden, dass der gesamte Korridor als Vorranggebiet Leitung anzusehen bzw. von der Ausweisung anderer Vorrang- und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Vorbehaltsgebiete auszunehmen ist. **3. Erweiterung von Nebenanlagen: Anregung zur Aufnahme eines "Vorranggebiets Nebenanlage/Umspannwerk"** Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese werden unseres Erachtens in den Entwurfsfassungen zur Regionalplanung in den Planungsräumen I, II und III nicht ausreichend gesichert. Wir schlagen, mit Blick auf die Energiewende und die Flächenkonkurrenz von raumbedeutsamen Planungen, die Einführung ergänzender bzw. klarstellender Regelungen für Nebenanlagen vor, um künftige Erweiterungen zu ermöglichen und Netzverknüpfungspunkte nach dem BBPlG sowie Leitungseinführungen zu sichern. Für bereits errichtete Nebenanlagen wie insb. Umspannwerke, die im Bundesbedarfsplan (Anlage 1 zum BBPlG) festgeschrieben sind, sollte ein Vorranggebiet Nebenanlage/Umspannwerk festgelegt werden. Dieses ist in einem Flächenumfang von mindestens 400m um die Nebenanlagen erforderlich, der den Ausbau bestehender Nebenanlagen insb. hinsichtlich des Zubaus von netztechnischen Anlagen ermöglicht. Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag: *„In unmittelbarer Nähe von bestehenden für den Betrieb des Übertragungs- bzw. des Verteilnetzes notwendigen Anlagen (z.B. Umspannanlagen, Phasenschieber, Konverterstationen, DC-Schaltanlagen an Kreuzungspunkten, etc.) sind Flächen für Anlagenerweiterungen und Leitungseinführungen räumlich zu sichern und freizuhalten. Auf eine Ausweisung von anderen Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten bzw. Planungen im Bereich von 400m von entsprechenden betriebsnotwendigen Anlagen soll verzichtet werden."*	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Begründung: Nebenanlagen bzw. Umspannwerke sollten als Vorranggebiete bei der Ausweisung von anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten beachtet werden. So nehmen bspw. zu erweiternde oder (wenn häufig nicht erweiterbar) neue Umspannwerke oftmals bis zu 60 ha ein. Damit sind sie großflächig, haben starke Wirkungen auf Raum sowie Umwelt und sind für die überregionale Infrastruktur und Versorgung von sehr hoher Bedeutung. Hinzu kommt der starke Erweiterungsbedarf von Nebenanlagen wie bspw. Umspannwerken durch den Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, die Zunahme an Kundenanschlüssen durch weitere netztechnische Anlagen wie Erneuerbare Energieanlagen sowie Batteriespeicheranlagen. Aufgrund beschränkter Erweiterungsmöglichkeiten wird zunehmend eine sehr herausfordernde Neuplanung von Umspannwerken erforderlich – samt Umplanung der Bestandsleitungen. Hierfür ist eine Freihaltung der Flächen erforderlich. Zur Begründung im Einzelnen: Das Höchstspannungsnetz in Deutschland entwickelt sich zu einem Transportnetz mit großen Auswirkungen auf das integrierte europäische Netz, das konstant eine hohe Last über große Entfernungen bewältigen muss. Gleichzeitig muss der Transport zu und von den Verteilnetzen ausgebaut werden. Diese Änderung liegt darin begründet, dass der Anteil dezentral erzeugender erneuerbarer Energien entsprechend dem Ausbaupfad in § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stetig ansteigt und gleichzeitig rotierende Massen in Großkraftwerken wegfallen, sodass die Stabilisierung des Energienetzes immer mehr in den Aufgabenbereich des Übertragungsnetzbetreibers fällt. Um die Anforderungen an das Transportnetz zukünftig weiter zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen die Übertragungsnetzbetreiber dafür um Nebenanlagen wie insb. Umspannwerke Flächen für Erweiterungen sichern und vorhalten können. Nur so kann auf die laufende kontinuierliche Veränderung im Übertragungsnetz hinreichend flexibel reagiert werden. Ein stabiles und hoch verfügbares Transportnetz stellt die stabile Energieversorgung für die Bürger in Deutschland und Europa sicher und steht somit im überragenden öffentlichen Interesse. Nachfolgend werden Gründe genannt, warum die Vorhaltung von Flächen für den Ausbau von Nebenanlagen wie insb. Umspannwerken der Übertragungsnetzbetreiber	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	zwingend erforderlich ist. Für den Betrieb des Netzes sowie die Sicherstellung seiner Verfügbarkeit und Stabilität bringt der umfassende Wandel in der Führung des Übertragungsnetzes erhebliche technische Herausforderungen mit sich. Derzeit müssen in die Anlagen der Übertragungsnetzbetreiber eine Vielzahl von Blindleistungskompensationsanlagen eingebaut werden, um z.B. den Wegfall der rotierenden Massen der Großkraftwerke zu kompensieren. Darüber hinaus ist durch den stetigen Zubau von EE-Einspeisern davon auszugehen, dass in naher Zukunft noch weitere Anlagen zur Blindleistungskompensation (u. a. rotierende Phasenschieber, Komp. Spulen, Statcom, MSCDN, etc.) an und in den Umspannwerken erforderlich werden. Die flexible und zeitnahe Integration dieser Kompensationsanlagen bedarf der Vorhaltung von Flächen um bestehende und geplante Umspannwerke. Neben der Blindleistungskompensation ist es für die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Netzes von herausragender Bedeutung, dass die Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Ersatzneubauten schnell und einfach durchgeführt werden können. Für diese Maßnahmen sind Erweiterungs- und Reserveflächen zwingend erforderlich, da Provisorien, wie z. B. mobile Schaltfelder oder Ersatzschaltfelder, die Funktionalität der Anlage während des Umbaus bzw. der Reparatur sicherstellen. Des Weiteren müssen die Übertragungsnetzbetreiber den diskriminierungsfreien Zugang zum Übertragungsnetz für Kunden sicherstellen. Durch die steigende Anzahl von teils ungesteuert und dezentral genehmigten EE-Einspeisern, Netzanschlussanfragen von energieintensiven Industriekunden, Elektrolyseuren oder Speicheranlagen sowie die veränderten Bedarfe der örtlichen Netze (Elektromobilität, Wärmewende, neue Industrieansiedlungen, etc.) werden perspektivisch deutlich mehr Netzanschlüsse zur Integration der zuvor genannten Technologien benötigt. Diese können die Übertragungsnetzbetreiber nur begrenzt auf Basis des von der BNetzA genehmigten Szenariorahmens im Zuge der Netzentwicklungspläne prognostizieren, sodass der zu erwartende zusätzliche Flächenbedarf bereits in die Planung integriert werden muss, um den Netzanschlussanforderungen möglichst flexibel und zeitgerecht nachkommen zu können. Ohne Flächenreserven sind die Übertragungsnetzbetreiber nur bedingt in der Lage den Netzanschluss zu gewährleisten. Ohne die Berücksichtigung von Ausbauflächen und Flächenreserven kann eine spätere	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Erweiterung der Anlage nicht mehr garantiert bzw. nicht ohne Verzögerungen genehmigt und umgesetzt werden. Zudem erschwert der Flächendruck und die Flächenkonkurrenz u.a. im Zusammenhang mit anderen im Außenbereich privilegierten Vorhaben (bspw. EEG-Erzeugern, Batteriespeichern, etc.) insbesondere den freihändigen Erwerb von für die Erweiterung benötigten Flächen. Können Flächen nicht freihändig gesichert werden, sind zusätzliche zeitaufwändige Verfahren für die Sicherung der Flächen erforderlich, die u. U. für Engpässe im Netz sorgen und der von der BNetzA vorgegebenen Zeitschiene aus dem Netzentwicklungsplan sowie dem Bundesbedarfsplangesetz nicht gerecht werden können. Deshalb müssen Ausbauflächen bereits auf sämtlichen Planungsebenen gesichert werden. Aufgrund des erforderlichen umfangreichen Zubaus von Blindleistungskompensationsanlagen, Kundenanschlüssen und dem aus anderen Vorhaben resultierenden Flächendruckes, wird es für die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig immer wichtiger durch das Vorhalten von Ausbauflächen und Flächenreserven um und in den Nebenanlagen wie insb. Umspannwerken auf sich ändernde externe Faktoren flexibel und schnell reagieren zu können. Um das Netz dabei hochverfügbar zu halten, sind zudem die zur Instandhaltung bzw. Reparatur notwendigen Rahmenbedingungen (bspw. mobile Schaltfelder sowie ergänzende Anbindungsmöglichkeiten) zu schaffen. **4. Anregung zur Aufnahme eines “Vorranggebiets netztechnischer Anlagen”:** Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen schlagen wir außerdem die Aufnahme eines “Vorranggebiets netztechnischer Anlagen” vor. Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag: *“In unmittelbarer Nähe von bestehenden und geplanten Umspannwerken – jedoch außerhalb des 400mKorridors um das Umspannwerk für künftige Erweiterungen und Leitungseinbindungen – sind Flächen für zusätzliche Anlagen räumlich zu sichern und freizuhalten. Diese Flächen sind als ‚Vorranggebiet netztechnische Anlagen‘ in den regionalen Raumordnungsprogrammen auszuweisen. Auf Vorranggebieten ‚Netztechnische Anlagen‘ sind folgende Anlagen in absteigender Priorität zu bevorzugen:* *1. Netztechnische Anlagen: Damit sind umfassend alle notwendigen Anlagen zum Betrieb*	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	und Ausbau der Umspannwerke, sowie die unmittelbare Leitungsführung und vom Netzbetreiber betriebene, ausgeschriebene oder im Netzentwicklungsplan Strom bestätigte Anlagen gemeint. *2. Netzdienliche Anlagen: Netzdienliche Anlagen sind alle Anlagen die vom betroffenen Netzbetreiber einen Netzdienlichkeitsnachweis erhalten haben. Hier gilt insbesondere ein flexibler Netzanschlussvertrag sowie eine Teilnahme an Maßnahmen nach § 13k EnWG.* *3. Energietechnische Anlagen: Bei energietechnischen Anlagen ohne nachgewiesene Netzdienlichkeit ist beim betroffenen Netzbetreiber eine Anfrage auf Vereinbarkeit insbesondere mit Anlagen nach Punkt 1 zu stellen.* *4. Andere Anlagen: Bei anderen Anlagen ist eine Verträglichkeitsüberprüfung mit Anlagen nach 1-3 durchzuführen.* *Ein Antrag auf Überprüfung nach Punkt 2-4 ist innerhalb von 10 Wochen nach bestätigtem Eingang zu beantworten und gilt ansonsten nach Ablauf der Frist unbeantwortet als erfüllt.* Begründung: Der starke Erweiterungsbedarf von Nebenanlagen wie bspw. Umspannwerken durch den Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, die Zunahme von Kundenanschlüssen durch weitere netztechnische Anlagen wie Erneuerbare Energieanlagen sowie Batteriespeicheranlagen muss auch hier berücksichtigt werden. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen erhöht sich die Flächenkonkurrenz zwischen verschiedenen infrastrukturellen Vorhaben, insbesondere bei der Anbindung an Umspannwerke, merklich. Aufgrund beschränkter Erweiterungsmöglichkeiten wird bereits jetzt eine sehr herausfordernde Neuplanung von Umspannwerken erforderlich – samt Umplanung der Bestandsleitungen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, eine ausgewogene Flächenplanung zu betreiben, die sowohl Erneuerbare Energien und Speicheranlagen als auch die stetig wachsende Erweiterung der Übertragungsinfrastruktur berücksichtigt. Räumlich gesicherte und freizuhaltende Flächen für eine erweiterte Netzanbindung von Hoch- und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Höchstspannungsfreileitungen in der Nähe von Umspannwerken sind unabdinglich. Hierbei sollte mit Blick auf den hohen Flächendruck um die Nebenanlagen und die entsprechend vielen Anfragen von Anlagenbetreibern eine Kaskade der Anlagenarten vorgenommen werden. Im Rahmen der Nr. 1 (netztechnische Anlagen) meint “im Netzentwicklungsplan Strom bestätigte Anlagen” insbesondere DC-Konverter und DC-Kreuzungsschaltanlagen, die noch nicht betrieben werden und noch nicht ausgeschrieben sind. **5. Kapitel 4.8 Leitungsnetze - Grundsatz 2 – Anregung einer Berücksichtigungspflicht** Darüber hinaus bedarf es aus unserer Sicht einer Anpassung des Grundsatzes 2. Grundsatz 2 in den aktuellen Entwurfsfassungen der Neuaufstellungen lautet jeweils: *„In der Karte sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen des Höchst- und Hochspannungsnetzes sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Diese sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.”* In der Begründung (Planungsraum I S. 115, Planungsraum II S. 109, Planungsraum III S. 134 f.) wird jeweils darauf hingewiesen, dass bestehende und planfestgestellte Leitungstrassen sowie bestehende Umspannwerke zur vorsorglichen Vermeidung von Raumkonflikten und zur Koordinierung konkurrierender Nutzungen bei anderweitigen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, unsere planfestgestellten Leitungstrassen und unsere bestehenden Umspannwerke sowie unsere Bestandsanlagen bei der Zulassung anderer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Allerdings verbleibt in der derzeitigen Fassung des Grundsatzes eine erhebliche Planungsunsicherheit auf unserer Seite. Der Wortlaut des Grundsatzes „soll (...) Berücksichtigung finden” normiert lediglich ein Berücksichtigungsgebot, hingegen keine Beachtenspflicht unserer planfestgestellten Leitungen und Umspannwerke. Konverter oder andere netztechnische Anlagen werden zudem gänzlich missachtet. Dies birgt aus unserer Sicht ein erhebliches Risiko, dass	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	unsere Planungen, auch im späteren Stadium, hinter anderen Vorhaben zurücktreten müssen. Eine Umplanung wäre dann mit erheblichen Verzögerungen und einem gewissen Aufwand verbunden. Um dies zu vermeiden und um für Planungssicherheit zu unseren Gunsten zu sorgen, schlagen wir, im Hinblick auf die bestehende Flächenkonkurrenz in Schleswig-Holstein vor, das Berücksichtigungsgebot zu einer Beachtenspflicht umzuformulieren. Zudem sollte der Grundsatz zu einem Ziel umformuliert werden, um gegenüber konkurrierenden Planungsvorhaben Durchsetzungskraft zu erlangen. Wir bitten daher folgende Änderung des Grundsatzes als Ziel aufzunehmen: *„Bei der Zulassung anderer Vorhaben muss der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes beachtet werden."*	
Institution: [redacted] **ID: M1125**	<u>Für unsere aktuell in Planung befindlichen Vorhaben gilt:</u> <u>Projekt A390 – Elbe-Lübeck-Leitung</u> Die [redacted] hat gemäß den Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) den gesetzlichen Auftrag zwischen dem Umspannwerk Lübeck, einem neu zu entwickelnden Netzverknüpfungspunkt im Bereich der Ämter Büchen, Breitenfelde und Schwarzenbek-Land (BBS) sowie der Landesgrenze bei Krümmel im Kreis Herzogtum Lauenburg eine neue 380-kV Freileitung zu planen, zu bauen und zu betreiben. Das Vorhaben ist unter den Nummern 84 und 58 in der Anlage zu § 1 BBPIG verankert. Darüber hinaus besteht im Zuge des landesweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien zusätzlich der Bedarf, das 110-kV Hochspannungsnetz der [redacted] zwischen Lübeck dem UW Sahms bis nach Krümmel zu ertüchtigen. TenneT-seitig wird das Projekt A390 in die Teilabschnitte Sahms - Lübeck_West (Vorhaben 84) und Elbe – Sahms (schleswig-holsteinischer Teil des Vorhabens 58) geteilt. Die Planungen sehen in beiden Abschnitten den Neubau einer 380-/110-kV Freileitung als sogenanntes Mischgestänge in Bündelung mit Bestandsleitungen der [redacted] vor. Im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Lübeck-West, dem Umspannwerk Niendorf und	Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	dem Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Sahms bündelt die neue Leitung mit den Bestandsleitungen der [redacted] LH-13-182, der LH-13-111 und der LH-13-304. Südlich der A 24, ab Mast 61 der Bestandsleitung LH-13-304, verläuft die Neubauleitung in Parallelführung mit der Bestandsleitung bis zum Netzverknüpfungspunkt. Nördlich des Mastes 61 werden die genannten Leitungen der [redacted] nach Inbetriebnahme der Elbe-Lübeck-Leitung zurückgebaut. Im zweiten Abschnitt folgt der Leitungsverlauf der LH-13-304 zwischen dem UW Sahms bis nach Krümmel. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-/110-kV Neubauleitung beträgt ca. 80,00 m, d. h. jeweils 40,00 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) zu beiden Seiten. Die Anträge der beiden Abschnitte auf Planfeststellung wurden im Juni 2024 (1. Abschnitt zwischen Lübeck und Sahms) bzw. April 2025 (2. Abschnitt zwischen Sahms und Elbe) gestellt. Die Planfeststellungsunterlagen wurden in beiden Teilabschnitten öffentlich ausgelegt. Gemäß § 44a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist mit Beginn der Offenlage eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Diese untersagt auf den von der Planung betroffenen Flächen alle baulichen oder sonstigen erheblichen Veränderungen, die der künftigen Planfeststellung entgegenstehen oder deren Durchführung erschweren könnten. Übersichtspläne im Maßstab 1:5000 sind der Projektwebsite [redacted] zu entnehmen. Beide Abschnitte befinden sich im Planungsraum III. Die Leitungsplanung überlagert sich in folgenden Bereichen mit den zur Verfügung stehenden Shape-Dateien: • Abschnitt 1: Überspannung des Vorranggebiets für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich im Bereich der Trave bei Hamberge • Abschnitt 1: Überspannung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz im Bereich der Tave bei Hamberge • Abschnitt 1: Querung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft in den	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Bereichen der Masten 130, 115-117, 110-114, 105-106, 87-91, 84-85, 76-77, 68-71, 66-67, 61-62, 54-55, 50-52, 43-44, 36- 37, 30, 26-27, 13-16, 6-9, 1-3 • Abschnitt 1: Querung der regionalen Grünzüge in Bereich der Masten 129-132, 118-125, 96-107, 84- 91, UW Sahms bis 37 • Abschnitt 1: Querung der Siedlungsachsen im Bereich Stockelsdorf und Lübeck bis Reinfeld • Abschnitt 1: Querung des Voranggebiets Windenergie im Bereich Grinau • Abschnitt 2: Überspannung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz im Bereich der Elbe bei Krümmel • Abschnitt 2: Querung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft in den Bereichen der Masten 35-36, 24, 22-23, 11, 3-4, 1-2, Elbmitte bis 1 • Abschnitt 2: Querung der regionalen Grünzüge in Bereich der Masten 47 bis UW Sahms, 35-43, 22- 24, 6-12 • Abschnitt 2: Querung der Siedlungsachsen bei Schwarzenbek und Geesthacht Wir bitten die Planungen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an das Projekt „Elbe-Lübeck-Leitung“ [redacted]. <u>Projekt A350 – Audorf/Süd – Kiel/neu – Trent – Göhl/West</u> Die [redacted] plant eine neue 380-kV-Leitung von Audorf über Kiel und Trent nach Göhl. Ziel der gesamten „Audorf-Göhl-Leitung“ ist die Stabilisierung des Netzes. Die Leitung dient dem überregionalen Stromtransport, dem Abtransport von regional produziertem Grünstrom sowie der Versorgungssicherheit der Landeshauptstadt Kiel. Kiel ist bisher nur mit einer 220-kV-Stichleitung an das Höchstspannungsnetz angebunden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Durch die „Audorf-Göhl-Leitung“ erfolgt ein Ringschluss mit der sich aktuell im Bau befindlichen Ostküstenleitung. Außerdem sind in den Bereichen Kiel und Trent zwei neue Umspannwerke vorgesehen. Die Umspannwerke trennen das Vorhaben in drei separat zu genehmigende Leitungsabschnitte: • Abschnitt 1: UW Audorf Süd– UW Raum Kiel Süd (LH-13-346) • Abschnitt 2: UW Raum Kiel Süd – UW Suchraum Trent • Abschnitt 3: UW Trent – UW Göhl/West Das gesamte Vorhaben ist in dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) enthalten und gehört zum Projekt P71. Das Projekt P71 umfasst die Maßnahmen M46 (Audorf/Süd – Kiel/neu) und M47 (Kiel/neu – Suchraum Trent – Göhl/West). Zum Abschnitt 1 Der erste Leitungsabschnitt „Audorf Süd – Raum Kiel Süd“ (LH-13-346) soll gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 EnWG als Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden Leitungen (220-kV-Leitung und 110-kV-Leitung) realisiert werden. In dem gesamten Abschnitt ist eine Leitungsführung mit der [redacted] auf einem gemeinsamen Mastgestänge 380-/110-kV vorgesehen. Der Antrag auf Planfeststellung wurde am 27.06.2025 gestellt. Derzeit befinden sich die Planfeststellungsunterlagen beim Amt für Planfeststellung und Energie zur Prüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Offenlage für Anfang 2026 geplant. Der Abschnitt 1 befindet sich in dem Planungsraum II. Im Vergleich zum bisher gültigen Regionalplan (2000) haben sich folgende Änderungen ergeben, die sich mit dem geplanten Leitungsverlauf überlagern: • Erweiterung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Mielkendorf. Durch die neue Leitung wird das Gebiet auf einer längeren Strecke tangiert. Zwei Maste würden sich voraussichtlich in dem Vorbehaltsgebiet	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	befinden. • Regionale Grünzüge wurden ebenfalls erweitert. Diese werden von der geplanten Leitung auf einer längeren Strecke tangiert. Auch das neue UW Raum Kiel Süd befindet sich innerhalb der erweiterten regionalen Grünzüge. Die Lage des UW Raum Kiel Süd ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Der geplante Leitungsverlauf ist in Abbildung 1 dargestellt und aus der Homepage [redacted] zu entnehmen. Wir bitten diesen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Zum Abschnitt 2 Für den zweiten Abschnitt (Kiel – Trent) ist ebenfalls ein Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden 110- kV-Leitungen (LH-13-104A & LH-13-104) Richtung Trent geplant. Aktuell wird in diesem Abschnitt die Möglichkeit einer Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen geprüft, um eine 380-/110-kV-Leitung zu realisieren. Für diesen Abschnitt liegt noch keine konkrete Trassenplanung vor. Aus diesem Grund ist ein Freihaltebereich von mindestens 200 m beidseitig zu bestehenden 110-kV-Leitungsachsen von Kiel nach Trent zu beachten und einzuplanen. Zum Abschnitt 3 Auch für den dritten Abschnitt (Trent-Göhl West) ist ein Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden 110- kV-Leitungen (LH-13-110 & LH-13-137) anzustreben. Aktuell wird in diesem Abschnitt die Möglichkeit einer Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen geprüft, um eine 380-/110-kV-Leitung zu realisieren. Für diesen Abschnitt liegt noch keine konkrete Trassenplanung vor. Aus diesem Grund ist ein Freihaltebereich von mindestens 200 m beidseitig zu bestehenden 110-kV-Leitungsachsen von Trent nach Göhl/West zu beachten und einzuplanen. Zum Umspannwerk Raum Kiel (Kiel neu) Das neue 380-/220-/110-kV-Umspannwerk Kiel neu soll im Stadtgebiet Kiel, Ortsteil Rönne südlich des Gewerbegebiets Wellsee realisiert werden. Der Bereich des geplanten	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten. Zum Umspannwerk Trent Das neue 380-/110-kV Umspannwerk Trent ist westlich der B76 vorgesehen. Der Umspannwerksstandort wird von der Gemeinde Lehmkuhlen präferiert. Die hier befindlichen Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der Windpotenzialflächenplanung und stehen 2026 zur Demontage an. Die Gemeinde Lehmkuhlen wird in diesem Zusammenhang den bestehenden Bebauungsplan aufheben. Der Bereich des geplanten Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten. Von einer möglichen Aufnahme in künftige Windkraft- oder Repoweringplanungen ist bitte abzusehen. Das Projekt befindet sich in den Planungsräumen II und III. Wir bitten die Planungen zum Projekt A350 bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Projektleiterin für Planung und Genehmigungen, [redacted] <u>Geplanter NordOstLink:</u> Der NordOstLink umfasst neben zweier Onshore-Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (525 kV, ausgeführt in Erdkabel-Technologie) eine abschnittsweise Bündelung mit mehreren OffshoreNetzanbindungssystemen (ONAS) (525 kV, ausgeführt in Erdkabel-Technologie). Die insgesamt sieben Vorhaben sind im Bundesbedarfsplangesetz als die Vorhaben Nr. 81 und 81a bis 81f geführt, wodurch deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in Verbindung mit § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt ist. Das Vorhaben ist ein Kooperationsprojekt zwischen den Übertragungsnetzbetreibern [redacted] (NordOstLink, Planungsabschnitt 1 (SH): HeideHub – Nord-Ostsee-Kanal, Planungsabschnitt 2 (SH): Nord-Ostsee-Kanal - Hagen und Planungsabschnitt 3 (SH):	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Hagen - Neversdorf) und [redacted] (Planfeststellungsabschnitte SHMV4 und MV5) und reicht vom Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Wöhrden im Westen Schleswig-Holsteins über eine Strecke von ca. 190 km bis zum Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Klein Roghan im Westen Mecklenburg-Vorpommerns. Weiterhin ist im Rahmen dieser Stellungnahme die Anbindungsleitung zum Netzverknüpfungspunkt Hadefeld /Wiemersdorf aufgeführt, welche bei Hagen die Stammstrecke verlässt. Für diesen separat geführten Abschnitt wurde der Antrag auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG a.F. bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Planfeststellungsabschnitte in der Verantwortung der [redacted], auf welche sich diese Stellungnahme begrenzt, reichen insgesamt vom Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Wöhrden bis zum Übergabepunkt innerhalb der Gemeinde Groß Niendorf. Die Vorschlagstrasse wurde im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG a.F. am 28.06.2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht, sodass sich der NordOstLink nun im offiziellen Planfeststellungsverfahren befindet. Den aktuellen Entwurf unseres Trassenvorschlags finden Sie auf unserer Projekthomepage zum Download: NordOstLink | [redacted] Die Breite des Vorhabens inklusive Arbeitsstreifen variiert nach Abschnitt und Systemzahl von ca. 116 m bei sechs Systemen im Westen bis zu ca. 61 m bei zwei Systemen im östlichsten Abschnitt. Für den Bereich innerhalb unseres Trassenvorschlags weisen wir darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens NordOstLink einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen und der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitung und seiner Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingehen (vgl. § 2 Abs. 2 NABEG). Erschwerend kommt hinzu, dass die Planung des NordOstLink spätestens seit der Einreichung des Antrags auf Planfeststellung am 28.06.2024 hinreichend verfestigt ist und von nachfolgenden Projekten oder Plänen berücksichtigt werden muss. Im Übrigen ist in dem vorliegenden Fall eines gestuften Planungsvorganges mit verbindlichen Vorgaben bereits im Vorfeld eine Verfestigung eingetreten (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 5. November 2002 – 9 VR 14/02, NVwZ 2003, 207 (208)). Für die vorliegende Trassenplanung wurde bereits im Vorfeld auf übergeordneter Ebene ein sog.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Präferenzraumverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen ein Korridor gefunden wurde, welcher für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich ist (§ 18 Abs. 3c Satz 1 NABEG). Folgende Planung haben daher innerhalb des Präferenzraums in jedem Fall in besonderem Maße die Belange des geplanten Stromleitungsausbaus zu berücksichtigen und darf die betreffenden Projekte nicht über Gebühr erschweren oder sogar unmöglich machen. Das Vorhaben des NordOstLink befindet sich primär innerhalb des Planungsraums III, schneidet im Gebiet der Gemeinde Bendorf jedoch ebenfalls den Planungsraum II. Aufgrund des Umfangs des Vorhabens NordOstLink sind Konflikte mit den gegenständlichen Neuaufstellungen der Regionalpläne in SH nicht vermeidbar. Im Folgenden sind die Betroffenheiten entsprechend untergliedert nach den Planfeststellungsabschnitten gelistet und bewertet: NordOstLink, Planungsabschnitt 1 (SH): HeideHub – Nord-Ostsee-Kanal: NordOstLink, Planungsabschnitt 2 (SH): Nord-Ostsee-Kanal - Hagen: NordOstLink, Planungsabschnitt 3 (SH): Hagen - Neversdorf: NordOstLink, Abzweig Hardebek : Wir bitten die Planung zum Vorhaben NordOstLink bei der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I und II zu berücksichtigen, insbesondere im Bereich neu ausgewiesener Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Teilabschnittsleiter für Planung und Genehmigung, [redacted] <u>Projekt NordHub (Multiterminal)</u> Die [redacted] plant in den Gemeinden Agethorst und Mehlbek den Bau eines der ersten Stromdrehkreuze (auch Multiterminal-Hubs genannt): den NordHub. Das Vorhaben mit seinen einzelnen Anlagen wurde im Netzentwicklungsplan 2037/2045	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	bestätigt und ist als Teil der Gesamtmaßnahme NordOstLink aufgeführt. Das gesamte Projekt inklusive des Nord-Hub ist seit 2022 im Bundesbedarfsplan (BBPIG) als Vorhaben 81 enthalten und wurde im Juli 2024 mit einer Gesetzesnovelle erweitert. Damit hat [redacted] den gesetzlichen Auftrag zur Planung und baulichen Umsetzung. Im NordHub werden künftig Offshore- und Onshoreleitungen sowie Gleichstrom- und Wechselstromleitungen miteinander verknüpft. Damit wird [redacted] mehr Strom aus Offshore-Windparks in das Stromnetz einspeisen und in die verbrauchsstarken Regionen im Süden transportieren – ab 2034 bis zu 4 Gigawatt. Gleichzeitig ist es durch den Multiterminal-Hub möglich, Onshore-Windstrom und Solarstrom aus der Region einzusammeln und in die überregionalen Verbrauchszentren zu transportieren. Es werden am NordHub zwei aus der Nordsee kommende Offshore-Systeme LanWin6 & LanWin7 mit dem NordOstLink verbunden sowie mit den 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Hochwöhrden – Pöschendorf, Alfstedt – Pöschendorf, Audorf – Elbe und der 110-kV-Leitung der SH Netz verknüpft. Der NordHub wird aus einer Gleichstrom-Schaltanlage, einem Konverter und einem Umspannwerk bestehen. Die Anlagen werden auf zwei ca. drei Kilometer voneinander entfernten Grundstücken erbaut, welche durch eine neu zu errichtende Freileitung verbunden werden. Dabei werden die Gleichstrom-Schaltanlage und der Konverter auf einer Fläche in der Gemeinde Agethorst und das Umspannwerk auf der zweiten Fläche in der Gemeinde Mehlbek errichtet. Aktuelle Informationen zum NordHub sind unter www.nordhub.de einsehbar. Durch den NordHub an seinem Vorhabenstandort (nördlich der Ortschaft Agethorst, südlich der Autobahnanschlussstelle „Schenefeld“ der Autobahn A 23 und östlich der Landstraße L 130) wird durch die Neuaufstellung des Regionalplans im Planungsraum III randlich im östlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen. Die klarstellende Ergänzung, die unter Ziff. I. 6. vorgeschlagen wird, ist auch hierfür relevant. <u>Projekt A335 (Audorf – Wilster – Elbe):</u>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Das Projekt wurde als Projekt P492 und P478 im Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 bestätigt und dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Schleswig-Holsteins. Mit der Maßnahmen M998 (und M999) des Projekt P492 soll durch einen Ersatzneubau das bestehende 380- kV-Doppelsystem von Audorf/Süd nach Wilster/West über das geplante Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek durch ein leistungsfähigeres 380-kV-Doppelsystem ersetzt werden. Die Maßnahme M998 betrifft hierbei den Ersatzneubau innerhalb des Leitungsabschnitt Audorf/Süd bis zum geplanten Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek. Die Leitung soll als 380/110-kV Freileitung auf einem Mischgestänge in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden 380-kV Freileitung errichtet werden. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Ersatzneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380/110-kV-Leitungen. Es ist beabsichtigt die bestehenden 380/110-kV-Leitungen nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung zurückzubauen. Mit der Maßnahmen M999 (und M998) des Projekt P492 soll durch einen Ersatzneubau das bestehende 380- kV-Doppelsystem von Audorf/Süd nach Wilster/West über das geplante Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek durch ein leistungsfähigeres 380-kV-Doppelsystem ersetzt werden. Die Maßnahme M999 betrifft hierbei den Ersatzneubau innerhalb des Leitungsabschnitts zwischen dem geplanten Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek bis zum bestehenden Umspannwerk Wilster/West. Die Leitung soll grundsätzlich als 380-kV Freileitung in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden 380-kV-Freileitung errichtet werden. Im Bereich Moorhusen ist vorgesehen die bestehende Trasse der 220/110-kV-Freileitung Brunsbüttel-Itzehoe/West zu nutzen. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Ersatzneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380-kV- und 110-kV-Leitungen. Es ist beabsichtigt die bestehende 380-kV Leitung nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung zurückzubauen.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Mit der Maßnahme M828a des Projekt P478 soll durch einen Parallelneubau ausgehend vom geplanten UW im Suchraum Pöschendorf über das bestehende UW Wilster/West bis zum Querungspunkt der Elbe auf Höhe der Querung des SuedLink die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen erhöht werden. Die Leitung soll grundsätzlich als 380-kV Freileitung in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden und geplanten 380-kV Freileitungen errichtet werden. Im Bereich Moorhusen ist vorgesehen die bestehende Trasse der 220-/110-kV-Freileitung Brunsbüttel-Itzehoe/West zu nutzen. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Parallelneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380-kV- und 110-kV-Leitungen. Die Regionalplanung schneidet bzw. tangiert die geplanten Maßnahmen in den Belangen der regionalen Freiraumstruktur (VBG Abbau oberflächennahe Rohstoffe 2025, VBG Natur und Landschaft 2025, VRG Naturschutz (ohne SH Wattenmeer) 2025, VBG Grundwasserschutz 2025, Stadt Umlandbereich 2025, Entwicklungsgebiet Tourismus Erholung 2025) sowie der regionalen Infrastruktur (VRG Wind SH Teilfortschreibung 2020 ohne PRI 20240220). Der geplante Leitungsverlauf ist in Abbildung 8 dargestellt und aus der Homepage [redacted] zu entnehmen. Auf Grund des Ersatz-/Parallelneubaus des Projekts bitten wir um Berücksichtigung einer Pufferzone von 200m links und rechts der Bestandstrassenachsen der 380-kV und 110-kV Leitungen im Planungsbereich bei der Neuaufstellung der Regionalpläne. Zum Umspannwerk Jevenstedt Das neue Umspannwerk ist im Suchraum Jevenstedt (umfasst die Gemeinde Jevenstedt) möglichst in Nähe der bestehenden 380- und 110-kV Leitungen zu errichten. Momentan	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	befinden sich die Planungen in einem frühen Stadium (siehe nachstehende Abbildung), in dem der Suchraum innerhalb der Gemeinde zunächst und vorbehaltlich der detaillierten Prüfung weiter eingegrenzt wurde. Innerhalb dieses zunächst eingegrenzten Suchraums befinden sich mehrere Potentialflächen, die tendenziell einen Konflikt mit der Planung hervorbringen könnten. Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Projektleiter für Planung und Genehmigung, [redacted] <u>Projekt A305:</u> Die [redacted] plant gemeinsam mit der [redacted] den Neubau einer 380-/110-kVLeitung von Hochwöhrden in den Raum Pöschendorf. Das Vorhaben ist in dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2037/2045 (2023) enthalten und gehört zum Projekt „P476: Netzausbau zwischen Hochwöhrden und Pöschendorf“ bzw. Zur Maßnahme M824. Die Neubauleitung gliedert sich in zwei Teilabschnitte: • Hochwöhrden – Albersdorf (LH-13-339) mit einer Länge von 22 km • Albersdorf - Pöschendorf (Gemarkung Mehlbek) (LH-13-343) mit einer Länge von 17 km Ziel ist die Erhöhung der Übertragungskapazität von Leistung aus erneuerbaren Energien innerhalb Schleswig-Holsteins sowie die Schaffung eines weiteren Transportkorridors von West nach Ost. Die Leitung verbessert als Querverbindung zwischen der Mittelachse und der bisher nur über Brunsbüttel in das 380-kV-Netz eingebundenen stark ausgelasteten Westküstenleitung die Vermaschung des Übertragungsnetzes. Die neue Leitung trägt somit maßgeblich zur Entlastung der Leitung Heide/West – Husum/Nord bei. Sie ermöglicht es, den Strom von den windstarken Küstenregionen im Westen Schleswig-Holsteins	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	abzutransportieren. Durch die Erweiterung des Höchstspannungsnetzes können die bereits bestehenden Leitungen besser ausgelastet werden. Der geplanten Leitung kommt aus den genannten Gründen in der zukünftigen 380-kV-Netzstruktur eine Schlüsselrolle zu. Wie bereits eingangs erwähnt, planen [redacted] und [redacted] neben zwei 380-kV-Systemen mit je 4000 Ampere die Mitführung von zwei 110-kV-Systemen mit je 2100 Ampere als Mischgestänge als Ersatz für die bestehenden 110-kV-Freileitungen von Itzehoe/West – Heide (LH-13-120). Ziel der 110-kV-Mitnahme ist die erforderliche Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Hochspannungsebene. In die 110-kV-Netzinfrastruktur werden die bestehenden Umspannwerke Arkebek und Bokhorst eingebunden. Durch die Mitnahme der 110-kV-Systeme können die bestehenden 110-kV-Mastgestänge der Leitung Itzehoe/West – Heide (LH-13-120) weitestgehend zurückgebaut werden. Lediglich der Teilbereich zwischen dem Umspannwerk Albersdorf und dem Abzweig Hademarschen bleibt bestehen. Die Leitung “Hochwöhrden – Pöschendorf” hat eine Gesamtlänge von ca. 39 km und wird vollständig als Freileitung geplant. Teil des Projektes sind drei Neubau-Umspannwerke in Hochwöhrden (als Teil des HeideHubs), in Albersdorf sowie in Mehlbek.	
Institution: [redacted] **ID: M1125**	<u>Bedarf neuer HöS/HS-Umspannwerke:</u> Im Rahmen der Netzentwicklungsplanungen für Schleswig-Holstein, welcher im Jahr 2023 durch die Bundesregierung eine Neujustierung erhalten hat, wurde der Bedarf für neue 380-/110-kV-Umspannwerke herausgearbeitet. Diese sind zur Integration von Anschlussleistungen Erneuerbarer Energien in der Größenordnung von 35 GW sowie erwartbarer Entwicklungen strombasierter Anwendungen – wie z. B. Elektromobilität und Wärmepumpen – notwendig. Vor diesem Hintergrund möchten wir den Bedarf zur Errichtung neuer Höchst-/Hochspannungsumspannwerke anzeigen und verweisen in diesem Zusammenhang auf den perspektivischen Neubau in folgenden Gemeinden bzw. Kreisgebieten:	Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	• Kreis Nordfriesland Mitte • Süderheistedt • Alt Duvenstedt • Tarp • Bargum • Husum/Süd • Bad Oldesloe • Rogerfelde • Ratekau Weitere Umspannwerksstandorte können in unseren weiteren, in diesem Schreiben aufgelisteten Leitungsbauprojekten enthalten sein. Für diese Umspannwerke befindet sich die [redacted] derzeit in der Identifikation von Vorzugsflächen. Da diese Suche von zahlreichen Faktoren abhängt, können derzeit nur für zwei dieser Umspannwerke konkrete Vorzugsstandorte genannt werden, die potentiell in Konflikt mit den geplanten Windpotentialflächen stehen. Zu diesem finden Sie nachfolgend Kartenmaterial. <u>Nordfriesland Mitte</u> Die [redacted] ist im Begriff Flächen zu identifizieren und in einem engen Austausch mit den Behörden. Eine potentielle Fläche in der Gemeinde Breklum steht nach aktuellem Stand im Konflikt mit einer Windpotentialfläche. Alle anderen potentielle Flächen stehen in noch stärkerem Konflikt zu Windparks, PV, Bundesstraßen und Richtfunkstecken.	Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Tarp X Auch hier besteht potenziell in einem Randbereich ein Konflikt mit einer Windpotentialfläche und PV Parks in Offenlage. Eine genaue Fläche ist noch nicht identifiziert, der Raum geht aus der Karte hervor. Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Projektleiter, [redacted].	
Institution: Stadtwerke Kiel **ID: M1070**	Seitens unserer Stromversorgung haben wir folgendes zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen anzumerken: 1. Unsere Umspannwerke 110 kV sowie die 110 kV Erdkabel sind nicht im Plan dargestellt. 2. Die bereits rückgebaute 220 kV-Freileitung zum GKK ist im Plan noch dargestellt. 3. Auf der ehemaligen GKK-Fläche Uetzt SWK-Planungsfläche Calor) sind Symbole dargestellt, die auf dem Plan nicht erkennbar sind. Wir bitten Sie daher um eine Anpassung der von uns angegeben Punkte.	Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt. Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. In diesem Sinne kann nur Leitungsnetzinfrastruktur dargestellt werden, die der Landesplanung durch den Netzbetreiber in Form von Geodaten zur Verfügung gestellt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1002**	Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der [redacted] betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der [redacted].	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.9 Abwasserbehandlung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.9 Abwasserbehandlung	Votum
Institution: **Gemeinde Kampen** **ID: M1059**	Zu 4.9 Abwasserbehandlung - 1 Auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kampen befindet sich eine Kläranlage. Die Lage im Außenbereich und umgeben von Schutzgebieten darf der Bereitstellung notwendiger Infrastrukturanlagen wie bspw. Kläranlagen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Dabei sind in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung auch die Belastungen und erforderlichen Kapazitäten für die touristischen Nutzungen zu beachten. Daher sollten die Kläranlage in Kampen sowie die Anlagen in Braderup und Westerland als zentrale Kläranlagen in die Karte aufgenommen werden.	Zentrale Kläranlagen mit einer Kapazität von mindestens 10.000 Einwohnerwerten werden im Textteil tabellarisch aufgelistet. Die genannte Kläranlage in Kampen liegt mit 9.600 Einwohnerwerten unter diesem Schwellenwert und wird daher nicht im Regionalplan als zentrale Kläranlage geführt. In der Karte nachrichtlich dargestellt werden die in Tabelle 3 aufgeführten Großklärwerke ab einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften unabhängig einer Darstellung in der Regionalplankarte sicherzustellen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.10 Abfallentsorgung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	• Es fehlen konzeptionelle Ansätze zur Verminderung des Abfallaufkommens und zur Erhöhung der stofflichen Verwertung.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung erarbeitet dabei keine eigenen abfallfachlichen, konzeptionellen Ansätze. Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung **ID: 1027**	Teil B; Regionale Infrastruktur; Abfallentsorgung Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Land nun anerkennt, das die Deponiekapazitäten von DK I und DK II-Deponien in Schleswig-Holstein nicht ausreichend sind, um die Entsorgungssicherheit zu in der Zukunft zu gewährleisten. Allerdings ergibt sich daraus eine zwingende Notwendigkeit, neue Deponiekapazitäten zu schaffen. Potenzielle Standorte für den Aufbau entsprechender Deponiekapazitäten sind dem Land bekannt und sollten daher auch durch eine entsprechende Signatur in den Regionalplänen kenntlich gemacht werden. Da es bei einer Neuausweisung von Deponieflächen regelmäßig zu großen Widerständen in der Bevölkerung kommt, sollte sich das Land in der Öffentlichkeit klar zur Notwendigkeit neuer Deponien bekennen und die Deponiebetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahren umfassend unterstützen. Mit einer Kenntlichmachung von möglichen zukünftigen Deponiestandorten in den Regionalplänen würde das Land einen ersten Schritt für die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in der Zukunft unternehmen.	Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung führt dabei keine eigene Abfallinfrastrukturplanung durch. Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Institution: Gemeinde Sylt **ID: M1129**	**Zu 5 - 5.3 Nahbereich Sylt Abs. 12:** Für die Gemeinde Sylt ist es von größter Bedeutung, einen weiteren Rückgang der Dauerwohnbevölkerung zu verhindern. Eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Festland für auf Sylt Beschäftigte wird abgelehnt. Die Pendlerproblematik im Zusammenhang mit der unzuverlässigen Bahnanbindung ist bekannt. Zudem gibt es auf der Insel sehr viele Arbeitsplätze, die aufgrund der Arbeitszeiten und weiterer besonderer Anforderungen (z.B. Bereitschaftsdienst) nur mit auf der Insel wohnenden Arbeitskräften besetzt werden können. Dazu gehören insbesondere die wichtigen Bereiche der Daseinsvorsorge und des Brandschutzes aber auch die Beherbergung und Gastronomie. Nur mit gestärktem Dauerwohnen kann unsere Gesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden funktions- und tragfähig sein. Wie bereits im Wohnraumentwicklungskonzept Sylt 2025 aufgeführt, sind durch den Verlust der Dauerwohnbevölkerung erhebliche Auswirkungen im Bereich der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur sowie hinsichtlich der Lebensqualität, des Dorflebens, der Nachbarschaft, lebendiger Orte und damit am Ende auch auf die Attraktivität der Insel als Tourismusdestination zu erwarten. Diese Auswirkungen sind durch die Schaffung von Wohngebieten auf dem nahgelegenen Festland nicht zu beheben. Es ist sogar anzunehmen, dass der Verlust der Dauerwohnbevölkerung durch neue Wohnungsangebote in Klanxbüll beschleunigt würde. Für die Gemeinde Sylt ist es unabdingbar, den erforderlichen Dauerwohnraumbedarf auf der Insel selbst zu schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung nimmt das Festland faktisch bereits heute eine Entlastungsfunktion wahr und wird dies voraussichtlich auch weiterhin tun. Die steht einer Schaffung von Dauerwohnraum auf der Insel Sylt nach Auffassung der Landesplanung jedoch nicht entgegen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1124**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)** 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr [redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat	**2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. **Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)** Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt" (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Institution: WiREG mbH, Keine Abteilung **ID: 1103**	**<u>5.1 Nahbereich Flensburg</u>** *"In der weiteren Region Flensburg über den Stadt- und Umlandbereich hinaus besteht weiterhin ein hoher Bedarf an geeigneten, bedarfsgerechten Gewerbeflächen. Dieser Bedarf kann nicht allein durch das Oberzentrum Flensburg gedeckt werden. Zur Entwicklung des Gewerbesektors bestehen im Stadtgebiet Flensburg gemäß Flächennutzungsplan nur noch begrenzt Ergänzungsmöglichkeiten vorhandener Gewerbegebiete. Auch in den direkt angrenzenden Gemeinden stehen Gewerbeflächen nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Demzufolge bedarf es der Weiterentwicklung und Intensivierung nicht nur der Stadt-Umland-Kooperation bei der Gewerbeflächenentwicklung, sondern einer regionalen konzeptionellen Betrachtung. Das Gewerbeflächenkonzept für die*	**Zum Nahbereich Flensburg:** An der Aussage zur regionalen Ausrichtung wird festgehalten. Dies steht einer Intensivierung der Zusammenarbeit im Stadt- und Umlandbereich Flensburg nicht entgegen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. **Zu den Nahbereichen Kreis Schleswig-Flensburg:** Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird entsprechend

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Bundesautobahn 7 Nord hat zwar solide fachliche Grundlagen für die gewerbliche Entwicklung geliefert. Für die perspektivische Ausrichtung sollte der räumliche Fokus jedoch auf eine größer zugeschnittene Region gelegt werden. Die regionalen Akteure sollten daher auf eine regional abgestimmte Gewerbeflächenentwicklung hinwirken. Hierfür bietet sich insbesondere die gemeinsame Wirtschaftsförderung des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg an." Wir unterstützen die Einschätzung, dass der Bedarf an geeigneten und bedarfsgerechten Gewerbeflächen in der Region Flensburg nicht allein durch das Oberzentrum Flensburg gedeckt werden kann. Die Herausforderungen im Stadtgebiet Flensburg sowie in den angrenzenden Gemeinden hinsichtlich Flächenverfügbarkeit sind uns aus der Praxis gut bekannt. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass der bestehende Stadt-Umland-Bereich bereits einen sehr großen, interkommunal abgestimmten Verflechtungsraum darstellt. Eine weitere räumliche Ausdehnung der gewerblichen Entwicklungsverantwortung des Oberzentrums Flensburg auf zusätzliche Gemeinden außerhalb dieses klar definierten Raums halten wir aus Sicht der Wirtschaftsförderung nicht für zielführend. Stattdessen sprechen wir uns für eine gleichwertige und abgestimmte regionale Gewerbeflächenentwicklung aus, die auf mehreren tragfähigen, wirtschaftsstrukturell sinnvollen Standorten basiert. Das bestehende Gewerbeflächenkonzept für die A7 Nord war ein wichtiger Baustein für die frühere Standortentwicklung, ist jedoch inzwischen in die Jahre gekommen und bedarf einer strategischen Fortschreibung. Als gemeinsame Wirtschaftsförderung von Stadt und Kreis sehen wir es als unsere Aufgabe und zugleich Chance, diesen Prozess aktiv zu koordinieren, fachlich zu begleiten und regional zu moderieren. **<u>5.2 Nahbereiche Kreis Schleswig-Flensburg, Nahbereich Schleswig</u>** *"Im Rahmen des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) Schleswig-Schuby (Stadt Schleswig mit weiteren 22 Gemeinden) sind Gewerbeflächen in der Gemeinde Schuby südlich der Bundesstraße 201, zwischen Bundesautobahn 7 und*	korrigiert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Bundesstraße 77 im Regionalplan als überregionaler Standort für ein Gewerbegebiet an einer Landesentwicklungsachse ausgewiesen." Es müsste sich hier um die Bundesstraße 76 handeln.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1119**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)** 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted] Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. **Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)** Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt" (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1118**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)** 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermögliche^ [redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. **Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)** Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt" (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1101**	Regionalplan-Entwurf Seite 181: Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Vorschlag: Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung auf keinen Fall beeinträchtigt werden.	Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung. Der Regelungsinhalt lässt sich jedoch rechtlich nicht endabgewogen als Ziel festlegen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1111**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)** 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]). Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt.	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181) Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt **ID: 1092**	[Gemeinde Breklum] **2. In der Gegenüberstellung zum Regionalplan von 2002 (siehe Tabelle) wird der Stellenwert der Gemeinde Breklum und Struckum geschwächt.** In 2002 hieß es noch, die Gemeinden SOLLEN an der Entwicklung des zentralen Ortes TEILNEHMEN. In der Fassung von 2025 heißt es lediglich, die Gemeinden KÖNNEN TEILHABEN. Für den Erhalt und die Entwicklung der Gewerbebetriebe in Breklum und Struckum muss hier textlich mehr Augenhöhe und gegenseitige Rücksicht verankert werden. Die vorhandenen Betriebe in den beiden kleineren Gemeinden berücksichtigen grundsätzlich die Rücksicht auf innenstadtrelevante Sortimente. Strukturell kann Bredstedts Innenstadt jedoch die Bedarfe an Gewerbeflächen häufig nicht decken. Hier sollte eine Verzahnung der Möglichkeiten gegeben sein. Der Erhalt (auch durch Weiterentwicklung) der Betriebe ist für die Orte von großer Bedeutung.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird geändert.
Öffentlichkeit: Privatperson	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)**	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: M1121	1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermögliche[redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten	Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelie Mischung sicherzustelien, ist es weiterhin wichtig, dass Syiter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. **Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)** Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt" (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1120**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)** 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]). Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand	entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. **Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)** Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt" (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1123**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)** 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.**

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen[redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die	Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. **Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)** Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt" (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Institution: Amt Südtondern, SG Bauordnung, Planung und Liegenschaften **ID: 1088**	[Gemeinde Enge-Sande] **<u>1 Veranlassung</u>** Im aktuellen Entwurf des Regionalplans wird für die Gemeinde Enge-Sande keine Darstellung hinsichtlich der Gewerbeentwicklung getroffen. Die Gemeinde Enge-Sande befindet sich entlang der Landesentwicklungsachse, die für die Entwicklung von die für die Entwicklung von Infrastruktur, Wirtschaft und Siedlungsstruktur von überregionaler Bedeutung ist und die gezielte räumliche Steuerung zukünftiger Entwicklungsvorhaben ermöglicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Enge-Sande ist kein Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung. Es gelten die Regelungen des Kapitels 3.7 des LEP 2021.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	2 Landesentwicklungsachse Die Landesentwicklungsachsen sind zentrale Instrumente der Raumordnung und Regionalplanung in Schleswig-Holstein. Sie dienen dazu, die räumliche Entwicklung gezielt zu steuern und nachhaltige Strukturen zu fördern. Sie spielen eine zentrale Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung im Land: Durch die räumliche Bündelung von Infrastruktur, Siedlungsflächen und Versorgungseinrichtungen entsteht ein attraktives Umfeld für Unternehmen. Gewerbeflächen können effizient erschlossen und bedarfsgerecht geplant werden, während gleichzeitig eine flächensparende Nutzung sichergestellt wird. Die gute Anbindung an überregionale Verkehrswege wie Autobahnen und Bundesstraßen erleichtert Logistik und Pendlerverkehr und steigert die Standortattraktivität deutlich. So schaffen die Entwicklungsachsen stabile Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Standortentwicklung. Die Gemeinde Enge-Sande liegt gemäß Nebenkarte des Regionalplans an einer Landesentwicklungsachse, die im Norden von Schleswig-Holstein die B 5 umfasst. In der Neuaufstellung der Regionalpläne wird auf die Kapitel 2.5 und 3.7 Absatz 4 LEP 2021 verwiesen. In Kapitel 3.7. wir darauf hingewiesen, dass Gemeinden unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftlicher Aspekte geeignete Flächen für die Erweiterung und Ansiedlung lokal passender Betriebe bereitstellen können. Bevor neue Gebiete ausgewiesen werden, sollten vorrangig bestehende Altstandorte, Brachflächen und Konversionsflächen in integrierter Lage genutzt werden. Dabei ist ein sparsamer Umgang mit Fläche zu gewährleisten, die sinnvolle räumlich-funktionale Zuordnung von Gewerbe- und Wohnflächen sicherzustellen und insbesondere exponierte Standorte hochwertig zu gestalten. Gewerbe- und Industrieflächen, die nicht den Anforderungen gemäß Kapitel 3.7 Absatz 1 Satz 1 (vgl. vorangegangene Absatz) entsprechen, sollen bevorzugt in dafür vorgesehenen Schwerpunkträumen ausgewiesen werden. Diese Schwerpunkte umfassen:	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	• Zentrale Orte und Stadtrandkerne (siehe Kapitel 3.1), • Ortslagen entlang der Siedlungsachsen (siehe Kapitel 3.3), • sowie Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion, wie in den Regionalplänen beschrieben (Kapitel 3.2 Absatz 2). Benachbarte Gemeinden können im Rahmen abgestimmter Konzepte (Kap. 3.8 Abs. 2) gemeinsam weitere Orte benennen, die sich für eine größere Entwicklung von Gewerbeflächen eignen. Dabei gelten folgende Voraussetzungen: • Standortvorteile für Gewerbe und Industrie (z. B. vorhandene Infrastruktur oder Flächen), • gute regionale Verkehrsanbindung, einschließlich attraktiver ÖPNV-Anbindung für Arbeitsplätze, • räumliche Nähe zu zentralen Orten oder Siedlungsachsen gemäß den entsprechenden Kapiteln. Wenn in bestimmten Regionen des Landes ein erhöhter oder spezieller Bedarf an Gewerbeflächen besteht, kann es notwendig sein, dass zusätzlich zu den bereits in Absatz 2 genannten auch weitere Gemeinden größere Gewerbeflächen ausweisen. Diese Gemeinden sollten entweder bereits in den Regionalplänen als mögliche Standorte vorgesehen sein oder über geeignete Voraussetzungen verfügen und im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen entsprechend festgelegt werden. Die Gemeinde entwickelt derzeit über einen B-Plan eine Gewerbefläche, die sich angrenzend an eine Autowerkstatt befindet und zur Erweiterung dieser dient.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Die Gemeinde bietet an, dass die hier angrenzenden, bisher nicht überplanten Flächen für Gewerbeentwicklungen herangezogen werden können, wenn der bestehende Bedarf in Gemeinden entlang der Landesentwicklungsachse an der B 5 nicht gedeckt werden kann. Die Flächen, die durch die Gemeinde Enge-Sande bereitgestellt werden, liegen direkt angrenzend an die B 5. Im Zuge der aktuell laufenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbes geschaffen. Die Flächen sind somit erschlossen und weisen die nötige Infrastruktur auf. Die nächstgelegenen Orte mit regionaler Bedeutung sind Leck (rd. 5 km Entfernung) und Niebüll (rd. 10 km Entfernung). Nördlich angrenzend an die zur Verfügung stehende Fläche grenzen weitere Gewerbebetriebe, die mit ihrem Fokus auf z.B. Mittelspannungs- und Biogastechnik einen Industriezweig bedienen, der insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung erneuerbarer Energien zukunftsfähig ist. **3 Fazit** Die Gemeinde Enge-Sande zeigt sich bereit, Gewerbeflächen entlang der Landesentwicklungsachse bereitzustellen, sofern der Bedarf nicht durch andere Gemeinden gedeckt werden kann. Die betreffenden Flächen liegen unmittelbar an der Bundesstraße B5 und verfügen bereits über eine vollständige Erschließung. Die Gemeinde begrüßt ausdrücklich eine Aufnahme dieses Flächenangebots in den Regionalplan – insbesondere im Kontext der Gewerbeausweisung sowie der übergeordneten Landesentwicklungsachsen.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1082**	**6.Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. **Ich bitte um Korrektur:** Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted] . Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. **2.** Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist	entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	daher von zentraler Bedeutung. **Ich bitte um:** Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. **Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166):** Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden • Die Struktur/Baustruktur des Stadtteils Friedrichsberg der Stadt Schleswig ist zu verbessern. Das Bahnhofsgebäude stellt in der derzeitigen Situation eine besondere Beeinträchtigung für Stadt und Umland dar. • Im Abschnitt Nahbereich Schafflund wird die Konzentration durch WKA problematisiert. Die Problematisierung betrifft auch andere Regionen. Die Qualität sowie die Angebote der Bahnhöfe sollten generell erhalten und auch verbessert werden. • *Die noch vorhandenen Bahnhöfe und Haltestellen an der Strecke Husum-St.Peter -Ording sind inzwischen barrierefrei ausgebaut worden.* • Die Strände vor St. Peter-Ording (Nationalpark/UNESCO-Weltnaturerbe) sind sobald wie möglich für den allgemeinen Fahrzeugverkehr zu schließen. • Die Landschaft Eiderstedt sollte umfassend als Landschaftsschutzgebiet (historische Kulturlandschaft, größeres Vogelschutzgebiet, weitgehend unzerschnittener verkehrsarmer Raum) ausgewiesen werden (Empfehlung an den Kreis Nordfriesland). Begleitende Maßnahmen wie Information der Öffentlichkeit, Erweiterung des Vogelschutzgebietes, Ortsgestaltungskonzepte, Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen, Fördermaßnahmen zur nachhaltigen Regionalentwicklung sind erforderlich.	**Zum Stadtteil Friedrichsberg:** Der Hinweis bezieht sich nicht auf die Regionalplanung, sondern auf die nachfolgenden Planungsebenen. **Zum Thema Windkraftanlagen:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch in anderen Regionen wird auf die genannte Thematik hingewiesen. **Zu den Themen Bahnhöfe, Fahrzeugverkehr und Landschaftsschutzgebiet:** Die weiteren Hinweise beziehen sich nicht auf die Regionalplanung, sondern auf nachfolgende Planungsebenen beziehungsweise Fachverfahren
Institution: Amt Südtondern, SG Bauordnung, Planung und	[Stadt Niebüll] **Thema: Großflächige Gewerbeansiedlung am Netzverknüpfungspunkt „Umspannwerk Klixbüll“**	Nach Auffassung des Plangebers bestehen zum einen bereits mit den derzeit geltenden Raumordnungsplänen vielfältige Möglichkeiten für die gewerbliche Entwicklung. Zum anderen wird auf die in

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Liegenschaften **ID: 1077**	**Ausgangslage und Potenzialraum** Schleswig-Holstein befindet sich durch die fortschreitende Energiewende in einer vorteilhaften Ausgangsposition. Die Transformation der Energiesysteme hat grundlegende Standortfaktoren verändert – insbesondere im Hinblick auf erneuerbare Energieinfrastruktur, Netzkapazitäten und Versorgungssicherheit. Daraus ergibt sich ein klarer Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Regionen. Es bietet sich aktuell ein günstiges Zeitfenster, um daraus konkrete wirtschaftliche Impulse zu generieren – etwa durch die Ansiedlung innovativer Industrie- und Gewerbebetriebe. Damit dieses Potenzial auch realisiert werden kann, bedarf es jedoch einer modernen und flexiblen Flächenentwicklungspolitik, die auf die neuen Rahmenbedingungen reagiert. Ein Schritt in diese Richtung ist die angekündigte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) für die Themenfelder „Gewerbe und Energie“. Dieser Planungsansatz wird grundsätzlich begrüßt, da er erkennen lässt, dass das Land die sich abzeichnenden Chancen aktiv aufgreifen möchte. Allerdings erscheint der gewählte Zeithorizont für die Umsetzung zu lang, um auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können. Es wäre daher sinnvoll, bereits im Rahmen der anstehenden Regionalplanfortschreibung zusätzliche Spielräume für die Ausweisung von Gewerbe- (GE) und Industrieflächen (GI) zu schaffen. Ein konkreter Entwicklungsbedarf zeigt sich insbesondere im Planungsraum I, und hier besonders im Kreis Nordfriesland. Derzeit existiert dort kein Standort, der über die Entwicklungsmöglichkeiten der bereits definierten Zentralen Orte hinausgeht. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen mit entsprechender planungsrechtlicher Sicherheit deutlich gestiegen. **Potenzialstandort: Raum Niebüll/Klixbüll/Risum-Lindholm** Die Stadt Niebüll und die benachbarten Gemeinden Klixbüll und Risum-Lindholm bilden gemeinsam einen Standort mit hohen Entwicklungsperspektiven. In der Region wird derzeit intensiv über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit diskutiert, um	der Stellungnahme erwähnte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Gewerbe und Energie hingewiesen. Dieser Fortschreibung kann der Regionalplan nicht vorgreifen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Flächenpotenziale besser zu erschließen und dabei abgestimmt mit den übergeordneten Planungsinstanzen vorzugehen. Die Standortbedingungen sprechen für sich: Die Region ist hervorragend an das Verkehrsnetz angebunden – über die Bundesstraße 5 sowie über die Marschbahnlinie, die eine direkte Schienenanbindung bietet. Zusätzlich besteht ein unmittelbarer Zugang zur leistungsfähigen Energieinfrastruktur: Das Umspannwerk Klixbüll ermöglicht den Anschluss an das 380-kV- und 110-kV-Stromnetz. In unmittelbarer Umgebung befinden sich zudem mehrere bestehende und geplante Wind- und Photovoltaikparks, die die Region als Energiestandort weiter stärken. Besonders zukunftsweisend ist die geplante Anbindung an das bundesweite Wasserstoff-Kernnetz, die bis spätestens 2031 erfolgen soll. Der Standort im Gemeindegrenzgebiet zwischen Niebüll und Klixbüll ist dabei der einzige im gesamten Kreis Nordfriesland, der unmittelbar an das Netz angeschlossen werden soll – durch den Neubau einer Wasserstoffpipeline. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Klixbüll bereits ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines etwa 30 Hektar großen Areals, auf dem ein Großelektrolyseur zur Wasserstoffproduktion entstehen soll. Erste Gespräche mit einem potenziellen Investor sind bereits im Gange. Ein weiterer entscheidender Schritt wurde mit der Gründung einer kreiseigenen Erschließungsgesellschaft getan. Damit wurden die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, um identifizierte Flächenpotenziale strategisch und zügig in wirtschaftlich nutzbare Gewerbegebiete zu überführen. Auch hier laufen bereits konkrete Gespräche zur weiteren Entwicklung – in enger interkommunaler Abstimmung. Durch die Kombination aus dem leistungsstarken Umspannwerk und der geplanten Großelektrolyse-Anlage entstehen bedeutende Synergieeffekte, die das Potenzial für einen überregional bedeutsamen Energiestandort eröffnen. Diese Infrastruktur schafft ideale Rahmenbedingungen für weitere gewerbliche Ansiedlungen im sogenannten Standortdreieck zwischen Niebüll, Risum-Lindholm und Klixbüll. Die energetische Basis und die interkommunale Zusammenarbeit ermöglichen die Entwicklung eines vernetzten Gewerbeclusters, in dem Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung räumlich und	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	funktional zusammengeführt werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend notwendig, dass die regionalplanerischen Rahmenbedingungen angepasst werden, um dem Standort mehr Spielraum für eine gewerbliche Entwicklung in Bezug auf den ideal gelegenen Netzverknüpfungspunkt zu geben.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1076**	**1	Allgemeine Betrachtung** Der tiefgreifende Wandel des Energiesystems hat Schleswig-Holstein in eine herausgehobene Ausgangsposition versetzt. Wesentliche Standortparameter wie Netzverfügbarkeit, Versorgungssicherheit und die flächendeckende Integration erneuerbarer Energien haben sich strukturell verschoben – zugunsten der Regionen, die diese neuen Rahmenbedingungen frühzeitig in strategische Entwicklungsperspektiven überführen. Gerade jetzt bietet sich ein günstiger Zeitpunkt, um diese Voraussetzungen in wirtschaftliche Wertschöpfung zu übersetzen – etwa durch die gezielte Ansiedlung energieaffiner Industrie- und Gewerbestrukturen. Damit diese Dynamik nicht ungenutzt bleibt, ist eine flächenpolitische Ausrichtung erforderlich, die auf Flexibilität, Umsetzungsnähe und Anschlussfähigkeit an aktuelle Entwicklungen ausgerichtet ist. Die im Raum stehende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zu den Themen „Gewerbe und Energie“ setzt hier ein grundsätzlich positives Signal, da sie das wachsende Bewusstsein für die raumstrukturellen Konsequenzen der Energiewende auf Landesebene dokumentiert. Allerdings greift der angestrebte Zeithorizont aus Sicht der Praxis zu kurz, um auf gegenwärtige Investitionsentscheidungen mit der erforderlichen planerischen Agilität reagieren zu können. Hinzu kommt, dass die vom Land vorgesehene Abfolge – erst Anpassung des Landesentwicklungsplans, dann Ausweisung im Regionalplan, anschließend Umsetzung in der kommunalen Planung – den Erfordernissen der wirtschaftlichen Realität nicht gerecht wird und erhebliche Chancen ungenutzt lässt. Aus Sicht der kommunalen und regionalen Praxis bedarf es daher bereits im Rahmen der Regionalplanung einer vorausschauenden Öffnung für neue wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten.	Nach Auffassung des Plangebers bestehen zum einen bereits mit den derzeit geltenden Raumordnungsplänen vielfältige Möglichkeiten für die gewerbliche Entwicklung. Zum anderen wird auf die in der Stellungnahme erwähnte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Gewerbe und Energie hingewiesen. Dieser Fortschreibung kann der Regionalplan nicht vorgreifen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Aus raumordnerischer Perspektive erscheint es daher geboten, bereits im Zuge der laufenden Fortschreibung des Regionalplans konkrete zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe- (GE) und Industrieflächen (GI) zu eröffnen. Diese Empfehlung richtet sich insbesondere auf den Planungsraum I und im Besonderen auf den Kreis Nordfriesland. Hier besteht derzeit kein Standort mit planerischer Perspektive über die Entwicklungsspielräume der bestehenden Zentralen Orte hinaus. Gleichzeitig ist in jüngster Zeit eine deutlich wachsende Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Flächen mit gesicherter planungsrechtlicher Grundlage zu beobachten. Der Kreis Nordfriesland bringt aufgrund seiner infrastrukturellen Eigenschaften – etwa der überdurchschnittlichen Verfügbarkeit erneuerbarer Energien, der Anbindung an leistungsfähige Energieinfrastruktur sowie der Lage im Korridor der Landesentwicklungsachse B 5 – ideale Voraussetzungen mit, um neue wirtschaftliche Wachstumsimpulse zu generieren. Diese Potenziale müssen nun durch geeignete Festlegungen im Regionalplan abgesichert werden, um eine wirtschaftsnahe, zukunftsorientierte Flächenentwicklung zu ermöglichen. Zentrale Forderung dieser Stellungnahme ist daher die planerische Ausweisung eines überregionalen Gewerbestandorts im Großraum Husum sowie die Schaffung erweiterten planerischen Spielraums für gewerbliche Entwicklungen im Raum Niebüll/Klixbüll/Risum-Lindholm und in Langenhorn – mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf Net-Zero-Industrien, energieintensives Gewerbe und mittelstandsgetriebene, energiewendeaffine Unternehmensansiedlungen. **<u>2	Teilraum Niebüll / Klixbüll / Risum-Lindholm</u>** Der nordwestliche Teilraum um Niebüll, Klixbüll und Risum-Lindholm weist im Hinblick auf Standortvoraussetzungen und Entwicklungspotenziale ein besonders hohes Maß an raumstruktureller Eignung für gewerbliche Nutzungen auf. Die Region verfügt über eine leistungsfähige verkehrliche Erschließung durch die Bundesstraße 5 sowie die Marschbahnstrecke mit überregionaler Anbindung an das Schienennetz. Zusätzlich besteht ein unmittelbarer Zugang zur übergeordneten Energieinfrastruktur: Das bestehende	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	380/110-kV-Umspannwerk in Klixbüll soll bis 2029 ausgebaut werden, wodurch eine signifikante Erhöhung der Netzanschlusskapazitäten zu erwarten ist. Besondere Bedeutung kommt dem Standort im Hinblick auf die geplante Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz zu. Klixbüll ist der einzige Ort im Kreis Nordfriesland, der bis spätestens 2031 direkt an dieses Netz angeschlossen werden soll. Ergänzt wird die energieinfrastrukturelle Ausstattung durch einen hohen Einspeiseanteil aus umliegenden Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Vor dem Hintergrund dieser strukturellen Voraussetzungen hat die Gemeinde Klixbüll bereits ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan für ein ca. 30 ha großes Areal eingeleitet, das perspektivisch für die Errichtung eines Großelektrolyseurs zur Wasserstoffproduktion vorgesehen ist. Die Gespräche mit einem potenziellen Investor laufen. Die Standortmerkmale – insbesondere die Kombination aus energieinfrastruktureller Anbindung und verkehrlicher Erreichbarkeit – bilden die Grundlage für ein regional vernetztes Gewerbecluster, in dem Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung räumlich und funktional verknüpft werden können. Insbesondere für wasserstoffbasierte Net-Zero-Industrien sowie vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsketten bestehen hier herausragende Entwicklungsperspektiven. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, die bestehenden Festsetzungen weiterzuentwickeln und dem Raum Niebüll/Klixbüll/Risum-Lindholm erweiterten Spielraum für gewerbliche Entwicklungen im Bereich der Net-Zero-Industrien sowie im energieintensiven Gewerbe zu gewähren.y **<u>3	Teilraum Husum / Horstedt</u>** Im südlichen Teil des Kreises Nordfriesland bildet die Stadt Husum gemeinsam mit dem angrenzenden Ortsteil Horstedt einen zentralen Entwicklungsschwerpunkt mit überregionaler Perspektive. Die Standortgunst ergibt sich dabei aus einer Vielzahl infrastruktureller Qualitäten: Der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 5 bis Husum schafft	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	eine leistungsfähige, nahezu autobahnähnliche Nord-Süd-Verbindung. Ergänzt wird dies durch die überregionale Schienenanbindung sowie durch die logistischen Möglichkeiten eines tideunabhängigen Wirtschaftshafens. Husum übernimmt zudem die Funktion eines Mittelzentrums im zentralörtlichen System. Besonderes Augenmerk verdient jedoch die direkt im Norden angrenzende Gemeinde Horstedt. In unmittelbarer Stadtrandlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Horstedt das einzige 380/110-kV-Umspannwerk im näheren Husumer Raum, das eine hochleistungsfähige Energieversorgung auch für energieintensive Ansiedlungen gewährleistet. Im direkten Umfeld dieses Knotenpunkts – entlang der ausgebauten B 5 – liegen die letzten größeren zusammenhängenden Flächenpotenziale, die sich für eine gewerbliche Entwicklung Husums und der Region eignen. Damit konzentriert sich die Möglichkeit für substanzielle Flächenausweisungen außerhalb des bestehenden Stadtraums ausschließlich auf den Raum Horstedt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine klare funktionale Zuordnung: Während Husum zentrale Versorgungsfunktionen erfüllt, ist Horstedt der eigentliche Träger der infrastrukturellen und flächenbezogenen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Erweiterung. Dieser Standort eignet sich nicht nur für klassische Logistik oder siedlungsabgewandte Montagestrukturen, sondern bildet das Herzstück einer neuen Form überregionaler Gewerbestandorte: Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen in unmittelbarer Nähe zu einem leistungsstarken Umspannwerk sowie die exzellente verkehrliche Anbindung machen den Standort prädestiniert für energieintensives und energiewendeaffines Gewerbe sowie rechenzentrumsgeeignete Nutzungen. Energieintensive Unternehmen folgen der Energieinfrastruktur – nicht primär der Verkehrsinfrastruktur. Aus raumordnerischer Sicht erscheint es daher folgerichtig, den Raum Husum/Horstedt als „Überregionalen Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ auszuweisen. Die bisherige Definition überregionaler Gewerbestandorte – geprägt von Logistik, Montage und Hafenhinterlandaktivitäten – greift angesichts neuer Wertschöpfungsketten im Kontext der Energiewende zu kurz. Es bedarf einer Neudefinition: Überregional bedeutet künftig auch, dass wirtschaftliche Entwicklung sich dort vollzieht, wo erneuerbare Energien erzeugt, gespeichert und verbraucht werden. Solche Standorte	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	müssen offen sein für unterschiedliche Branchen und Unternehmensgrößen. Es geht nicht um die Ansiedlung von Solitären wie bspw. [redacted], sondern um die Etablierung vernetzter Wertschöpfungsräume mit positiver Wirkung auf Arbeitsmarkt, regionale Unternehmen und Innovationskraft. Eine solche Qualifizierung würde dem westlichen Landesteil planerisch das notwendige Gewicht verleihen und ein Gegengewicht zur Verdichtung entlang der A 7 schaffen. **5 | Zusammenfassende Hinweise** Die drei benannten Teilräume weisen unterschiedliche, sich sinnvoll ergänzende Entwicklungsschwerpunkte auf, die gemeinsam ein belastbares Fundament für eine überregionale Wachstumsstrategie im Sinne der Energiewende und Flächeneffizienz bilden: • Der Raum Niebüll/Klixbüll/Risum-Lindholm eignet sich aufgrund seiner wasserstoffspezifischen Infrastruktur und geplanten Netzanschlüsse als Standort für netzgebundene, emissionsfreie Industrieansiedlungen („Net-Zero-Industrien“) sowie vor- und nachgelagerte Wertschöpfung. • Husum/Horstedt bietet mit Mittelzentrumsfunktion, Hafen, Bahnanbindung und energieinfrastruktureller Ausstattung ideale Voraussetzungen sowohl für klassisches Gewerbe als auch für energieintensive und rechenzentrumsnahe Nutzungen. • Langenhorn entfaltet seine Stärken als mittelstandsorientierter Standort mit leistungsfähiger Energieanbindung – geeignet für EE-getriebene, netzflexible Unternehmensansiedlungen in einem vernetzten Gewerbecluster. Diese profilierte, sich nicht überschneidende Aufstellung verhindert potenzielle Konkurrenzsituationen und ermöglicht eine differenzierte, synergetisch gedachte Regionalentwicklung. Durch diesen abgestimmten, interkommunalen Ansatz wird eine koordinierte und effiziente	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Entwicklung gewerblicher Flächen im gesamten Kreisgebiet ermöglicht.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1075**	**6.Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** **Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)** 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]). Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. **Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)** Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1068**	**6.Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen[redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181) Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Institution:	Auch im derzeit noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum V aus dem Jahr 2002	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	wurde bereits festgesetzt, dass bei neuen Wohnraumentwicklungen sichergestellt werden sollte, dass keine Umnutzung stattfindet, sondern der Dauerwohnraum nachhaltig gesichert wird. Die heute vorliegenden Erkenntnisse zeigen auf, dass ein Großteil des Dauerwohnraumes jedoch dennoch ungenehmigt umgenutzt wurde. Ein gesundes Mischverhältnis von Dauerwohn- und Ferienwohnungsnutzung ist vor diesem Hintergrund an mehreren Orten schon lange nicht mehr vorhanden. Die vorhandenen Pendlerströme auf der Marschbahnstrecke, die Neubauvorhaben auf dem Festland für Exil-Sylterinnen und Sylter oder im Eiderstedter Hinterland außerhalb von Sankt-Peter-Ording sind Symptome dieser schädlichen Entwicklung. Doch nicht nur die einheimische Bevölkerung hat die Folgen zu tragen. Die touristische Infrastruktur kann aufgrund der fehlenden Arbeits- und Fachkräfte nicht mehr in dem Maße aufrecht erhalten werden, wie es das Ausmaß der touristischen Entwicklung vor allem auf der Insel Sylt, aber auch auf Föhr und Amrum, erfordert, und Arbeitskräfte fehlen nicht nur in diesen Bereichen. Die Fehlentwicklung nimmt immer deutlichere Ausmaße an und Wege, diese Fehlentwicklung umzukehren, bietet der vorliegende Entwurf des Regionalplanes nicht. Es werden deswegen weitergehende grundsätzliche Aussagen zum Umfang von Ferienwohnen und Zweitwohnen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Raumes, vor allem im Hinblick auf die Städte und Gemeinden und insbesondere für die nordfriesischen Inseln sowie Dagebüll und St. Peter-Ording in Form eines qualitativ und/oder quantitativ begründeten Rahmens als Obergrenze gefordert. Es wird in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung als erforderlich angesehen, inwiefern durch eine Quotierung eine bessere Argumentation und Steuerung für die betroffenen Kommunen ermöglicht werden kann. <u>Nahbereich Sylt:</u> Es sollte hier insofern ergänzt werden, dass dem raumordnerischen Vertrag zwischen den amtsangehörigen Gemeinden und der Landesplanung sowohl das Wohnungsmarkt- (WMK) als auch das Wohnraumentwicklungskonzept (WEK) zu Grunde liegen, da im ersten Fall die Sicherungsinstrumente sowohl für den wohnbaulichen Bestand als auch für künftige Vorhaben, im zweiten Fall das kommunale Flächenportfolio aufgeführt sind. Entgegen dem	Die treffend geschilderte räumliche Fehlentwicklung wird sich jedoch nicht allein durch regionalplanerische Rahmenbedingungen lösen lassen, sondern es bedarf Anstrengungen aller Beteiligten und aller Planungsebenen. Die Hinweise wurden dennoch zum Anlass genommen, die rechtlichen Möglichkeiten für weitergehende Regelungen zu prüfen. Die Formulierung einer Obergrenze erscheint rechtlich problematisch, so dass dieser Anregung nicht gefolgt wird. Der Stellungnahme wird jedoch insoweit gefolgt, als dass die Regelungen im Kapitel 2.7 ergänzt worden sind. Der Anregung zum Nahbereich Sylt wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zum Wohnungsmarktkonzept und zum Wohnraumentwicklungskonzept aufgenommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Dokument GEMO 2.0 sind diese als verbindliche Planungsinstrumente im Regionalplan aufzuführen.	
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	**S. 128, Aufzählungen** Stellungnahme: Es wird um Ergänzung wichtiger Vorhaben in den Bereichen Küstenschutz und Klimawandelanpassung, Gesundheitsversorgung und Schienenverkehr gebeten. Textvorschlag: Anpassung des Absatzes: - die Gestaltung der notwendigen Transformationsaufgaben *(tlw. auch gemeinsam mit dem Umland)* angesichts der Herausforderungen des *Klima- und Küstensschutzes* und der Klimafolgenanpassung (etwa im Bereich *der Sanierung der Kaikante oder auch* der Energieversorgung). ~~auch gemeinsam mit dem Umland~~. ... *- Sicherung der regionalen Gesundheitsversorgung durch Bau des neuen Zentralkrankenhauses* *- Grundlegende Neugestaltung des Schienenverkehrs in Flensburg durch einen Innenstadtbahnhof am ZOB und die Errichtung weiterer Haltepunkte im Stadtgebiet* **S. 129 Innenstadt** Stellungnahme: Das Thema Küstenschutz und Klimafolgenanpassung hat gerade im Innenstadtbereich an Bedeutung zugenommen.	**Zu Transformationsaufgaben:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend des Vorschlags ergänzt. **Zur Gesundheitsversorgung:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend des Vorschlags ergänzt. **Zum Schienenverkehr:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend des Vorschlags ergänzt. **Zum Thema Klimafolgeanpassung im Innenstadtbereich:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Aspekte sind bereits weitestgehend in den Orientierungsrahmen übernommen worden. **Zum Thema Sektorale Konzepte:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend des Vorschlags ergänzt. **Zum Thema Entwicklungsflächen:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend des Vorschlags ergänzt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Textvorschlag: „…sowie neue Standorte oberzentraler Angebote entwickelt werden. *„Darüber hinaus haben die Sturmflut vom Herbst 2023 und die daraus entstandenen Schäden zu einem starken Bedeutungszuwachs für das Thema Küstenschutz und Klimawandelanpassung geführt. Der Innenhafen mit seinen umliegenden Frei- und Verkehrsflächen ist zentraler Transformationsraum, in dem Küstenschutz, Hafenwirtschaft, zukunftsweisende Mobilität, klimawandelangepasste Freiraumgestaltung und kulturelle Identität der Stadt miteinander verhandelt und konzeptionell weiterentwickelt werden. “* **S. 129, 3. Absatz, Sektorale Konzepte** Stellungnahme: Die konzeptionellen Grundlagen wurden mittlerweile um das Thema Ferienwohnnutzung erweitert. Ebenso wird derzeit ein Hochwasserschutzkonzept erarbeitet. Textvorschlag: „Für die Entwicklung und Siedlungstätigkeit in der Stadt sind in den letzten Jahren zahlreiche wichtige übergreifende Konzepte (~~Flensburg-Strategie~~, *Stadtentwicklungsstrategie Flensburg 2030+ mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit,* ISEK, Leitlinien für eine Nachhaltige Siedlungsentwicklung) sowie sektorale Konzepte (beispielsweise in den Bereichen Wohnen, *Ferienwohnnutzung*, Mobilität, Klimaschutz, *Klimaanpassung*, Einzelhandel, Sportentwicklung, Bildung und Integration) erarbeitet worden. ~~So wurde auch…erarbeitet~~. *Ein Hochwasserschutzkonzept befindet sich derzeit in der Erstellung*.“	**Zum Thema Haltepunkte und Bahnhof:** Der Anregung wird gefolgt. Der Text wird entsprechend des Vorschlags angepasst.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	S. 130, 1. Absatz, Entwicklungsflächen Stellungnahme: Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen und im Sinne einer dauerhaften Aktualität des Plans wird eine Verallgemeinerung vorgeschlagen. Textvorschlag: "Weitere größere Konversionsflächen im Stadtgebiet befinden sich auf ehemaligen Hafen-, Gewerbe-, Sport- oder Krankenhausflächen (*nach Bau des neuen Zentralkrankenhauses*), welche für die Entwicklung neuer urbaner (Wohn-) Quartiere zur Verfügung stehen. ~~(unter anderem Bahnhofstal, die Hafen-Ostseite nach Verlagerung des Wirtschaftshafens auf die Westseite sowie die sowie die Areale vom Diakonissenkrankenhaus sowie Sankt Franziskus Hospital nach Bau des neuen Zentralkrankenhauses am Standort Peelwatt~~)" **S. 134 3. Absatz** Stellungnahme: Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen wird um Anpassung des Textes gebeten. Textvorschlag: Dabei sollte die Erweiterung der Bahnstrecken ~~sowie die Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes~~ *bzw. die Schaffung neuer Haltepunkte* im Zusammenhang mit ~~einer möglichen Bahnhofsverlegung für einen neuen Fernbahnhof im Stadtgebiet betrachtet werden~~. *einem möglichen neuen Fernbahnhof im Stadtgebiet betrachtet werden.*	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1058**	**6.Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen[redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten	touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1056**	Regionalplan-Entwurf Seite 181: Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Unser Vorschlag: Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung auf keinen Fall beeinträchtigt	Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung. Der Regelungsinhalt lässt sich jedoch rechtlich nicht endabgewogen als Ziel festlegen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1055**	**6.Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1054**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen[redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1053**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1052**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen[redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit:	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden**	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):**

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Privatperson **ID: 1057 (Frühere ID: 1024 aus Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein - Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025)**	Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen[redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von	**1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181) Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1047**	**6.Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus-	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten	entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** <u>Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)</u>	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
ID: M1062	1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]). Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräf	touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	te ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1061**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]). Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollt	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	en bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das B ild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1060**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- u nd Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Ja hr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgab en des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- u nd Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]). Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohne	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	ns fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der In sel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt . Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Woh nraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbeson dere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräf te ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohne ns fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierz u wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzel ner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Sch affung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für di e auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlb ares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitend en Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weiter	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	e Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181) Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollt en bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das B ild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1045**	**6. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende) 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus-	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]). Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel beizeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile,	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181) Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Institution: Gemeinde Kampen **ID: M1059**	Zu 5 - 5.3 Nahbereich Sylt Abs. 12: Für die Gemeinde Kampen ist es von größter Bedeutung, einen weiteren Rückgang der Dauerwohnbevölkerung zu verhindern. Eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Festland für auf Sylt Beschäftigte wird daher kritisch betrachtet. Die Pendlerproblematik im Zusammenhang mit der unzuverlässigen Bahnanbindung ist bekannt. Zudem gibt es auf der Insel sehr viele Arbeitsplätze, die aufgrund der Arbeitszeiten und weiterer besonderer Anforderungen (z.B. Bereitschaftsdienst) nur mit auf der Insel wohnenden Arbeitskräften besetzt werden können. Dazu gehören insbesondere die wichtigen Bereiche der Daseinsvorsorge und des Brandschutzes aber auch die Beherbergung und Gastronomie. Nur mit gestärktem Dauerwohnen kann unsere Gesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden funktions- und tragfähig sein. Wie bereits im Wohnraumentwicklungskonzept Sylt 2025 aufgeführt, sind durch den Verlust	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung nimmt das Festland faktisch bereits heute eine Entlastungsfunktion wahr und wird dies voraussichtlich auch weiterhin tun. Die steht einer Schaffung von Dauerwohnraum auf der Insel Sylt nach Auffassung der Landesplanung jedoch nicht entgegen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	der Dauerwohnbevölkerung erhebliche Auswirkungen im Bereich der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur sowie hinsichtlich der Lebensqualität, des Dorflebens, der Nachbarschaft, lebendiger Orte und damit am Ende auch auf die Attraktivität der Insel als Tourismusdestination zu erwarten. Diese Auswirkungen sind durch die Schaffung von Wohngebieten auf dem nahgelegenen Festland nicht zu beheben. Es ist sogar anzunehmen, dass der Verlust der Dauerwohnbevölkerung durch neue Wohnungsangebote in Klanxbüll beschleunigt würde. Für die Gemeinde Kampen ist es unabdingbar, den erforderlichen bezahlbaren Dauerwohnraum-Bedarf auf der Insel selbst zu schaffen.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1037**	**6.Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden** <u>Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende)</u> 1. Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit über vier Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage als auch die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. Ich bitte um Korrektur: Die Nordseeinsel Sylt hat mit ihren Dünenlandschaften einmalige Landschaftsgebiete in Deutschland und ist aufgrund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus-	**Zu Nahbereich Sylt (Seite 166 folgende):** **1**. Dem Hinweis wird bezüglich der Anzahl der touristischen Übernachtungen gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst. **2.** Den weiteren Hinweisen wird insofern gefolgt, als dass die Regelungen in Kapitel 2.7 Absätze 3-5 ergänzt werden. **Zu Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181):** Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Gegebenheiten auf den beiden Inseln unterschiedlich sind.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	und Erholungsziel (siehe Kapitel 2.7) mit Kapazitäten die über sieben Millionen touristischen Übernachtungen im Jahr ermöglichen([redacted]. Der zur Verfügung stehende Raum ist allerdings sowohl durch die Insellage, durch die vorhandene bauliche Ausnutzung sowie die Vorgaben des Naturschutzes eng begrenzt. 2. Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung. Ich bitte um: Durch die starke Zunahme des touristischen Wohnens und des eigengenutzten Zweitwohnens fehlt immer mehr Dauerwohnraum. Das Wohnraumentwicklungskonzept von 2015 ermittelt hierzu wichtige Zahlen und sollte insular fortgeschrieben werden. Dies hat zu einem angespannten Wohnungsmarkt auf der Insel bei zeitgleich saisonalem Leerstand und der Verödung einzelner Ortsteile und Quartiere geführt. Die daraus resultierende schwierige Versorgung von Einheimischen und Arbeitskräften mit Wohnraum hat zusammen mit dem demographischen Wandel negative Auswirkung auf die	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Gesamtentwicklung der Insel. Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte und für die auf der Insel benötigten Arbeitskräfte ist daher von zentraler Bedeutung um jedoch eine stabile, soziokulturelle Mischung sicherzustellen, ist es weiterhin wichtig, dass Sylter auch bezahlbares Eigentum auf ihrer Insel erwerben können. Dazu sollte planerisch dem bisher fortschreitenden Verdrängungsprozessen auf dem Wohnungsmarkt Einhalt geboten werden und keine weitere Umnutzung von Dauerwohnraum zu Zweit- oder Ferienwohnungen stattfindet. <u>Nahbereich Wyk auf Föhr (mit Nebel) (Seite 181)</u> Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ich bitte um Übernahme dieses Passus in den „Nahbereich Sylt“ (ab Seite 166) Die jeweilige Silhouette der Dörfer Keitum, Archsum und Morsum im Ostteil der Insel, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1033**	Regionalplan-Entwurf Seite 181: Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Mein Vorschlag: Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung auf keinen Fall beeinträchtigt	Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung. Der Regelungsinhalt lässt sich jedoch rechtlich nicht endabgewogen als Ziel festlegen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1028**	Trotzdem sind aus unserer Sicht einige Präzisierungen und Ergänzungen notwendig: Regionalplan-Entwurf Seite 181: Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer sollten bei der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Unser Vorschlag: *Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen bei der städtebaulichen Entwicklung auf keinen Fall beeinträchtigt werden.*	Die vorgeschlagene Formulierung hätte den Charakter eines Ziels der Raumordnung. Der Regelungsinhalt lässt sich jedoch rechtlich nicht endabgewogen als Ziel festlegen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde List auf Sylt **ID: M1043**	Zu 5 - 5.3 Nahbereich Sylt Abs. 12: Für die Gemeinde List ist es von größter Bedeutung, einen weiteren Rückgang der Dauerwohnbevölkerung zu verhindern. Eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Festland für auf Sylt Beschäftigte wird daher kritisch betrachtet. Die Pendlerproblematik im Zusammenhang mit der unzuverlässigen Bahnanbindung ist bekannt. Zudem gibt es auf der Insel sehr viele Arbeitsplätze, die aufgrund der Arbeitszeiten und weiterer besonderer Anforderungen (z.B. Bereitschaftsdienst) nur mit auf der Insel wohnenden Arbeitskräften besetzt werden können. Dazu gehören insbesondere die wichtigen Bereiche der Daseinsvorsorge und des Brandschutzes aber auch die Beherbergung und Gastronomie. Nur mit gestärktem Dauerwohnen kann unsere Gesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden funktions- und tragfähig sein. Wie bereits im Wohnraumentwicklungskonzept Sylt 2025 aufgeführt, sind durch den Verlust der Dauerwohnbevölkerung erhebliche Auswirkungen im Bereich der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur sowie hinsichtlich der Lebensqualität, des Dorflebens, der Nachbarschaft, lebendiger Orte und damit am Ende auch auf die Attraktivität der Insel als Tourismusdestination zu erwarten. Diese Auswirkungen sind durch die Schaffung von Wohngebieten auf dem nahgelegenen Festland nicht zu beheben. Es ist sogar anzunehmen, dass der Verlust der Dauerwohnbevölkerung durch neue Wohnungsangebote	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung nimmt das Festland faktisch bereits heute eine Entlastungsfunktion wahr und wird dies voraussichtlich auch weiterhin tun. Die steht einer Schaffung von Dauerwohnraum auf der Insel Sylt nach Auffassung der Landesplanung jedoch nicht entgegen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	in Klanxbüll beschleunigt würde. Für die Gemeinde List ist es unabdingbar, den erforderlichen bezahlbaren Dauerwohnraum-Bedarf auf der Insel selbst zu schaffen.	
Institution: Gemeinde Hörnum **ID: M1042**	Zu 5 - 5.3 Nahbereich Sylt Abs. 12: Für die Gemeinde Hörnum ist es von größter Bedeutung, einen weiteren Rückgang der Dauerwohnbevölkerung zu verhindern. Eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Festland für auf Sylt Beschäftigte wird daher kritisch betrachtet. Die Pendlerproblematik im Zusammenhang mit der unzuverlässigen Bahnanbindung ist bekannt. Zudem gibt es auf der Insel sehr viele Arbeitsplätze, die aufgrund der Arbeitszeiten und weiterer besonderer Anforderungen (z.B. Bereitschaftsdienst) nur mit auf der Insel wohnenden Arbeitskräften besetzt werden können. Dazu gehören insbesondere die wichtigen Bereiche der Daseinsvorsorge und des Brandschutzes aber auch die Beherbergung und Gastronomie. Nur mit gestärktem Dauerwohnen kann unsere Gesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden funktions- und tragfähig sein. Wie bereits im Wohnraumentwicklungskonzept Sylt 2025 aufgeführt, sind durch den Verlust der Dauerwohnbevölkerung erhebliche Auswirkungen im Bereich der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur sowie hinsichtlich der Lebensqualität, des Dorflebens, der Nachbarschaft, lebendiger Orte und damit am Ende auch auf die Attraktivität der Insel als Tourismusdestination zu erwarten. Diese Auswirkungen sind durch die Schaffung von Wohngebieten auf dem nahgelegenen Festland nicht zu beheben. Es ist sogar anzunehmen, dass der Verlust der Dauerwohnbevölkerung durch neue Wohnungsangebote in Klanxbüll beschleunigt würde. Für die Gemeinde Hörnum ist es unabdingbar, den erforderlichen Dauerwohnraum-Bedarf auf der Insel selbst zu schaffen. Zu 5 - 5.3 Nahbereich Sylt Abs. 14: Die Potentialfläche Hörnum Nord ist für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung. Auch wenn bisher keine Umsetzung erfolgen konnte hält die Gemeinde nachdrücklich an der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung nimmt das Festland faktisch bereits heute eine Entlastungsfunktion wahr und wird dies voraussichtlich auch weiterhin tun. Die steht einer Schaffung von Dauerwohnraum auf der Insel Sylt nach Auffassung der Landesplanung jedoch nicht entgegen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Fläche als Potential für dringend benötigten bezahlbaren Dauerwohnraum fest. Der Regionalplan zeigt die deutlich eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde selbst in der Ortslage, bedingt durch die räumliche Lage zwischen den Dünen. An der als Konversionsstandort geeigneten Fläche für eine Nachnutzung ist daher festzuhalten. Im Wohnraumentwicklungskonzept wurde das Quartier als Sonderstandort eingestuft, für das ein Gesamtkonzept zu entwickeln ist. Wie zu Abschnitt 3.3 schon ausgeführt erachtet die Gemeinde Hörnum daher eine Berücksichtigung des gesamten Quartiers innerhalb der Baugebietsgrenzen als zweckmäßig.	
Institution: Amt Hürup **ID: M1040**	Im Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021- sind die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Hürup als Stadt- und Umlandbereich der Stadt Flensburg ausgewiesen. Insbesondere in den Gemeinden des 1. Siedlungsringes ermittelt sich anhaltend ein Bedarf an vielfältig ausgeprägtem Wohnraum. Die ersten Schritte zur Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (hier: Veränderung des Anrechnungsschlüssels) werden von den Gemeinden sehr begrüßt. In konsequenter Fortführung dieses Weges sollte nun im Bereich der sozialen Wohnraumförderung eine Anrechnung auf den Entwicklungsrahmen komplett entfallen. Aus der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zum Regionalplan ist ersichtlich, dass für die Gemeinden des Amtes Hürup eine spezielle Herausforderung durch die Standortentscheidung zum Bau eines Zentralkrankenhauses im Flensburger Osten besteht. -Auszug- Ebenso wird erwartet, dass die Standortentscheidung für das Flensburger Zentralkrankenhaus bei der Einstufung der Bedeutung des südöstlichen Stadtumlandbereichs Flensburg berücksichtigt und insbesondere mit Entwicklungsabsichten im Amt Hürup verschnitten wird. Hierdurch wird sich eine spürbare, verstärkte Wohnentwicklung ergeben, die insbesondere in den infrastrukturell gut ausgestatteten Gemeinden Hürup und Husby zu einer verstärkten Nachfrage führen wird.	Die Regelungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des Landesentwicklungsplans. Es wird auf die in den Kapitel 3.6 und 3.8 enthaltenden Regelungen zur wohnbaulichen Entwicklung verwiesen, insbesondere die im LEP 2021 eröffneten Möglichkeiten für interkommunale Kooperationen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	-Auszug Ende- Ergänzend zu dieser Stellungnahme des Kreises sei erwähnt, dass wir eben diese Entwicklung auch in Freienwill und Großsolt sehen. Gerade um diese absehbare Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hürup zu berücksichtigen, muss es den Gemeinden ermöglicht werden, dass durch eine veränderte Entwicklungsstruktur auch im ländlichen Bereich Wohnraum für alle Altersgruppen und Einkommensschichten entstehen kann. Hier bedarf es einer grundlegenden Flexibilisierung der landesplanerischen Instrumente.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1019**	5.3. Nahbereich Sylt: Hier wird auf Seite 166 eine Übernachtungszahl von "über 4 Mill" genannt. 2023 hatte Sylt gesamt 6,8 Mill. Übernachtungen ([redacted] Bitte um Spezifizierung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.
Institution: Stadt Husum, Bauamt **ID: M1038**	• In Kapitel 5 „Orientierungsrahmen für die Städte und Gemeinden" ist die Weiterentwicklung des touristischen Schwerpunktbereichs an der Dockkoogspitze und in Schobüll thematisiert. Sowohl das Areal an der Dockkoogspitze als auch die Fläche des ehemaligen Campingplatzes und Freibades in Schobüll befinden sich derzeit in der Überplanung, um die touristische Nutzung langfristig zu sichern bzw. weiter zu entwickeln. Der küstennahe Bereich ist aufgrund seiner hochwertigen Naturausstattung zur Freiraumsicherung als regionaler Grünzug ausgewiesen. Im aktuellen Entwurf wird nur dargestellt, dass eine Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur für Tourismus und Erholung im Bereich der Dockkoogspitze weiterhin möglich ist. Dies muss zwingend auch für das Areal des ehemaligen Campingplatzes in Schobüll gelten. Hier wird aktuell für das geplante „Destinature Dorf" ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. • Im Stadt- und Umlandbereich Husum wird derzeit eine neue interkommunale Vereinbarung erarbeitet, die auf aktuellen Annahmen zum Wohnungsneubaubedarf und auf aktualisierten Analysen der Flächenpotenziale basiert. Aufgrund der Flächenknappheit im Stadtgebiet und den Herausforderungen der Innenentwicklung ist zu erwarten, dass weiterhin Wohnungsbedarfe ergänzend in den Umlandgemeinden gedeckt werden müssen.	**Zum Bereich des Campingplatzes:** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Bereich des bestehenden Campingplatzes beziehungsweise der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans außerhalb des regionalen Grünzugs liegt. Ein Hinweis zur theoretischen Vereinbarkeit ist daher nicht angezeigt. **Zum Stadt- und Umlandbereich Husum:** Die Ausführungen zum Stadt- und Umlandbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen im Orientierungsrahmen werden auf dieser Grundlage aktualisiert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	Dies betrifft insbesondere die Ausweisung von Einfamilienhausgebieten. Im Kontext der Stadt-Umland-Kooperation erfolgt auch eine Aktualisierung der Gewerbeflächenbedarfe und -potentiale. Dieser Prozess soll weiter fortgesetzt werden und kann eine Grundlage für die Festlegung von besonderen Funktionen für Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich sein. Der Standort Husum bietet mit seiner guten infrastrukturellen Anbindung (3-spuriger Ausbau der B5, Hafen, Bahn) attraktive Standortbedingungen für die Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben. Die unmittelbare Nähe zum Großumspannwerk in Horstedt macht Husum insbesondere auch für den Bereich der erneuerbaren Energien interessant. Um u.a. geeignete interkommunale Gewerbeflächen zu identifizieren und zu entwickeln wurde vom Kreis Nordfriesland die Erschließungsgesellschaft Nordfriesland GmbH (EG.NF) gegründet. Potentialräume für interkommunale Gewerbegebiete befinden sich insbesondere im Norden von Husum, in Richtung Horstedt. Hierzu werden bereits Gespräche geführt. • Der Regionalplan weist zurecht auf den angespannten Wohnungsmarkt durch die Zunahme von Zweit- und Ferienwohnungen hin. Während im ersten Entwurf des Regionalplans noch die Formulierung „Der Bau von Zweitwohnungen soll nur zurückhaltend erfolgen" gewählt war, wurde die Formulierung nun dahingehend geändert, dass der Bau von Zweitwohnungen vermieden werden soll. Diese Änderung entspricht auch der Zielsetzung der Stadt Husum. Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans erläutert, könnte für die Stadt Husum zur Stärkung dieser Position zusätzlich eine ähnliche Formulierung wie für Sylt gewählt werden: Die Sicherung und Schaffung von Dauerwohnraum, insbesondere auch für einkommensschwächere Haushalte, ist von zentraler Bedeutung. Das Dauerwohnen ist gegenüber dem touristischen Wohnen und Zweitwohnen zu stärken und langfristig zu sichern. • Aktualisierung von Sachverhalten im Textteil: o S. 162, 3. Absatz: Der Flächennutzungsplan der Stadt Husum wird aktuell neu aufgestellt. Im März 2025 ist	**Zum Dauer- und Zweitwohnen:** Der Anregung bezüglich der Steuerung von Dauer- und Zweitwohnen wurde bereits im 2. Regionalplan-Entwurf mit der Änderung des Absatzes 2 (G) in Kapitel 2.7 gefolgt. Eine weitere Ergänzung im Orientierungsrahmen wird als nicht notwendig erachtet. **Zum Aktualisierungsvorschlag Seite 162, 3. Absatz:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend aktualisiert. **Zum Aktualisierungsvorschlag Seite 164, 3. Absatz und Seite 165, 2. Absatz:** Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend aktualisiert.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
	der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat vom 05. Mai bis 13. Juni 2025 stattgefunden. Aktuell werden die Unterlagen für den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erarbeitet. o S. 164, 3. Absatz und S. 165, 2. Absatz: Der Neubau der Westtangente sowie die Verlegung des Bahnübergangs an der Kleikuhle wurden fertig gestellt. Hierdurch wurde auch eine Verbesserung der Zufahrtssituation zum Dockkoog erreicht.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1012**	Ich spreche mich ausdrücklich dafür aus, die im Regionalplan vorgesehenen Potenziale für Wohnraumentwicklung im Raum Husum nach oben anzupassen. Die Flächen zwischen Lund, Hattstedt und Schobüll bieten – anders als viele andere Orte im Planungsraum – eine ideale Lage: stadtnah, verkehrlich gut angebunden und außerhalb sensibler Schutzgebiete. Aus meiner Sicht wird der Wohnraumbedarf für Husum und das direkte Umland noch deutlich unterschätzt. Die hohe Nachfrage, auch durch Zuzug aus dem Umland und von der Westküste, trifft bereits heute auf ein angespanntes Angebot. Diese Dynamik wird sich durch den Strukturwandel, steigende Baukosten und die demografischen Veränderungen in den kommenden Jahren noch verstärken. Daher fordere ich: eine quantitative Aufstockung der Entwicklungsoptionen im Stadt-Umland-Korridor Husum, eine Prüfung weiterer Eignungsflächen insbesondere im Raum Hattstedt–Lund–Schobüll, sowie eine flexiblere Handhabung der Siedlungsbeschränkungen, sofern keine raumbedeutsamen Konflikte bestehen. Nur mit ausreichenden Wohnbauflächen kann Husum seiner Rolle als Mittelzentrum und Anker der Westküste gerecht werden – und zukunftsfähig bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Derartige Regelungen wären im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit von den Kommunen im Stadt- und Umlandbereich Husum zu entwickeln.
Institution: Amt Schafflund, Bau-und	[Gemeinde Jardelund] Medelby ist entsprechend der geographischen Lage im Regionalplan dem Nahbereich	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden	Votum
Serviceabteilung **ID: 1065**	Schafflund zugeordnet. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans führt zu Medelby im Nahbereich Schafflund folgendes aus: „Im nördlichen Nahbereich verfügt die Gemeinde Medelby über eine überdurchschnittliche infrastrukturelle Ausstattung unterhalb der zentralörtlichen Ebene. Die Gemeinden im Kirchspiel Medelby-Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby, haben einen gemeinsamen Zweckverband für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gegründet, mit dem Ziel, die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Medelby zu konzentrieren. Auf die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Landesentwicklungsplan 2021 wird verwiesen.“ Auch wenn an dieser Stelle erwähnt werden muss, dass die Gemeinde Osterby den genannten Zweckverband zur gemeinsamen Wohnbau- und Gewerbe Entwicklung zum 31.12.2024 verlassen hat, bleibt die Kernaussage bestehen, dass vorrangig Medelby für die Wohnbau- und Gewerbeentwicklung vorgesehen ist. Nicht zuletzt auch um die bestehenden Versorgungseinrichtungen zu stärken oder erhalten zu können.	entsprechend angepasst.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Nahbereichstabelle

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Nahbereichstabelle	Votum
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt **ID: 1092**	[Gemeinde Breklum] **<u>1. In der Anlage 1 , Nahbereichstabelle, Seite 200:</u>** Hier bittet die Gemeinde Breklum in der Spalte „textliche Ergänzungen“ um die Ergänzungen: - Grundschule (Breklum ist Grundschulstandort) - Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland (diese befindet sich in Breklum)	Dem Hinweis zur Grundschule in der Gemeinde Breklum wird gefolgt und die Aufzählung entsprechend ergänzt. Die Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland wird nicht ergänzt. Eine Aufzählung darüber, was in den Nahbereichstabellen textlich ergänzt wird, findet sich in den Erläuterungen zur Anlage 1. Kirchenkreisverwaltungen sind nicht Teil der Auflistung. Der Stellungnahme wird somit teilweise gefolgt.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Allgemeines

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
Institution: Gemeinde Sylt **ID: M1129**	**Zu 2 Regionale Freiraumstruktur:** Die Gemeinde begrüßt eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema Energieversorgung. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Bedarfen aus der Wärmeplanung und die Abwägung von Belangen vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanungen ist auf der Ebene der Raumordnung dringend erforderlich, um die konkrete Umsetzung der Wärmeplanung der Gemeinden zu unterstützen. Es wird angeregt, die Wärmeplanung zukünftig als wesentlichen Bestandteil der regionalen Freiraumstruktur zu betrachten und entsprechend in Text und/oder Karte des Regionalplanes zu berücksichtigen und abzubilden. Ein Ansatz wäre ggf. in Anlehnung an die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach zu bestimmenden Kriterien Gebiete auszumachen, für die Grundsätze zur Förderung der Umsetzung der Wärmeplanung formuliert werden, um z.B. eine Zielabweichung zu vereinfachen. Wesentlicher Faktor für die Nutzung von Flächen zur Wärmeerzeugung ist, wie auch im Solar-Erlass 2024 benannt, u.a. die räumliche Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern, Nah- oder Fernwärmenetzen oder Wärmespeichern. Eine Berücksichtigung dessen in der regionalen Freiraumstruktur und Abwägung mit weiteren Belangen wird daher für erforderlich gehalten, um z.B. eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft mit siedlungsnahen vorbelasteten Flächen, bereits versiegelten Flächen, etc. zu vermeiden. Textlich ist dies für die Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung schon im Ansatz im LEP 2021 (4.5.2 Abs. 3) enthalten. Zur zügigen Umsetzung der Wärmeplanung sollte der Ansatz aus Sicht der Kommune weiterentwickelt werden um die Notwendigkeit von Zielabweichungsverfahren zu minimieren oder ihre Verfahren speziell für Flächen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung zu systematisieren und zu beschleunigen und die Handhabung für die Kommunen zu vereinfachen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur kommunalen Wärmeplanung werden im Kapitel 4.5 des LEP 2021 abschließend geregelt. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht.
Institution: Landesnaturschutz-verband Schleswig-	1 Bei der Betrachtung der in die Regionalplanung übernommenen Inhalte entsteht	Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
Holstein e.V. **ID: M1128**	zunehmend der Eindruck einer Ungleichbehandlung der Flächenangebote für Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung und Rohstoffsicherung gegenüber dem Schutz der natürlichen Ressourcen. Die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen hinsichtlich Artenschwund, Klimawandel, nachhaltige Landnutzung werden u. E. nicht angegangen. Maßnahmen zur Senkung des Flächenverbrauches spiegeln sich in der Planung nicht wider. Dies wird ausdrücklich gerügt.	dienen. Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: [redacted] **ID: M1116**	Als langjähriger, Betreiber eines Bürgerwindparks in [redacted] mit 400 Beteiligten Bürgern aus [redacted] möchten wir uns hiermit zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I, genauer zum Umweltbericht, Kapitel 2.3.13, Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten (insbesondere FF14-FF18), äußern Wir bitten um kurze Bestätigung des Eingangs dieser Mail nebst der Stellungnahme im Anhang	Es wird auf das Votum im Kapitel Umweltbericht verwiesen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Mir ist Bewusst, dass diese BOB Beteiligung nicht die für Windkraft ist. Jedoch sind hier Dinge angesprochen die unrichtig sind. Auf diese Wiedersprüche möchte ich hiermit hinweisen und bitte darum diese anhand von Fakten zu bewerten und entsprechen anzupassen. Sicherlich ist Ihnen für Ihren Plan daran gelegen so dicht wir möglich an der Wahrheit und den Fakten zu bleiben. Dafür steuern wir Ihnen diese Fakten bei. A: Brut und Wiesenvögel Bereich Bahrenhof Galmsbüll Vollständig irrtümliche Darstellung intensivster Monokultur Ackerlandschaft als angeblich wertvolles Brut und Wiesenvogelschutzgebiet: Wir haben festgestellt, dass ein ackerbaulich sehr intensiv genutzter Bereich von der Landesplanung irrtümlicherweise als Brut- und Wiesenvogelgebiet dargestellt wird. Es handelt sich insbesondere um den mittleren und östlichen Teil der Potentialfläche Bahrenhof (siehe PDF, Übersichtskarte Galmsbüll/Bahrenhof). Die Gemeinde, zusammen mit dem Bürgerwindpark, wünscht sich für zusätzliche, neue Windkraftflächen u.a. eine Arrondierung (Plangebiet der Gemeinde) östlich um die drei bestehenden 3 MW Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR1_NFL_047. Dort sind im Zuge eines Repowerings bereits vor wenigen Monaten drei WEA der 5 MW-Klasse (149 m Rotordurchmesser und 180 m Gesamthöhe) genehmigt worden. Wenn statt dieser Arrondierung andernorts in Galmsbüll Gebiete mit jeweils nur sehr wenigen Windkraftanlagen verstreut hinzukämen, wäre das Landschaftsbild insgesamt deutlich stärker verändert, und der ursprüngliche Landschaftseindruck der Koogslandschaft wäre weniger erlebbar. Dieses kann nicht im Sinne der Landesplanung sein. Die im Laufe von zwei Jahren durchgeführten Erfassungen der Experten von [redacted] für das oben erwähnte und im Gutachten auf Seite 29 (Abb. 2.2 [redacted]) dargestellte Gebiet kommen bezüglich der Brut- und Wiesenvögel zu einem klaren	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Ergebnis: *Das gesamte Areal der Kategorie „A" kann aufgrund der dominierenden, intensiven Agrarnutzung, des geringen Grünlandanteils (…….) und in der Folge des weitergehenden Fehlens weitgehender Vogelarten die Funktion eines hochwertigen Wiesenvogel-Brutgebietes nicht erfüllen. Es handelt sich um einen sturckturarmen, für weite Teile der Köge Nordfrieslands typischen Agrarraum (….)* [redacted] *Seite 61)* *Auf Seite 42 (Abb. 3.1 ,* [redacted] *2022) ist gerade nördlich des Nordersten Weg zu erkennen, dass dieser Bereich zu über 95% aus intensiv genutztem Ackerland besteht. Knicks oder Bäume sind in dem Bereich nicht vorhanden. Im Ergebnis gibt es hier bezüglich Brut- und Wiesenvögel keine Unterschiede zu anderen artenarmen Koogsflächen in Galmsbüll oder Nordfriesland.* Bitte überprüfen Sie anhand des beiliegenden Fachgutachtens (siehe PDF, [redacted]) die fälschliche Darstellung unserer Fläche im LEP als Brut- und Wiesenvogelgebiet. Die fachlich entscheidenden Aussagen finden sind auf den Seiten 58 bis 62. Das Fazit auf Seite 96 ist ebenfalls klar in seiner Aussage. B: Bedeutung für Vogelzug nicht nachvollziehbar. - speziell Bereich Galmsbüll Nordermarienkoog und östlich davon. Vor wenigen Monaten wurden Genehmigungen für 9 Stück Windkraftanlagen der Multimegawattklasse in dem Windvorrangebiet PR1_NFL_039 erteil mit einer Bauwerkshöhe von 9 x 177 Metern. Dazu mussten wir von [redacted] ein Gutachten im Bezug auf Vogelzug erstellen lassen. Diese Gutachten ist der Mail beigefügt. Folgenden stellen sind aussagekräftig (jeweils gelb geleuchtet) Seite 33 Seite 34, 35 , 36 ,37	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Kernaussagen aus dem Gutachten: Zwischen der östliche und die westlichen Fläche sind keine Unterschied feststellbar *Die Bedeutung beider Flächen für den Vogelzug während der Frühjahrszugperiode als gering bewertet*.. Ein entfernungsabhängiger Zusammenhang mit nähe zu Küste ist nicht feststellbar Gerade im Bereich des Windvorrangebiet PR1_NFL_039 fällt die Küstenlinie stark nach Binnenland ein. (ca.1 ganzen Kilometer) Eine Landeinwärts gerichtete Einbuchtung der Deichline. Aufgrund welcher Ihnen hart vorliegenden Fakten kommen Sie zu der Einschätzung, dass im Windvorrangebiet PR1_NFL_039 Marienkoog, also im ca 1 Kilometer eingebuchteten Bereich plötzlich Zugvögel und weitere Vögel im zu hohen Maße auftauchen. Für Ihre Juristen: Hiermit erlaube und erwarte wir von Ihnen, dass Sie/die Landesplanung diese Gutachten genau Bewertet und zur Kenntnis nimmt. Wie kann es sein wenn Sie praktisch gar keine (die Hobby Zählungen Ihr extrem selten Hobby-Ornitologen schätzen wir grundsätzlich, jedoch hatten wir diese schon mal bewertet und klar festgestellt, dass diese Zählung nicht für den Bereich Windvorrangebiet PR1_NFL_039 als räumlich richtg zutreffend einzustufen sind) Fakten haben, dass Sie einen solchen Plan wider besseren Wissen erstellen (bezogen auf die hier in der Mail angesprochenen Themen)? Diese beabsichtigen Sie doch bestimmt nicht. Nach Rücksprachen mit Juristen die an Universitäten lehren ist es juristisch faktisch falsch diese Fakten aus vorliegenden Gutachten nicht zu berücksichtigen bei Ihren Abwägungen. Sie riskieren damit dass der Regionalplan schneller von Gerichten für ungültig erklärt wird als uns allen lieb ist. Bitte lassen Sie uns gemeinsam dafür arbeiten, dass ein auf Fakten basierter für uns alle lange stabiler Regionalplan entsteht. Aus den genannten Gründen bitten wir dringend um Überarbeitung der im Umweltbericht gezogenen Schlussfolgerungen und um Überprüfung der zugrundeliegenden Datenlage. Im aktuellen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplan des	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Planungsraums I in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land – Entwurf Juli 2025 werden wir die hier geschilderten Bedenken ebenfalls vorbringen.	
Institution: Gemeinde Wenningstedt-Braderup **ID: M1126**	**Zu 2 Regionale Freiraumstruktur:** Die Gemeinde begrüßt eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema Energieversorgung. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Bedarfen aus der Wärmeplanung und die Abwägung von Belangen vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanungen ist auf der Ebene der Raumordnung dringend erforderlich, um die Umstellung der kommunalen Wärmeund Energieversorgung auf regenerative Erzeugung zu unterstützen. Es wird angeregt, die Wärmeplanung zukünftig als wesentlichen Bestandteil der regionalen Freiraumstruktur zu betrachten und entsprechend in Text und/oder Karte des Regionalplanes zu berücksichtigen und abzubilden. Ein Ansatz wäre ggf. in Anlehnung an die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach zu bestimmenden Kriterien Gebiete auszumachen, für die Grundsätze zur Förderung der Umsetzung der Wärmeplanung formuliert werden, um z.B. eine Zielabweichung zu vereinfachen. Wesentlicher Faktor für die Nutzung von Flächen zur Wärme- und Energieerzeugung ist, wie auch im Solar-Erlass 2024 benannt, u.a. die räumliche Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern, Nah- oder Fernwärmenetzen oder Wärmespeichern. Eine Berücksichtigung dessen in der regionalen Freiraumstruktur und Abwägung mit weiteren Belangen wird daher für erforderlich gehalten, um z.B. eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft mit siedlungsnahen vorbelasteten Flächen, bereits versiegelten Flächen, etc. zu vermeiden, bzw. für diese Bereiche die Bedeutung für die Wärmeplanung höher zu gewichten. Textlich ist dies für die Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung schon im Ansatz im LEP 2021 (4.5.2 Abs. 3) enthalten. Zur zügigen Umstellung der kommunalen Wärme- und Energieversorgung auf regenerative Erzeugung sollte der Ansatz aus Sicht der Kommune weiterentwickelt werden um die Notwendigkeit von Zielabweichungsverfahren zu minimieren oder ihre Verfahren zu systematisieren und zu beschleunigen und die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur kommunalen Wärmeplanung werden im Kapitel 4.5 des LEP 2021 abschließend geregelt. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Handhabung für die Kommunen zu vereinfachen.	
Institution: Styrelsen for Grøn Arealomlægning og Vandmiljø, Forsvarskommandoen, Forsvarsministeriets Materiel- og Indkøbsstyrelse **ID: M1131**	Styrelsen for Grøn Arealomlægning og Vandmiljø har ved ref. fremsendt høring vedrørende omformulering af regionsplan for planregion I - Slesvig-Holstein, Tyskland. Indledningsvist bemærkes, at de dokumenter, der er til rådighed, er meget dårligt oversat og i vid udstrækning uforståelige. Det står derfor ikke helt klart, om der alene er tale om sproglige omformuleringer, eller om der er tale om ændringer i planforhold. Ved høringer af regionsplaner fra nabolande har det været planlægning af vindenergi, der har været tillagt mest vægt i Forsvarsministeriets Ejendomsstyrelses (nu Etablissement- og Terrænkommandoen) høringssvar. I regionsplanerne er der oftest udpegninger af arealer til vindenergi på et overordnet plan. Der udsendes efterfølgende separate Espoo høringer for de konkrete projekter, der planlægges i de udpegede arealer. Etablissement- og Terrænkommandoen har ingen bemærkninger til herværende høring, men ser frem til at modtage fremtidige høringer vedrørende konkrete planer for vindenergianlæg i regionen. Eventulle spørgsmål vedrørende ovenstående bedes sendt til Etablissement- og Terrænkommandoens myndighedspostkasse [redacted] aus dem Dänischen übersetzt: Behörde für grüne Flächenumgestaltung und Wasserumwelt Eft.: Verteidigungskommando Material- und Beschaffungsbehörde des Verteidigungsministeriums Stellungnahme zur Neufassung des Regionalplans für die Planungsregion I – Schleswig-Holstein, Deutschland (SGAV 2022-18076). Die Behörde für grüne Flächenumgestaltung und Wasserumwelt hat unter Ref. Zunächst ist anzumerken, dass die verfügbaren Dokumente sehr schlecht übersetzt und weitgehend unverständlich sind. Es ist daher nicht ganz klar, ob es sich lediglich um sprachliche Umformulierungen handelt oder ob es sich um Änderungen der Planungsbedingungen handelt. Bei Anhörungen zu Regionalplänen aus Nachbarländern wurde der Planung von Windenergie in den Stellungnahmen des Verteidigungsministeriums	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	(jetzt Etablissement- og Terrænkommandoen) die größte Bedeutung beigemessen. In den Regionalplänen werden meist Flächen für Windenergie auf übergeordneter Ebene ausgewiesen. Anschließend werden separate Espoo-Anhörungen für die konkreten Projekte, die in den ausgewiesenen Gebieten geplant sind, durchgeführt. Die Etablissement- og Terrænkommandoen hat keine Anmerkungen zu dieser Anhörung, freut sich jedoch auf künftige Anhörungen zu konkreten Plänen für Windenergieanlagen in der Region. Fragen zu den oben genannten Punkten richten Sie bitte an die Behörde der Etablissement- und Terrænkommandoen unter [redacted]	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1097**	unser aller Wunsch hier wohnhaft in einer Strasse direkt in der Emil-Nolde Landschaft ist es KEINE WINDKRAFTANLAGEN zu errichten. Jeden Tag sehen wir genau hier alle Vögel auf den Routen über uns fliegen. Im Wechsel vom Gotteskoogsee zum Hasbergersee. Die Seealdler und diverse andere haben hier ihr Balz und Brutgebiet. Die offene Noldelandschaft muss in ihrer ursprünglichen Form herhalten und geschützt werden.	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: NABU Schleswig-Holstein **ID: M1110**	der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der NABU hat sich zu den vorgesehenen Neuaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III bereits im Beteiligungsverfahren zur 1. Entwurfsfassung ausführlich geäußert. Seine in der Stellungnahme vom 09.11.2023 erfolgten Anmerkungen sollen hier nicht wiederholt werden, der NABU möchte stattdessen diesbezüglich auf seine o.g. Stellungnahme (siehe Anlage) hinweisen.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1142. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein	**I. Grundsätzliches:** Zwischen 66,1% (Planungsraum III) und 74,3% (Planungsraum I) der Fläche der	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
e.V., Keine Abteilung **ID: 1083**	Planungsräume werden landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es – anders als in anderen Bundesländern - keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Darüber hinaus findet sich in den gesamten Regionalplänen keine einzige substanzielle Festlegung zur Landwirtschaft. Im Landesentwicklungsplan sind noch einige überwiegend positiv Aussagen zur Landwirtschaft zu finden. Auf der konkreteren Ebene der Regionalpläne hingegen sind diese nicht mehr zu finden. Nach § 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung, den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die ursprünglich mehr technisch verstandene Funktion des Raumordnungsplans, eine Vorgabe für die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf allen Planungsebenen zu bilden, wird im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan nur bedingt verfolgt. Zur Sicherung der Agrarstruktur in Schleswig-Holstein bedarf es der Einführung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Das im Landesentwicklungsplan verankerte Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, wird andernfalls nicht erreichbar sein. Die entsprechende Zielsetzung im Planentwurf 2 „Die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum soll flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. “ wird entsprechend ausdrücklich begrüßt. **II. Einzelne Grundsätze und Ziele der Raumordnung:** 1.Land- und Forstwirtschaft In Ziffer 4.8. des Landesentwicklungsplans ist der Grundsatz festgeschrieben, dass die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder heimischer Lebensmittel bedarf es auch dieser Stärkung.	Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1031. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis. So heißt es entsprechend in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. “ Besonders zu betonen ist dabei das letzte Wort. Es reicht nicht aus, die landwirtschaftlichen Strukturen in ihrer jetzigen Form zu konservieren. Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt. Entsprechend wird richtigerweise im siebenten Grundsatz unter Ziffer 2.3 (Ländliche Räume) des Landesentwicklungsplans darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume ist und die Voraussetzung für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und weiter verbessert werden soll. Die Ausführungen im vierten Grundsatz „Der Boden ist ein nicht vermehrbares Kulturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstiger Planung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden. “ sprechen für sich, finden in den Regionalplänen aber keinen hinreichenden Niederschlag. Wichtig ist hier jedoch auch die getroffene Betonung, dass die Betriebe in den einzelnen Teilräumen unseres Landes unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen wirtschaften. Den typischen landwirtschaftlichen Betrieb gibt es nicht in Schleswig-Holstein. Unter unseren Mitgliedern finden sich ganz überwiegend Familienbetriebe, jedoch auch zahlreiche Nebenerwerbsbetriebe und einige größer strukturierte Betriebe. Dabei sind in Schleswig-Holstein nahezu alle Produktionsrichtungen vertreten, z.B. Milchviehhaltung, Schweinehaltung, Ackerbau, der Anbau von Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren und Spargel sowie Schäfereien und Pferdezuchtbetriebe. Entsprechend der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche finden sich konventionelle und ökologisch wirtschaftende	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Betriebe darunter. Schleswig-Holstein hat insgesamt sehr fruchtbare Böden und ist aufgrund seiner klimatischen Lage zwischen Nord- und Ostsee ein Hochertragsstandort. Flächen, die für schleswig-holsteinische Verhältnisse vielleicht als solche mit einem geringeren Ertragspotential eingestuft werden, sind für andere Teile Deutschlands und der Welt noch immer gute Böden. Insbesondere auch unter Klimaschutzaspekten ist es daher nicht vertretbar, derartige Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und an anderen Standorten mit schlechteren Böden dann dieselben Produkte zu erzeugen. Dort würde mehr Flächen benötigt und würden mehr THG-Emissionen pro produzierter Einheit erzeugt. Diese wirkliche Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein wird durch die Planung nicht hinreichend erfasst. Sie besteht nicht allein darin, dass - wie der Entwurf erwähnt - die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von über 70% an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer ist. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei hat 2017 in Schleswig-Holstein in einem Maß zur Bruttowertschöpfung des Landes beigetragen, der um über 80 Prozent höher als im gesamten Bundesgebiet war. Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Betriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde Arbeitskräfte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb im Durchschnitt acht Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert. Als Folge des Strukturwandels entwickeln Landwirte ihre Betriebe weiter und investieren in die Erweiterung und Modernisierung. Auftragnehmer sind dabei Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raumes. Diese wichtige Schrittmacherfunktion der landwirtschaftlichen Betriebe für die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum ist anzuerkennen, in den Regionalplänen darzustellen und weiter zu fördern und zu stärken. Die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf nicht als einfache Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Baugebiete) und für die Ziele des Naturschutzes angesehen werden. Schleswig-Holstein ist von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunststandort für landwirtschaftliche Produktion insbesondere für den Ackerbau und die Milchviehhaltung. Im Getreidebau werden Spitzenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	zur Ernährungssicherstellung leisten. Aufgrund der hohen Produktivität wird damit ein maßgeblicher Beitrag zur weltweiten Einsparung an THG-Emissionen geleistet. Daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben. In den Regionalplänen sollte der beschriebenen Bedeutung der Landwirtschaft für Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden und zur Sicherung der Agrarstruktur Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft eingeführt werden **IV. Fazit** Der Planentwurf erkennt, dass prägende Nutzungsform in den ländlichen Räumen des Planungsraumes die Landwirtschaft ist. Zugleich muss die Raumordnung jedoch noch vordringlicher für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe einen Rahmen schaffen, der ihnen den Erhalt und den Ausbau der Betriebe ermöglicht. Wurde in den alten Regionalplänen die grundsätzlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Landwirtschaft noch (an-)erkannt, so finden sich nunmehr keine entsprechenden Aussagen mehr. Insbesondere die in den Vorgängerplänen zu findende Aussage, dass die Sicherung geeigneter Produktionsflächen erfolgen muss, wurde ersatzlos gestrichen. Der Flächenverbrauch durch andere Raumansprüche, wie Siedlung, Straßenbau und Naturschutz stellt eine entscheidende Bedrohung für die an sich gute Agrarstruktur des Planungsraums dar. Zur Sicherung bedarf es der Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.	
Institution: Landwirtschafts-kammer Schleswig-Holstein, Keine Abteilung **ID: 1090**	wir danken für die erneute Beteiligung und die Bereitstellung der Informationen sowie für die Auswertung unserer Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren. Wir erkennen Ihre Auffassung an, dass über den Landesentwicklungsplan bereits Aussagen zur Landwirtschaft getroffen worden sind. Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Regionalplan die Landwirtschaft als größte Flächennutzerin im ländlichen Raum nicht ausreichend darstellt und verweisen daher auf unsere Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1100. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit:	An dieser Stelle möchte ich Sie auf wiederholte Sichtungen von Kiebitzen (Vanellus	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
Privatperson **ID: 1087**	vanellus) in der offenen Feldflur südwestlich von Galmsbüll aufmerksam machen. 1. Beobachtungsdaten Art: Kiebitz (*Vanellus vanellus*) Anzahl: 2 Individuen Koordinaten: [redacted] [redacted] Zeitraum: Erste bewusste Sichtung im Jahr 2023, danach regelmäßig und letztmalig im Juli 2025 (mindestens mehrtägiger Aufenthalt) Verhalten: Die Vögel hielten sich über mehrere Tage hinweg am gleichen Ort auf. Es besteht der Verdacht auf einen Brutversuch oder zumindest auf die Nutzung als Nahrungshabitat. 2. Artenschutzrechtliche Relevanz Der Kiebitz ist eine streng geschützte Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Er ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet und in Deutschland als stark gefährdet (Rote Liste Kategorie 2) eingestuft. Wiederholte Sichtungen an denselben Standorten über mehrere Jahre sprechen für ein regelmäßig genutztes Habitat. Dies kann im Rahmen der Windenergieplanung zu sogenannten „faktischen Brutplätzen“ führen, die bei Vorhaben geprüft und ggf. berücksichtigt werden müssen. 3. Raumbezug zur Windenergieplanung Das Gebiet liegt im Planungsraum I des Regionalplans für Windenergie Schleswig-Holstein. Laut Kartenlage befindet sich die Fläche südwestlich von Galmsbüll nahe an möglichen Vorranggebieten oder überlagert sich mit diesen. Die Beobachtung sollte daher sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch bei	Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen artenschutzrechtlich gewürdigt werden. 4. Belegfoto Ein Foto eines der Kiebitze auf einer beweideten Grünlandfläche liegt als Beleg vor (Aufnahme von Juli 2023). 5. Ergänzende Beobachtung – Kuckuck (Cuculus canorus): In unmittelbarer Nähe zu den o. g. Kiebitz-Sichtungen (innerhalb eines Radius von ca. 300–500 m) wurde der Kuckuck in den vergangenen fünf Jahren regelmäßig gehört und gesehen – jeweils ab Frühjahr und bis in den Sommer (April bis Juli). Ein Foto vom 18. Juli 2023 liegt ebenfalls vor. Der Ruf des Kuckucks über Wochen hinweg feststellbar, teils von verschiedenen Positionen. Diese wiederkehrenden Beobachtungen deuten auf eine regelmäßige Nutzung des Gebiets als Revier hin. Da der Kuckuck auf Brutvogelpopulationen anderer Arten angewiesen ist, weist sein Vorkommen indirekt auf artenreiches Offenland mit typischen Bodenbrütern hin – ein Indikator für ökologisch besonders wertvolle Flächen.	
Institution: [redacted] **ID: M1107**	[redacted] betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich (HH) seit einiger Zeit auch Richtfunkverbindungen (SH) gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt Schleswig-Holstein übertragen. [redacted] betreibt in den benannten Planungsräumen I, II und III in Schleswig-Holstein mehrere Richtfunkstrecken. Es bestehen gegen die Neuaufstellung der 2. Entwürfe der Regionalpläne I-III keine Einwände vorausgesetzt das der Betrieb der Dataport-Richtfunkstrecken dadurch nicht beeinträchtigt wird.	Der Regionalplan trifft keine unmittelbare Regelung über einzelne Grundstücke, sondern setzt lediglich übergeordnete raumordnerische Zielvorgaben. Eine Beeinträchtigung des Betriebs von Richtfunkstrecken ist auf der Maßstabsebene des Regionalplans nicht zu erwarten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. **ID: 1080**	Auf die Stellungnahme des BUND-SH zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2023 wird hingewiesen. Sie ist auch Bestandteil dieser Stellungnahme. Insbesondere die tiefergehende Erläuterung der von uns Grundsätzlich in Frage gestellten „2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes“ sind weiterhin zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der BUND Schleswig-Holstein ein Mitgliederverband ist, der in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitet und so nicht die Mittel hat, die umfangreichen Planentwürfe umfassend und detailliert in aller Tiefe fachlich zu bearbeiten. Auch werden ggfs. Aspekte einzelner Fachplanungen und des LEP berührt. Der BUND Schleswig-Holstein erwartet, dass sämtliche dieser Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen konkret bearbeitet werden und dass nötigenfalls Nachfragen gestellt werden, wenn dies zum besseren Verständnis seitens der Planungsträger nötig ist. **<u>1. Grundsätzliche Anmerkungen & Forderungen; Basismängel</u>** Der noch gültige Plan wie die vorliegende Abwägung zum 1. Entwurf zeigen eindeutig, dass die gesetzlich gewollte nachhaltige Integration der Fachelemente der Landschaftsplanung in die Raumordnungsplanung immer weniger bis gar nicht mehr gelingt. Ursächlich sind verschiedene Faktoren von denen in der Grundsatzkritik hier einige genannt sind. In der Stellungnahme zum 1. Entwurf hat der BUND-SH diese Aspekte zum großen Teil anhand von Einzelfällen herausgearbeitet und dargelegt und werden hier erneut beleuchtet. Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als steuerndes Element der Raumordnung einnehmen. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht, da er • keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet. • bestenfalls ein Dokument einer Bestandsaufnahme als ein Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung ist. Auch der zweite Regionalplanentwurf zeigt keinen erkennbaren	Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben. Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Abwägungsmängel sind diesbezüglich durch die Landesplanung nicht erkennbar. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung im Kern keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1353. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Gestaltungswillen der Landesplanung. Die selbst auferlegten Beschränkung auf den Status quo und Vorgaben des LEP und der Fachplanungen wirken statisch und verhindert eigenständige Entwicklungsimpulse für das Land und die Regionen. Angesichts kommender Transformationsprozesse braucht es neue Ansätze in der Raumordnung – gerade das Land muss konkrete Lösungen für Nutzungskonflikte liefern und Impulse setzen. • ein zunehmendes Ungleichgewicht zwischen den Zielen und Anforderungen aus Natur- und Klimaschutz, Landschaftsplanung und Verpflichtung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (u.a. Art 20a GG) gegenüber der Raumnutzung für Siedlung, Wirtschaft und Konsum zementiert. Während neue Raumnutzungsansprüche für Siedlung und Wirtschaftsprojekte sehr zeitnah in die Planung einfließen, werden die auf Halde liegenden Naturschutzplanungen und aktuelle fachliche Erkenntnisse gezielt ausgeblendet und im Rahmen fragwürdiger Vorabwägung unberücksichtigt gelassen. Der entstehende Umweltschaden exponiert sich zum Schaden des überragenden öffentlichen Interesses, des Wohls der Allgemeinheit sowie gezielt zu Lasten nachfolgender Generationen, was bekanntermaßen nicht im Sinne unseres Grundgesetzes und der Landesverfassung ist. • insbesondere bei den Umweltdaten auf z.T. sehr alten und unvollständige Datenbeständen (z.B. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein partiell falsches Bild der aktuellen Lage aufbauen und die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor Fehlnutzung systematisch verkennen (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope). Insbesondere in den Datenbeständen der Natur- und Umweltdaten fällt ein eklatantes Defizit an aktuellen und umfassenden Daten mit qualifiziert bewerteter Aussagekraft auf. So werden im Biotop- und Artenschutzbereich z.T. Daten mit einem Alter von über 10 Jahren verwendet, in wesentlichen Bereichen sind offenbar gar keine entsprechenden Daten erfasst, die fundierte Planaussagen überhaupt ermöglichen. Andere vorhandene Daten und Planungen (u.a. Daten zur Biodiv, Wanderkorridore u.v.m.) werden zusätzlich erschwerend einfach ausgeblendet. Auch wenn dieser Zustand seit Jahrzehnten bekannt ist und beklagt wird, bleibt die Optimierung steinzeitlich hinter dem Bedarf zurück. Es wird aktuell eine Planung erarbeitet, die z.T. auf Datenbeständen aus 2014 und älter fußt	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	(oder eben auch auf fehlenden Daten, die anderenorts durchaus vorliegen) und ca. im Jahr 2026 beschlossen wird. Die Regionalpläne sollen dann wiederum über 15 Jahre Gültigkeit haben und vermeintliche Planungssicherheit bieten. Die Datengrundlage wesentlicher Umweltdaten erreichte im Gültigkeitszeitraum dann das sagenhafte Alter von mindestens ca. 27 Jahren. Entsprechende Extremdefizite sind bei den anderen Datenbeständen der Raumordnungsplanung (z.B. Siedlungsentwicklung, Entwicklungswünsche der Bauleitplanung u.v.m.) nicht ersichtlich. Diese Form der negativ-selektiven Vorabwägung der Umweltdaten beeinflusst die Verwendbarkeit der Planung von Anbeginn negativ. Die Pläne sind bereits dann veraltet, wenn sie beschlossen werden! Allein dieses Beispiel zeigt dramatisch auf, dass damit abgeleitete Planungsprämissen nicht allein aus fachlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen extrem fragwürdig sind. • im Widerspruch zum im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung steht. Weder die textlichen noch die kartografischen Planelemente machen Vorgaben oder geben schlüssige Hinweise, wie das Flächeneinsparungsziel von maximal 1,3 ha zu erreichen ist. Es fehlt ein konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung nicht genutzt worden sind. Auf die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen wird weitestgehend verzichtet. • im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht, welches bis 2045 die Klimaneutralität anstrebt und u.a. nur mit der nachhaltigen Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen möglich ist, die für die Biodiversität, die Funktion als CO2-Senke und den biologischen Klimaschutz bedeutsam sind. • keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem gesamtgesellschaftlichen Schutzinteresse der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a. sind erhebliche Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren. • keine hinreichenden Aussagen zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. Freiflächen-PV, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt. • durch den groß gewählten Maßstab und die Zusammenfassung von Landesregionen zu drei Komplexen, die bezüglich aller Problemebenen nur äußerst schwer vergleichbar sind, lediglich eine Dämpfung der erforderlichen Planwirkungen statt einer ausreichend selektiven Förderung und Entwicklung ermöglicht. Speziell im Bereich des Natur- und natürlichen Klimaschutzes haben kleinräumige Schäden und Veränderungen sowie kleinräumige Habitatkomplexe und Trittsteinbiotope sehr breite und nachhaltige Auswirkungen auf die Biodiversität und Lebensgrundlagen. Hinreichende Aussagen können nur bei Betrachtung eines angemessenen Maßstabes gewonnen werden und müssten in einen größeren Gesamtmaßstab fachgerecht einfließen. • sehr viele wesentliche und entscheidende Fragen individuell auf die unterste Planungsebene (Bauleitplanung, Siedlungsentwicklung etc.) heruntergedrängt werden, in denen Wirkmechanismen vorherrschen, die idR. wichtige Schwerpunkte und Priorisierungen übergeordneter Ziele nicht oder grundsätzlich anders im Blick haben. Mehrfach defizitäre Vorabwägungen wirken sich verstärkend negativ zu Lasten der in der Gesamtregionalplanung zu berücksichtigen Aspekte der natürlichen Lebensgrundlagen aus. • wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. exemplarisch: Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a.; siehe auch Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping) nicht erkennbar als Vorrang- und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind. • die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie, die Fachdaten und Ergebnisse zu den Wanderrouten wildlebender Tierarten, die für diverse Tierarten ähnlich bedeutend sind, wie der Verkehrswegeplan, die Ausgleichsflächen und Ökokonten, die ein wesentliches Grundelement der Umsetzung des Naturschutzrechtes sind, werden im Rahmen unzulässiger Vorabwägung vollständig ignoriert. Aus der Zeit gefallen wirkt dabei der Hinweis aus der Abwägung, diese grundlegend wichtigen Elemente in der Raumordnungsplanung seien in bereits zum Beschlusszeitpunkt veralteten Plänen nicht	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	enthalten gewesen. • die Flächen des Biotopverbundes nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen darstellt. Die vorliegenden Planentwürfe bieten die erhebliche Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlanspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und extrem wichtig gewordene Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in fachlicher und rechtlich nicht akzeptabler Form missachtet werden. **2. Einzelaspekte vor Ort** Die Einzelaspekte unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2023 sind auch Teil dieser Stellungnahme	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	**A Grundsätzliche Anmerkungen zu den Regionalplänen, zu rechtlichen Grundlagen, Aufbau und Inhalt** Internationale, EU-weite und nationale Vereinbarungen und Konzepte sollten angemessen berücksichtigt werden. Dies trifft auch und insbesondere für die 17 von der UN festgelegten Nachhaltigkeitsziele, sowie die entsprechenden Unterziele zu. Die Regionalplanung sollte diese Vorgaben nachvollziehbar berücksichtigen. Nachhaltigkeit lässt sich nicht auf ein 3-Säulen-Modell vereinfachen. Allgemeine Querverweise auf den Landesentwicklungsplan (LEP) sind unzureichend. Generell kann es zu Zielkonflikten sowie zu Reboundeffekten kommen. Überprüfung von Plänen wie Landesentwicklungsplänen oder Regionalplänen müssen aus heutiger Sicht in kürzeren Abständen als nach 10 Jahren erfolgen, wenn sie der Entwicklung gerecht werden sollen. Es geht, s.o. , also nicht nur oder vorrangig um Klimaschutz, sondern insbesondere auch	Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. **Zur Beteiligung Dänemarks und der Nachbarbundesländer:** Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung der Regionalpläne sind sowohl das Nachbarland Dänemark, als auch die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	um den Biodiversitäts- sowie Artenschutz (EU-Biodiversitätsstrategie 2030, Verordnung (EU) über die Wiederherstellung der Natur) und damit auch um ökologische Landbewirtschaftung. Abwägungen, insbesondere im Kontext mit diesen Zielsetzungen fehlen oder sind unvollständig. Die Fokussierung auf den Klimaschutz wirkt sogar kontraproduktiv. Es fehlen ökologische Gesamtbilanzen, Kosten und Angaben zu sozialen Wirkungen, insbesondere zum Einsatz erneuerbarer Energien. Grundsätzlich problematisch ist daher insbesondere auch die Ausklammerung der Windenergieplanung. Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik (FFPV), der Bau und Betrieb von Biogasanlagen und der Anbau von Maismonokulturen wird explizit nicht berücksichtigt. Freiflächen-Photovoltaik wird nur peripher im LEP (2021) berücksichtigt. Bei der Windenergieplanung werden konkrete Vorgaben zu den Ausbauzielen und den Zeithorizonten gemacht, dies erfolgt bei allen anderen Planungszielen prinzipiell nicht. Dieses Vorgehen widerspricht dem durch die Verfassung vorgegebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Generell sind Prüf- und Sollvorgaben unverbindlich, zumal ohne Angabe von Zeithorizonten und deshalb wenig hilfreich. Wenn aber mit diesen Vorgaben gearbeitet wird, darf die Land- und Forstwirtschaft nicht ausgenommen werden. Neben internationalen und nationalen Vereinbarungen und Konzepten ist auch die einschlägige Fachliteratur zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bezieht sich vielfach auf den Landschaftsrahmenplan von 2020. Aktualisierungen sind deshalb erforderlich. - Die Darstellung von Zielkonflikten und die Diskussion von Alternativen fehlen vielfach, beispielsweise auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie finanzielle Schädigungen von Anliegern, im Bereich des Tourismus, bei Bahn- und Fahrradreisenden, insbesondere durch WK- und PV-Anlagen, Hochspannungsnetzen sowie Maismonokulturen. Mindestens sind Querverweise erforderlich. - Ein Bezug zur Flächenplanung im Nachbarland Dänemark ist nicht erkennbar, es	Vorpommern beteiligt worden. Die entsprechend vorgebrachten raumplanerischen Belange sind hinreichend berücksichtigt worden. **Zur Windenergieplanung:** Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. **Zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik:** Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Es ist daher eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	fehlen Querverweise oder dgl. - Vergleichende Angaben zur Flächenplanung in den benachbarten Bundesländern fehlen ebenfalls. - Fachbegriffe wie Vorranggebiete (keiner Abwägung mehr zugänglich) und Vorranggebiete, charakteristische Landschaftsräume und dgl. sollten erläutert werden. - Die genannte Flächeninanspruchnahme, hier Flächenneuinanspruchnahme, steht im Widerspruch zum Gebot der drastischen Reduzierung des Flächenverbrauchs. - Sogenannter bezahlbarer Wohnraum ist auch durch Umwandlung und nicht nur durch Neubau zu schaffen, kann auch in Nachbargemeinde geschaffen werden. Bei guten Verbindungen durch ÖPNV ist Wohnraum auch in vom Arbeitsplatz entfernter liegenden Gemeinden akzeptabel. - Das kulturelle Erbe wird nicht nur durch Danewerk Haithabu repräsentiert, sondern insbesondere auch durch die historischen Kulturlandschaften, durch Haubarge, Leuchttürme, Kirchen, Getreidewindmühlen, andere historische Gebäude, Gebäudeensembles, Warften, Kleingewässer, Kanäle u.a.m. - Dieses kulturelle Erbe wird massiv durch Monokulturen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Hochspannungsnetze und zugehörige Bauwerke gestört bzw. zerstört. - Darüber sind in einer bereits stark geschädigten Region die noch vorhandenen charakteristischen Landschaftsräume hervorzuheben und besonders zu schützen, beispielsweise: Landschaft Eiderstedt, Inseln und Halligen, Nolde-Landschaft, Schlei, Angeln, ETS. - Der Umstieg auf umweltfreundliche Mobilität (ÖPV) trägt nicht nur zur Energie- und Ressourceneinsparung, sondern auch zur Schadstoffminderung, zur Lärmminderung und zur Verkehrssicherheit bei. Straßenverkehrssicherheit (Opfer, volkswirtschaftliche Schäden) wird auch im LEP nicht behandelt.	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	- Kooperationen mit dem Ziel des Aufbaus einer Regionalwirtschaft tragen zur wirtschaftlichen Stabilität der Regionen, zur Energie- und Ressourceneinsparung insgesamt sowie zur Entwicklung bzw. Stabilisierung regionaler Identität und des Zusammenhörigkeitsgefühls bei.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1078**	3. Regionale Siedlungsstruktur • Vorgaben zur regionalen und kommunalen Planung sowie zur interkommunalen Abstimmung fehlen. • Zur Thematik Gesundheit fehlen Ausführungen zur Notfallversorgung.	Der Regionalplanentwurf trifft Aussagen zum Thema interkommunale Kooperationen in den Bereichen Wohnraum- und Gewerbeentwicklung in den Kapiteln 3.2 und 3.4. Darüber hinaus liefert das Kapitel 5 detailliertere Ausführungen zu diesen Themen. Das Thema Notfallversorgung ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **ID: M1084**	in Abstimmung mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Elbe-Nordsee, Nord-Ostsee-Kanal, Ostsee und Elbe nehme ich auf diesem Wege für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu den 2. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne I, II und III Stellung. Ich beziehe mich dabei auch auf meine Stellungnahme vom 08.11.2023 zu den 1. Entwürfen der Regionalpläne und weise auf die unter II. erläuterten rechtlichen Grundlagen meiner Belange hin. Gegen die Neuaufstellung der 3 Regionalpläne bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1072**	Es ist eine Frechheit sondergleichen die Karten und Pläne für den "normalo" möglichst undurchsichtig zu veröffentlichen um ein Aufbegehren zu vermeiden. Alle Befürworter der Windkraft sollten sich mal in Handewitt/christiansheide auf die Terrasse setzen und einen Kaffee genießen. Mich würde interessieren ob der [redacted] neben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Windkraftanlagen lebt.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1067**	Ich bin gegen die Bebauung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland **ID: 1064**	Ergänzend zu der Stellungnahme vom 08.11.2023 nimmt der Kreis Nordfriesland zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I wie folgt Stellung: **Vorbemerkung zum Entwurf des Regionalplanes:** Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I enthält weder Aussagen zur Windenergie an Land, zu kritischen Infrastrukturen noch zum übergreifenden Thema Gewerbe und Energie. Der Kreis Nordfriesland hat dies bereits im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf bemängelt. Zwar kann der Regionalplan in seiner Gesamtheit noch nicht als fragmentarisch bezeichnet werden, aber er scheint sich diesem Zustand anzunähern. Anstatt die Regionalplanung auf ein in sich stimmiges, fachlich-solides und gesamtheitliches Fundament zu stellen, werden wesentliche Fragen und Aspekte, wie die Festlegung von Windeignungsgebieten, der Umgang mit Freiflächenfotovoltaikanlagen, Wasserstoffproduktionsanlagen, Rechenzentren, Umspannwerken und Batteriespeicheranlagen vom aktuellen Entwurf ausgespart und in parallel laufende oder für die Zukunft angekündigte Teilfortschreibungen dislozierd. Der energiepolitische Vorteil der Westküste u. a. in Bezug auf die lokale Strom- und Wasserstoffproduktion ist im Regionalplan zu benennen und dadurch planerisch bereits auf eine verbindliche inhaltliche Ebene zu heben. Aufgrund der aktuellen, zum Teil sehr schnellen energiepolitischen Entwicklungen und der deswegen erforderlichen Neubewertung von Standortfaktoren auf lokaler und überregionaler Ebene wird es erforderlich, ein flexibleres Ansiedlungsmanagement zu	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1099. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	betreiben, als es auf Grundlage der bisherigen Regionalplanung und des jetzigen Entwurfs möglich war und ist. Der Kreis Nordfriesland muss in der Lage sein, zum Teil kurzfristig auf Ansiedlungsbestrebungen zu reagieren und dies auch auf Flächen, die ggf. nicht im Regionalplan betrachtet und/oder benannt werden. Dafür müssen die notwendigen Grundvoraussetzungen durch definierte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es bedarf insofern übergeordneter Aussagen in der Regionalplanung unter anderem auch dahingehend, wie Abstimmungs- und sich ggf. anschließende Raumordnungs- und Bauleitverfahren beschleunigt werden können. Dabei handelt es sich bei den genannten Themen um brandaktuelle Entwicklungen, denen sich die Kommunen des Planungsraums akut ausgesetzt sehen. Alle genannten Vorhaben und Investitionsprojekte haben dabei eins gemein: sie drücken auf den ländlichen Raum. Es ist gerade dieser fehlende gesamtheitliche Ansatz bei ohnehin ungenügenden Bestimmungen zum Freiraumschutz, dieses vertagen und auslagern in separate Änderungs- und Fortschreibungsverfahren, dass die Kreise, Amtsverwaltungen und Kommunen argumentativ mit leeren Händen dastehen lässt. Schon jetzt ist zu erkennen, dass die bisherigen Garanten einer räumlichen Ordnung, die Trennlinie zwischen Stadt und Land, nämlich die Zentralen Orte, von neuen „Entwicklungszentren" abgelöst werden könnten: den neu entstandenen (und geplanten) Umspannwerken im ländlichen Raum. Jene folgen im Hinblick auf die Standortwahl einer eigenen Logik und müssen sich nicht an die bisherigen Ordnungsprinzipien des Raumes halten. Zwar sind damit auch Chancen für den Planungsraum verbunden und lassen sich Potentiale aktivieren, die zu einer Steigerung der regionalen Wertschöpfung führen können. Aber ohne eine räumliche Steuerung droht eine unkoordinierte Entwicklung. Ziel nachhaltiger Raumentwicklung, wofür die Regionalplanung eines der wichtigsten Instrumente darstellt, ist es, einen ausgeglichenen und gerechten Strukturwandel zu fördern, der ländliche Räume nicht abhängt. Vielmehr sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele langfristig in Einklang gebracht werden. Da die o. g. wesentlichen	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Themen jedoch im vorliegenden Entwurf noch immer ausgeklammert werden, ist dieser hinsichtlich der Steuerung von (konkurrierenden) Nutzungen als ungenügend zu bewerten.	
Institution: Bundespolizei-direktion Bad Bramstedt **ID: M1069**	in Beantwortung Ihres Schreibens und nach Prüfung der Entwürfe teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch die o. g. Vorhaben nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1050**	Es sollten verstärkt die Interessen der Einwohner mit 1.Wohnsitz berücksichtigt werden und nicht nur die Planungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.	Die Stellungnahme enthält keine konkreten Änderungswünsche. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Stadtwerke Kiel **ID: M1070**	Unsere Position in Bezug auf die 2019 eingebrachten Punkte (Stellungnahmen-ID 1636 und M1664 für Teil C der Hauptkarte) haben weiterhin unverändert Bestand.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit den IDs 1636 und M1664. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1046**	hiermit sprechen wir uns entschieden gegen die Errichtung weiterer geplanten Windkraftanlagen in Schleswig Holstein aus. Unseres Erachtens stehen erhebliche gesundheitliche, psychologische sowie umwelttoxikologische Bedenken einer Genehmigung entgegen. Die folgenden Punkte begründen unsere Ablehnung: 1. Gesundheitsgefahren durch Infraschall und tieffrequenten Schall Windkraftanlagen erzeugen nachweislich tieffrequente Schallwellen und Infraschall, welche	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	sich über weite Distanzen ausbreiten können. Zwar liegt die physikalische Intensität meist unterhalb der Hörschwelle, doch können körperliche und psychische Reaktionen dennoch ausgelöst werden. - Studien belegen Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Beschwerden, Konzentrationsprobleme und depressive Symptome bei betroffenen Anwohnern (z. B. Alves-Pereira et al., 2007; Punch & James, 2016). - Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Umweltbundesamt (UBA) räumen ein, dass Langzeitwirkungen von Infraschall nicht abschließend erforscht sind und dass weitere Untersuchungen notwendig sind. Quelle: BfS (2014): „Infraschall und Gesundheit“, www.bfs.de Quelle: UBA (2020): „Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ 2. Auftreten des sogenannten „Windturbinensyndroms“ Insbesondere in ländlichen Regionen berichten Anwohner regelmäßig über Symptome, die dem sogenannten Windturbinensyndrom zugeordnet werden: Schlaflosigkeit, Tinnitus, Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Gereiztheit und kognitive Einschränkungen. - Das französische Berufungsgericht in Toulouse (2021) erkannte diese Beschwerden als schadenersatzrelevant an und sprach einer betroffenen Familie Entschädigungen in Höhe von rund 110.000 Euro zu (Az.: 19/01526, Cour d’appel Toulouse). - Auch wenn das Syndrom medizinisch nicht einheitlich definiert ist, zeigen die Berichte ein klares Muster chronischer gesundheitlicher Belastung. Quelle: Le Dauphiné / The Guardian (Nov. 2021) 3. Psychosoziale Belastungen und chronischer Stress Unabhängig von messbaren Schallwerten können Windkraftanlagen für Anwohner eine erhebliche psychosoziale Belastung darstellen – insbesondere wenn sie als Eingriff in die Lebensqualität, das Landschaftsbild oder die Heimat empfunden werden.	im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	- Laut WHO (2018) ist nächtlicher Umgebungslärm >40 dB(A) mit erhöhtem Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und psychischen Störungen verbunden. - Studien zeigen, dass negative Erwartungen reale körperliche Symptome auslösen können (Nocebo-Effekt). Quelle: WHO Environmental Noise Guidelines for the European Region (2018) 4. Verwendung von gesundheits- und umweltschädlichen Materialien Windkraftanlagen enthalten Komponenten mit sogenannten Ewigkeitschemikalien (PFAS), etwa in Schmiermitteln, Dichtungen und Beschichtungen. - Diese Stoffe sind nicht biologisch abbaubar, wasserlöslich und potenziell toxisch. - Einmal in die Umwelt eingetragen, können PFAS langfristig Böden, Grundwasser und Nahrungsketten kontaminieren. Quelle: ECHA / EU Chemicals Agency (2023); Umweltbundesamt 5. Mikroplastik- und Faserabrieb durch Rotorblattverwitterung Durch Erosion der Rotorblätter (z. B. durch Regen, UV-Licht, Eis oder Sturm) gelangen mikroskopisch kleine Plastik- und Faserverbundpartikel in die Umgebung. - Diese Partikel können Böden, Luft und Gewässer verunreinigen. - Ihre Langzeitwirkungen sind noch weitgehend unerforscht, werden aber zunehmend kritisch bewertet. Quelle: Fraunhofer UMSICHT (2021): „Rotorblattabrieb“ 6. Immobilienwertverluste durch Windkraftanlagen Immobilien in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen erleiden signifikante Wertverluste. Je nach Lage sind Preisabschläge zwischen 10 % und 30 % dokumentiert.	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	- Laut RWI Essen (2019) beträgt der durchschnittliche Wertverlust bis zu 23 % im Umkreis von 1 km. Quelle: RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (2019) 7. Marktverzerrung durch staatliche Subventionierung Windkraftprojekte basieren auf Einspeisevergütungen und staatlicher Förderung, was zu einer systematischen Verzerrung des Strommarktes führt. - Der erzeugte Strom entspricht nicht dem realen Marktpreis. - Fehlende Speicherinfrastruktur führt zu Überproduktion und Negativpreisen. Quelle: Bundesrechnungshof (2021); Agora Energiewende (2023) • Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage im Land Schleswig-Holstein möchten wir auf die gesetzlich verankerten Schutz- und Vorsorgepflichten der zuständigen Genehmigungsbehörde hinweisen. 8.1. Gesetzlicher Rahmen: Bundes-Immissionsschutzgesetz Gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG ist es Zweck des Gesetzes, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Einwirkungen vorzubeugen.“ Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen zudem so zu errichten und zu betreiben, dass „schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und unvermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden“. Dies verpflichtet sowohl den Betreiber als auch die Genehmigungsbehörde zur aktiven Gefahrenvermeidung und zur vorsorglichen Risikobewertung, insbesondere auch im	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Hinblick auf nicht abschließend erforschte oder kumulative Einwirkungen wie: - tieffrequenter Schall und Infraschall, - chemische Emissionen (PFAS, Kunstharze, Mikroplastik), - visuelle Belastungen (Schattenwurf, Blinklichter), - psychische Belastung der Bevölkerung, - sowie langfristige Auswirkungen auf den Immobilienwert und das soziale Umfeld. 8.2. Landesrechtlicher Rahmen: Zuständigkeit in Schleswig-Holstein Nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO SH) sind in Schleswig-Holstein für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windkraftanlagen die Staatlichen Umweltämter (früher: Ämter für Umwelt- und Arbeitsschutz) zuständig – in der Regel auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesplanung Schleswig-Holstein hat sich im Rahmen der Landesverordnung über die Raumordnung für Windenergie (WindVO SH) und über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) verpflichtet, Gesundheitsschutz, Wohnwert und Naturverträglichkeit bei der Standortauswahl vorrangig zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine landespolitisch verbindliche Schutzvorgabe, die über den Wortlaut des BImSchG hinausreicht. 8.3. Rechtliche Verantwortung der Verwaltung Die Genehmigungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet: - eine Gesamtbewertung aller relevanten Belastungsfaktoren (einschließlich der Vorbelastung im betroffenen Gebiet) vorzunehmen, - auch nicht exakt quantifizierbare Risiken im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen, - und im Zweifel zugunsten des Gesundheitsschutzes und des Umwelterhalts zu entscheiden. Dies entspricht nicht nur dem BImSchG, sondern auch der verfassungsrechtlichen Pflicht	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	zur Wahrung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie dem Landesverfassungsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 11 Landesverfassung SH). Forderung Wir fordern daher die zuständige Genehmigungsbehörde im Land Schleswig-Holstein nachdrücklich auf, ihrer gesetzlichen Schutz- und Vorsorgeverpflichtung umfassend nachzukommen und die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen nicht zu genehmigen, solange eine Gefährdung von Gesundheit, Eigentumswert und Umwelt nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Zusammenfassung Angesichts der dargelegten Fakten ist die Errichtung weiterer Windkraftanlagen mit erheblichen Risiken für Gesundheit, Umwelt, wirtschaftliche Stabilität und Lebensqualität verbunden. Das Aufstellen weiterer WKA ist aus unserer Sicht nicht verantwortbar. Wir fordern daher, das weitere Vorhaben vollständig einzustellen und offen zu bleiben für Alle Entwicklungen, die gesundheitlich, umweltrelevant und wirtschaftlich ‚Energie erzeugen.	
Institution: **Gemeinde Kampen** **ID: M1059**	Zu 2 Regionale Freiraumstruktur: Die Gemeinde begrüßt eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema Energieversorgung. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Bedarfen aus der Wärmeplanung und die Abwägung von Belangen vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanungen ist auf der Ebene der Raumordnung dringend erforderlich, um die konkrete Umsetzung der Wärmeplanung der Gemeinden zu unterstützen. Es wird angeregt, die Wärmeplanung zukünftig als wesentlichen Bestandteil der regionalen Freiraumstruktur zu betrachten und entsprechend in Text und/oder Karte des Regionalplanes zu berücksichtigen und abzubilden. Ein Ansatz wäre ggf. in Anlehnung an die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach zu bestimmenden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur kommunalen Wärmeplanung werden im Kapitel 4.5 des LEP 2021 abschließend geregelt. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Kriterien Gebiete auszumachen, für die Grundsätze zur Förderung der Umsetzung der Wärmeplanung formuliert werden, um z.B. eine Zielabweichung zu vereinfachen. Wesentlicher Faktor für die Nutzung von Flächen zur Wärmeerzeugung ist, wie auch im Solar-Erlass 2024 benannt, u.a. die räumliche Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern, Nah- oder Fernwärmenetzen oder Wärmespeichern. Eine Berücksichtigung dessen in der regionalen Freiraumstruktur und Abwägung mit weiteren Belangen wird daher für erforderlich gehalten, um z.B. eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft mit siedlungsnahen vorbelasteten Flächen, bereits versiegelten Flächen, etc. zu vermeiden, bzw. für diese Bereiche die Bedeutung für die Wärmeplanung höher zu gewichten. Textlich ist dies für die Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung schon im Ansatz im LEP 2021 (4.5.2 Abs. 3) enthalten. Zur zügigen Umsetzung der Wärmeplanung sollte der Ansatz aus Sicht der Kommune weiterentwickelt werden um die Notwendigkeit von Zielabweichungsverfahren zu minimieren oder ihre Verfahren speziell für Flächen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung zu systematisieren und zu beschleunigen und die Handhabung für die Kommunen zu vereinfachen.	
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung **ID: 1027**	Mit Blick auf den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen erachten wir es als relevant, diese Entwicklung enger zu beobachten und hierzu ein Monitoring zu erstellen. Ggf. wäre es eine Option, die aktuell umgesetzten Freiflächen als Rauminformation kartographisch darzustellen und den Regionalplänen anzuhängen. Das Thema der kritischen Infrastruktur nimmt zunehmend eine höhere Relevanz ein. Ggf. ließe sich dieses Thema auch als zusätzliche Information in den Regionalplänen im Teil A verankern.	Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Solarenergie sind im Kapitel 4.5.2, des LEP 2021 aufgelistet. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Derzeit wird eine LEP-Fortschreibung zur Energieversorgung und Gewerbe vorbereitet. Die Ausführungen des LEP 2021 zum Thema kritische Infrastrukturen wird derzeit als ausreichend angesehen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1025**	Betr.; [redacted], Gemeinde Stangheck § 245 e Abs. 5 BauGB "Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 in	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Verbindung mit § 3 Abs 2 Satz 1 Nummer 2 des Windernetgeiflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannnten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. In diesem Fall sieht die übergeordnete Raumordnung die Potenzielfläche [redacted] die Nutzung für Tourismus und Erholungsgebiet vor, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/landesentwicklungplan Anlage C öffnen und ein zoomen Danach liegt das Projekt noch im Entwicklungraum für Tourismus und Landschaft, s. Bild und die Nr. 8 folgender Legende. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/Landesplanung/Downloads/landesentwicklungplan/landesentwicklungplan_sh_2021_textteil?nn=18b0dbb8-707f-4ece-8c51-b4536c03ad90 Aus den Gründen in S. 297 ergibt sich, dass der geplante Windpark [redacted] nicht mit den Planungszielen vereinbar ist. In Kapitel 6.2.1 und 6.2.2 sind die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft geregelt. Bitte beachten Sie die geschilderte Rechtslage.	Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde List auf Sylt	Zu 2 Regionale Freiraumstruktur: Die Gemeinde begrüßt eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema Ener-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur kommunalen Wärmeplanung werden im Kapitel 4.5

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
ID: M1043	gieversorgung. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Bedarfen aus der Wärmeplanung und die Abwägung von Belangen vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanungen ist auf der Ebene der Raumordnung dringend erforderlich, um die konkrete Umsetzung der Wärmeplanung der Gemeinden zu unterstützen. Es wird angeregt, die Wärmeplanung zukünftig als wesentlichen Bestandteil der regionalen Freiraumstruktur zu betrachten und entsprechend in Text und/oder Karte des Regionalplanes zu berücksichtigen und abzubilden. Ein Ansatz wäre ggf. in Anlehnung an die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach zu bestimmenden Kriterien Gebiete auszumachen, für die Grundsätze zur Förderung der Umsetzung der Wärmeplanung formuliert werden, um z.B. eine Zielabweichung zu vereinfachen. Wesentlicher Faktor für die Nutzung von Flächen zur Wärmeerzeugung ist, wie auch im Solar-Erlass 2024 benannt, u.a. die räumliche Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern, Nahoder Fernwärmenetzen oder Wärmespeichern. Eine Berücksichtigung dessen in der regionalen Freiraumstruktur und Abwägung mit weiteren Belangen wird daher für erforderlich gehalten, um z.B. eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft mit siedlungsnahen vorbelasteten Flächen, bereits versiegelten Flächen, etc. zu vermeiden, bzw. für diese Bereiche die Bedeutung für die Wärmeplanung höher zu gewichten. Textlich ist dies für die Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung schon im Ansatz im LEP 2021 (4.5.2 Abs. 3) enthalten. Zur zügigen Umsetzung der Wärmeplanung sollte der Ansatz aus Sicht der Kommune weiterentwickelt werden um die Notwendigkeit von Zielabweichungsverfahren zu minimieren oder ihre Verfahren speziell für Flächen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung zu systematisieren und zu beschleunigen und die Handhabung für die Kommunen zu vereinfachen.	des LEP 2021 abschließend geregelt. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht.
Öffentlichkeit: Privatperson	Ergänzung zur Stellungnahme zur Landesverordnung über den Regionalplan des Planungsraums I Schleswig-Holstein	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
ID: 1024	Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung WEA Potentialfläche [redacted] Hier: Stellungnahme zu Nr.: 1008 vom 19.06.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, Wir als Betreiber eines Windparks in der Gemeinde [redacted] im Ortsteil [redacted] das seit dem 29.Juni 2004 eine Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 2 MW außerhalb des südlichen Bereiches der Potentialfläche [redacted] betreibt. Für den südöstlichen Windenergieanlagenstandort wird seit Anfang 2019 an einem Repower-Standort gearbeitet. Im 2. Entwurf der Teilaufstellung lag der geplante Repowering-Standort, wie sich im damaligen Übersichtsplan entnehmen lässt, noch innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes. Nach einem Gespräch mit der [redacted] hat sich folgende Sachlage ergeben. 1. Der Flughafen ist für Flugzeuge bis 14000 Kg maximale Flugmasse und für Hubschrauber bis 10000 kg maximale Flugmasse zugelassen. 2. Die Betriebszulassung ist nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht. 3. Die Einflugschleifenhöhe beträgt Minimum 900 ft (ca. 270 Meter) 4. Nach Aussage des [redacted] würde man gerne die Einflugschneisen Breite verringern und die Einflugschneisen Länge verlängern.	Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Über einen positiven Entscheid würden wir uns freuen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Institution: Gemeinde Hörnum **ID: M1042**	Zu 2 Regionale Siedlungsstruktur: Die Gemeinde Hörnum begrüßt eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema Energieversorgung. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Bedarfen aus der Wärmeplanung und die Abwägung von Belangen vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanungen ist auf der Ebene der Raumordnung dringend erforderlich, um die konkrete Umsetzung der Wärmeplanung der Gemeinden zu unterstützen. Es wird angeregt, die Wärmeplanung zukünftig als wesentlichen Bestandteil der regionalen Freiraumstruktur zu betrachten und entsprechend in Text und/oder Karte des Regionalplanes zu berücksichtigen und abzubilden. Ein Ansatz wäre ggf. in Anlehnung an die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach zu bestimmenden Kriterien Gebiete auszumachen, für die Grundsätze zur Förderung der Umsetzung der Wärmeplanung formuliert werden, um z.B. eine Zielabweichung zu vereinfachen. Wesentlicher Faktor für die Nutzung von Flächen zur Wärmeerzeugung ist, wie auch im Solar-Erlass 2024 benannt, u.a. die räumliche Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern, Nah- oder Fernwärmenetzen oder Wärmespeichern. Eine Berücksichtigung dessen in der regionalen Freiraumstruktur und Abwägung mit weiteren Belangen wird daher für erforderlich gehalten, um z.B. eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Naturschutz oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft mit siedlungsnahen vorbelasteten Flächen, bereits versiegelten Flächen, etc. zu vermeiden, bzw. für diese Bereiche die Bedeutung für die Wärmeplanung höher zu gewichten. Textlich ist dies für die Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung schon im Ansatz im LEP 2021 (4.5.2 Abs. 3) enthalten. Zur zügigen Umsetzung der Wärmeplanung sollte der Ansatz aus Sicht der Kommune weiterentwickelt werden um die Notwendigkeit von Zielabweichungsverfahren zu minimieren oder ihre Verfahren speziell für Flächen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung zu systematisieren und zu beschleunigen und die Handhabung für die Kommunen zu vereinfachen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur kommunalen Wärmeplanung werden im Kapitel 4.5 des LEP 2021 abschließend geregelt. Eine weitere Konkretisierung auf Regionalplan-Ebene erfolgt nicht.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag **ID: M1018**	der SHGT bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Regionalpläne erneut Stellung nehmen zu können. Nach Veröffentlichung der zweiten Entwürfe und im Nachgang zur Veröffentlichung der Synopse zur ersten Anhörungsphase haben viele Gemeinden feststellen müssen, dass sich die Entwürfe z.T. nur geringfügig im Sinne ihrer Anregungen und Hinweise verändert haben. Vielmehr haben uns zahlreiche Rückmeldungen von Gemeinden erreicht, die darüber enttäuscht sind, dass ihre Anliegen weit überwiegend überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere diejenigen Gemeinden, die von regionalen Grünzügen betroffen sind, hätten sich eine detailliertere und zum Teil angepasste Festlegung gewünscht. Die Landesplanung hat jedoch in der Abwägung auf den großen Maßstab und die Tatsache verwiesen, dass immer im konkreten Einzelfall geprüft werde, ob die beabsichtigte Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar ist. Die Gemeinden sind in großer Sorge, dass dies in Zukunft zu erheblichen bürokratischen Hürden bei neuen Bauleitplanverfahren führen wird. Die jetzige Praxis zeigt bereits, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Zusammenspiel mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort regelmäßig zu Problemen führt und die Gemeinden dabei in den seltensten Fällen ihre Vorhaben realisieren können. Von daher wäre eine detailliertere Darstellung für alle Seiten hilfreich. Zum Teil drängt sich bei betroffenen Gemeinden der Eindruck auf, dass eine konkretere Darstellung nicht gewünscht ist und der Beurteilungsrahmen bewusst großzügig offengelassen werden soll. Ein Blick in die Abwägungstabelle macht deutlich, dass sich sehr viele Stellungnahmen auf die regionalen Grünzüge beziehen und eine Anpassung dieser überwiegend pauschal ablehnt wird. Viele Gemeinden sehen sich dadurch stark eingeschränkt und befürchten für die Zukunft regelmäßige Auseinandersetzungen zu diesem Themenkomplex. Mögliche Zielabweichungsverfahren sind regelmäßig mit einem großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund haben die Hinweise und Anregungen, die wir bereits zu den ersten Entwürfen der Regionalpläne in unserer Stellungnahme vom 13.10.2023 vorgetragen haben, weiterhin Bestand. Sie ist dieser Stellungnahme erneut als Anlage beigefügt, auf die wir ausdrücklich verweisen.	**Zu den regionalen Grünzügen:** Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Eine präzise, flächenscharfe Ausweisung kann und soll auf dieser Maßstabsebene nicht erfolgen, um Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Die konkreten Hinweise und Anregungen, die Kommunen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht haben, wurden geprüft und – soweit im Maßstab des Regionalplans möglich – berücksichtigt. Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden. Durch die Neuaufstellung der Regionalpläne und der damit verbundenen Aktualisierung und abgestimmten längerfristigen Ausrichtung der räumlichen Entwicklung können Zielabweichungsverfahren vermieden werden. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
		Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1021. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1009**	Wir als Betreiber eines Windparks in der Gemeinde [redacted] im Ortsteil [redacted] das seit dem 29.Juni 2004 eine Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 2 MW außerhalb des südlichen Bereiches der Potentialfläche [redacted] betreibt. Für den südöstlichen Windenergieanlagenstandort wird seit Anfang 2019 an einem Repower-Standort gearbeitet. Im 2. Entwurf der Teilaufstellung lag der geplante Repowering-Standort, wie sich im damaligen Übersichtsplan entnehmen lässt, noch innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes. Seit dem 4. Entwurf der Teilaufstellung ist dieser Bereich aber aus der Kategorie der Potentialflächen herausgefallen und wurde somit nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen. Hintergrund dessen ist die räumliche Nähe zum Flugplatz Husum-Schwesing und die für diesen Flugplatz vorgesehene Platzrunde und etwaige Abstände. Im 2. Entwurf hatte man diesen Umstand im Rahmen der Einzelfallabwägung über ein entsprechendes Abwägungskriterium zu berücksichtigen, was auch sachgerecht war, weil im Abstandsbereich zur Platzrunde die Windenergienutzung nicht per se ausgeschlossen ist. Mit dem 3.und 4. Entwurf wurde aus dem Abwägungskriterium aber ein weiches Tabukriterium *(„Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände“*) und die Kulisse des Vorranggebietes [redacted] im südöstlichen Bereich entsprechend verkleinert. Begründet wird die Einstufung des Kriteriums *„Platzrunde um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände“* im gesamträumlichen Plankonzept unter Nummer 2.4.2.8(Seite 44) und unter Nummer 4.6 (Seite 108) des Regionalplan für den Planungsraum auszugsweise wie folgt: *„Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten*	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	oder *festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante* *Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 Metern zum Gegenanflug* *von Platzrunden und/oder 800 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusiven* *Kurventeilen) unterschreiten. Zwar erfolgt eine Beurteilung über die Gefährdungslage im Einzelfall durch die zuständigen Behörden. Gleichwohl hat die Landesluftfahrtbehörde alle im* *Land festgesetzten Platzrunden einschließlich der erforderlichen Mindestabstände im Einzelfall geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten keine Bereiche identifiziert werden, innerhalb derer eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden würde. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Platzrunden um Flugplätze einschließlich der erforderlichen Mindestabstände von einer Windenergienutzung pauschal auszuschließen.“* Diese Begründung trägt den pauschalen Ausschluss der Platzrunde nebst Mindestabständen als Tabukriterium nicht und macht die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG fehlerhaft. Denn weiche Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Dies bedeutet, dass der Plangeber bei der Entscheidung für Tabukriterien/-zonen einen Beurteilungsspielraum hat. Dies erfordert aber auch, dass er die Gründe aufzeigen muss, die den Ausschluss dieser Bereiche rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 – juris Rz. 13; OVG Schleswig, Urt. v. 02.01.2015 – 1 KN 6/13 – juris Rz. 61). Die gegebene Begründung rechtfertigt den pauschalen Ausschluss auf der Ebene der Tabuflächen aber nicht. So haben wir im Hinblick auf diesen konkret geplanten Repowering-Standort Stellungnahmen der zivilen Luftfahrtbehörden eingeholt. Die Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13. März 2019 sowie des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 7. April 2020 (liegt Ihnen vor). Daraus ergibt sich, dass dem Repowering-Vorhaben keine luftfahrtrechtlichen Belange entgegenstehen, soweit eine Anlagenhöhe von 150 m bzw. 160 m nicht überschritten wird. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern, die	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	gemäß des Gesamträumlichen Plankonzepts genau der Referenzanlage des Plangebers entsprechen, sind demnach möglich. Die Begründung der Tabuzone, mit dem Hinweis unter Nummer 4.6 des gesamträumlichen Plankonzeptes, dass keine Bereiche identifiziert werden konnten, innerhalb derer eine luftfahrtrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden könnte, überzeugt vor dem geschilderten Hintergrund nicht und ist in der Sache auch falsch; ausweislich der beigefügten Stellungnahmen gibt es sehr wohl Bereiche innerhalb des Tabubereichs, die für Windenergienutzung in Betracht kommen. Insofern trägt die pauschale Begründung das Tabukriterium nicht und macht die Abwägung so fehlerhaft. Daher regen wir als WEA-Betreiber an, aus dem weichen Tabukriterium wieder ein Abwägungskriterium zu machen und das Vorranggebiet [redacted] entsprechend in Richtung Südosten zu erweitern, um das geplante Repowering zu ermöglichen. Hierzu stellen wir fest, dass die WEA im Bereich Olderup ([redacted] sich jetzt im blauen Bereich befindet. Über einen positiven Entscheid würden wir uns freuen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1008**	Wir als Betreiber eines Windparks in der Gemeinde [redacted] im Ortsteil [redacted] das seit dem 29.Juni 2004 eine Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 2 MW außerhalb des südlichen Bereiches der Potentialfläche [redacted] betreibt. Für den südöstlichen Windenergieanlagenstandort wird seit Anfang 2019 an einem Repower-Standort gearbeitet. Im 2. Entwurf der Teilaufstellung lag der geplante Repowering-Standort, wie sich im damaligen Übersichtsplan entnehmen lässt, noch innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes. Seit dem 4. Entwurf der Teilaufstellung ist dieser Bereich aber aus der Kategorie der Potentialflächen herausgefallen und wurde somit nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen. Hintergrund dessen ist die räumliche Nähe zum Flugplatz Husum-Schwesing und die für diesen Flugplatz vorgesehene Platzrunde und etwaige Abstände. Im 2. Entwurf hatte man diesen Umstand im Rahmen der Einzelfallabwägung über ein entsprechendes	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Abwägungskriterium zu berücksichtigen, was auch sachgerecht war, weil im Abstandsbereich zur Platzrunde die Windenergienutzung nicht per se ausgeschlossen ist. Mit dem 3.und 4. Entwurf wurde aus dem Abwägungskriterium aber ein weiches Tabukriterium *(„Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände“*) und die Kulisse des Vorranggebietes [redacted] im südöstlichen Bereich entsprechend verkleinert. Begründet wird die Einstufung des Kriteriums *„Platzrunde um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände“* im gesamträumlichen Plankonzept unter Nummer 2.4.2.8(Seite 44) und unter Nummer 4.6 (Seite 108) des Regionalplan für den Planungsraum auszugsweise wie folgt: *„Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder* *festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante* *Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 Metern zum Gegenanflug* *von Platzrunden und/oder 800 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusiven* *Kurventeilen) unterschreiten. Zwar erfolgt eine Beurteilung über die Gefährdungslage im Einzelfall durch die zuständigen Behörden. Gleichwohl hat die Landesluftfahrtbehörde alle im* *Land festgesetzten Platzrunden einschließlich der erforderlichen Mindestabstände im Einzelfall geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten keine Bereiche identifiziert werden, innerhalb derer eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden würde. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Platzrunden um Flugplätze einschließlich der erforderlichen Mindestabstände von einer Windenergienutzung pauschal auszuschließen.“* Diese Begründung trägt den pauschalen Ausschluss der Platzrunde nebst Mindestabständen als Tabukriterium nicht und macht die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	ROG fehlerhaft. Denn weiche Tabuzonen sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Dies bedeutet, dass der Plangeber bei der Entscheidung für Tabukriterien/-zonen einen Beurteilungsspielraum hat. Dies erfordert aber auch, dass er die Gründe aufzeigen muss, die den Ausschluss dieser Bereiche rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 – juris Rz. 13; OVG Schleswig, Urt. v. 02.01.2015 – 1 KN 6/13 – juris Rz. 61). Die gegebene Begründung rechtfertigt den pauschalen Ausschluss auf der Ebene der Tabuflächen aber nicht. So haben wir im Hinblick auf diesen konkret geplanten Repowering-Standort Stellungnahmen der zivilen Luftfahrtbehörden eingeholt. Die Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13. März 2019 sowie des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 7. April 2020 (liegt Ihnen vor). Daraus ergibt sich, dass dem Repowering-Vorhaben keine luftfahrtrechtlichen Belange entgegenstehen, soweit eine Anlagenhöhe von 150 m bzw. 160 m nicht überschritten wird. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern, die gemäß des Gesamträumlichen Plankonzepts genau der Referenzanlage des Plangebers entsprechen, sind demnach möglich. Die Begründung der Tabuzone, mit dem Hinweis unter Nummer 4.6 des gesamträumlichen Plankonzeptes, dass keine Bereiche identifiziert werden konnten, innerhalb derer eine luftfahrtrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden könnte, überzeugt vor dem geschilderten Hintergrund nicht und ist in der Sache auch falsch; ausweislich der beigefügten Stellungnahmen gibt es sehr wohl Bereiche innerhalb des Tabubereichs, die für Windenergienutzung in Betracht kommen. Insofern trägt die pauschale Begründung das Tabukriterium nicht und macht die Abwägung so fehlerhaft. Daher regen wir als WEA-Betreiber an, aus dem weichen Tabukriterium wieder ein Abwägungskriterium zu machen und das Vorranggebiet [redacted] entsprechend in Richtung Südosten zu erweitern, um das geplante Repowering zu ermöglichen. Hierzu stellen wir fest, dass die WEA im Bereich Olderup ([redacted]) sich jetzt im blauen Bereich befindet. Über einen positiven Entscheid würden wir uns freuen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	gerne zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1007**	1. Erneuerbare Energien Den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region begrüße ich grundsätzlich. Besonders wichtig ist mir, dass auch Photovoltaik – etwa auf öffentlichen oder privaten Dächern sowie versiegelten Flächen – stärker in den Fokus rückt, selbst wenn dieser Bereich formal nicht im Geltungsbereich des Regionalplans liegt. Ebenso halte ich eine kluge räumliche Steuerung von Windkraftanlagen für notwendig – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1006**	1. Erneuerbare Energien Ich begrüße grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region. Wichtig ist mir, dass dabei auch Photovoltaik (z. B. auf öffentlichen und privaten Dächern oder versiegelten Flächen) stärker berücksichtigt wird – auch wenn dieser Bereich offiziell außerhalb des Regionalplans liegt. Eine sinnvolle räumliche Steuerung von Windenergieanlagen, die Natur- und Artenschutz berücksichtigt, halte ich ebenfalls für notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Institution: Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Hamburg Nord **ID: 1005**	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1004**	Vom Tourismus lebt die Halbinsel. Die Einnahmen entstehen durch die Vermietung von Ferienwohnungen, vielen Hotels, der Gastronomie, vielen Ladengeschäften u. u.a. dem Multimar - Wattforum. Ich wohne 400m vom Weltnaturerbe Wattenmeer entfernt und vermiete eine Ferienwohnung, durch die ich einen großen Teil meiner Kosten decken kann. Die Urlauber	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	stauen über die Vielzahl von Vögeln die die Wiiesen als Rastplätze nutzen., An den Gräben schweben Raubvögel entlang um dort vor allem Mäuse fangen. Ich bitte Sie helfen Sie uns, dass diese unberührte Natur erhalten bleibt und sie nicht durch Windmühlen zerstört wird.	Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1001**	Wir, [redacted], wohnen in der Gemeinde [redacted] wo wir im Jahre 2013 ein Reet gedecktes Haus erworben und aufwendig renoviert haben. Das Haus liegt auf einem Grundstück, das durch Felder und Waldstücke begrenzt ist, die durch eine Vielzahl von Vögeln und Wild einen sehr natürlichen Charakter mit hohem Erholungswert für viele Menschen bewahrt haben. Vor einigen Wochen wurden wir durch einen Flyer im Briefkasten darüber informiert, dass auf dem an unser angrenzenden Feld dessen Eigentümer ..... ist, durch einen Investor ein Windenergiepark errichtet werden soll. Vor dem Erwerb unseres Grundstücks hatte uns die Gemeindevertretung versichert, dass im Gemeindegebiet keine Windkraftanlagen vorgesehen sind. Der Investor hatte zu einem Info-Abend am 28. April 2025 nach [redacted] eingeladen. Uns wurde berichtet, dass die Veranstalter zu verstehen gaben, dass die [redacted] eine beschlossene Entscheidung sei. Geplant seien 4 Windanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m. Als unmittelbar betroffene Nachbarn, deren Grundstück an die geplante [redacted] angrenzt, sind wir nich gewillt, dies so hinzunehmen. Zu den Gründen: • Die in Frage stehende Koppel liegt Luftlinie nur ca. 2000 m von der Ostseeküste Geltinger Bucht entfernt, die als Naturschutzgebiet eine besonderen Schutzes bedarf. • Die uns umgebenden Waldstücke sind Nistgebiete von seltenen Greifvögeln (Seeadler, Uhu, Roter Milan). Darüber hinaus ziehen unzählige Vogelschwärme von Gänsen, Enten und Kranichen über dieses Gebiet. • Als direkte Nachbarn der geplanten [redacted] wären wir nicht nur von dem Rotorenlärm, den dies Anlagen am Tag und in der Nacht verursachen ,betroffen,	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	sondern auch von den Schlagschatten bei Sonnenlicht und den Warnlichtern auf den Windtürmen. • Gefahr durch Funkenflug bei brennenden Rotoren für die dicht angrenzenden Wälder und Reet gedeckten Häuser. • Der Bau solcher Anlagen bedeutet eine erhebliche Belastung für Anwohner, Umwelt und Natur durch Baufahrzeuge und LKW-Verkehr für den An- und Abtrnasport von Material. • Die Landschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zur Geltinger Birk ist eine touristische Attraktion und muss in ihrem einzigartigen Wert erhalten bleiben. Tourismus ist der wesentliche Wirtschaftsfaktor in den hiesigen Gemeinden. • In der näheren Nachbarschaft [redacted] bestehen ausserdem schon Windparks, die erweitert oder vergrößert werden könnten. Warum soll noch mehr erhaltenswerte und wertvolle Natur beeinträchtigt oder vernichtet werden ? Da in Schleswig-Holstein ohnehin schon mehr Strom produziert als benötigt wird, wäre es sinnvoller, dort Windkraftanlagen zu errichetn, wo der Bedarf ist. Es würde sonst bedeuten, dass zum Transport des Stroms zusätzlich Trassen mit Über- oder Unterführungen gebaut werden müssten. Es wäre im Sinne vieler Anwohner, wenn die besagte Fläche aus der weiteren Planung genommen würde.	

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Karte

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	**Datensätze zu Karte**	Votum
Institution: Landesbetrieb Verkehr SH / MWVATT **ID: M1115**	Planungsräume I, II und III In den Karten des Regionalplanes (Planungsräume I, II und III) könnte die Bundesstraßen-Nummerierungen erkennbar dargestellt werden.	Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Bundesstraßen-Nummerierungen in der Hauptkarte nicht dargestellt. In der Themenkarte sind die Bundesstraßen beschriftet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Amt Schafflund, Bau-und Serviceabteilung **ID: 1065**	[Gemeinde Jardelund] zunächst einmal weisen wir darauf hin, dass die Darstellung der Ortslage unserer Gemeinde im aktuellen Entwurf des Regionalplanes, die Fläche des ehemaligen Bundeswehrdepots noch vollumfänglich einschließt. Diese Darstellung spiegelt nicht die aktuelle Nutzung und Zuordnung dieser Flächen wider. Das einstige Bundeswehrdepot ist bereits seit mehr als 30 Jahren aufgegeben und einer zivilen Nutzung zugeführt. Es gibt mittlerweile zwei zivile Nachnutzungsbereiche auf der Fläche. Nur ein kleiner, an die Ortslage angrenzender Teil der Fläche ist noch für die Wohn- und Gewerbenutzung vorgesehen und wird auch aktuell entsprechend genutzt. Hier wäre es Ziel der Gemeinde, diese bereits bebauten Flächen mit ihrem Bestand, dem sog. Innenbereich zuzuordnen. Die übrige und überwiegende Fläche des ehemaligen Depotgeländes, ebenfalls in privater Hand, ist für die Renaturierung und den Naturschutz vorgesehen. Auf den Flächen besteht bereits ein Öko-Konto. Eine anderweitige Nutzung dieser Flächen wird von der Gemeinde nicht vorgesehen. Dementsprechend sollte die „graue Hinterlegung“ in der Darstellung der Jardelunder Ortslage im Regionalplan, wie im nachstehenden Bild in Bezug auf die ehemalige BW-Depot-Fläche dargestellt, lediglich im grün umrandeten Bereich belassen und im rot umrandeten Bereich entfernt werden.	Da die Hintergrundkarte (DTK50) in schwarz-weiß verwendet wird, werden auch die Grünflächen in einem hellgrauen Farbton visualisiert. Deshalb sieht es in der Regionalplankarte so aus, als ob die Ortslage (graue Hinterlegung) flächenmäßig zu groß dargestellt wird. Tatsächlich sind es zwei unterschiedliche Grautöne, die schwer zu unterscheiden sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	**Themenauswahl** Stellungnahme: Eine zusätzliche Themenkarte für die Freiraumthemen sowie den Bereich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannten Themen werden ausschließlich in der Hauptkarte dargestellt.

Einreichendendaten	**Datensätze zu Karte**	Votum
	Klimawandelanpassung und Küstenschutz wäre hilfreich. Im Flensburger Stadtgebiet sind die Signaturen durch sich überlagernde Inhalte tlw. nicht bzw. nur sehr schwer zu erkennen.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1035**	Regionalplan I, Nr. 3.2, Seite 267: Themenkarte Tourismus und Erholung falsch: leider fehlt hier der grenzüberschreitende Aspekt, nur 50% der Flensburger Förde sind gekennzeichnet. Regionalplan I, Nr. 3.2, Neue laufe Nummer, Seite 267: Themenkarte Tourismus, Schwerpunkt für Tour. u. Erholung XXXX falsch/Fehlt: zwischen Rudebøl Sø und Haasbergersee nördl. und südl. der D/DK Grenze liegt Nordeuropas größter Schlafplatz für Stare mit bis zu 2.5 Mill. In 4 Monate im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres kommen bis zu ca. 50.000 Besucher (ca. 400 Pers. täglich), um das Phänomen "Sort Sol" zu erleben. Es gibt leider seit Jahrzehnten nur zwei WC, dazu einen miserablen privaten Parkplatz und keine Parkstreifen a.d. Schutzgebieten für PKW´s, Wohnmobile und Busse	Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Darstellungen des Regionalplans beziehen sich nur auf den schleswig-holsteinischen Teil der Flensburger Förde, da der Regionalplan keine Regelungen für das dänische Staatsgebiet treffen kann. Die weiteren Hinweise beziehen sich nicht auf regionalplanerische Inhalte.
Institution: Gemeinde Tarp **ID: M1017**	Ergänzend ist noch hinzuweisen, dass die 110 kV-Leitung mittlerweile zurückgebaut ist.	Der Hinweis bezieht sich auf die Hintergrundkarte des Regionalplans und wird zur Kenntnis genommen.

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, 2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Umweltbericht

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
Institution: [redacted] **ID: M1116**	Als langjähriger, Betreiber eines Bürgerwindparks in [redacted] mit 400 Beteiligten Bürgern aus [redacted] möchten wir uns hiermit zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I, genauer zum Umweltbericht, Kapitel 2.3.13, Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten (insbesondere FF14-FF18), äußern Wir bitten um kurze Bestätigung des Eingangs dieser Mail nebst der Stellungnahme im Anhang Mir ist Bewusst, dass diese BOB Beteiligung nicht die für Windkraft ist. Jedoch sind hier Dinge angesprochen die unrichtig sind. Auf diese Wiedersprüche möchte ich hiermit hinweisen und bitte darum diese anhand von Fakten zu bewerten und entsprechen anzupassen. Sicherlich ist Ihnen für Ihren Plan daran gelegen so dicht wir möglich an der Wahrheit und den Fakten zu bleiben. Dafür steuern wir Ihnen diese Fakten bei. A: Brut und Wiesenvögel Bereich Bahrenhof Galmsbüll Vollständig irrtümliche Darstellung intensivster Monokultur Ackerlandschaft als angeblich wertvolles Brut und Wiesenvogelschutzgebiet: Wir haben festgestellt, dass ein ackerbaulich sehr intensiv genutzter Bereich von der Landesplanung irrtümlicherweise als Brut- und Wiesenvogelgebiet dargestellt wird. Es handelt sich insbesondere um den mittleren und östlichen Teil der Potentialfläche Bahrenhof (siehe PDF, Übersichtskarte Galmsbüll/Bahrenhof). Die Gemeinde, zusammen mit dem Bürgerwindpark, wünscht sich für zusätzliche, neue Windkraftflächen u.a. eine Arrondierung (Plangebiet der Gemeinde) östlich um die drei bestehenden 3 MW Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR1_NFL_047. Dort sind im Zuge eines Repowerings bereits vor wenigen Monaten drei WEA der 5 MW-Klasse (149 m Rotordurchmesser und 180 m Gesamthöhe) genehmigt worden. Wenn statt dieser Arrondierung andernorts in Galmsbüll Gebiete mit jeweils nur sehr wenigen Windkraftanlagen verstreut hinzukämen, wäre das Landschaftsbild insgesamt deutlich	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	stärker verändert, und der ursprüngliche Landschaftseindruck der Koogslandschaft wäre weniger erlebbar. Dieses kann nicht im Sinne der Landesplanung sein. Die im Laufe von zwei Jahren durchgeführten Erfassungen der Experten von [redacted] für das oben erwähnte und im Gutachten auf Seite 29 (Abb. 2.2, [redacted]) dargestellte Gebiet kommen bezüglich der Brut- und Wiesenvögel zu einem klaren Ergebnis: *Das gesamte Areal der Kategorie „A" kann aufgrund der dominierenden, intensiven Agrarnutzung, des geringen Grünlandanteils (…….) und in der Folge des weitergehenden Fehlens weitgehender Vogelarten die Funktion eines hochwertigen Wiesenvogel-Brutgebietes nicht erfüllen. Es handelt sich um einen sturckturarmen, für weite Teile der Köge Nordfrieslands typischen Agrarraum (….)* [redacted] *Seite 61)* *Auf Seite 42 (Abb. 3.1 ,* [redacted] *) ist gerade nördlich des Nordersten Weg zu erkennen, dass dieser Bereich zu über 95% aus intensiv genutztem Ackerland besteht. Knicks oder Bäume sind in dem Bereich nicht vorhanden. Im Ergebnis gibt es hier bezüglich Brut- und Wiesenvögel keine Unterschiede zu anderen artenarmen Koogsflächen in Galmsbüll oder Nordfriesland.* Bitte überprüfen Sie anhand des beiliegenden Fachgutachtens (siehe PDF, [redacted]) die fälschliche Darstellung unserer Fläche im LEP als Brut- und Wiesenvogelgebiet. Die fachlich entscheidenden Aussagen finden sind auf den Seiten 58 bis 62. Das Fazit auf Seite 96 ist ebenfalls klar in seiner Aussage. B: Bedeutung für Vogelzug nicht nachvollziehbar. - speziell Bereich Galmsbüll Nordermarienkoog und östlich davon. Vor wenigen Monaten wurden Genehmigungen für 9 Stück Windkraftanlagen der Multimegawattklasse in dem Windvorrangebiet PR1_NFL_039 erteil mit einer Bauwerkshöhe von 9 x 177 Metern. Dazu mussten wir von [redacted] ein Gutachten im Bezug auf Vogelzug erstellen lassen. Diese Gutachten ist der Mail beigefügt.	

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	Folgenden stellen sind aussagekräftig (jeweils gelb geleuchtet) Seite 33 Seite 34, 35 , 36 ,37 Kernaussagen aus dem Gutachten: Zwischen der östliche und die westlichen Fläche sind keine Unterschied feststellbar *Die Bedeutung beider Flächen für den Vogelzug während der Frühjahrszugperiode als gering bewertet*.. Ein entfernungsabhängiger Zusammenhang mit nähe zu Küste ist nicht feststellbar Gerade im Bereich des Windvorrangebiet PR1_NFL_039 fällt die Küstenlinie stark nach Binnenland ein. (ca.1 ganzen Kilometer) Eine Landeinwärts gerichtete Einbuchtung der Deichline. Aufgrund welcher Ihnen hart vorliegenden Fakten kommen Sie zu der Einschätzung, dass im Windvorrangebiet PR1_NFL_039 Marienkoog, also im ca 1 Kilometer eingebuchteten Bereich plötzlich Zugvögel und weitere Vögel im zu hohen Maße auftauchen. Für Ihre Juristen: Hiermit erlaube und erwarte wir von Ihnen, dass Sie/die Landesplanung diese Gutachten genau Bewertet und zur Kenntnis nimmt. Wie kann es sein wenn Sie praktisch gar keine (die Hobby Zählungen Ihr extrem selten Hobby-Ornitologen schätzen wir grundsätzlich, jedoch hatten wir diese schon mal bewertet und klar festgestellt, dass diese Zählung nicht für den Bereich Windvorrangebiet PR1_NFL_039 als räumlich richtg zutreffend einzustufen sind) Fakten haben, dass Sie einen solchen Plan wider besseren Wissen erstellen (bezogen auf die hier in der Mail angesprochenen Themen)? Diese beabsichtigen Sie doch bestimmt nicht. Nach Rücksprachen mit Juristen die an Universitäten lehren ist es juristisch faktisch falsch diese Fakten aus vorliegenden Gutachten nicht zu berücksichtigen bei Ihren Abwägungen. Sie riskieren damit dass der Regionalplan schneller von Gerichten für ungültig erklärt wird als uns allen lieb ist. Bitte lassen Sie uns gemeinsam dafür arbeiten, dass ein auf Fakten basierter für uns alle lange stabiler Regionalplan entsteht.	

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	Aus den genannten Gründen bitten wir dringend um Überarbeitung der im Umweltbericht gezogenen Schlussfolgerungen und um Überprüfung der zugrundeliegenden Datenlage. Im aktuellen Beteiligungsverfahren zur Teilaufstellung des Regionalplan des Planungsraums I in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land – Entwurf Juli 2025 werden wir die hier geschilderten Bedenken ebenfalls vorbringen.	
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich Koordination und Vollzug **ID: M1112**	b) Stellungnahme Geschäftsbereiches 2 (Gewässerkunde, Vorarbeiten Küstenschutz) Folgende Anmerkungen zu den vorliegenden Entwürfen aus dem Kontext der Bearbeitung der Hochwasserrichtlinie im LKN.SH: • Kapitel 2.6.7, letzter Absatz: "Dabei handelt es sich um Bereiche ohne technischen Hochwasserschutz." Dies ist so nicht korrekt. Es werden hier ebenfalls die sogenannten eingeschränkt geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste dargestellt. – Formulierungsvorschlag: "Dabei handelt es sich um Bereiche ohne technischen oder mit nur eingeschränktem Hochwasserschutz." • allgemeine Anmerkung zum Kapitel 2.6.7 Der Begriff Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sollte im Sinne einer besseren Verständlichkeit inhaltlich dem Flusshochwasser zugeordnet werden, da es an der Küste keine ÜSG gibt. – bitte hinsichtlich Formulierungsvorschlag Rücksprache mit Ref. 45 im MEKUN halten • Abbildung 2-22: Hochwasserbereiche: Die gemeinsame Darstellung des Ereignisses mit niedriger Wahrscheinlichkeit für Fluss- und Küstenhochwasser führt in den Gebieten zu Verständnisproblemen, in denen für das Küstenhochwasser gleichzeitig ein Extremszenario vorliegt. Beispiel: Beltringharder Koog. In diesem Fall kann der Eindruck entstehen, dass kein ausreichender Schutzstandard vorliegt. • Vorschlag zur Änderung in der Karte: In der Legende ist ausreichend Platz für ein weiteres Symbol vorhanden, welches zwischen der niedrigen Wahrscheinlichkeit	**Zu Kapitel 2.6.7, letzter Absatz:** Dem in der Stellungnahme gemachten Formulierungsvorschlag wird gefolgt. **Zur allgemeinen Anmerkung zum Kapitel 2.6.7:** Der Hinweis wurde geprüft, jedoch ergibt sich der Inhalt aus Perspektive des Plangebers gut aus dem Zusammenhang. Daher wird der Text nicht angepasst. **Zur Abbildung 2-22:** Zur Darstellung/Beschreibung des Umweltzustandes im Kapitel 2 des Umweltberichtes für die Regionalplanaufstellung ist die Abbildung nach Ansicht des Plangebers ausreichend. Die Karte sollte nicht zur genauen Abgrenzung von Kulissen herangezogen werden, sondern hat vielmehr Überblickscharakter. Weitaus mehr Details sind der Themenkarte im LEP 2021 und den öffentlich einsehbaren Fachgrundlagen zu entnehmen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	für Fluss und Küste differenzieren würde.	
Institution: Stadt Friedrichstadt **ID: M1108**	die Stadt Friedrichstadt nimmt mit grundsätzlicher Zustimmung und großem Interesse den Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zur Kenntnis. Die dort vorgenommene Einstufung des Schutzguts „Kulturdenkmale und Denkmalbereiche" (KS02) mit sehr hoher Schutzwürdigkeit wird von uns ausdrücklich begrüßt und als Ausdruck der hohen kulturhistorischen und städtebaulichen Bedeutung Friedrichstadts gewertet. Der denkmalgeschützte historische Stadtkern Friedrichstadts stellt ein einzigartiges Ensemble niederländischer Siedlungsgeschichte dar. Die qualitative Erhaltung dieser Strukturen ist für die lokale Identität, die Tourismusentwicklung sowie gleichermaßen die Lebens- und Aufenthaltsqualität der Stadt von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig sehen wir genauso wie der Kreis Nordfriesland den Regionalplan als wichtiges Instrument für eine nachhaltige Raumentwicklung an. In diesem Kontext sehen wir im zunehmenden Maße Zielkonflikte zwischen Denkmalschutzvorgaben und den notwendigen Anpassungen an aktuelle Herausforderungen für eine Destination, die als Kernbereich für Tourismus und Erholung klassifiziert und im Nahbereich als Entwicklungsgebiet deklariert ist: • Denkmalschutz sollte proaktiv eine nachhaltige Destinationsentwicklung fördern: Die Stadt Friedrichstadt steht wie viele touristische Kommunen vor der Aufgabe, eine nachhaltige Entwicklung mitsamt Energie- und Wärmewende umzusetzen. In der Praxis führt der hohe Denkmalwert unseres Stadtkerns jedoch dazu, dass wichtige Maßnahmen (u.a. Barrierefreier Marktplatz mit Zuwegungen, Installation von Energieerzeugungsanlagen) kaum oder nur unter großen Hürden genehmigungsfähig sind - was sowohl die Bürger*innen als auch Gewerbetreibenden und somit die Stadt belastet.Hier ist eine stärkere Abwägung zwischen Denkmalschutz und Zukunftsfähigkeit notwendig, um den historischen Bestand unter neuen Rahmenbedingungen lebendig halten zu können. • Hohe Schutzwürdigkeit - aber geringe Ressourcen:Obwohl Friedrichstadt ein	Eine Bewertung der sehr hohen Schutzwürdigkeit mit daraus abgeleiteten Schlüssen und einer praktischen Ausgestaltung übersteigt die Aufgaben der Regionalplanung und muss auf nachgelagerten Planungsebenen zusammen mit den zuständigen Fachbereichen erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	herausragender Denkmalbereich ist, verfügen wir nicht über die nötigen finanziellen und personellen Mittel, um den Schutz und Erhalt dauerhaft, fachgerecht und zukunftsorientiert zu gewährleisten. Ohne die zielgerichtete Unterstützung durch unterschiedliche Landesbehörden, insbesondere bei Instandhaltung, Sanierung und klimagerechter Modernisierung denkmalgeschützter Gebäude sowie barrierefreien öffentlichen Infrastrukturen, limitiert der Status als eingetragenes Stadtdenkmal die lokalen Gestaltungsmöglichkeiten, anstelle Herausforderungen im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu lösen. • Abwägung der Schutzgüter auf Augenhöhe:Der Umweltbericht betont die Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, etwa zwischen kulturellem Erbe, Klima, Landschaft und dem Schutzgut „Mensch". Diese Wechselwirkungen werden in der Realität jedoch oft nicht gleichwertig abgewogen. Der umfassende Schutzstatus für Kulturgüter kann dazu führen, dass andere relevante Ziele - wie bezahlbares Wohnen, energetische Sanierung oder Barrierefreiheit- nachrangig behandelt werden, obwohl sie für die Lebens- und Aufenthaltsqualität vor Ort ebenso essenziell sind. Fazit: Die Stadt Friedrichstadt fordert, dass die im Umweltbericht dokumentierte „sehr hohe Schutzwürdigkeit" des historischen Stadtkerns nicht als statisches Ausschlusskriterium, sondern als integratives Schutzziel verstanden wird, das mit anderen Zukunftsaufgaben der nachhaltigen Stadt- und Tourismusentwicklung vereinbar gemacht werden muss. Dazu braucht es: - Eine klare rechtliche und planerische Abwägung zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz, Barrierefreiheit und weiteren Themen - flexible Ausnahmeregelungen für denkmalgeschützte Gebäude, - und eine gezielte Landesunterstützung für kleine finanzschwache Kommunen (finanziell und personell).	

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	Die Stadt steht für eine konstruktive und praxisorientierte Zusammenarbeit im weiteren Planungsverfahren zur Verfügung.	
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: 1079**	• Die externe Betrachtung der Windenergieplanung ist ein grundsätzlicher Mangel, der die Regionalplanung und deren Nachvollziehbarkeit erheblich problembehaftet macht. • Internationale Vorgaben, die genannten Vorgaben der EU und auch nationale Vorgaben werden nur unzureichend berücksichtigt und unzureichend konkretisiert. *Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt ist keine EU-Richtlinie oder Verordnung.* Die Verordnung der EU über die Wiederherstellung der Natur wird nicht genannt. • Die beschriebene positive Gesamtbewertung ist schwer nachvollziehbar; Potentiale, Risiken und Defizite, insbesondere im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, werden nicht angemessen aufgezeigt und bewertet.	Die Stellungnahme mit ihren kritischen Hinweisen wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Flensburg **ID: M1071**	2.2.3 Gebiet mit besonderer Erholungseignung (M02), Themenkarte S. 22 Auf der Karte sind die Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Diese sind nicht deckungsgleich mit den Kategorien Schwerpunktraum und Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung sowie Kernbereich für Erholung, sondern eine Teilmenge ohne Bezug zu den genannten Kategorien im Hauptteil. Es wird nicht deutlich, auf welcher Basis die Auswahl getroffen wurde. Auf Flensburger Stadtgebiet fehlt der als Kernbereich für Erholung ausgewiesene Bereich Schäferhaus. Es wird um Ergänzung in der Karte gebeten sowie um eine Erläuterung der Ableitung.	Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind aus den Landschaftsrahmenplänen in die Umweltberichte übernommen. Das Gebiet Stiftungsland Schäferhaus ist in den Landschaftsrahmenplänen nicht als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen und somit auch nicht in der Abbildung im Umweltbericht enthalten. Kernbereiche für Erholung bilden eine eigene Kulisse in den Regionalplänen und sind nicht identisch mit den Gebieten mit besonderer Erholungseignung (M02) aus den Landschaftsrahmenplänen. Zur weiteren Erläuterung siehe Kapitel 2.7 im Regionalplan. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
Öffentlichkeit: Privatperson **ID: M1035**	Umweltbericht, Abb. 2-2, Seite: 20: Tourismus u. Erholung, Nord und Süd fehlt: ist in der Karte im Umweltbericht nicht gekennzeichnet! (Schäferhaus Süd u. Nord ist S-H größter Naturerlebnisraum) Umweltbericht, Nr. 2.8.1, Seiten 86: LSG Flensburger Förde mit 7.113ha + Flensborg Fjord/DK fehlt: hier gibt es keinen Hinweis auf die aktuelle grenzüberschreitende Diskussion / Entwicklung zum die Biosphärenreservats. Die Zusammenarbeit hat begonnen... https://www.nordschleswiger.dk/de/nordschleswig-apenrade-sonderburg/unesco-gebiet-flensburgerfoerde-zusammenarbeit-hat-begonnen Umweltbericht, Abb. 2-2, Seite 20: Thema: Gebiete mit bes. Erholungseignung falsch/fehlt: nur die Küstenregion wird gekennzeichnet, jedoch nicht die Flensburger Förde selbst! Umweltbericht, Abb. 2-2, Seite 20: Thema: Gebiete mit besonderer Erholungseignung falsch/fehlt: Das Gebiet rund um die [redacted] ist ein "Industriegebiet inkl. Windkraftanlagen" nördl. und südl. der Grenze jedoch hat es keine besondere Erholungseignung!	**Zu Umweltbericht, Abbildung 2-2, Seite 20:** Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind aus den Landschaftsrahmenplänen in die Umweltberichte übernommen. Das Gebiet Stiftungsland Schäferhaus ist in den Landschaftsrahmenplänen nicht als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen und somit auch nicht in der Abbildung im Umweltbericht enthalten. Kernbereiche für Erholung bilden eine eigene Kulisse in den Regionalplänen und sind nicht identisch mit den Gebieten mit besonderer Erholungseignung (M02) aus den Landschaftsrahmenplänen. Zur weiteren Erläuterung siehe Kapitel 2.7 im Regionalplan. **Zu Umweltbericht, Nummer 2.8.1, Seite 86:** Das Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde ist in der Tabelle 2-14 als Nummer 34, mit der Gebietsnummer 13 aufgeführt. Die Gebietsbezeichnung ist nachträglich übernommen. Auf aktuelle Entwicklungen von Gebieten kann bei der Anzahl an Themen und Darstellungen im Umweltbericht textlich nicht näher eingegangen werden. Sollte sich das Gebiet (Abgrenzung oder Nummer) in der Zukunft ändern, bitten wir um entsprechenden Hinweis, um die Änderung im Umweltbericht nachzuvollziehen. **Zu Umweltbericht, Abbildung 2-2, Seite 20:** Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind aus den Landschaftsrahmenplänen übernommen. Das Gebiet Flensburger Förde ist in den

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	Umweltbericht, Abb. 2-22, Seite 78: Die großflächigen temporären Binnenhochwasserbereiche auf Grün- und Ackerland im Spätherbst bis Winter sind nicht berücksichtig u.a. hier ..."die grenznahen Entwässerungsbereiche der Bäche/Gräben: ab Jardelund/Pluskær so der Hauptgraben, Scheidebek/Skelbæk, Alte Au/ Gammel Å, Süderau/Sonderå in den Dreiharder Gotteskoogstrom und den Haasberger See und den Rudebøl Sø bis zur Vidåsluse/Nordsee Umweltbericht, Nr. 2.3.13, Abb. 2-10; Seite 45-46, 47: Thema: Bedeutsame Lebensraumstrukturen für Vogelarten FF15 und FF16 außerhalb der EGV fehlt: Es fehlt die D/DK Grenzregion, nördlich und südlich der Grenze, grob gesagt zwischen Süderlügum und Jardelund: Seit Jahren gibt es mehrere bedeutende Schlafgewässer von zig hunderten, ja tauschen Kranichen, Gänsen, Sing- und Zwergschwänen nahe Süderlügum: im Schwanz- und Kranichmoor und nahe Bramstedtlund: Süderweg/Dorfstr. alte Kiesgrube und nahe Jardelund: Fröslev-Jardelunder Moor, alte Torfstiche, dazu temporär auf großflächig überfluteten Acker- und Grünlandflächen bedingt durch Hochwasser der Alte Au und Süderau, ... zwischen Ellhöft, Vindvedvej und Pepersmarker Weg. Grenzüberschreitende Nahrungs- und Rastgebiete liegen südl. und nördlich der Grenze von zig Kranichen, tausenden Sing- und mehreren hundert Zwergschwäne zwischen Ellhöft und Jardelund und nördlich der Grenze zwischen westlich Lydersholm, via Bølåvej via Sofiendal bis Pluskær! Umweltbericht, Nr. 2.3, Abb. 2-3, Seite 25: fehlt: Zwischen Rudebøl Sø und Haasbergersee nördl. und südl. der D/DK Grenze liegen Nordeuropas bedeutsame Schlafplatz im Frühjahr und Herbst für 4 Monate gleichzeitig bis	Landschaftsrahmenplänen nicht als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen und somit auch nicht in der Abbildung im Umweltbericht enthalten. Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind aus den Landschaftsrahmenplänen übernommen. Das Gebiet rund um die „Tennet TSO" Grenzstraße 3a 24994 Jardelund ist in den Landschaftsrahmenplänen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen und somit in der Abbildung im Umweltbericht enthalten. Sollten sich Gegebenheiten vor Ort verändert haben, muss dies bei der Fortschreibung/ Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne berücksichtigt werden. **Zu Umweltbericht, Abbildung 2-22, Seite 78; und Umweltbericht, Nummer 2.3.13, Abbildung 2-10; Seite 45-46, 47 und Umweltbericht, Nummer 2.3, Abbildung 2-3, Seite 25:** Die Beschreibungen im Kapitel 2 Umweltzustand im Umweltbericht zu den Regionalplänen, hier Planungsraum 1, sind nachrichtliche Übernahmen aus anderen Werken, vertieft des Landschaftsrahmenplans. Die Aktualität der Daten wurde überprüft und für den zweiten Entwurf wurde eine erneute Datenabfrage bei den datenhaltenden Stellen durchgeführt. Es ist nicht Aufgabe der Landesplanung eigene Grundlagendaten zu erheben. Für die in der Stellungnahme beschriebenen Gebiete

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
	zu 2.5 Mill Stare (Sort Sol) jedoch ist die Zahl abnehmend! Diese Flächen sind bisher nicht gekennzeichnet und berücksichtigt, jedoch von außergewöhnlicher besonderer Bedeutung!	fehlen die Grundlagen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den konkreten Hinweisen kann nicht gefolgt werden.